

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

2000

MONTAG, 24. JANUAR 2000

Nr. 4

Seite	Seite	Seite
Hessische Staatskanzlei		
Anschrift, Telefon- und Faxnummer konsularischer Vertretungen in Frankfurt am Main	342	
Erteilung des Exequaturs an Herrn Alexander Michailowitsch Petrow, Russische Föderation, Bonn	342	
Erteilung des Exequaturs an Herrn Mochamad Rachmat Ardibrata, Generalkonsul der Republik Indonesien in Frankfurt am Main	342	
Hessisches Ministerium des Innern und für Sport		
Neufassung der Betriebssatzung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung	342	
Prämierung von Vorschlägen im Rahmen des Vorschlagswettbewerbs der Hessischen Landesregierung	344	
Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte bzw. Arbeiter vom 16. 3. 1974, zuletzt geändert am 16. 2. 1979; hier: Anpassung des Wertes der Personalunterkünfte gemäß § 4 der o. a. Tarifverträge vom 1. 1. 2000 an	344	
Gebühren für die Entgegennahme eines Antrags auf Erteilung eines Führungszeugnisses oder einer Auskunft nach § 150 der Gewerbeordnung; hier: Erhöhung der Gebühren	344	
Hessisches Ministerium der Finanzen		
Aufstellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2001 und des Finanzplans 2000 bis 2004	345	
Berechnung der Verzugszinsen bei privatrechtlichen Forderungen des Landes (VV Nr. 4. 1. 3 zu § 34 LHO)	347	
Hessisches Kultusministerium		
Festsetzung der Gastschulbeiträge für das Jahr 2000	347	
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst		
Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium/einer Magistra Artium an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main	348	
Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für Diplomprüfungen in Geophysik und Meteorologie vom 19. 4. 1999	350	
Studienordnung des Fachbereichs Klassische Philologie und Kunstwissenschaften für den Teilstudiengang Musik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (L1) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 9. 12. 1998	354	
Studienordnung des Fachbereichs Klassische Philologie und Kunstwissenschaften für den Teilstudiengang Musik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen (L2) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 9. 12. 1998 ..	360	
Studienordnung des Fachbereichs Klassische Philologie und Kunstwissenschaften für den Teilstudiengang Musik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen (L5) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 9. 12. 1998	366	
Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten		
Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung	372	
Die Regierungspräsidien		
DARMSTADT		
5. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ vom 28. 12. 1999	391	
Verordnung zur Festsetzung von zwei Wasserschutzgebieten für den Tiefbrunnen „Marienthal I“ sowie den Tiefbrunnen „Marienthal II“ und den „Grundscheidstollen“ der Stadt Geisenheim, Rheingau-Taunus-Kreis vom 18. 10. 1999	392	
KASSEL		
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mönchesried bei Grebendorf“; hier: Berichtigung	396	
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Immichenhainer Teiche“ vom 6. 1. 2000	396	
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Schwalm“ vom 6. 1. 2000	399	
Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Josbachtal bei Lischeid“ vom 6. 1. 2000	404	
Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Eschbornquelle“ in der Gemarkung Wanfried zugunsten der Stadt Wanfried, Werra-Meißner-Kreis vom 25. 10. 1999	408	
Buchbesprechungen	412	
Öffentlicher Anzeiger	414	
Andere Behörden und Körperschaften		
Umlandverband Frankfurt; hier: Änderung des Flächennutzungsplanes (Genehmigungsbekanntmachung)	431	
Wasserverband Lahn-Ohm, Gießen; hier: 2. Nachtrag zur Satzung	431	
Kommunales Gebietsrechenzentrum Kommunale Informationsverarbeitung in Hessen, Gießen; hier: Änderung der Satzung	431	
Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden; hier: 40. und 41. Änderung der Satzung	432	
Wasserbeschaffungsverband Taunus, Oberursel; hier: Beschluss über die Jahresrechnung 1998 und die Entlastung des Vorstandes für das Haushaltsjahr 1998 sowie die öffentliche Auslegung der Jahresrechnung 1998 ..	433	
Öffentliche Ausschreibungen	433	
Stellenausschreibungen	436	

Der vorliegenden Ausgabe des Staatsanzeigers ist das

GÜLTIGKEITSVERZEICHNIS 2000

für die ständigen Bezieher **kostenlos** beigelegt.

90

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Anschrift, Telefon- und Faxnummer konsularischer Vertretungen in Frankfurt am Main

Die neue Anschrift lautet:

Australisches Generalkonsulat
Grüneburgweg 58—62
60322 Frankfurt am Main
Tel.: 0 69/90 55 80
Fax: 0 69/90 55 81 09

Wiesbaden, 10. Januar 2000

Hessische Staatskanzlei
Z 311 — 2 a 10/03
StAnz. 4/2000 S. 342

91

Erteilung des Exequaturs an Herrn Alexander Michailowitsch Petrow, Russische Föderation, Bonn

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Russischen Föderation in Bonn ernannten Herrn Alexander Michailowitsch Petrow am 16. Dezember 1999 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Wiesbaden, 5. Januar 2000

Hessische Staatskanzlei
Z 311 — 2 a 10/07
StAnz. 4/2000 S. 342

92

Erteilung des Exequaturs an Herrn Mochamad Rachmat Ardibrata, Generalkonsul der Republik Indonesien in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Indonesien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Mochamad Rachmat Ardibrata am 15. Dezember 1999 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Die provisorische Anschrift lautet:

Generalkonsulat der Republik Indonesien
Zeil Nr. 5
60313 Frankfurt am Main
Tel.: 0 69/29 72 41 26
Fax: 0 69/29 72 43 25

Wiesbaden, 5. Januar 2000

Hessische Staatskanzlei
Z 311 — 2 a 10/07
StAnz. 4/2000 S. 342

93

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

Neufassung der Betriebsatzung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD)

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen gebe ich die Neufassung der Betriebsatzung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung bekannt. Der Hessische Rechnungshof wurde beteiligt.

§ 1

Rechtsform, Sitz

(1) Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) ist ein Landesbetrieb nach § 26 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (§ 1 Abs. 4 Satz 1 DV-VerbundG).

(2) Der Landesbetrieb führt die Bezeichnung „Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD)“.

(3) Die HZD hat ihren Sitz in Wiesbaden. Sie kann Außenstellen einrichten. Sie führen die Bezeichnung Hessische Zentrale für Datenverarbeitung mit einer Zusatzbezeichnung.

§ 2

Aufgaben

(1) Die HZD soll die Erledigung von Verwaltungsarbeiten und anderen Aufgaben des Landes durch Einsatz der Informationstechnik unterstützen. Sie arbeitet mit den Kommunalen Gebietsrechenzentren zusammen (§ 1 Abs. 4 Satz 2 und 3 DV-VerbundG).

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe bietet die HZD insbesondere folgende Dienstleistungen an:

1. den Betrieb eines Rechenzentrums;
2. die Beschaffung von DV-Anlagen, Zubehör und Software;
3. die Überlassung von DV-Anlagen, Zubehör und Software;
4. die Wartung von DV-Anlagen sowie systemtechnische Unterstützung;
5. die Entwicklung, Übernahme und Pflege sowie die Einweisung in die Bedienung von DV-Verfahren für zentralen und dezentralen Einsatz;
6. die Bereitstellung und den Betrieb eines landesweiten Datenkommunikationsnetzes;
7. die Schulung von Bediensteten des Landes und der KGRZ auf dem Gebiet der Informationstechnik;

8. die Beratung der Landesverwaltung in organisatorischen und fachtechnischen Fragen der Informationstechnik sowie die Mitarbeit in Ausschüssen und Arbeitsgruppen der Verwaltung;

9. die Zusammenarbeit in organisatorischen und fachlichen Fragen der Informationstechnik mit anderen Einrichtungen.

(3) Die HZD ist zentrale Beschaffungsstelle des Landes für Geräte und Programme zur automatisierten Informationsverarbeitung. Sie vertritt das Land Hessen als Großabnehmer im Sinne der rabattrechtlichen Vorschriften (§ 12 DVO zum Rabattgesetz). Das Nähere bestimmt die Dienst- und Allgemeine Fachaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen. Der Hessische Landtag und der Hessische Rechnungshof können sich bei Beschaffungsmaßnahmen der HZD bedienen.

(4) Die Dienst- und Allgemeine Fachaufsichtsbehörde kann der HZD weitere Aufgaben zuweisen, soweit diese von der Funktion der HZD als Dienstleistungszentrum der Landesverwaltung für Fragen der Informationstechnik und Automation umfasst werden. Sie kann die HZD von der Verpflichtung zum Angebot einzelner Leistungen freistellen. Soweit hierdurch Belange der Besonderen Fachaufsichtsbehörden betroffen werden, kann eine solche Freistellung nur einvernehmlich erfolgen.

(5) Die Einzelheiten des Leistungsangebots des HZD werden im Leistungsverzeichnis festgelegt.

(6) Die HZD kann in Einzelfällen auch Arbeiten für Dritte übernehmen, soweit hierdurch die Aufgabenerfüllung für die Landesverwaltung nicht beeinträchtigt wird.

§ 3

Betriebsausstattung

Das Land Hessen überlässt der HZD die ihr am 31. Dezember 1988 zur Verfügung stehenden Gebäude, Einrichtungen und sonstigen Wirtschaftsgüter zum wirtschaftlichen Eigentum.

§ 4

Organisation

(1) Die HZD wird von einem Direktor geleitet und gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Direktor wird von einem Abteilungsleiter vertreten.

(2) Der Direktor führt die Geschäfte der HZD nach den Bestimmungen des DV-Verbundgesetzes und dieser Betriebssatzung sowie den Vorgaben der Dienst- und Allgemeinen Fachaufsichtsbehörde mit der erforderlichen Sorgfalt und der gebotenen Wirtschaftlichkeit.

(3) Erklärungen werden unter der Bezeichnung „Hessische Zentrale für Datenverarbeitung“ abgegeben.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 5

Aufsicht

(1) Die HZD untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des für die HZD zuständigen Hessischen Ministeriums (Dienst- und Allgemeine Fachaufsichtsbehörde). Soweit die HZD Aufgaben der Verwaltung oder der Gerichte und Staatsanwaltschaften wahrnimmt, die nicht zu dem Geschäftsbereich dieses Ministeriums gehören, oder Aufgaben der Steuerverwaltung unterstützt, untersteht sie der Fachaufsicht der dafür zuständigen obersten Landesbehörde (Besondere Fachaufsichtsbehörde), bei Rechtspflegeaufgaben nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften den zuständigen Gerichten und Staatsanwaltschaften.

(2) Die Dienst- und Allgemeine Fachaufsichtsbehörde kann der HZD Weisungen erteilen; sie hat ein uneingeschränktes Recht auf Auskunft und Prüfung aller Geschäftsvorgänge. Dies gilt auch für die Besonderen Fachaufsichtsbehörden nach Abs. 1 Satz 2 im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

(3) Der Dienst- und Allgemeinen Fachaufsichtsbehörde sind vorbehalten:

- a) die Zustimmung zur Errichtung und Auflösung von Außenstellen;
- b) die Zustimmung zur Geschäftsordnung und zur Benutzungsordnung;
- c) die Zustimmung zum Leistungsverzeichnis, zum Wirtschaftsplan und zum Entgeltverzeichnis;
- d) die Genehmigung des Jahresabschlusses;
- e) die Zustimmung zur Bestellung des Abschlussprüfers mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen und im Einvernehmen mit dem Rechnungshof;
- f) die Bestellung und Abberufung des Direktors und dessen Stellvertreter sowie der Abteilungsleiter;
- g) der Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Arbeits- oder Ausbildungsverträgen mit Angestellten, Arbeiten und Auszubildenden sowie die Ernennung der Beamten und die Beendigung von Beamtenverhältnissen, soweit diese nicht dem Direktor übertragen oder der Landesregierung vorbehalten sind.

(4) Der vorherigen Zustimmung der Dienst- und Allgemeinen Fachaufsichtsbehörde bedürfen folgende Rechtshandlungen und Maßnahmen:

- a) das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, der Abschluss von Bürgschaften, Gewährleistungs- oder ähnlichen Verträgen;
- b) der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen;
- c) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken;
- d) der Abschluss von Miet-, Pacht- oder ähnlichen Verträgen, soweit die Verpflichtung im Jahr im Einzelfall mehr als 100 000 Deutsche Mark beträgt oder der Vertrag länger als fünf Jahre unkündbar ist;
- e) die Änderung von Verträgen und der Abschluss von Vergleichs- und Verträgen, soweit nach den VV des § 58 LHO die Entscheidung der obersten Landesbehörde vorbehalten ist;
- f) die Veränderung von Ansprüchen, soweit nach VV zu § 59 LHO die Entscheidung der obersten Landesbehörde vorbehalten ist.

§ 6

Auftragsabwicklung

(1) Die HZD erbringt ihre Leistungen aufgrund von mit dem Auftraggeber geschlossenen Vereinbarungen (Aufträgen).

(2) Die HZD darf die bei ihr gespeicherten und die ihr übergebenen Daten nur im Rahmen eines Auftrags oder nach vorheriger Zustimmung der Daten verarbeitenden Stelle verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt mit vom Auftraggeber freigegebenen Programmen oder nach Weisung des Auftraggebers. Jeder Auftraggeber hat Zugriff zu seinen Daten. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs bleibt unberührt.

(3) Bei der Entwicklung und Pflege von Anwenderverfahren hat die HZD den Vorgaben des Auftraggebers zu entsprechen. Ist die HZD der Ansicht, dass eine andere Lösung zweckmäßiger oder

kostengünstiger ist, weist sie den Auftraggeber darauf hin. Soweit die Vorgaben höhere Kosten verursachen, hat sie der Auftraggeber zu tragen. Für die Weitergabe von Verfahren an Dritte ist die Zustimmung des Auftraggebers erforderlich.

(4) Die Einzelheiten der Auftragserteilung und -abwicklung und der damit zusammenhängenden Fragen regelt die Benutzungsordnung.

§ 7

Wirtschaftsführung

(1) Die HZD erhebt für ihre Leistungen Benutzerentgelte nach dem Entgeltverzeichnis.

(2) Die Tätigkeit der HZD ist insgesamt nicht auf Gewinnerzielung gerichtet; sie ist kostendeckungsorientiert. Zuschüsse des Landes sind nicht vorgesehen.

(3) Die Wirtschaftsführung der HZD erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen.

(4) Der Direktor berichtet der Dienst- und Allgemeinen Fachaufsichtsbehörde in halbjährlichen Zeitabständen schriftlich über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der HZD. Bei wichtigem Anlass hat er unverzüglich zu berichten.

§ 8

Wirtschaftsplan, Buchführung, Jahresabschluss, Prüfung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die HZD stellt zu dem von der Dienst- und Allgemeinen Fachaufsichtsbehörde zu bestimmenden Zeitpunkt den Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Finanzplan und Stellenübersicht) und das Entgeltverzeichnis für das folgende Geschäftsjahr auf und legt beide der Dienst- und Allgemeinen Fachaufsichtsbehörde vor.

(3) Die HZD hat nach § 74 LHO neben der kaufmännischen Buchführung eine Betriebsbuchführung einzurichten, die die Grundlage einer nachvollziehbaren Kosten- und Leistungskontrolle abgibt.

(4) Die HZD bucht nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung und stellt einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht entsprechend § 264 Abs. 1 HGB auf. Sie lässt den Jahresabschluss und den Lagebericht durch einen Abschlussprüfer prüfen und legt den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Bericht des Abschlussprüfers bis zum 1. Juni des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres der Dienst- und Allgemeinen Fachaufsichtsbehörde vor. Für Zwecke der Haushaltsrechnung ist eine vom Direktor unterschriebene Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung bis zum 1. Mai des Folgejahres vorzulegen.

(5) Die Prüfung durch den Hessischen Rechnungshof nach § 88 Abs. 1 LHO und die Vorprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden sowie das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Darmstadt nach § 100 LHO bleiben unberührt.

§ 9

Betriebskapital

Das Betriebskapital der HZD wird auf 15 Millionen Deutsche Mark festgesetzt. Das Eigenkapital (Betriebskapital und Rücklagen) der HZD soll mindestens 60 Prozent des Sachanlagevermögens betragen.

§ 10

Vorschriften

(1) Die HZD wendet die für die Landesbehörden geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften an. Soweit die Eigenart der HZD Abweichungen von Verwaltungsvorschriften erforderlich macht, bedarf es der Einwilligung der Dienst- und Allgemeinen Fachaufsichtsbehörde, gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Rechnungshof.

(2) Die HZD bedient sich grundsätzlich der Staatlichen Hochbauverwaltung zur Durchführung der Baumaßnahmen und Bauerhaltungsarbeiten. Das Nähere bestimmt das für die Staatliche Hochbauverwaltung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit der Dienst- und Allgemeinen Fachaufsichtsbehörde.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

Wiesbaden, 10. Januar 2000

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport
I A 1 — 3 v 24/10 b 1
— Gült.-Verz. 300 —

StAnz. 4/2000 S. 342

94

Prämierung von Vorschlägen im Rahmen des Vorschlagswettbewerbs der Hessischen Landesregierung

Bezug: Richtlinien der Landesregierung vom 26. März 1987 (StAnz. S. 1221) in der Fassung des Erlasses vom 11. April 1995 (StAnz. S. 1506) und des Kabinettsbeschlusses vom 14. Oktober 1997

Der Prüfungs- und Bewertungsausschuss für das Vorschlagswesen in der hessischen Landesverwaltung hat die Vorschläge der nachfolgend aufgeführten Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Vorschlagswettbewerb als verwertbar anerkannt und wie folgt prämiert:

Name der Einsenderin/des Einsenders	Reg.Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM
Gerhard Krüger Herbert Opel	3442/98	Verbesserung im Bereich der Straßenbauverwaltung; hier: Programm zur Auswertung von Schichtdickenmessungen	12 000,— (je Einsender 6 000,—)
Herbert Jacobi	3473/99	Optimierung der Verwaltungsabläufe in der hessischen Landesforstverwaltung; hier: EXCEL-Programm „Submissionsabwicklung und -auswertung“	3 000,—
Wolfgang Brake	3477/99	Benutzungsanweisung für das mobile Datenerfassungsgerät der zweiten Generation in der hessischen Landesforstverwaltung	3 000,—
Gisela Kosinowski	3449/98	Einsparung von Portokosten beim Hessischen Landesprüfungsamt für Heilberufe	2 450,—
Lore Hinterthür	3452/98	Verbesserung im Bereich des Justizvollzugs; hier: Beschaffung von Verbrauchsmaterial für Drogentests	2 400,—
Friedhelm Geitz	3485/99	Verbesserung im Bereich der Kataster- und Vermessungsverwaltung; hier: Automatische Ausgabe von UNIX-Dateien auf Arbeitsplatzdrucker	2 000,—
Gert Wagenbach	3487/99	Verbesserung im Bereich der Polizei; hier: Ergänzung des Tatbestandskatalogs Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten	300,—
Uwe Weiershäuser	3443/98	Entwicklung einer EDV-gestützten Registraturanwendung für eine Fachabteilung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport	300,—
Kurt Vogler	3499/99	Vereinfachung der Abrechnung von Telefonkosten für Privatgespräche beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	200,—

Diese Veröffentlichung soll für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der hessischen Landesverwaltung Ansporn zum Einreichen eigener Verbesserungsvorschläge sein.

Wiesbaden, 7. Januar 2000

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport
I A 14 — 3 v

StAnz. 4/2000 S. 344

95

Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte bzw. Arbeiter vom 16. März 1974, zuletzt geändert am 16. Februar 1979;

hier: Anpassung des Wertes der Personalunterkünfte gemäß § 4 der o. a. Tarifverträge vom 1. Januar 2000 an

Bezug: Meine Bekanntmachung vom 7. Januar 1999 (StAnz. S. 233)

Durch Art. 1 der Verordnung der Änderung der Sachbezugsverordnung vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2482) ist für die Gewährung freier Unterkunft ein amtlicher Sachbezugswert bestimmt worden. Für das Jahr 2000 beträgt der Wert für die Gewährung freier Unterkunft monatlich 355,— Deutsche Mark. Zur Arbeits erleichterung gebe ich nachstehend die Fassung des § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte mit den ab dem 1. Januar 2000 maßgebenden Beträgen bekannt:

„§ 3

Bewertung der Personalunterkünfte

(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wert-klasse	Personalunterkünfte	DM je qm Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	11,94
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	13,20
3	mit eigenem Bad oder Dusche	15,10
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	16,80
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	17,89“.

In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der Tarifverträge ist der Betrag von „7,09 DM“ durch den Betrag von „7,15 DM“ zu ersetzen.

Wiesbaden, 30. Dezember 1999

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport
I B 41 — P 2100 A — 544
StAnz. 4/2000 S. 344

96

Gebühren für die Entgegennahme eines Antrags auf Erteilung eines Führungszeugnisses oder einer Auskunft nach § 150 der Gewerbeordnung;

hier: Erhöhung der Gebühren

Bezug: Erlass vom 10. Januar 1997 (StAnz. S. 262)

Das Bundesministerium der Justiz hat Ende Dezember 1999 die Innenministerien/Senatsverwaltungen für Inneres der Länder über eine Erhöhung der Gebühren für Führungszeugnisse und Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister ab dem 1. Januar 2000 unterrichtet.

Es weist darauf hin, dass sich durch Artikel 8 des bereits vom Gesetzgeber beschlossenen Haushaltssanierungsgesetzes (HSanG) die Gebühren für die Erteilung von Führungszeugnissen nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes und für Auskünfte nach § 150 der Gewerbeordnung, die in Nr. 2 Buchstaben d und e des Gebührenverzeichnisses der Justizverwaltungskostenordnung geregelt sind, ab dem 1. Januar 2000 von jetzt 15 Deutsche Mark auf 20 Deutsche Mark erhöht haben. Das Haushaltssanierungsgesetz vom 22. Dezember 1999 wurde am 28. Dezember 1999 im BGBl. I S. 2534 veröffentlicht.

Für die Erteilung von Führungszeugnissen und Auskünften aus dem Gewerbezentralregister durch die Dienststelle Bundeszentralregister des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof sind von den Gemeinden die dem Bund zustehenden Gebührenteile an die Bundeskasse abzuführen. Der dem Bund zustehende Anteil für die Erteilung eines Führungszeugnisses beträgt ab dem 1. Januar 2000 nunmehr 12 Deutsche Mark ($\frac{3}{5}$ von 20 Deutsche Mark) und für eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister 12,50 Deutsche Mark ($\frac{5}{8}$ von 20 Deutsche Mark).

Wiesbaden, 10. Januar 2000

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport
I A 31 — 23 b 02
StAnz. 4/2000 S. 344

Aufstellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2001 und des Finanzplans 2000 bis 2004

I. Finanzpolitische Zielsetzung

Für die Wiedergewinnung und Sicherung künftiger Gestaltungsspielräume der Landespolitik ist die konsequente Fortsetzung der Haushaltskonsolidierung unabdingbar. Die grundlegend veränderten demografischen, gesamt- und finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen zwingen die Finanzpolitik zu nachhaltigen Anpassungs- und Vorsorgemaßnahmen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die geplanten Änderungen der Unternehmensbesteuerung, die zumindest in den Anfangsjahren zu erheblichen Steuerausfällen für den Landeshaushalt führen werden.

Die mittelfristige finanzpolitische Leitlinie der Landesregierung ist in der im September 1999 beschlossenen Finanzplanung für die Jahre 1999 bis 2003 dargestellt. Danach sind weitere Schritte zur Verringerung der jährlichen Nettoneuverschuldung durch strikte Begrenzung der Ausgaben unerlässlich. Für das Haushaltsjahr 2001 ist es Ziel, einen maximalen Nettokreditrahmen von 1,3 Mrd. Deutsche Mark möglichst deutlich zu unterschreiten.

Dies bedeutet, dass die in der mittelfristigen Finanzplanung für das Jahr 2001 für die einzelnen Ressorts berücksichtigten Ausgabenansätze nur mit Einschränkungen in den Haushaltsplanentwurf übernommen werden können. Angesichts der sich abzeichnenden Finanzierungslücken wird es erforderlich sein, Abstriche bei der Fortschreibung freiwilliger Landesleistungen vorzusehen und vertragliche und gesetzliche Verpflichtungen auf das unabweisbar Notwendige zu beschränken. Grundsätzlich können keine Ansätze akzeptiert werden, die über die Sollzahlen des Jahres 2000 hinausgehen, es sei denn, es handelt sich um zwingende rechtliche Verpflichtungen. Davon unabhängig sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um auch durch gesetzändernde Maßnahmen zu Einsparungen zu gelangen. Entsprechende Vorschläge bitte ich den Voranschlägen beizufügen.

II. Allgemeines

- Der Haushaltsplan wird als Einjahreshaushalt für das Jahr 2001 aufgestellt.
- Die Ansätze werden auch nach dem Eintritt in die 3. Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) am 1. Januar 1999 für die beschlossene Übergangszeit bis 31. Dezember 2001 noch in der nationalen Währungseinheit (Deutsche Mark) ausgewiesen.
- Bei der Festlegung der Haushaltsvoranschläge sind die Haushaltsaufstellungsrichtlinien vom 29. Dezember 1998 zu Grunde zu legen. Zweifelsfragen werden im Zuge der Haushaltsberatungen geklärt. Das für die Erstellung der Voranschläge benötigte Basismaterial wird Ihnen möglichst frühzeitig im Januar 2000 in datenverarbeitungsgerechter Form übersandt.
- Stichtag für die Bemessung der Haushaltsansätze ist der 1. Februar 2000.
- Nicht zuletzt mit Rücksicht auf die Ferientermine des kommenden Jahres ist eine zügige Beratung der Voranschläge auf Referatsleitererebene angezeigt. Im Interesse einer sorgfältigen und zeitgerechten Vorbereitung der danach auf politischer Ebene zu führenden Gespräche müssen die für die Chefgespräche vorgesehenen Punkte bis spätestens 5. Juni 2000 benannt sein.
Die Anforderung weiterer Angaben insbesondere über angestrebte größere Änderungen bei Ansätzen und Haushaltsvermerken behalte ich mir vor.
- Für die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs 2001 gilt folgender Zeitplan:

Übersendung der Haushaltsvoranschläge inkl. Unterlagen	bis 13. März 2000
Einzelabstimmungsgespräche auf Referatsleitererebene	bis 15. Mai 2000
Benennung der Chefgesprächspunkte	bis 5. Juni 2000
Chefgespräche	Ende Juni bis 1. August 2000
Beschluss der Landesregierung über den Haushaltsplanentwurf 2001	15. August 2000
1. Lesung	19. September 2000

III. Einzelhinweise

1. Einführung der Neuen Verwaltungssteuerung

Auf der Grundlage des vom Kabinett am 22. Juni 1999 beschlossenen Einführungskonzeptes zur flächendeckenden Umsetzung der Neuen Verwaltungssteuerung auf Basis des Methodenkonzeptes (Doppelte Buchführung mit Kosten- und Leistungsrechnung, Produktsteuerung, ergebnisorientierte dezentrale Budgetierung und entsprechendes Controlling) ist im Haushaltsjahr 2001 mit der nächsten Staffel von Einführungsprojekten zu beginnen. Entsprechende Festlegungen bitte ich vor Abgabe der Haushaltsvoranschläge mit der „Kordinierungsstelle“ meines Hauses abzusprechen.

Bis zur Einrichtung eines Produkthaushalts erfolgt die Darstellung der Einführungsprojekte im Landeshaushalt wie bisher in kameraler Form, aber in neuer, der Mandantenstruktur angepasster Kapitelstruktur. Alle den Mandanten betreffenden Einnahmen und Ausgaben werden in einem eigenen Kapitel dargestellt. Zentrale Titel sind anteilig zuzuweisen, die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln fremder Kapitel oder Einzelpläne durch Leistungsbeziehungen zu ersetzen. Titelgruppen sind aufzulösen (Ausnahme ATG 69). Soweit eine Darstellung von Produkten bereits möglich ist, ist diese zusätzlich in den Haushaltsplan aufzunehmen.

Die Effizienzdividende wird bis zur Umstellung auf die leistungsorientierte Mittelzuweisung und ein System der Ergebnisverwendung/Erfolgsbeteiligung einschließlich der bislang eingeräumten Anrechnungsmöglichkeiten in zunächst unveränderter Form beibehalten.

Die bereits laufenden Modellprojekte „Neues Steuerungsmodell“ und sonstigen Modellversuche werden planmäßig zu Ende geführt und gemäß der Staffelplanung inhaltlich und organisatorisch in das vorliegende Konzept integriert.

Zur weiteren Einführung des Neuen Steuerungsmodells führen die Philipps-Universität Marburg, Justus Liebig-Universität Gießen, Technische Universität Darmstadt, die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main, die Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main, die Fachhochschule Frankfurt am Main und die Fachhochschule Fulda auf der Basis des Gesetzes zur Neuordnung des Hochschulrechts und zur Änderung anderer Vorschriften vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 431) sowie der aufgrund des § 91 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes zu erlassenden Verordnung über das Finanz- und Rechnungswesen der staatlichen Hochschulen in Hessen ab 1. Januar 2001 die doppelte Buchführung ein. Sie legen daher zur Haushaltsaufstellung 2001 einen Wirtschaftsplanentwurf vor. Der Wirtschaftsplan gliedert sich in einen Leistungsplan, einen Erfolgsplan und einen Finanzplan.

Spätestens zum 1. Januar 2003 legen alle Hochschulen einen Produkthaushalt vor.

2. Dezentrale Veranschlagung der Personalausgabenansätze

- Die mit dem Haushalt 2000 erstmals flächendeckend eingeführte dezentrale Veranschlagung der Personalausgaben wird im Haushaltsjahr 2001 fortgeführt.

Eine nachhaltige Konsolidierung des Landeshaushalts kann nur bei strikter Begrenzung des Anstiegs der Personalkosten gelingen. Entsprechend den Vorgaben der Koalitionsvereinbarung sind daher gegenüber den auf der Sollbasis 2000 entwickelten Personalausgabenansätzen für das Jahr 2001 weitere Einsparungen im Gesamtvolumen von 120 Mio. Deutsche Mark zu erwirtschaften. Diese Kürzungsvorgabe wird zunächst zentral eingeplant und zu einem späteren Zeitpunkt nach einem von der Landesregierung noch zu beschließenden Schlüssel auf die Ressorts zu verteilen sein.

Die Ermittlung der Personalausgabenansätze erfolgt nach einem in Vorbereitung befindlichen Berechnungsschema, dessen Modalitäten im Januar 2000 noch gesondert mitgeteilt werden.

- Auch im Haushalt 2001 bleiben bis auf weiteres Stellenpläne und Stellenübersichten als haushaltspolitische Strukturvorgabe erhalten, weshalb ich bitte, in den Voranschlägen von neuen (Plan-)Stellen und Hebungen von Planstellen abzusehen. Kostenneutrale Hebungen von Stellen für Angestellte sind zulässig, falls die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

2.3 Planstellen und Stellen dürfen nur in Ausnahmefällen und dann auch nur vorübergehend anderweitig besetzt werden. Ich bitte deshalb, Planstellen und Stellen, die nicht nur vorübergehend mit Angestellten oder Arbeitern besetzt sind, entsprechend ihrer tatsächlichen Besetzung umzuwandeln.

2.4 Kw- oder ku-Vermerke sind strikt zu vollziehen. Eine Streichung oder Verlängerung derartiger Vermerke kommt nicht in Betracht.

Soweit Stellenobergrenzen überschritten sind, sind die Stellen umzuwandeln bzw. ku-Vermerke auszubringen. Eine Berechnung auf der Basis der geltenden Stellenplanobergrenzen bitte ich mit den Voranschlägen vorzulegen.

2.5 Die bis 31. Dezember 1999 eingetretenen, im Haushaltsplan 2000 noch nicht enthaltenen Stellenveränderungen nach §§ 7 bis 10 des Haushaltsgesetzes sowie § 50 LHO u. ä. sind in die Stellenpläne/Stellenübersichten einzuarbeiten und in den Erläuterungen (Änderung des Stellenplans/der Stellenübersicht) darzustellen.

3. Einnahmen

Die angespannte Finanzlage erfordert, sämtliche Einnahmequellen auszuschöpfen und alle Möglichkeiten zur Verbesserung der Einnahmen zu nutzen. Dies gilt insbesondere für Gebühren und Entgelte, die regelmäßig an die der Verwaltung entstehenden Kosten anzupassen sind. Ich bitte, die Voraussetzungen für eine vollständige und zeitgerechte Erhebung zu schaffen (VV Nr. 3.1 zu § 34 LHO). Außerdem bitte ich zu prüfen, ob für Vorhaben (zum Beispiel Forschungsvorhaben, Pilotprojekte) Fördermittel des Bundes sowie der EU in Anspruch genommen werden können oder zu erwarten sind.

4. Zuwendungen

4.1 Dem in § 23 LHO festgelegten Grundsatz entsprechend dürfen Mittel zur Erfüllung von Aufgaben durch Dritte nur veranschlagt werden, soweit daran ein erhebliches Landesinteresse besteht, das ohne eine Zuwendung des Landes nicht oder nicht im erforderlichen Umfang befriedigt werden kann. Dabei sind staatliche Zuwendungen grundsätzlich nur zeitlich befristet vorzusehen; sie sind einzustellen oder abzubauen, wenn das Förderziel erreicht ist oder auf andere Weise erreicht werden kann. Ich bitte daher, alle Leistungen — auch solche, die auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen — mit dem Ziel der Reduzierung zu überprüfen.

Die für die unmittelbare Landesverwaltung geltenden Ziele zur Begrenzung der Personalausgaben sind auch bei Zuwendungsempfängern analog anzuwenden.

Von der Anmeldung neuer und der Ausweitung bestehender Zuwendungsmaßnahmen ist abzusehen.

4.2 Zuwendungen aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs

Bereits im Vorjahr hatte ich darauf hingewiesen, dass der zu hohe Bestand an Haushaltsausgaberesten im Bereich der Zuwendungen aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs (Kap. 17 20 bis 43) es gebietet, Maßnahmen zur wirkungsvollen und nachhaltigen Begrenzung der Haushaltsausgabereste auf ein finanzausgleichsrechtlich vertretbares Niveau zu ergreifen. Dennoch und trotz erheblicher Ansatzreduzierung dieses Bereiches im Rahmen des Nachtragshaushalts 1999 ist es nicht gelungen, dieses Ziel zu erreichen.

Sofern Haushaltsmittel für Zuwendungen — einschließlich der Krankenhausförderung — zur Weiterführung bestehender Programme beantragt werden, bei denen die am Schluss des Jahres 1999 entstandenen Ausgabereste mehr als 25 vom Hundert des entsprechenden Haushaltsansatzes für das Haushaltsjahr 1999 betragen, bitte ich daher, mit der Neuanmeldung ein tragfähiges Konzept unter Einbeziehung des voraussichtlichen Haushaltsvollzugs 2000 zur dauerhaften Begrenzung der Haushaltsausgabereste auf maximal 20 vom Hundert der jeweiligen Ansätze vorzulegen.

5. IT-Ausgaben

Die IT-Ansätze sind entsprechend der Fortschreibung der IT-Budgets für die Jahre 2000 bis 2002 in die Haushaltsvoranschläge einzuarbeiten.

Wegen der Einführung der SAP-Standardsoftware in der Landesverwaltung verweise ich auf mein Schreiben vom 16. Dezember 1999 (AZ: H 1500/5 — Kabv.3 — IV B 1).

6. Aktionsprogramm Hessen-Thüringen

Das zentral im Epl. 17 bei Kap. 17 16 — ATG 80 veranschlagte Aktionsprogramm Hessen-Thüringen läuft zum 31. Dezember 2000 aus. Soweit zukünftig noch Verwaltungshilfe abzuwickeln ist, erfolgt dies in den jeweiligen Einzelplänen.

IV. Aufstellung des Finanzplans 2000 bis 2004

Die Anmeldung zur mittelfristigen Finanzplanung erfolgt zeitgleich mit der Abgabe der Haushaltsvoranschläge über das HAV-Programm in der Version des Haushalts 2001. Sie ist im Verlauf der Etatberatungen entsprechend zu überarbeiten. Nähere Einzelheiten bitte ich den beigefügten Bearbeitungshinweisen (Anlage) zu entnehmen.

Wiesbaden, 23. Dezember 1999

Hessisches Ministerium der Finanzen
H 1100 A — 2001 — III A 1a
St.Anz. 4/2000 S. 345

Bearbeitungshinweise für die Aufstellung des Finanzplans 2000 bis 2004

I. Allgemeine Hinweise

- Die Finanzplanung umfasst die Jahre 2000 bis 2004. Für das Jahr 2000 sind die Ansätze des Haushaltsplans, für das Jahr 2001 die Voranschläge der Ressorts zu berücksichtigen. Das Jahr 2001 bildet die Grundlage für die Fortschreibung der Planungsdaten.
- Die Anmeldung der Finanzplanung erfolgt zeitgleich mit der Abgabe der Voranschläge zum Haushalt 2001 (in Form von Arbeitsausdrucken).
- Die Finanzplanung wird grundsätzlich auf der Basis aller Einzelansätze entwickelt, die in mindestens einem der Planungsjahre den Betrag von 1 Mio. Deutsche Mark erreichen oder überschreiten. Lediglich steuerähnliche Abgaben, Ausgaben für den Schuldendienst und haushaltstechnische Verrechnungen sind unabhängig von ihrer Höhe vollzählig und einzeln zu erfassen. Eine Einzelbearbeitung der Ausgaben der Hauptgruppen 4 (Personalausgaben) ist nicht vorgesehen, die Ausgaben der OGr. 51 bis 54 (Sächliche Verwaltungsausgaben) können in einer Summe angemeldet werden — keine titelweise Darstellung —.
- Zur Erleichterung des Anmeldeverfahrens werden Übersichten mit den Titeln — in Zusammenhang mit der Übersendung des Basismaterials zum Haushalt 2001 (voraussichtlich Januar 2000) — übersandt, die nach dem Haushaltssoll 2000 und den Anmeldungen zur Erstellung des Finanzplans 1999 bis 2003 für eine Fortschreibung bis zum Jahr 2004 in Betracht kommen.
- Die Dateneingabe für die Planungsjahre 2002 bis 2004 erfolgt im HAV-Programm in der Version des Haushalts 2001. Nähere Einzelheiten zur Bearbeitung der Planungsjahre im HAV-Programm bitte ich den unter II. dargestellten Bearbeitungshinweisen zu entnehmen.
- Die nicht einzeln erfassten Ansätze (sog. Restetitel) für die Jahre 2002 bis 2004 werden zentral (MdF) einheitlich für alle Einzelpläne vorläufig wie folgt fortgeschrieben:

Rest aus	jährliche Steigerungsraten gg. Vorjahr in v.H.
HGr. 1	+ 2,0 %
HGr. 2	überrollen
OGr. 33/34	überrollen
HGr. 6	+ 1,0 %
HGr. 7	überrollen
HGr. 8	+ 1,0 %

Eine Anmeldung der Restetitel insgesamt ist somit entbehrlich.

- Bei der Ermittlung der Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 2002 bis 2004 ist grundsätzlich von dem Sach- und Rechtsstand auszugehen, der den Voranschlägen zum Haushalt 2001 zugrunde liegt. Rechtsänderungen, die erst später wirksam werden, dürfen grundsätzlich nur berücksichtigt werden, wenn die maßgeblichen Rechtsnormen bereits verkündet sind oder das Inkrafttreten zu dem vorgesehenen Zeitpunkt und mit den zu erwartenden haushaltsmäßigen Auswirkungen als wahrscheinlich anzusehen ist. Soweit Auswirkungen von Rechts- und Sachstandsänderungen vorweggenommen werden, bitte ich um ergänzende Erläuterungen.
- Bei der Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben ist unbedingt das **Fälligkeitsprinzip des § 11 LHO** zu beachten; das heißt es sind nur die Beträge anzumelden, die in den betreffenden Planungsjahren voraussichtlich auch kassenwirksam werden.

9. Die Darstellung der **laufenden Einnahmen** (Gebühren, Geldbußen, Verkaufserlöse usw.) darf sich nicht auf eine schematische Fortschreibung der Ist-Ergebnisse 1999 oder der Ansätze 2000 beschränken. Für eine aussagefähige Darstellung der mittelfristigen Entwicklung der Landesfinanzen sind sorgfältige Schätzungen notwendig, die auch — besonders bei Verkaufserlösen — die Preisentwicklung berücksichtigen. Bei Gebühreneinnahmen bitte ich, mögliche Anhebungen der Gebührensätze im Planungszeitraum in Betracht zu ziehen.
10. Die Berechnung der **Personalausgaben** für die Jahre 2002 bis 2004 erfolgt zentral (MdF).
11. Die **sächlichen Verwaltungsausgaben** (ohne Schuldendienst) werden in einer Summe angemeldet. Für die Jahre 2002 bis 2004 ist zunächst insgesamt von einer Begrenzung der durchschnittlichen jährlichen Ausgabensteigerung auf höchstens 1,5 Prozent auszugehen.
12. Bei den **laufenden Übertragungsausgaben** (individuelle Titel) sind grundsätzlich keine Steigerungen gegenüber den Vorschlägen des Jahres 2001 vorzusehen, es sei denn, es handelt sich um Leistungen, auf die der Empfänger einen dem Grunde und der Höhe nach rechtlich begründeten Anspruch hat. Sind Zuwendungen und Zuschüsse von der Preisentwicklung abhängig oder auch zur Bestreitung von Personalausgaben bestimmt, können für die entsprechenden Teilbeträge zunächst jährliche Steigerungen bis zu 1,5 Prozent berücksichtigt werden.
13. Die laufenden Übertragungsausgaben (individuelle Titel der HGr. 6) sind — wie bisher — entsprechend der maßgeblichen **Rechtsverpflichtung** zu kennzeichnen (siehe Ziffer 6 der „Bearbeitungshinweise Finanzplan im HAV-Programm“). Verwendet werden die Kennziffern
 - 1 für Ausgaben auf Grund von Bundesgesetzen,
 - 2 für Ausgaben auf Grund von Landesgesetzen (einschl. Staats und Kirchenverträge),
 - 3 für Ausgaben auf Grund vertraglicher Verpflichtungen (einschl. Verwaltungsvereinbarungen) oder sonstiger Verbindungen (Bewilligungen),
 - 4 für sonstige Ausgaben.

Ich bitte, die Zuordnungen zu überprüfen und ggf. um die Kennzeichnung weiterer Titel zu ergänzen. Dabei sind enge Maßstäbe anzulegen. „Rechtsverpflichtungen“ bestehen nur dann, wenn Dritte aus Gesetzen, anderen Rechtsnormen, Verträgen oder sonstigen Verbindungen (Bewilligungen) einen einklagbaren Anspruch auf die Leistung der Ausgaben haben und dieser Anspruch im Planungszeitraum nicht nur dem Grunde nach, sondern überwiegend auch der Höhe nach besteht. Unter Ermessensvorbehalt stehende Ausgaben (zum Beispiel Leistungen „nach Maßgabe der Haushaltsplans“) sind im Allgemeinen nicht als rechtliche Verpflichtung anzusehen.
14. Im Hinblick auf die auch mittelfristig notwendige äußerst enge Begrenzung des jährlichen Ausgabenwachstums sind auch bei der Anmeldung der in den Hauptgruppen 7 und 8 nachzuweisenden **Investitionsausgaben** alle Möglichkeiten des Verzichts oder der zeitlichen Streckung von Maßnahmen in Betracht zu ziehen.
15. **Haushaltstechnische Verrechnungen** sind in Einnahmen und Ausgaben aufeinander abzustimmen.

II. Bearbeitungshinweise Finanzplanung im HAV-Programm

1. Die **Funktionen bei der Bearbeitung** der Finanzplanungsdaten im HAV entsprechen dem HAV-Haushaltsaufstellungsverfahren.
2. Die Dateneingabe für die Planungsjahre 2002 bis 2004 erfolgt in der **Version des Haushalts 2001**. Die Eingabe beschränkt sich auf die **individuellen Titel** (Mio-Titel ohne HGr. 4 und OGr. 51 bis 54 sowie ausgewählte Titel unter 1 Mio Deutsche Mark) und alle Verrechnungen — siehe noch zu übersendende Titelübersicht —
 Grundlage für die Bearbeitung eines individuellen Titels (und Aufnahme in die Titelübersicht) ist die **Eingabe** eines **I** im dazugehörigen Schlüsselfeld. Für die Verrechnungen ist die Eingabe eines **V** erforderlich. Dies ist bei den Titeln der noch zu übersendenden Titelübersicht bereits erfolgt.
 Die mit **I** bzw. **V** gekennzeichneten individuellen Titel bzw. Verrechnungen (= finanzplanungsrelevante Titel) sind an der farblichen Hinterlegung (gelb oder orange) der FKZ erkennbar.
3. **Neu auszuweisende** — in der Titelübersicht nicht enthaltene — **individuelle Titel und Verrechnungen** sind durch die Kennzeichnung **I** bzw. **V** in den jeweiligen Schlüsselfeldern zu erfassen.
 Sollten für einen neuen individuellen Titel bzw. für eine Verrechnung Beträge eingegeben werden, ohne dass eine solche **I-** oder **V-**Kennzeichnung vorgenommen wurde, so wird der Titel bei Ausdruck der Titelübersicht nicht dargestellt.
4. Eine Änderung der **Soll-Ansätze 2000** darf **nicht** vorgenommen werden.
5. Alle Beträge sind in **voller Höhe** in die im HAV-Programm dafür vorgesehenen Spalten (2002/2003/2004) einzugeben.
6. Die Kennzeichnung der **Rechtsverpflichtung** der laufenden Übertragungsausgaben (individuelle Titel der HGr. 6) erfolgt durch Eingabe der Kennziffern (1 bis 4) in die jeweiligen Schlüsselfelder.
 Restetitel der HGr. 6 dürfen **keine** Angabe der Rechtsverpflichtung enthalten.
7. Die **Restetitel** werden **zentral** (MdF) für alle Einzelpläne (gleiche „Steigerungsraten“) erhöht. Eine Eingabe im HAV-System ist nicht vorgesehen.
8. Die **Personalausgaben und Sächlichen Verwaltungsausgaben** werden ebenfalls **zentral** (MdF) für alle Einzelpläne erhöht. Eine Eingabe im HAV-System ist nicht vorgesehen.

98

Berechnung der Verzugszinsen bei privatrechtlichen Forderungen des Landes (VV Nr. 4.1.3 zu § 34 LHO)

Bezug: Mein Rundschreiben vom 3. September 1999 (StAnz. S. 2818).

Der Zinssatz für Kredite des Landes zur Deckung von Ausgaben beträgt zur Zeit durchschnittlich 6,02 Prozent.

Ich bitte, diesen Zinssatz ab 1. Februar 2000 bei der Erhebung von Verzugszinsen nach VV Nr. 4.1.3 zu § 34 LHO zu berücksichtigen.

Wiesbaden, 3. Januar 2000

Hessisches Ministerium der Finanzen
H 1012 — VV zu § 34 — III A 11

StAnz. 4/2000 S. 347

99

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

Festsetzung der Gastschulbeiträge für das Jahr 2000

Aufgrund des § 165 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1999 (GVBl. I S. 354), werden die Gastschulbeiträge für das Jahr 2000 wie folgt festgesetzt:

Schulformgruppen	Betrag:
<u>Allgemeinbildende Schulen</u>	690,— DM
<u>Berufliche Schulen</u> (Vollzeit)	804,— DM
(mit Ausnahme der Berufsschule [Teilzeitform] und des Berufsgrundbildungsjahres in kooperativer Form)	268,— DM

Schulformgruppen	Betrag:
<u>Berufsschulen</u> (Teilzeitform) und Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form	345,— DM
<u>Sonderschulen</u>	1 240,— DM

Wiesbaden, 10. November 1999

Hessisches Kultusministerium
I B 2 — 813/900 — 84

StAnz. 4/2000 S. 347

100

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium (M.A.)/einer Magistra Artium (M.A.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Gemäß § 97 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes habe ich die Änderung der o. a. Ordnung vom 12. Januar 1994, zuletzt geändert am 14. August 1998, mit Erlass vom 25. November 1999 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 3. Januar 2000

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
HI 1.1 — 424/524 — 102

StAnz. 4/2000 S. 348

Aufgrund der Beschlüsse der Fachbereiche Gesellschaftswissenschaften (Fb 3), Erziehungswissenschaften (Fb 4), Psychologie (Fb 5), Evangelische Theologie (Fb 6a), Katholische Theologie (Fb 6b), Philosophie und Geschichtswissenschaften (Fb 8), Klassische Philologie und Kunstwissenschaften (Fb 9), Neuere Philologien (Fb 10), Ost- und Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften (Fb 11), Geographie (Fb 18) und Sportwissenschaften und Arbeitslehre (Fb 21) sowie des Gemeinsamen Prüfungsausschusses der an dem Abschluss Magister Artium/Magistra Artium beteiligten Fachbereiche vom 28. Oktober 1998, 24. Februar 1999 und 26. Mai 1999 wird die Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium (M.A.)/einer Magistra Artium (M.A.) vom 12. Januar 1994 (ABl. 4/94, S. 243 ff.), zuletzt geändert am 14. August 1998 (Staatsanzeiger Nr. 11/1998, S. 773 ff.), wie folgt geändert:

Artikel I

1. Der Anhang wird unter der Überschrift „I. ZUGELASSENE HAUPT- UND NEBENFÄCHER“ wie folgt geändert:
 - a) Unter dem Eintrag „Fachbereich Klassische Philologie und Kunstwissenschaften (Fb 9)“ wird das Fach „Vorderasiatische Archäologie“ geändert in die Fachbezeichnung „Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients“.
 - b) Unter „2. Fächer, die nur als Nebenfächer zu wählen sind“ wird neu aufgenommen:
„Altorientalische Philologie (nur zum Hauptfach Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients (Fb 9))“.
2. Der Anhang wird unter der Überschrift „II. VORGESCHRIEBENE UND/ODER AUSGESCHLOSSENE FÄCHERKOMBINATIONEN“ wie folgt geändert:
 - a) Unter dem Eintrag „Fachbereich Klassische Philologie und Kunstwissenschaften (Fb 9)“ wird der Absatz des ersten Spiegelstrichs: „Nicht zulässig ist die Kombination...Vor- und Frühgeschichte“ ersatzlos gestrichen.
 - b) Unter dem Eintrag „Fachbereich Klassische Philologie und Kunstwissenschaften (Fb 9)“ wird der Absatz des dritten Spiegelstrichs: „Vorderasiatische Archäologie... Leistungsnachweisen verlangt“ folgendermaßen neu gefasst:
— „Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients: Bei der Kombination Hauptfach Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients mit zwei Nebenfächern ist in der Regel als 1. Nebenfach das Fach Altorientalische Philologie obligatorisch. — Ist eines der beiden gewählten Hauptfächer Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients, dann ist in der Regel das Fach Altorientalische Philologie zusätzlich als Nebenfach zu studieren, wenn die Magisterhausarbeit im Fach Archäologie und Kulturgeschichte des Orients geschrieben wird.“
 - c) Unter dem Eintrag „Fachbereich Neuere Philologien (Fb 10)“ wird der Text unter dem Fach „Romanistik“ wie folgt neu gefasst:
„Romanistik
Romanistik kann als ein Hauptfach, als Kombination von Haupt- und einem Nebenfach oder nur als ein Nebenfach studiert werden.
Beim Studium Romanistik als Hauptfach sind zwei romanistische Studienschwerpunkte zu wählen. Die endgültige Festlegung dieser Schwerpunkte erfolgt bei der obligatorischen Studienberatung im Rahmen der Zwischenprüfung. Leistungsnachweise im Hauptstudium müssen den Schwerpunkten eindeutig zugeordnet sein.
Wird Romanistik als Hauptfach mit Romanistik als einem Nebenfach kombiniert, müssen die Schwerpunkte so ge-

wählt sein, dass mindestens zwei romanische Sprachen studiert werden.

Aus dem Schwerpunkt „Hispanische Literaturen, Sprachen und Kulturen“ können nur zwei der drei Einzelphilologien (Hispanistik, Lusitanistik und Katalanistik) als eigenständige Studienschwerpunkte gewählt werden.“

- d) Unter dem Eintrag „Fachbereich Ost- und Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften (Fb 11)“ wird der Eintrag zum Fach „Japanologie: Wird ein Abschluss auf dem Gebiet ... als 1. Nebenfach Sinologie gewählt werden.“ ersatzlos gestrichen.
3. Der Anhang wird unter der Überschrift „III. ZWISCHENPRÜFUNG“ wie folgt geändert:
 - a) Unter dem Eintrag „Fachbereich Evangelische Theologie (Fb 6a)“ wird beim Hauptfach „Religionswissenschaft und Religionsgeschichte“ bei den beiden Studienrichtungen „Vergleichende Religionswissenschaft“ und „Jüdisch-Christliche Religionswissenschaft“ der Satz: „Darüber hinaus sind Teilnahmenachweise gem. StudO vorzulegen“ ersetzt durch:
„Darüber hinaus sind Teilnahmenachweise für alle weiteren Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Grundstudiums gemäß Studienordnung vorzulegen. Die Leistungs- und Teilnahmenachweise des Hauptstudiums gemäß Studienordnung sind bei der Anmeldung zur Magisterprüfung vorzulegen.“
 - b) Unter dem Eintrag „Fachbereich Katholische Theologie (Fb 6b)“ wird beim Hauptfach „Religionswissenschaft und Religionsgeschichte“ in der Studienrichtung „Vergleichende Religionswissenschaft“ der Satz: „Darüber hinaus sind Teilnahmenachweise gem. StudO vorzulegen“ ersetzt durch:
„Darüber hinaus sind Teilnahmenachweise für alle weiteren Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Grundstudiums gemäß Studienordnung vorzulegen. Die Leistungs- und Teilnahmenachweise des Hauptstudiums gemäß Studienordnung sind bei der Anmeldung zur Magisterprüfung vorzulegen.“
 - c) Unter dem Eintrag „Fachbereich Klassische Philologie und Kunstwissenschaften (Fb 9)“ wird der Text „Vorderasiatische Archäologie“ wie folgt gefasst:
„Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients
Hauptfach:
Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgenommen. Die Anmeldung erfolgt in der Regel zu Beginn des Semesters, an dessen Ende die Zwischenprüfung stattfinden soll. Sie besteht aus den folgenden 5 Leistungsnachweisen und einem 20–30-minütigen Prüfungsgespräch bei einem/einer prüfungsberechtigten Fachvertreter/Fachvertreterin. Gegenstand der Prüfung sind Fragen aus dem Bereich der Einführungsvorlesungen und aus zwei Gebieten der materiellen Kultur.
— 1 Vorlesung Einführung in die Kulturgeschichte I–IV (Klausur),
— 1 Proseminar Topographie ausgewählter Fundorte,
— 3 Proseminare/Übungen zu verschiedenen Bereichen der materiellen Kultur.
Darüber hinaus sind weitere Teilnahmenachweise gemäß Studienordnung, zwei Studienberatungen und ein einmonatiges außerberufliches Praktikum erforderlich.
Nebenfach:
Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgenommen. Die Anmeldung erfolgt in der Regel zu Beginn des Semesters, an dessen Ende die Zwischenprüfung stattfinden soll. Sie besteht aus den folgenden 3 Leistungsnachweisen und einem 20–30-minütigen Prüfungsgespräch bei einem/einer prüfungsberechtigten Fachvertreter/Fachvertreterin. Gegenstand der Prüfung sind Fragen aus dem Bereich der Einführungsvorlesungen und aus zwei Gebieten der materiellen Kultur.
— 1 Vorlesung Einführung in die Kulturgeschichte I–IV (Klausur),
— 2 Proseminare/Übungen Topographie ausgewählter Fundorte und/oder zu verschiedenen Bereichen der materiellen Kultur.

- Darüber hinaus sind weitere Teilnahmenachweise gemäß Studienordnung und zwei Studienberatungen erforderlich.“
- d) Unter dem Eintrag „Fachbereich Klassische Philologie und Kunstwissenschaften (Fb 9)“ wird der Text für „Altorientalische Philologie“ neu aufgenommen:
„Altorientalische Philologie
Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgenommen. Die Anmeldung erfolgt in der Regel zu Beginn des Semesters, an dessen Ende die Zwischenprüfung stattfinden soll. Sie besteht aus den folgenden 6 Leistungsnachweisen und einem 20–30-minütigen Prüfungsgespräch bei einem/einer prüfungsberechtigten Fachvertreter/Fachvertreterin. Gegenstand der Prüfung sind die beiden Keilschriftsprachen.
— 2 Proseminare Einführung in das Akkadische I und II,
— 2 Proseminare Einführung in eine andere Keilschriftsprache I und II,
— 1 Übung Akkadische Lektüre,
— 1 Sprachkurschein (SKS) Arabisch für Archäologen II.
Darüber hinaus sind weitere Teilnahmenachweise gemäß Studienordnung und zwei Studienberatungen erforderlich.“
- e) Unter dem Eintrag „Fachbereich Klassische Philologie und Kunstwissenschaften (Fb 9)“ wird der Text „Kunstgeschichte“ folgendermaßen gefasst:
„Die Zwischenprüfung ist eine Kompaktprüfung und besteht aus einer mündlichen Prüfung von in der Regel 30 Minuten Dauer; Gegenstand der Prüfung sind Fragen zur Methodik und zur kunsthistorischen Terminologie sowie zu zwei unterschiedlichen Stoffgebieten aus Lehrveranstaltungen der vorangegangenen 4 Semester; darüber hinaus sind Kenntnisse der Kunst in Hessen, insbesondere derjenigen Frankfurts, nachzuweisen.
Bei der Meldung zur Zwischenprüfung sind folgende 5 Leistungsnachweise vorzulegen:
— 1 Proseminar Terminologie und Beschreibung von Architektur,
— 1 Proseminar Terminologie und Beschreibung von Malerei und graphischen Techniken,
— 1 Proseminar Terminologie und Beschreibung von Skulptur,
— 1 Proseminar Ikonographie/Ikonologie,
— 1 Proseminar Quellenkunde.
Die Proseminare müssen aus verschiedenen Epochen stammen, und zwar 1 Leistungsnachweis aus dem Mittelalter, 2 Leistungsnachweise aus der älteren Kunstgeschichte (bis 1800) und 2 Leistungsnachweise aus der neueren und neuesten Kunstgeschichte.
Mindestens 2 Leistungsnachweise sind durch Referate zu erwerben, 1 Leistungsnachweis muss in einem Proseminar vor Originalen erworben werden.
Mindestens 3 Leistungsnachweise sind bei prüfungsberechtigten Lehrenden gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 MAPO zu erwerben.
Darüber hinaus sind Teilnahmenachweise über die Orientierungseinheit und an einem Propädeutikum vorzulegen.
Außerdem sind 4 Tage Exkursion nachzuweisen (entweder 4 einzelne Tage, davon 2 mit Referat oder 4 zusammenhängende Tage mit Referat); bescheinigt wird die erfolgreiche Teilnahme (ohne Note).“
- f) Unter dem Eintrag „Fachbereich Klassische Philologie und Kunstwissenschaften (Fb 9)“ wird der Text „Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie“ folgendermaßen gefasst:
„Die Zwischenprüfung ist eine Kompaktprüfung und besteht aus einer 2-stündigen Klausur zu einem Thema aus dem Lehrstoff des Grundstudiums (Methoden der empirischen Kulturforschung; spezifische Formen kulturellen Handelns; kulturtheoretische Fragestellungen; Aspekte der Wissenschaftsgeschichte; Museologie; Grundlagen der Kulturanthropologie und Europäischen Ethnologie; kulturtheoretische Diskussion).
Bei der Meldung zur Zwischenprüfung sind folgende 3 Leistungsnachweise vorzulegen:
— 2 Proseminare oder Übungen nach Wahl,
— 1 Proseminar oder 1 Übung: Methodenseminar.“
- g) Unter dem Eintrag „Fachbereich Neuere Ph.ologien (Fb 10)“ wird der Text „Romanistik“ wie folgt gefasst:
„Romanistik
Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgenommen. Sie besteht aus folgenden 9 qualifizierten Leistungsnachweisen und einem 30-minütigen Fachgespräch zum Thema einer im Verlauf des Grundstudiums verfassten schriftlichen Seminar- oder Hausarbeit verbunden mit einer obligatorischen Studienberatung.
2 Propädeutika:
— Literaturwissenschaft/Text- und Medienwissenschaft und
— Sprachwissenschaft/Linguistik
4 Proseminare aus den drei Bereichen:
— Literaturwissenschaft/Text- und Medienwissenschaft,
— Sprachwissenschaft/Linguistik,
— Sozialgeschichte/Landeskunde,
davon sollen zwei Einführungsveranstaltungen sein.
Mindestens einer der 4 Proseminarscheine muß durch eine Hausarbeit erworben werden.
Sprachpraxis
— 1 sprachpraktische Veranstaltung II mündlich,
— 1 sprachpraktische Veranstaltung II schriftlich,
— 1 sprachpraktische Veranstaltung II (mündlich oder schriftlich) nach Wahl.
Es ist ratsam, die sprachpraktischen Übungen im Grundstudium schon im Hinblick auf die Wahl der Schwerpunkte zu besuchen. Sollte in einem Sprachbereich eine Veranstaltung der Stufe II nicht angeboten werden, kann sie durch eine andere sprachpraktische Übung derselben Sprache ersetzt werden.
Im Rahmen der obligatorischen Studienberatung ist auch die Wahl der beiden Schwerpunkte für das Hauptstudium zu treffen.“
- h) Unter dem Eintrag „Fachbereich Ost- und Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften (Fb 11)“ wird der Text „Japanologie“ folgendermaßen gefasst:
Die Zwischenprüfung im Hauptfach ist eine Kompaktprüfung und besteht aus einem ca. 30-minütigen Prüfungsgespräch.
Bei der Meldung zur Zwischenprüfung im Hauptfach sind folgende 6 Leistungsnachweise vorzulegen:
1 Gesamtleistungsnachweis, bestehend aus 3 Teilleistungsnachweisen:
— Einführung in das moderne Japanisch I und II,
— Aktivierung modernes Japanisch I.
1 Übung Einführung in das Studium der Japanologie,
1 Gesamtleistungsnachweis bestehend aus 2 Teilleistungsnachweisen:
— Systematische Grammatik des modernen Japanischen I und II,
1 Übung Japanologische Arbeitsmittel,
1 Proseminar Einführung in die japanische Literatur,
1 Proseminar Systematische Grammatik des klassischen Japanischen.
Darüber hinaus sind Teilnahmenachweise gemäß Studienordnung vorzulegen.
Die Zwischenprüfung im Nebenfach ist eine Kompaktprüfung und besteht aus einem ca. 30-minütigen Prüfungsgespräch.
Bei der Meldung zur Zwischenprüfung im Nebenfach sind folgende 3 Leistungsnachweise vorzulegen:
1 Gesamtleistungsnachweis bestehend aus 2 Teilleistungsnachweisen:
— Einführung in das moderne Japanisch I und II,
1 Proseminar Systematische Grammatik des modernen Japanischen I,
1 Proseminar Einführung in die japanische Literatur.
Darüber hinaus sind Teilnahmenachweise gemäß Studienordnung vorzulegen.
4. Der Anhang wird unter der Überschrift „VI. SPRACHKENNTNISSE“ wie folgt geändert:
a) Unter dem Eintrag „Fachbereich Klassische Philologie und Kunstwissenschaften (Fb 9)“ wird das Fach „Vorderasiati-

- sche Archäologie“ geändert in die Fachbezeichnung „Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients“.
- b) Unter dem Eintrag „Fachbereich Klassische Philologie und Kunstwissenschaften (Fb 9)“ wird neu aufgenommen:
„Altorientalische Philologie
Englisch und Französisch“.
- c) Unter dem Eintrag „Fachbereich Klassische Philologie und Kunstwissenschaften (Fb 9)“ wird der Text „Musikwissenschaft“ wie folgt geändert:
„Lateinisch oder Lateinkenntnisse, ergänzt durch die erfolgreiche Teilnahme an einer fachspezifischen Lehrveranstaltung Lateinische Theoretikerlektüre des Musikwissenschaftlichen Instituts und zwei moderne Fremdsprachen, von denen eine Englisch sein muß.“
- d) Unter dem Eintrag „Fachbereich Klassische Philologie und Kunstwissenschaften (Fb 9)“ wird der Text zum Fach „Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie“ folgendermaßen gefasst:
— „mindestens ausreichende Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen, von denen eine Englisch bzw. Französisch sein sollte;
— mindestens ausreichende Kenntnisse in einer dritten modernen Fremdsprache oder Lateinkenntnisse im Umfang eines zweisemestrigen Lateinkurses am Institut für Klassische Philologie des Fachbereichs 09, nachgewiesen durch eine bestandene Abschlussprüfung.
Die Lateinkenntnisse bzw. die Kenntnisse in der dritten modernen Fremdsprache sind — soweit sie nicht bei der Meldung zur Zwischenprüfung nachgewiesen wurden — bei der Meldung zur Magisterprüfung nachzuweisen.
Die bei der Meldung zur Zwischenprüfung nachgewiesenen Fremdsprachenkenntnisse werden im Zwischenprüfungszeugnis aufgeführt.“
- e) Unter dem Eintrag „Fachbereich Neuere Philologien (Fb 10)“ wird der Text „Romanistik“ wie folgt geändert:
„Romanistik
Hauptfach:
a) Das Romanistikstudium erfordert:
— Kenntnisse zweier neuerer Fremdsprachen sowie Lateinkenntnisse oder
— Kenntnisse dreier neuerer Fremdsprachen.
Lateinkenntnisse können nachgewiesen werden durch das Lateinisch oder Lateinkurse am Institut für Klassische Philologie oder Vulgärlateinkurse am Institut für Romanische Sprachen und Literaturen.
b) Für die Durchführung des Romanistikstudiums ist eine gute Beherrschung der jeweils gewählten romanischen Sprachen Bedingung.“
- f) Unter dem Eintrag „Fachbereich Ost- und Außer-europäische Sprach- und Kulturwissenschaften (Fb 11)“ wird der Text zum Fach „Japanologie : Kenntnisse des Klassischen Chinesisch im Umfang von 2 Semestern“ ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Frankfurt am Main, 1. Dezember 1999

Prof. Dr. Wolfgang Glatzer
Vorsitzender des Gemeinsamen
Prüfungsausschusses

101

Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für Diplomprüfungen in Geophysik und Meteorologie vom 19. April 1999

Gemäß § 97 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes genehmige ich die o. a. Prüfungsordnung vom 19. April 1999. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 12. November 1999

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H I 1.1 — 424/550 — 26

StAnz. 4/2000 S. 350

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung in Geophysik bzw. Meteorologie bildet den berufsqualifizierenden Abschluss der betreffenden Diplomstudiengänge. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Fachs überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Geophysiker“ oder „Diplom-Geophysikerin“ (abgekürzt Dipl.-Geophys.) bzw. „Diplom-Meteorologe“ oder „Diplom-Meteorologin“ (abgekürzt Dipl.-Met.) verliehen.

§ 3

Aufbau der Prüfungen, Studiendauer

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. In der Regel soll die Diplom-Vorprüfung unmittelbar nach dem 4. Semester und die Diplomprüfung am Ende des 9. Semesters abgeschlossen sein.

(2) Zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung muss der Student die Zulassung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragen (§§ 6, 13). Der Kandidat wird rechtzeitig über die von ihm zu absolvierenden Fachprüfungen, über die Prüfungstermine sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert. § 22 Abs. 6 Satz 5 HHG ist zu beachten.

(3) Bei Vorliegen aller Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 bzw. § 13 Abs. 1 und 2 kann die Diplom-Vorprüfung auch vor dem Ablauf des 4. Semesters bzw. die Diplomprüfung vor dem Ende des 9. Semesters abgelegt werden (§§ 11, 21).

§ 4

Prüfungsausschuss, Prüfer, Beisitzer

(1) Für die Organisation von Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten ist der Prüfungsausschuss zuständig. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus folgenden 7 Mitgliedern: dem Dekan des Fachbereichs Geowissenschaften, der zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses einlädt und bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz führt, einem Professor des Studiengangs Meteorologie oder Geophysik, der den ständigen stellvertretenden Vorsitz führt, drei weiteren Mitgliedern der Professorenschaft oder der Hochschuldozenten des Fachbereichs Geowissenschaften, einem Vertreter der wissenschaftlichen Assistenten oder wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem studentischen Mitglied. Eine Sitzung des Prüfungsausschusses muss anberaumt werden, falls mindestens zwei seiner Mitglieder dies fordern.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie jeweils ein Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe mit Mehrheit der Anwesenden gewählt. Die Amtszeit im Prüfungsausschuss beträgt für das studentische Mitglied 1 Jahr, für alle anderen gewählten Mitglieder 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Der Kandidat hat bei der Wahl von Prüfern ein Vorschlagsrecht. Sein Wunsch soll nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Für die mündliche Prüfung in einem Fach soll jeweils nur ein Prüfer bestellt werden. Zu Prüfern dürfen gemäß § 22 Abs. 3 HHG nur Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitglieder und Lehrbeauftragte bestellt werden, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten. § 22 Abs. 3 Satz 2 HHG ist zu beachten.

(5) Der Prüfungsausschuss bestellt nach Anhörung des Kandidaten für die Fachprüfungen die Beisitzer, die Protokoll führen und für dessen Unterzeichnung sorgen. Die Beisitzer müssen eine abgeschlossene akademische Ausbildung in dem jeweiligen Prüfungsfach haben und sollen grundsätzlich nicht in einem persönlichen Unterstellungsverhältnis zum jeweiligen Prüfenden stehen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung der Prüfer und Beisitzer dem Vorsitzenden übertragen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. Die Diplom-Vorprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, wenn die Notensysteme übereinstimmen, zu übernehmen und nach Maßgabe von § 9 dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Sind die Notensysteme unterschiedlich, so erfolgt, wenn dies auf plausible Weise möglich ist, eine Transformation in das Notensystem dieser Ordnung. Ist eine vertretbare Transformation nicht möglich, wird die betreffende Fachbezeichnung mit dem Vermerk „bestanden“ unter Hinweis auf die Anerkennung und die Herkunft der anerkannten Prüfungsleistung in das Zeugnis aufgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen setzt eine Antragstellung des Kandidaten beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses voraus. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizulegen.

(7) Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei einer Ablehnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wird Widerspruch eingelegt, entscheidet die Leitung der Universität.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder vom Hessischen Kultusminister als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. an den nachstehend aufgeführten Übungen und Praktika erfolgreich teilgenommen hat:

1 zweiteiliges Physikalisches Anfängerpraktikum für Physiker, 3 Übungen zu den Vorlesungen Mathematik für Physiker I bis IV

sowie

a) für den Studiengang Geophysik:

1 Theoretikum zu den Vorlesungen Mechanik I und II,
1 Theoretikum zur Vorlesung Elektrodynamik,
1 zweiteilige Übung zur Einführung in die Geophysik I und II,
Geophysikalisches Feldpraktikum,

b) für den Studiengang Meteorologie:

2 Theoretika zu den Vorlesungen Mechanik I, Mechanik II und Elektrodynamik,
1 dreiteilige Übung zur Einführung in die Meteorologie I, II und III,
Meteorologisches Instrumentenpraktikum.

Bei vorgezogenen Fachprüfungen gilt § 3 Abs. 4.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der unter Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. ein Lebenslauf in deutscher Sprache; er soll insbesondere vollständige Auskunft über den bisherigen Bildungsgang des Kandidaten, seinen Studiengang und über Prüfungen geben, denen er sich früher bereits unterzogen oder zu welchen er sich schon einmal gemeldet hat,
 3. gegebenenfalls einen Benennungsvorschlag für die Prüfer.
- (3) Kann der Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. 2 vorgeschriebenen Form beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 7

Zulassungsverfahren

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Prüfung aufgrund der eingereichten Unterlagen. Bei Zweifeln an den Voraussetzungen entscheidet stets unverzüglich der Prüfungsausschuss.

(2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen (§ 6) nicht erfüllt sind oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in den Studiengängen Geophysik, Meteorologie, Ozeanographie oder Physik an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat.

(3) Eine negative Entscheidung wird dem Kandidaten mitgeteilt; sie ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er sich die inhaltlichen Grundlagen, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Fachstudium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf Prüfungen in folgenden vier Fächern:

1. Mathematik,
2. Experimentalphysik,
3. Theoretische Physik,
4. Geophysik bzw. Meteorologie.

(3) Gegenstände der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den folgenden Prüfungsfächern durch die Studienordnung für die Studiengänge Geophysik und Meteorologie im Grundstudium zugeordneten Lehrveranstaltungen:

- a) im Fach Mathematik drei der vier Vorlesungen Mathematik für Physiker I bis IV mit den Inhalten: Differential- und Integralrechnung, lineare Algebra, Einführung in die Funktionentheorie und die Theorie der Differentialgleichungen,
- b) im Fach Experimentalphysik die Vorlesungen Experimentelle Physik I bis III und das zweiteilige Physikalische Anfängerpraktikum für Studierende der Physik mit den Inhalten Klassische Mechanik und Elektrodynamik, Thermodynamik und Wellenlehre, Grundzüge der elementaren Struktur der Materie (Atomphysik),
- c) im Fach Theoretische Physik drei der vier Vorlesungen Theoretische Physik I und II (Theoretische Mechanik I und II), Theoretische Physik III (Elektrodynamik) und Theoretische Physik IV (Quantenmechanik I),
- d) im Fach Geophysik die Vorlesungen Einführung in die Geophysik I und II, eine Vorlesung zur Allgemeinen Geophysik sowie das Geophysikalische Feldpraktikum bzw. im Fach Meteorologie die dreiteilige Vorlesung zur Einführung in die Meteorologie I (Allgemeine Meteorologie), II (Theoretische Meteorologie) und III (Klimatologie) sowie das Meteorologische Instrumentenpraktikum.

(4) Die Diplom-Vorprüfung wird in allen Fächern als mündliche Prüfung durchgeführt. Jede Fachprüfung dauert ca. 30 Minuten. Alle Fachprüfungen sind innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen nach dem Tag der 1. Fachprüfung abzulegen. Bei Verhinderung von Prüfern, Erkrankung des Kandidaten oder aus anderen triftigen Gründen sind Ausnahmen möglich. Über die Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(5) Die Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind durch den Beisitzer im Protokoll festzuhalten.

(6) Bei den Prüfungen können Studierende, die mindestens 3 Fachsemester in Meteorologie bzw. Geophysik absolviert haben, nach

Anmeldung 14 Tage vor dem Prüfungstermin und nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zugelassen werden. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten. Der Prüfer ist verpflichtet, die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung durch die Zuhörer gefährdet ist oder der Kandidat dies wünscht.

(7) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 9

Prüfungsleistungen in der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer nach Anhörung des Beisitzers festgesetzt und dem Kandidaten unverzüglich mitgeteilt.

(2) Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind mit folgenden Noten zu bewerten:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Einzelleistung können die Noten im Protokoll mit + und – gekennzeichnet werden, was einer Erhöhung bzw. Erniedrigung der Notenziffer um 0,3 entspricht. Dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Im Zeugnis erscheinen nur ganzzahlige Noten.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in jedem Fach mindestens mit der Note „ausreichend (bis 4,0)“ bewertet worden sind.

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von	1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von	2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von	3,6 bis 4,0	ausreichend

Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Eine Prüfung gilt als „nicht ausreichend (5,0)“, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(5) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(6) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend (5,0)“. Wird der Kandidat von der Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 10

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Sind Fachprüfungen nicht bestanden, so können sie einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die zweite Wiederholung von Fachprüfungen ist nur in Ausnahmefällen zulässig, über die der Prüfungsausschuss entscheidet.

(2) Die Wiederholung kann frühestens 6 Wochen, spätestens 6 Monate nach Abschluss der gesamten Prüfung erfolgen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 11

Freiversuch in der Diplom-Vorprüfung

(1) Wird die Diplom-Vorprüfung vor Ablauf des 4. Semesters abgeschlossen (Freiversuch) und in Teilen nicht bestanden, so gilt dieser Versuch in den nicht bestandenen Teilen als nicht unternommen. Bei der Anwendung dieser Vorschrift gilt § 3 Abs. 2. Bei der Berechnung der Semesterzahl nach Satz 1 bleiben Fachsemester unberücksichtigt, während derer der Kandidat im Ausland studiert hat oder wegen langer Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund am Studium gehindert war, soweit die Gründe dem Prüfungsamt nachgewiesen worden sind.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung innerhalb eines halben Jahres einmal wiederholt werden. Bei der Berechnung der Gesamtnote zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung nach § 9 Abs. 4 oder 6 als nicht bestanden gilt oder für nicht bestanden erklärt wird.

§ 12

Zeugnis

(1) Über die bestandene Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität in der für den Fachbereich geltenden Fassung zu versehen.

(2) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 13

Zulassung

(1) Für die Zulassung zur Diplomprüfung gelten die §§ 6 und 7 entsprechend.

(2) Als weitere Voraussetzung für die Zulassung sind folgende Nachweise zu erbringen:

a) Zeugnis über die mit Erfolg abgelegte Diplom-Vorprüfung im Studiengang Geophysik oder Meteorologie oder eine gemäß § 5 Abs. 2 als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung.

b) Erfolgreiche Teilnahme an folgenden Übungen, Seminaren und Praktika:

- für den Studiengang Geophysik:
 - 1 geophysikalisches Seminar,
 - 1 Übung zur allgemeinen Geophysik und Geodynamik,
 - 1 Übung zur angewandten Geophysik,
 - 1 Übung zur mathematischen Geophysik,
 - Geophysikalisches Laborpraktikum,

im Pflichtfach Physik:

- 1 Praktikum für Fortgeschrittene

sowie im Wahlpflichtfach Geologie/Paläontologie:
Geologische Übungen I (Gesteine und Fossilien) und
Geologische Übungen II (Karten und Profile)

oder im Wahlpflichtfach Mineralogie/Petrologie/Kristallographie:

Übungen zur Mineralogie II und Gesteinsbestimmungsübungen

oder im Wahlpflichtfach Meteorologie:

1 dreiteilige Übung zur Einführung in die Meteorologie I, II und III

sowie Leistungsnachweise aus einem weiteren Wahlpflichtfach nach § 17 Abs. 1a Ziff. 4. Näheres regelt die Studienordnung für die Diplomstudiengänge Geophysik und Meteorologie.

2. für den Studiengang Meteorologie:

2 Übungen zu den Vorlesungen Atmosphärische Dynamik I und II,

1 Übung zu den Vorlesungen Physikalische und chemische Prozesse in der Atmosphäre I und II,

1 Übung zu den Vorlesungen Klimatologie und Synoptik,

1 Meteorologisches Seminar,

Fortgeschrittenenpraktikum in Meteorologie

sowie die Leistungsnachweise aus Wahlpflichtfächern nach § 17 Abs. 1b Ziff. 3 und 4. Näheres regelt die Studienordnung für die Diplomstudiengänge Geophysik und Meteorologie.

§ 14

Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

a) der Diplomarbeit,

b) mündlichen Prüfungen in den in § 17 aufgeführten vier Fächern.

(2) Bei länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung des Kandidaten ist § 8 Abs. 7 anzuwenden.

§ 15

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem seines Studienfachs nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der in Abs. 5 genannten Frist bearbeitet werden kann.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem Professor, jedem Hochschuldozenten oder jedem wissenschaftlichen Assistenten des betreffenden Studienfachs der Universität ausgegeben und betreut werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Die Diplomarbeit darf in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch von anderen selbständig Lehrenden ausgegeben und betreut werden.

Die Diplomarbeit darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer wissenschaftlichen Institution außerhalb der Universität ausgeführt werden, wenn sie dort von einem Professor, einem Hochschuldozenten oder einem wissenschaftlichen Assistenten des Fachbereichs verantwortlich betreut wird.

(3) Die Diplomarbeit kann erst nach Zulassung des Kandidaten zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema der Diplomarbeit ist dem Prüfungsausschuss durch den Betreuer anzuzeigen. Sie werden vom Prüfungsamt aktenkundig gemacht.

(4) Auf Antrag des Kandidaten sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat rechtzeitig das Thema einer Diplomarbeit erhält.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 6 Monate, bei experimentellen Arbeiten 9 Monate. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens 3 Monate verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 2 Monate des Bearbeitungszeitraums zurückgegeben werden.

(6) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 16

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Die Diplomarbeit soll vom Betreuer der Arbeit und einem zweiten vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Gutachter schriftlich innerhalb von 4 Wochen beurteilt werden. Mindestens einer der Gutachter muss der Universität Frankfurt als Professor angehören. Die Bewertung der beiden Gutachter wird gesondert in das Diplomzeugnis aufgenommen.

§ 17

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Diplomprüfung erstreckt sich auf das Schwerpunktfach und drei Wahlpflichtfächer.

a) im Studiengang Geophysik auf:

1. Geophysik als Schwerpunktfach,

2. Physik,

3. eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:

— Geologie/Paläontologie,

— Mineralogie/Petrologie/Kristallographie,

— Meteorologie,

4. ein weiteres Fach nach Wahl des Kandidaten, das an der Universität Frankfurt gelehrt wird und in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Schwerpunktfach Geophysik steht. Falls es sich dabei nicht um Bodenkunde, Geologie/Paläontologie, Hydrologie, Informatik, Mathematik, Meteorologie, Mineralogie/Petrologie/Kristallographie, Physikalische Chemie oder Physische Geographie handelt, bedarf es der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Dieses Fach darf nicht mit dem unter 3. gewählten Fach identisch sein.

b) im Studiengang Meteorologie auf:

1. Physik der Atmosphäre,

2. Theoretische Meteorologie,

3. eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:

— Informatik,

— Mathematik,

— Physik,

— Physikalische Chemie,

4. ein weiteres Fach nach Wahl des Kandidaten, das an der Universität Frankfurt gelehrt wird und in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Fach Meteorologie steht. Falls es sich dabei nicht um Bodenkunde, Botanik, Geologie/Paläontologie, Geophysik, Hydrologie, Informatik, Mathematik, Mineralogie/Petrologie/Kristallographie, Physik, Physikalische Chemie oder Physische Geographie, handelt, bedarf es der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Dieses Fach darf nicht mit dem unter 3. gewählten Fach identisch sein.

Als Schwerpunktfach kann entweder Physik der Atmosphäre oder Theoretische Meteorologie gewählt werden.

(2) Die Anforderungen in beiden Studiengängen erstrecken sich auf das jeweilige Gesamtgebiet. Insbesondere werden fundierte Grundlagenkenntnisse in folgenden Fachgebieten erwartet:

1. im Studiengang Geophysik:

— Allgemeine Geophysik und Geodynamik,

— Angewandte Geophysik,

— Mathematische Geophysik;

2. im Fach Physik der Atmosphäre des Studiengangs Meteorologie:

— Physik und Chemie der Troposphäre und der Mittleren Atmosphäre,

— Synoptik, Allgemeine Zirkulation der Atmosphäre,

— Klimatologie;

3. im Fach Theoretische Meteorologie des Studiengangs Meteorologie:

— Atmosphärische Fluidodynamik,

— Modelle klein- und großräumiger atmosphärischer Prozesse,

— Wetter — Prognosemodelle.

(3) Die Anforderungen für die Wahlpflichtfächer werden in jedem Einzelfall durch den Prüfer und den Prüfungsausschuss unter Beachtung der jeweils geltenden Studienordnung für Meteorologie und Geophysik geregelt.

(4) Die Prüfung dauert in der Regel im Schwerpunktfach ca. 45 Minuten und in jedem anderen Fach ca. 30 Minuten.

(5) Die mündlichen Prüfungen können vor oder nach Anfertigung der Diplomarbeit abgelegt werden. Sie sind in der Regel innerhalb

von 3 Wochen abzuschließen. Die Prüfung im Schwerpunktfach kann auch erst nach Annahme der Diplomarbeit stattfinden.

§ 18

Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen vier Prüfungsfächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Die Anforderungen in einem Zusatzfach sollen den Anforderungen in einem Wahlpflichtfach entsprechen.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 19

Bewertung der Leistungen in der Diplomprüfung

(1) Bei der Bewertung der Diplomarbeit findet § 9 Abs. 2 Anwendung. Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn die Durchschnittsnote der beiden Gutachter für die Diplomarbeit schlechter als „4,0“ ist. Die Diplomprüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit durch Verschulden des Kandidaten nicht fristgemäß abgeliefert wird.

(2) Für die Bewertung der Leistungen in der mündlichen Diplomprüfung gilt § 9 entsprechend.

(3) Bei der Bildung der Gesamtnote werden beide Noten für die Diplomarbeit gewertet.

(4) Bei überragenden Leistungen kann auf Beschluss der Prüfungskommission das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

§ 20

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomarbeit kann bei „nicht ausreichender“ Leistung einmal wiederholt werden. Wird auch die zweite Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder nicht fristgerecht abgeliefert, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

Für die Wiederholung muss der Kandidat ein neues Thema erhalten. Eine Rückgabe des neuen Themas ist nur dann zulässig, wenn der Kandidat von der Möglichkeit nicht schon vorher Gebrauch gemacht hat.

Bei der Wiederholung der Diplomarbeit werden die bei der mündlichen Diplomprüfung bereits erbrachten Leistungen entsprechend den §§ 9 und 10 angerechnet.

(2) Für die Wiederholung der mündlichen Diplomprüfung ist § 10 entsprechend anzuwenden. Eine nach § 19 Abs. 1 bestandene Diplomarbeit wird bei der Wiederholung angerechnet.

§ 21

Freiversuch in der Diplomprüfung

Wird die mündliche Diplomprüfung vor Ablauf des 9. Semesters abgeschlossen (Freiversuch), so gilt § 11 entsprechend.

§ 22

Zeugnis

Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 12 gilt entsprechend. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

§ 23

Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Geophysiker“ oder „Diplom-Geophysikerin“ bzw. „Diplom-Meteorologe“ oder „Diplom-Meteorologin“ beurkundet. Als Datum des Diploms ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Das Diplom wird von dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität in der für den Fachbereich geltenden Fassung zu versehen.

§ 24

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung

geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27

Übergangsbestimmungen

(1) Die Vorschriften dieser Prüfungsordnung finden erst auf Studierende Anwendung, die nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung das Studium der Geophysik bzw. Meteorologie aufgenommen haben.

(2) Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung ihr Studium der Geophysik bzw. Meteorologie aufgenommen haben, können die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung innerhalb einer Übergangsfrist von 3 Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung nach der Prüfungsordnung vom 6. Februar 1995 (StAnz. Nr. 39/1995, S. 3128 ff.) ablegen.

§ 28

In-Kraft-Treten

(1) Diese Diplomprüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 6. Februar 1995 außer Kraft. § 27 Abs. 2 bleibt unberührt.

Frankfurt am Main, 25. November 1999

Professor Dr. Gerhard Brey
Dekan des Fachbereichs Geowissenschaften
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

102

Studienordnung des Fachbereichs Klassische Philologie und Kunstwissenschaften für den Teilstudiengang Musik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (L1) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 9. Dezember 1998

Aufgrund des § 47 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes hat der Fachbereich Klassische Philologie und Kunstwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 15. November 1999

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
HI 1.1 — 424/524(34) — 2

StAnz. 4/2000 S. 354

Diese Studienordnung regelt das Studium des Wahlfaches Musik für die Klassen 1–10 auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995,

geändert durch Verordnung vom 6. März 1998 (nachfolgend LVO). Die Studienordnung geht davon aus, dass neben diesem Fach im Umfang von 40 Semesterwochenstunden (nachfolgend SWS) gemäß §§ 6 Abs. 2 Ziff. 1, 32 Abs. 1 LVO

- die Allgemeine Didaktik der Grundschule im Umfang von 16 SWS bzw. bei der Wahl von Sachunterricht im Umfang von 10 SWS (§§ 6 Abs. 2 Ziff. 1, 32 Abs. 1 LVO),
- die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (einschließlich Psychologie) im Umfang von 40 SWS (§§ 6 Abs. 2 Ziff. 1, 29 Abs. 1 und 2 LVO) sowie
- 2 Fächer für die Klassen 1–4 im Umfang von zusammen 24 SWS bzw. bei der Wahl von Sachunterricht im Umfang von 30 SWS (§§ 6 Abs. 2 Ziff. 1, 32 Abs. 1 LVO) studiert werden.

Gliederung der Studienordnung

I. Ziele des Studiums

1. Allgemeine Ziele
2. Spezielle Ziele
 - 2.1 Fachwissenschaftlich orientierte Ziele
 - 2.2 Fachdidaktisch orientierte Ziele
 - 2.3 Fachpraktisch orientierte Ziele

II. Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzungen
2. Studienorganisation
 - 2.1 Studienbeginn
 - 2.2 Studiendauer
 - 2.3 Studienabschnitte
 - 2.4 Schulpraktische Studien
3. Weiterführende Studien
 - 3.1 Ergänzungsprüfung und Promotion
 - 3.2 Magister Artium/Magistra Artium

III. Gestaltung und Gliederung des Studiums

1. Inhaltliche Gliederung
 - 1.1 Fachwissenschaften
 - 1.2 Fachdidaktik
 - 1.3 Fachpraxis
2. Lehr- und Lernformen
 - 2.1 Orientierungsveranstaltung
 - 2.2 Vorlesung
 - 2.3 Übung
 - 2.4 Einzelunterricht
 - 2.5 Proseminar
 - 2.6 Seminar
 - 2.7 Kolloquium
 - 2.8 Schulpraktische Studien
 - 2.9 Exkursion
3. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen
 - 3.1 Veranstaltungen im Grundstudium
 - 3.2 Veranstaltungen im Hauptstudium
 - 3.3 Orientierungszahlen für einzelne Lehrveranstaltungen
4. Studiennachweise
 - 4.1 Art der Studiennachweise
 - 4.2 Vergabe der Studiennachweise
 - 4.3 Form der Bescheinigung
 - 4.4 Teilnahme- und Leistungsnachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums bzw. als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung
 - 4.5 Wiederholung von Leistungsnachweisen
 - 4.6 Sammelbescheinigung
5. Anerkennung von Studienleistungen
6. Prüfungen
 - 6.1 Meldung zur Prüfung
 - 6.2 Umfang der Ersten Staatsprüfung für das Unterrichtsfach Musik
 - 6.3 Durchführung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen
7. Studienplan

IV. Ergänzende Bestimmungen

1. Studienberatung
 - 1.1 Studienfachberatung
 - 1.2 Empfehlungen zur Beratung
 - 1.3 Orientierungsveranstaltungen
 - 1.4 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis
 - 1.5 Allgemeine Studienberatung
2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich
 - 2.1 Grundlage der Studienordnung
 - 2.2 Geltungsbereich
3. Übergangs- und Schlussbestimmungen
 - 3.1 Überprüfung der Studienordnung
 - 3.2 In-Kraft-Treten
 - 3.3 Übergangsregelung

Abkürzungsverzeichnis:

- ABL = Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst
- GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
- HHG = Hessisches Hochschulgesetz vom 3. November 1998 (GVBl. I, Nr. 22/1998, S. 431 ff.)
- HMDK = Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main
- HUG = Hessisches Universitätsgesetz in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I, Nr. 13/1995, S. 325 ff.)
- IfMP = Institut für Musikpädagogik
- LVO = Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995 (GVBl. I, Nr. 12/1995, S. 233 ff.), geändert durch Verordnung vom 6. März 1998 (GVBl. I, Nr. 4/1998, S. 59 ff.)
- StAnz. = Staatsanzeiger für das Land Hessen
- SWS = Semesterwochenstunden

I. Ziele des Studiums

1. Allgemeine Ziele

Das Studium des Wahlfaches Musik soll dem/der Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und fachpraktischen Grundlagen, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Methoden einschließlich der Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten vermitteln, damit sie zu musikpädagogisch begründetem Handeln in Unterricht und Erziehung sowohl in der Grundschule als auch in den Klassen 5–10 qualifiziert sind. Dabei sollen sie kreative Kompetenz im Umgang mit den vielfältigen Erscheinungsformen der Musik erwerben, authentische praktische Musikerfahrungen gewinnen und individuelle Wahrnehmungs- und Realisierungsformen entwickeln. Das didaktische Prinzip des offenen, handlungsorientierten und ästhetischen Lernens soll zum Fachunterricht und zum Unterricht in fächerübergreifenden Lernsituationen befähigen.

2. Spezielle Ziele

2.1 Fachwissenschaftlich orientierte Ziele

Musikpädagogik ist im Wahlfach Musik als primäre Grundlagendisziplin in ihrer historischen und systematischen Dimension zu studieren. Im Einzelnen geht es um die Geschichte der Musikpädagogik, um Grundlagenforschung, um Theoriebildung und Begriffe, um Forschungsmethoden sowie um wissenschaftstheoretische Aspekte.

Studierende des Wahlfaches sollen Musik als geschichtliches und gesellschaftliches Phänomen in verschiedenen Ausprägungen ihrer Systeme und Strukturen, Genres, Gattungen und Stile in Vergangenheit und Gegenwart verstehen lernen (*Historische Musikwissenschaft*) sowie in psychischen, sozialen und ästhetischen Bedingungen und Wirkungen reflektieren (*Systematische Musikwissenschaften: Musiksoziologie, Musikpsychologie und Musikästhetik*).

2.2 Fachdidaktisch orientierte Ziele

Musikdidaktik versteht sich sowohl als Unterrichtswissenschaft wie als Unterrichtspraxis. Sie verlangt die kritische Auseinandersetzung mit musikpädagogischen Konzeptionen der Gegenwart.

Musikdidaktische Kompetenz zielt auf die Fähigkeit zur Theorie von musikunterrichtlichen Lernprozessen unter alters- und stufenspezifischen Aspekten. Ziel des fachdidaktischen Studiums ist es, den angehenden Musiklehrer/die angehende Musiklehrerin zu befähigen, Musik zu vermitteln aus einem fachpraktisch bestimmten, musikwissenschaftlich begründeten, er-

ziehungswissenschaftlich und psychologisch begründeten Verständnis von Zielen, Inhalten und Verfahren musikalischen Lehrens und Lernens sowie deren Bedingungen. Musikdidaktik reflektiert konkrete Ziele, Gegenstände und Methoden schulischer Musikerziehung sowie deren Begründung.

2.3 Fachpraktisch orientierte Ziele

Fachpraktische Kompetenz erwirbt der/die Studierende im interpretatorischen und improvisatorischen Umgang mit Musik, und zwar in verschiedenen Formen musikalischer Produktion und Reproduktion mit Instrument und Stimme, im Ensemble und solistisch. In dieser eigenen Fachpraxis vollzieht sich die konkrete Auseinandersetzung mit Musik und damit die notwendige „Musikalisierung“ des angehenden Musiklehrers/der angehenden Musiklehrerin. Zur Fachpraxis gehören auch die Studienfelder Satzlehre und Analyse sowie Gehörbildung.

Die fachpraktische Ausbildung erfolgt an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main (HDMK).

II. Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzungen

Neben der Hochschulzugangsberechtigung (§ 68 Abs. 1 bis 3 HHG) bedarf die Immatrikulation für den Teilstudiengang Musik (L1) des Nachweises einer entsprechenden künstlerischen Begabung (§ 68 Abs. 4 HHG). Anforderungen und Verfahren zum Nachweis der künstlerischen Begabung im Fach Musik regelt die Verordnung zur Feststellung der künstlerischen Begabung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 18. 4. 1989 (GVBl. I, 1989, S. 126 ff.).

2. Studienorganisation

2.1 Studienbeginn

Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden. Anmeldungen zum Studium erfolgen beim Studentensekretariat der Johann Wolfgang Goethe-Universität, für das Sommersemester bis zum 15. Januar d. J., für das Wintersemester bis zum 15. Juli d. J. Danach finden die Eignungsprüfungen an der HMDK statt. Über Ort und Zeitpunkt dieser Prüfung ergeht Nachricht seitens des IfMP an jeden Bewerber/jede Bewerberin. Ein Informationsblatt über Inhalte der Eignungsprüfung ist im IfMP erhältlich.

2.2 Studiendauer

Der Studienordnung liegt eine Studienzeit von 6 Semestern zugrunde. Zur Regelstudienzeit vgl. § 6 Abs. 1 LVO. Der Fachbereich Klassische Philologie und Kunstwissenschaften und die HMDK stellen auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden in der Regel ermöglicht, die erforderlichen Veranstaltungen für die Erste Staatsprüfung im Unterrichtsfach Musik in der genannten Zeit zu absolvieren.

2.3 Studienabschnitte

Das Studium ist unterteilt in zwei Studienabschnitte:

- das Grundstudium mit einer Dauer von 3 Semestern und
- das Hauptstudium mit einer Dauer von 3 Semestern.

Daran schließt sich die Erste Staatsprüfung an. Die fachpraktische Abschlussprüfung erfolgt zu Beginn des 6. Fachsemesters.

2.4 Schulpraktische Studien

Während des Studiums für das Lehramt an Grundschulen ist gemäß § 7 LVO ein Schulpraktikum zu absolvieren, das in zwei 5-wöchige Abschnitte unterteilt ist. Inhalt und Organisation des Praktikums richten sich nach der „Ordnung für die schulpraktischen Studien in den Lehramtsstudiengängen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 5. 2. 1998“ (StAnz. 1998, Nr. 46, S. 3512 ff.) in der jeweils geltenden Fassung. Die einzelnen Abschnitte werden jeweils durch Veranstaltungen vor- und nachbereitet. Der erste Abschnitt nach dem 2. oder 3. Semester soll in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (einschließlich Psychologie), der zweite nach dem 4. oder 5. Semester im Fach Musik absolviert werden.

3. Weiterführende Studien

3.1 Ergänzungsprüfung und Promotion

Für Absolventen/Absolventinnen mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen im Fach Musik ist nach einem mindestens zweisemestrigen Zusatzstudium eine Ergänzungsprüfung möglich. Diese Ergänzungsprüfung ist Zulassungsvoraussetzung zum Promotionsverfahren im Fach Musikpädagogik mit dem Ziel der Promotion zum „Dr. phil.“ (vgl. „Ordnung zur

Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt vom 20. Januar 1988“, ABl. 6/88, S. 352 ff., in der jeweils gültigen Fassung).

3.2 Magister Artium/Magistra Artium

Für Absolventen/Absolventinnen mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen im Wahlfach Musik ist auch die Fortsetzung des wissenschaftlichen Studiums mit dem Ziel der Erlangung des akademischen Grades des Magister Artium/der Magistra Artium im Fach Musikpädagogik möglich. Über eine Anerkennung von Studienleistungen entscheidet der/die Vorsitzende der Philosophischen Promotionskommission im Benehmen mit dem/der Geschäftsführenden Direktor/Direktorin des Institutes für Musikpädagogik.

III. Gestaltung und Gliederung des Studiums

Das Grundstudium gibt eine Einführung in Theorie und Praxis der Fachwissenschaft und Fachdidaktik, es vermittelt das Grundlagen- und Orientierungswissen des Faches sowie grundlegende fachpraktische Fähigkeiten. Die Teilnahme an der Veranstaltung „Einführung in wissenschaftliches Arbeiten“ wird dringend empfohlen.

Das Hauptstudium baut auf den Grundlagen des Faches auf und leistet eine exemplarische Vertiefung und Spezialisierung der theoretischen und praktischen Studien. Fachwissenschaftliche, fachdidaktische und fachpraktische Studienbereiche können in enger inhaltlicher Verbindung stehen. Die in dieser Studienordnung geforderten Lehrveranstaltungen im Umfang von 40 SWS (einschließlich 4 SWS für die schulpraktischen Studien) sind Mindestanforderungen, der Besuch ergänzender Veranstaltungen wird erwartet.

1. Inhaltliche Gliederung

Alle Prüfungsbereiche der LVO (Anlagen 4 und 5) sind in der nachfolgenden Systematik der Studienbereiche erfasst (z. B. Musikalische Fähigkeiten des Kindes in *Musikpädagogische Grundlagenforschung*; Erwerb musikalischer Einstellungen und Werthaltungen in *Systematische Musikwissenschaften* usw.).

1.1 (a) Fachwissenschaftlicher Studienbereich:

a 1	Historische Musikwissenschaft	4 SWS
a 2	Systematische Musikwissenschaften	2 SWS
a 3	Geschichte der Musikpädagogik	2 SWS
a 4	Musikpädagogische Grundlagenforschung und Theoriebildung	2 SWS
Gesamt:		10 SWS

1.2 (b) Fachdidaktischer Studienbereich:

b 1	Musikpädagogische Konzeptionen	2 SWS
b 2	Musikdidaktik der Alters- und Schulstufen sowie der Fachgebiete <i>oder</i>	
b 3	Musikdidaktik unter psychologischen, soziologischen und ästhetischen Aspekten <i>oder</i>	
b 4	Methoden des Musikunterrichts	4 SWS
b 5	Schulpraktische Studien (für Vorbereitung und Auswertung)	4 SWS
Gesamt:		10 SWS

1.3 (c) Fachpraktischer Studienbereich:

c 1	Instrumentales Hauptfach*	
c 2	Instrumentales Nebenfach*	
c 3	Gesang (Singen und Sprechen einschl. Stimmkunde und Sprecherziehung)	
c 4	Ensembleleitung und -praxis (I—IV)	
c 5	Gehörbildung/Hörfähigkeit (I—III)	
c 6	Satzlehre und Analyse (I—III)	
c 7	Schulpraktisches Instrumentalspiel	
c 8	Unterrichtsbezogene Musikpraxis (Musik und Bewegung/Szen. Spiel u. a.)	
Gesamt:		20 SWS

* Gesang kann das Hauptfach- oder das Nebenfachinstrument ersetzen. Eines der Instrumente muss ein Akkordinstrument sein. Wer im Haupt- oder Nebenfach Gesang wählt, wird in einem weiteren instrumentalen Nebenfach geprüft (vgl. weitere Einzelheiten auch zur Wahl der Instrumente im Info-Blatt des IfMP).

2. Lehr- und Lernformen

Die Vermittlung von Lerninhalten erfolgt durch:

2.1 Orientierungsveranstaltung (OV)

Orientierungsveranstaltungen dienen der allgemeinen Information über die Studienmöglichkeiten und werden zu Beginn und am Ende des Grundstudiums durchgeführt (s. IV. 1.3).

2.2 Vorlesung (V)

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen ohne Beschränkung der Teilnehmerzahl, in denen Sachgebiete oder Problembereiche zusammenhängend dargestellt und diskutiert werden. Eine Vor- und Nachbereitung der Vorlesung durch die Studierenden ist für die aktive Aneignung des Wissens unentbehrlich.

2.3 Übung (Ü)

In Übungen werden Fähigkeiten erprobt und Fertigkeiten erlernt. Sie finden aufgrund einer notwendig intensiven Einzelbetreuung in möglichst kleinen Gruppen statt.

2.4 Einzelunterricht (EU)

Einzelunterricht wird im Hauptfachinstrument und Nebenfachinstrument sowie im Gesang erteilt.

2.5 Proseminar (P)

Proseminare dienen der Einführung in wissenschaftliche und didaktische Problemstellungen. Die Teilnehmenden sollen Gelegenheit zur aktiven Mitarbeit und zur Diskussion erhalten.

2.6 Seminar (S)

Seminare dienen der vertieften Auseinandersetzung mit ausgewählten wissenschaftlichen und didaktischen Problemen. Die Studierenden erarbeiten unter beratender Anleitung der Lehrenden selbständig einzelne Beiträge (Referate), die sie in die Seminare einbringen. Seminare zur Entwicklung, Realisierung und Auswertung von Forschungsprojekten können über mehrere Semester laufen.

2.7 Kolloquium (KO)

Die Kolloquien dienen Studierenden der höheren Semester zum Austausch von Ergebnissen theoretischer Studien zur Fachwissenschaft und zur Fachdidaktik.

2.8 Schulpraktische Studien (PR)

Schulpraktische Studien (vgl. II. 2.4) dienen der Erprobung und Klärung eigener musikpädagogischer Handlungsmöglichkeiten in Auseinandersetzung mit der fachdidaktischen Theorie.

2.9 Exkursion (E)

Fachwissenschaftliche (z. B. Bibliotheken, Forschungsinstitute, Museen), fachdidaktische (z. B. Tagungen musikpädagogischer Verbände) und fachpraktische Exkursionen (z. B. Neue Musik in Donaueschingen, Darmstadt) bzw. die Einstudierung von Musik vor Ort (z. B. Kammermusik, Chorworkshop u. a. m.) verknüpfen in der Regel neue ästhetische und didaktische Erfahrungen im Spannungsfeld von Reflexion, Produktion und Reproduktion.

Exkursionen werden vorbereitet. Die Zahl der Teilnehmenden richtet sich nach den besonderen Bedingungen des Exkursionsziels, den geplanten Vorhaben und der Anzahl der Lehrenden. Die Teilnahme ist für Studierende der Lehramtsstudiengänge nicht obligatorisch, doch ist sie im Verlauf des Studiums erwünscht.

3. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

3.1 Veranstaltungen im Grundstudium

Lehrveranstaltungen im Grundstudium haben keine besonderen Zugangsvoraussetzungen. Die Teilnahme an einer fortgeschrittenen Übung (II, III) im Bereich der Fachpraxis (Musiktheorie, Gehörbildung usw.) setzt den erfolgreichen Abschluss (Teilleistungsnachweis) der jeweils vorlaufenden Übung (I, II) voraus.

3.2 Veranstaltungen im Hauptstudium

Seminare im Hauptstudium (s. 7. Studienplan) können in der Regel nur besucht werden, wenn die für das Grundstudium geforderten Leistungsnachweise vorliegen. Über Ausnahmen entscheidet der Veranstaltungsleiter/die Veranstaltungsleiterin.

3.3 Orientierungszahlen für Lehrveranstaltungen im fachpraktischen Studienbereich

Haupt- und Nebenfachinstrument (Gesang)	1 Teilnehmende(r)
Gehörbildung	10 Teilnehmende
Stimmbildung	1 Teilnehmende

Satzlehre und Analyse	8 Teilnehmende
Ensembleleitung und -teilnahme	10 Teilnehmende
Schulpraktisches Instrumentalspiel	8 Teilnehmende
Unterrichtsbezogene Musikpraxis (themenabhängig) durchschnittlich	10 Teilnehmende

Werden die Gruppengrößen überschritten, trifft die HMDK eine Regelung.

4. Studiennachweise

4.1 Art der Studiennachweise

Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigungen gelten als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums bzw. als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung.

Folgende Nachweise werden unterschieden:

1. Teilnahmebescheinigung (T)
2. Leistungsnachweis (L)
3. Teilleistungsnachweise (TL)

4.2 Vergabe der Studiennachweise

Die Studiennachweise werden durch den jeweiligen Veranstaltungsleiter bzw. die jeweilige Veranstaltungsleiterin vergeben. Durch einen Teilnahmebescheinigung wird die regelmäßige Teilnahme des/der Studierenden an der Lehrveranstaltung bestätigt. Die regelmäßige Teilnahme soll nur bestätigt werden, wenn mindestens 80 Prozent der Veranstaltungszeit besucht wurde.

Leistungsnachweise bzw. Teilleistungsnachweise bestätigen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen und setzen qualifizierte eigenständige Leistungen voraus. Diese können in Form von schriftlich ausgearbeiteten Referaten, Protokollen, Lösung von Aufgaben in Übungen, schriftlichen Hausarbeiten, Klausuren, mündlichen Prüfungen, Kolloquien oder vergleichbaren, den fachspezifischen Anforderungen entsprechende Arbeiten erbracht werden. Studierende können individuell zu Beginn der Veranstaltung die Benotung ihrer Leistungen beantragen.

Die Kriterien für die Vergabe der Leistungsnachweise, insbesondere die Form und Art der Leistungskontrolle, werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von dem jeweiligen Veranstaltungsleiter/der jeweiligen Veranstaltungsleiterin festgelegt und bekannt gegeben. Diese dürfen während des Semesters nicht zum Nachteil der Veranstaltungsteilnehmenden geändert werden. Bei Parallelveranstaltungen gelten die gleichen Kriterien.

4.3 Form der Bescheinigung

Alle Teilnahmebescheinigungen und Leistungsnachweise im Fach Musik werden vom Leiter bzw. der Leiterin der Veranstaltung als Einzelbescheinigung ausgestellt.

4.4 Teilnahmebescheinigung und Leistungsnachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums bzw. als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung

Während des Studiums sind folgende Teilnahmebescheinigung und Leistungsnachweise zu erbringen, die bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung dem Wissenschaftlichen Prüfungsamt für die Lehrämter vorzulegen sind:

- Fachwissenschaftlicher Studienbereich (4 L/1T):
 - P/S — 1 Leistungsnachweis/1 Teilnahmebescheinigung in „Historische Musikwissenschaft“ (a 1)
 - S — 1 Leistungsnachweis in „Systematische Musikwissenschaften“ (a 2)
 - P/S — 1 Leistungsnachweis in „Geschichte der Musikpädagogik“ (a 3)
 - S — 1 Leistungsnachweis in „Musikpädagogische Grundlagenforschung und Theoriebildung“ (a 4)
- Fachdidaktischer Studienbereich (2 L/1T):
 - S — 1 Leistungsnachweis in „Fachdidaktische Konzeptionen“ (b 1)
 - P/S — 1 Leistungsnachweis/1 Teilnahmebescheinigung in „Didaktik des Musikunterrichts“ (b 2) *oder* Musikdidaktik unter psychologischen, soziologischen und ästhetischen Aspekten (b 3) *oder* Methoden des Musikunterrichts (b 4)
- Fachpraktischer Studienbereich:
 - Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung (1 Sammel-Leistungsschein (SL) mit Notengebung für die Teilleistungen).

Darüber hinaus hat der/die Studierende den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Schulpraktikum (Vor- und Nachbereitung) nach Maßgabe von § 7 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter zu erwerben (in b 5: 1 L).

4.5 Wiederholung von Leistungsnachweisen

Nicht bestandene Leistungsnachweise können wiederholt werden. Ein mindestens mit „ausreichend“ bewerteter Leistungsnachweis kann nicht wiederholt werden.

4.6 Sammelbescheinigung

Bei Fach- und Hochschulwechsel und bei Studienabbruch wird auf Antrag und gegen Vorlage des entsprechenden Nachweises eine Bescheinigung über die erbrachten Studienleistungen und -zeiten ausgestellt. Der Antrag ist an den Dekan bzw. die Dekanin des Fachbereichs zu richten. Dem Antrag sind die erworbenen Leistungsnachweise beizufügen.

5 Anerkennung von Studienleistungen

Studienleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Wissenschaftlichen Hochschulen erworben wurden, können auf Antrag anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet gemäß § 11 LVO das Wissenschaftliche Prüfungsamt für die Lehrämter im Benehmen mit dem/der Geschäftsführenden Direktor/Direktorin des IfMP und dem Koordinator der fachpraktischen Ausbildung an der HMDK. Im Zweifelsfalle entscheidet das Hessische Kultusministerium.

6. Prüfungen

Das Studium schließt mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (Klassen 1—4 und 5—10) vor dem Wissenschaftlichen Prüfungsamt für die Lehrämter ab.

6.1 Meldung zur Prüfung

Bei der Meldung zur Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 und 2 LVO sind die in III. 4.4 genannten Leistungsnachweise und Teilnahme-scheine sowie der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung der HMDK (Sammelbescheinigung) vorzulegen.

6.2 Umfang der Ersten Staatsprüfung im Fach Musik

Die Erste Staatsprüfung im Fach Musik umfasst folgende Prüfungsteile:

- eine fachpraktische Prüfung (sie findet zu Beginn des 6. Semesters statt und wird an der HMDK durchgeführt; Gesamtprüfungszeit 75 Minuten zu verteilten Zeiten)
 1. Instrumentalspiel/Gesang
 - 1.1 Hauptfach: Instrument oder Gesang 20 Min.
 - 1.2 Nebenfach: Instrument oder Gesang 10 Min.

2. Stimmkunde und Sprecherziehung bzw. Instrumentalspiel, falls Gesang als Haupt- oder Nebenfach gewählt wurde 15 Min.
3. Ensembleleitung 15 Min.
4. Schulpraktisches Instrumentalspiel/ Unterrichtsbezogene Musikpraxis 15 Min.

Studienbegleitend geprüft werden unter den Bedingungen der LVO:

1. Gehörbildung,
 2. Satzlehre und Satzanalyse.
- die Wissenschaftliche Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 16 Wochen, soweit sie nicht in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften oder der Allgemeinen Didaktik der Grundschule geschrieben wird,
 - eine 4-stündige Klausur,
 - eine 60-minütige mündliche Prüfung.

6.3 Durchführung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen

Auf wichtige Vorschriften der LVO über Einzelheiten der abzulegenden Prüfung wird besonders hingewiesen:

- die Fristen für die Meldung zur Ersten Staatsprüfung in § 9 Abs. 1,
- die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in §§ 12, 9 Abs. 2 in Verbindung mit III. 4.4 der Studienordnung,
- die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsteilen in § 11,
- Zweck, Teile der Prüfungen, Prüfungsbereiche und Prüfungsanforderungen in §§ 1, 14 und 15,
- Prüfer-/Prüferinnenbestellung in §§ 2 Abs. 5 und Abs. 6, 4 Abs. 1, 16 Abs. 4,
- Ausgabe, Themenstellung und Bearbeitungszeit der wissenschaftlichen Hausarbeit in § 16,
- Art und Umfang der schriftlichen (Klausuren) und mündlichen Prüfungen in §§ 14, 17 und 18,
- die Möglichkeit eines Freiversuches in § 10,
- die Möglichkeit einer Nachholprüfung bei Nichtbestehen eines Prüfungsteils bzw. eines Faches oder einer Wiederholungsprüfung bei Nichtbestehen der gesamten Prüfung in §§ 23 und 24.

7. Studienplan

7.1 Studienabschnitte

Grundstudium (1.—3. Semester): 20 SWS

Lehrform	Studienbereich	SWS	Leistungsnachweis/ Teilleistungsnachweis/ Teilnahmeschein/ Studienbegl. Prüfung
	Orientierungsveranstaltung		
P/S	Historische Musikwissenschaft I	FW	L/T*
P/S	Didaktik des Musikunterrichts	FD	L/T*
P/S	Geschichte der Musikpädagogik	FW	L
EU	Hauptinstrument	FP 3 × 1	TL
EU	Nebeninstrument	FP 3 × 1**	TL
EU	Singen und Sprechen	FP 3 × 1**	TL
Ü	Gehörbildung	FP 3 × 1**	1,5
Ü	Satzlehre und Analyse	FP 3 × 1	3
Ü	Ensembleteilnahme und -leitung	FP 2 × 1**	1
Ü	Schulpraktisches Instrumentalspiel	FP 4 × 1**	2
Ü	Unterrichtsbezogene Musikpraxis	FP 1 × 1**	0,5
	Orientierungsveranstaltung		
Summe		20 SWS	

* Eine der beiden Lehrveranstaltungen (P oder S) ist durch Leistungsnachweis abzuschließen, die andere ist durch Teilnahmeschein zu belegen.

** Diese Veranstaltungen sind mit dem Anrechnungsfaktor 0,5 gewichtet

Lehrform	Studienbereich	SWS	Leistungsnachweis/ Teilleistungsnachweis/ Teilnahmeschein/ Studienbegl. Prüfung	
Hauptstudium (4.—6. Semester): 20 SWS				
S	Historische Musikwissenschaft II	FW	2	L/T*
S	Systematische Musikwissenschaften	FW	2	L
S	Musikpädagogische Grundlagenforschung	FW	2	L
S	Fachdidaktische Konzeptionen	FW	2	L
S	Didaktik/Methodik des Musikunterrichts	FD	2	L/T*
S	Schulpraktikum Musik (Vorb.+Auswert.)	FD	4	L
EU	Instrumentales Hauptfach	FP 2 × 1	2	TL
EU	Instrumentales Nebenfach	FP 2 × 1**	1	TL
EU	Singen und Sprechen	FP 2 × 1**	1	TL
Ü	Ensembleteilnahme und -leitung	FP 2 × 1**	1	TL
Ü	Unterrichtsbezogene Musikpraxis Orientierungsveranstaltung	FP 2 × 1**	1	TL
Summe		20 SWS		

* Eine der beiden Lehrveranstaltungen (P oder S) ist durch Leistungsnachweis abzuschließen, die andere ist durch Teilnahmeschein zu belegen.

** Diese Veranstaltungen sind mit dem Anrechnungsfaktor 0,5 gewichtet

7.2 Gesamtüberblick

	Studienbereich	SWS	Lehrform	Studien- nachweis L/TL/T/stud. Prüf.
a) Fachwissenschaftlicher Bereich:				
a 1	Historische Musikwissenschaft I	FW	2	} 1 L/1 T
a 1	Historische Musikwissenschaft II	FW	2	
a 2	Systematische Musikwissenschaften	FW	2	1 L
a 3	Geschichte der Musikpädagogik	FW	2	1 L
a 4	Musikpädagogische Grundlagenforschung und Theoriebildung	FW	2	1 L
Gesamt		10 SWS		4 L/1 T
b) Fachdidaktischer Bereich:				
b 1	Fachdidaktische Konzeptionen	FD	2	1 L
b 2	Didaktik der Alters- und Schulstufen oder b 3 oder b 4	FD	4	1 L/1 T
b 5	Schulpraktische Studien		4	1 L
Teilnahme an einer Exkursion (nicht obligatorisch)				
Teilnahme an einem Kolloquium (nicht obligatorisch)				
Gesamt		10 SWS		3 L/1 T
c) Fachpraktischer Bereich:				
c Instrumentalspiel ¹				
c 1	Hauptfach: Instrument/Gesang	FP	5	EU TL
c 2	Nebenfach: Instrument/Gesang	FP	2,5	EU TL
c 3	Singen und Sprechen einschließlich Stimmkunde und Sprecherziehung	FP	2,5	EU TL
c 4	Ensembleteilnahme und -leitung	FP	2	Ü TL
c 5	Gehörbildung	FP	1,5	Ü stud. Prüf.
c 6	Satzlehre und Satzanalyse	FP	3	Ü stud. Prüf.
c 7	Schulpraktisches Instrumentalspiel	FP	2	Ü TL
c 8	Unterrichtsbezogene Musikpraxis	FP	1,5	Ü TL
Gesamt		20 SWS		

Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunden
P = Proseminar
S = Seminar
Ü = Übung
EU = Einzelunterricht
E = Exkursion

FW = Fachwissenschaft
FD = Fachdidaktik
FP = Fachpraxis
L = Leistungsnachweis
T = Teilnahmeschein
TL = Teilleistungsnachweis

¹ Eines der Instrumente muss ein Akkordinstrument sein. Wer im Haupt- oder Nebenfach Gesang wählt, wird in einem weiteren instrumentalen Nebenfach geprüft.

IV. Ergänzende Bestimmungen

1 Studienberatung

1.1 Studienfachberatung

Die Studierenden können bei Fragen und Problemen während ihres Studiums die fachbezogene Studienberatung in Anspruch nehmen. Zu dieser Beratung stehen der Hochschullehrer/die Hochschullehrerin und die Wissenschaftlichen bzw. Künstlerischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des IfMP und der HMDK in ihren Sprechstunden zur Verfügung (siehe entsprechende Aushänge).

1.2 Empfehlungen zur Beratung

Die fachbezogene Studienberatung wird insbesondere in folgenden Fällen dringend empfohlen

- zu Beginn des 1. Semesters,
- bei Fragen in der Entscheidung für ein Hauptfach- und Nebenfachinstrument,
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben,
- bei zeitlicher Verzögerung des Studiums,
- bei erheblichen individuellen Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen,
- bei Schwierigkeiten in der sprachlichen Fassung von wissenschaftlichen Texten,
- bei Studiengang- und Hochschulwechsel.

1.3 Orientierungsveranstaltungen

Zu Beginn des Grundstudiums führen das Institut für Musikpädagogik und die HMDK eine obligatorische Orientierungsveranstaltung durch (siehe Vorlesungsverzeichnis). Sie dient der allgemeinen Information über die Studienmöglichkeiten am Institut für Musikpädagogik (Studienordnungen, Studienorganisation, Prüfungsordnung, Fächerkombination usw.) und an der HMDK.

Eine weitere Orientierungsveranstaltung zum Ende des Grundstudiums dient der Beratung der Studierenden zur Gestaltung des Hauptstudiums, insbesondere zu möglichen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Schwerpunktbereichen, zu Prüfungsmodalitäten usw.

1.4 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis

Vor Beginn eines jeden Semesters gibt das Institut für Musikpädagogik ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis heraus, das über Inhalte und Anforderungen der einzelnen Veranstaltungen informiert und den Studierenden eine bessere Orientierung und Planung ermöglichen soll.

1.5 Allgemeine Studienberatung

Neben der fachbezogenen Studienberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie informiert allgemein über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

2.1 Grundlage der Studienordnung

Aufgrund der §§ 115 Abs. 5 HHG, 22 Abs. 5 HUG haben der Fachbereich Klassische Philologie und Kunstwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 9. Dezember 1998 und (für den fachpraktischen Studienbereich) der Fachbereich Musikwissenschaft und Musikpädagogik der HMDK am 18. Februar 1999 die vorstehende Studienordnung beschlossen.

2.2 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienverlaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Teilstudiengangs Musik mit dem Abschluss Lehramt an Grundschulen (Klassen 1—10).

Diese Studienordnung nennt sämtliche zur Erreichung des Studienabschlusses erforderlichen Studienleistungen und beschreibt die Studienmöglichkeiten in diesem Teilstudiengang im Rahmen der LVO.

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

3.1 Überprüfung der Studienordnung

Ziele, Aufbau, Umfang und Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbereichs regelmäßig

überprüft und den Erfordernissen angepasst, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen ergeben.

3.2 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie wird darüber hinaus im Mitteilungsblatt der Johann Wolfgang Goethe-Universität veröffentlicht.

3.3 Übergangsregelung

Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Studienordnung begonnen haben, können im Rahmen der LVO in ihrer jeweils gültigen Fassung wählen, ob sie diese nach den bisherigen Regelungen oder nach den Vorschriften dieser Studienordnung beenden wollen.

Frankfurt am Main, 25. November 1999

Prof. Dr. W. Raack
Dekan des Fachbereichs Klassische
Philologie und Kunstwissenschaften
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

103

Studienordnung des Fachbereichs Klassische Philologie und Kunstwissenschaften für den Teilstudiengang Musik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen (L2) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 9. Dezember 1998

Aufgrund des § 47 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes hat der Fachbereich Klassische Philologie und Kunstwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 15. November 1999

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H I 1.1 — 424/524 (34) — 2

StAnz. 4/2000 S. 360

Diese Studienordnung regelt das Studium des Wahlfaches Musik für die Klassen 5—10 auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995, geändert durch Verordnung vom 6. März 1998 (nachfolgend LVO). Die Studienordnung geht davon aus, dass neben diesem Fach im Umfang von 40 SWS gemäß §§ 6 Abs. 2 Ziff. 2, 33 Abs. 1 LVO

- ein weiteres Fach im Umfang von 40 SWS sowie
- die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (einschließlich Psychologie) im Umfang von 40 SWS (§§ 6 Abs. 2 Ziff. 2, 29 Abs. 1 LVO)

studiert werden.

Gliederung der Studienordnung

I. Ziele des Studiums

1. Allgemeine Ziele
2. Spezielle Ziele
 - 2.1 Fachwissenschaftlich orientierte Ziele
 - 2.2 Fachdidaktisch orientierte Ziele
 - 2.3 Fachpraktisch orientierte Ziele

II. Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzungen
2. Studienorganisation
 - 2.1 Studienbeginn
 - 2.2 Studiendauer
 - 2.3 Studienabschnitte
 - 2.4 Schulpraktische Studien
3. Weiterführende Studien
 - 3.1 Erweiterungsprüfung
 - 3.2 Ergänzungsprüfung und Promotion
 - 3.3 Magister Artium / Magistra Artium

III. Gestaltung und Gliederung des Studiums

1. Inhaltliche Gliederung
 - 1.1 Fachwissenschaften
 - 1.2 Fachdidaktik
 - 1.3 Fachpraxis
2. Lehr- und Lernformen
 - 2.1 Orientierungsveranstaltung
 - 2.2 Vorlesung
 - 2.3 Übung
 - 2.4 Einzelunterricht
 - 2.5 Proseminar
 - 2.6 Seminar
 - 2.7 Kolloquium
 - 2.8 Schulpraktische Studien
 - 2.9 Exkursion
3. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen
 - 3.1 Veranstaltungen im Grundstudium
 - 3.2 Veranstaltungen im Hauptstudium
 - 3.3 Orientierungszahlen für einzelne Lehrveranstaltungen
4. Studiennachweise
 - 4.1 Art der Studiennachweise
 - 4.2 Vergabe der Studiennachweise
 - 4.3 Form der Bescheinigung
 - 4.4 Teilnahmebescheinigung und Leistungsnachweise als Nachweis der ordnungsgemäßen Studiennachweise bzw. als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung
 - 4.5 Wiederholung von Leistungsnachweisen
 - 4.6 Sammelbescheinigung
5. Anerkennung von Studienleistungen
6. Prüfungen
 - 6.1 Meldung zur Prüfung
 - 6.2 Umfang der Ersten Staatsprüfung für das Unterrichtsfach Musik
 - 6.3 Durchführung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen
7. Studienplan

IV. Ergänzende Bestimmungen

1. Studienberatung
 - 1.1 Studienfachberatung
 - 1.2 Empfehlungen zur Beratung
 - 1.3 Orientierungsveranstaltungen
 - 1.4 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis
 - 1.5 Allgemeine Studienberatung
2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich
 - 2.1 Grundlage der Studienordnung
 - 2.2 Geltungsbereich
3. Übergangs- und Schlussbestimmungen
 - 3.1 Überprüfung der Studienordnung
 - 3.2 In-Kraft-Treten
 - 3.3 Übergangsregelung

Abkürzungsverzeichnis:

- ABl. = Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst
- GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
- HHG = Hessisches Hochschulgesetz vom 3. 11. 1998 (GVBl. I, Nr. 22, 1998, S. 431 ff.)
- HMDK = Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main
- HUG = Hessisches Universitätsgesetz i. d. F. vom 28. März 1995 (GVBl. I, Nr. 13, 1995, S. 325 ff.)
- IfMP = Institut für Musikpädagogik
- LVO = Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehramter vom 3. April 1995 (GVBl. I, Nr. 12, 1995, S. 233 ff.), geändert durch Verordnung vom 6. März 1998 (GVBl. I, Nr. 4, 1998, S. 59 ff.)
- StAnz. = Staatsanzeiger für das Land Hessen
- SWS = Semesterwochenstunden

I. Ziele des Studiums

1. Allgemeine Ziele

Das Studium des Wahlfaches Musik soll dem/der Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und fachpraktischen Grundlagen, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Methoden einschließlich der Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten vermitteln, damit sie zu musikpädagogisch begründetem Handeln in Unterricht und Erziehung in den Klassen 5—10 in Hauptschulen und Realschulen qualifiziert sind. Dabei sollen sie kreative Kompetenz im Umgang mit den vielfältigen Erscheinungsformen der Musik erwerben, authentische praktische Musikerfahrungen gewinnen und individuelle Wahrnehmungs- und Realisierungsformen entwickeln. Das didaktische Prinzip des offenen, handlungsorientierten und ästhetischen Lernens soll zum Fachunterricht und zum Unterricht in fächerübergreifenden Lernsituationen befähigen.

2. Spezielle Ziele

2.1 Fachwissenschaftlich orientierte Ziele

Musikpädagogik ist im Wahlfach Musik als primäre Grundlagendisziplin in ihrer historischen und systematischen Dimension zu studieren: Im Einzelnen geht es um die Geschichte der Musikpädagogik, um Grundlagenforschung, um Theoriebildung und Begriffe, um Forschungsmethoden sowie um wissenschaftstheoretische Aspekte.

Studierende des Wahlfaches sollen Musik als geschichtliches und gesellschaftliches Phänomen in verschiedenen Ausprägungen ihrer Systeme und Strukturen, Genres, Gattungen und Stile in Vergangenheit und Gegenwart verstehen lernen (*Historische Musikwissenschaft*) sowie in psychischen, sozialen und ästhetischen Bedingungen und Wirkungen reflektieren (*Systematische Musikwissenschaften: Musiksoziologie, Musikpsychologie und Musikästhetik*).

2.2 Fachdidaktisch orientierte Ziele

Musikdidaktik versteht sich sowohl als Unterrichtswissenschaft wie als Unterrichtspraxis. Sie verlangt die kritische Auseinandersetzung mit musikpädagogischen Konzeptionen der Gegenwart.

Musikdidaktische Kompetenz zielt auf die Fähigkeit zur Theorie von musikunterrichtlichen Lernprozessen unter alters- und stufenspezifischen sowie sachbezogenen Aspekten. Ziel des fachdidaktischen Studiums ist es, den angehenden Musiklehrer/die angehende Musiklehrerin zu befähigen, Musik zu vermitteln aus einem fachpraktisch bestimmten, musikwissenschaftlich begründeten, erziehungswissenschaftlich und psychologisch begründeten Verständnis von Zielen, Inhalten und Verfahren musikalischen Lehrens und Lernens sowie deren Bedingungen. Musikdidaktik reflektiert konkrete Ziele, Gegenstände und Methoden schulischer Musikerziehung sowie deren Begründung.

2.3 Fachpraktisch orientierte Ziele

Fachpraktische Kompetenz erwirbt der/die Studierende im interpretatorischen und improvisatorischen Umgang mit Musik, und zwar in verschiedenen Formen musikalischer Produktion und Reproduktion mit Instrument und Stimme, im Ensemble und solistisch. In dieser eigenen Fachpraxis vollzieht sich die konkrete Auseinandersetzung mit Musik und damit die notwendige „Musikalisierung“ des angehenden Musiklehrers/der angehenden Musiklehrerin. Zur Fachpraxis gehören auch die Studienfelder Satzlehre und Analyse sowie Gehörbildung.

Die fachpraktische Ausbildung erfolgt an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main (HMDK).

II. Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzungen

Neben der Hochschulzugangsberechtigung (§ 68 Abs. 1 bis 3 HHG) bedarf die Immatrikulation für den Teilstudiengang Musik (L2) des Nachweises einer entsprechenden künstlerischen Begabung (§ 68 Abs. 4 HHG). Anforderungen und Verfahren zum Nachweis der künstlerischen Begabung regelt die Verordnung zur Feststellung der künstlerischen Begabung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 18. 4. 1989 (GVBl. I, 1989, S. 126 ff.).

2. Studienorganisation

2.1 Studienbeginn

Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

Anmeldungen zum Studium erfolgen beim Studentensekretariat der Johann Wolfgang Goethe-Universität, für das Sommersemester bis zum 15. Januar d. J., für das Wintersemester bis zum 15. Juli d. J. Danach finden die Eignungsprüfungen an der HMDK statt. Über Ort und Zeitpunkt dieser Prüfung ergeht Nachricht seitens des IfMP an jeden Bewerber/jede Bewerberin. Ein Informationsblatt über Inhalte der Eignungsprüfung ist im IfMP erhältlich.

2.2 Studiendauer

Der Studienordnung liegt eine Studienzzeit von 6 Semestern zugrunde. Zur Regelstudienzeit vgl. § 6 Abs. 1 LVO. Der Fachbereich Klassische Philologie und Kunstwissenschaften und die HMDK stellen auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden in der Regel ermöglicht, die erforderlichen Veranstaltungen für die Erste Staatsprüfung im Unterrichtsfach Musik in der genannten Zeit zu absolvieren.

2.3 Studienabschnitte

Das Studium ist unterteilt in zwei Studienabschnitte:

- das Grundstudium mit einer Dauer von 3 Semestern und
- das Hauptstudium mit einer Dauer von 3 Semestern.

Daran schließt sich die Erste Staatsprüfung an. Die fachpraktische Abschlussprüfung erfolgt zu Beginn des 6. Fachsemesters.

2.4 Schulpraktische Studien

Während des Studiums für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen ist gemäß § 7 LVO ein Schulpraktikum zu absolvieren, das in der Regel in zwei 5-wöchige Abschnitte unterteilt ist. Inhalt und Organisation des Praktikums richten sich nach der „Ordnung für die schulpraktischen Studien in den Lehramtsstudiengängen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 5. Februar 1998“ (StAnz. Nr. 46, 1998, S. 3512 ff.) in der jeweils gültigen Fassung. Die einzelnen Abschnitte werden jeweils durch Veranstaltungen vor- und nachbereitet. Der erste Abschnitt nach dem 2. oder 3. Semester soll in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften, der zweite nach dem 4. oder 5. Semester im Fach Musik oder im anderen Wahlfach absolviert werden.

3. Weiterführende Studien

3.1 Erweiterungsprüfung

Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen bestanden hat, kann gemäß § 25 LVO eine Erweiterungsprüfung im Unterrichtsfach Musik ablegen. Die Erweiterungsprüfung besteht gemäß § 25 Abs. 3 aus einer Klausur von 4 Stunden, einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten und einer fachpraktischen Prüfung. Es gelten die in dieser Studienordnung genannten inhaltlichen Anforderungen und die gleichen Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung mit Ausnahme der Mindeststudienzeit.

3.2 Zusatzprüfung

Wer die Befähigung zum Lehramt an Grundschulen oder zum Lehramt an Sonderschulen oder zum Lehramt an Gymnasien oder zum Lehramt an beruflichen Schulen besitzt, kann gemäß § 40 LVO eine Zusatzprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Unterrichtsfach Musik ablegen. Die Zusatzprüfung besteht gemäß § 40 Abs. 3 aus einer Klausur von 4 Stunden, einer fachpraktischen Prüfung und einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten. Es gelten die in dieser Studienordnung genannten Anforderungen und die gleichen Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung, ungeachtet der Anzahl der studierten Fachsemester.

3.3 Ergänzungsprüfung und Promotion

Für Absolventen/Absolventinnen mit der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Fach Musik ist nach einem mindestens zweisemestrigen Zusatzstudium eine Ergänzungsprüfung möglich.

Diese Ergänzungsprüfung ist Zulassungsvoraussetzung zum Promotionsverfahren im Fach Musikpädagogik mit dem Ziel der Promotion zum „Dr. phil.“ (vgl. „Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt vom 20. Januar 1988“ (ABl. 6/88, S. 352 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

3.4 Magister Artium/Magistra Artium

Für Absolventen/Absolventinnen mit der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Wahlfach Musik ist auch die Fortsetzung des wissenschaftlichen Studiums

mit dem Ziel der Erlangung des akademischen Grades des Magister Artium/der Magistra Artium im Fach Musikpädagogik möglich. Über eine Anerkennung von Studienleistungen entscheidet der/die Vorsitzende der Philosophischen Promotionskommission im Benehmen mit dem Geschäftsführenden Direktor/der Geschäftsführenden Direktorin des Institutes für Musikpädagogik.

III. Gestaltung und Gliederung des Studiums

Das Grundstudium gibt eine Einführung in Theorie und Praxis der Fachwissenschaft und Fachdidaktik, es vermittelt das Grundlagen- und Orientierungswissen des Faches sowie grundlegende fachpraktische Fähigkeiten. Die Teilnahme an der Veranstaltung „Einführung in wissenschaftliches Arbeiten“ wird dringend empfohlen.

Das Hauptstudium baut auf den Grundlagen des Faches auf und leistet eine exemplarische Vertiefung und Spezialisierung der theoretischen und praktischen Studien. Fachwissenschaftliche, fachdidaktische und fachpraktische Studienbereiche können in enger inhaltlicher Verbindung stehen. Die in dieser Studienordnung geforderten Lehrveranstaltungen im Umfang von 40 SWS (einschließlich 2 SWS für die schulpraktischen Studien) sind Mindestanforderungen; der Besuch ergänzender Veranstaltungen wird erwartet.

1. Inhaltliche Gliederung

Alle Prüfungsbereiche der LVO (Anlage 5) sind in der nachfolgenden Systematik der Studienbereiche erfasst (z. B. Methoden der musikalischen Analyse in *Historische Musikwissenschaft*; Psychologische Grundlagen der Musikdidaktik in *Systematische Musikwissenschaften* usw.).

1.1 a) Fachwissenschaftlicher Studienbereich:

a 1 Historische Musikwissenschaft	4 SWS
a 2 Systematische Musikwissenschaften	2 SWS
a 3 Geschichte der Musikpädagogik	2 SWS
a 4 Musikpädagogische Grundlagenforschung und Theoriebildung	2 SWS
Gesamt:	10 SWS

1.2 b) Fachdidaktischer Studienbereich:

b 1 Musikpädagogische Konzeptionen	2 SWS
b 2 Musikdidaktik der Alters- und Schulstufen sowie der Fachgebiete <i>oder</i>	
b 3 Musikdidaktik unter psychologischen, soziologischen und ästhetischen Aspekten <i>oder</i>	
b 4 Methoden des Musikunterrichts	6 SWS
b 5 Schulpraktische Studien (für Vorbereitung und Auswertung)	2 SWS
Gesamt:	10 SWS

1.3 c) Fachpraktischer Studienbereich:

c 1 Instrumentales Hauptfach*	
c 2 Instrumentales Nebenfach*	
c 3 Gesang (Singen und Sprechen einschl. Stimmkunde und Sprecherziehung)	
c 4 Ensembleleitung und -praxis (I—IV)	
c 5 Gehörbildung/Hörfähigkeit (I—III)	
c 6 Satzlehre und Analyse (I—III)	
c 7 Schulpraktisches Instrumentalspiel	
c 8 Unterrichtsbezogene Musikpraxis (Musik und Bewegung/Szenisches Spiel u. a.)	
Gesamt:	20 SWS

* Gesang kann das Hauptfach- oder das Nebenfachinstrument ersetzen. Eines der Instrumente muss ein Akkordinstrument sein. Wer im Haupt- oder Nebenfach Gesang wählt, wird in einem weiteren instrumentalen Nebenfach geprüft (vgl. weitere Einzelheiten auch zur Wahl der Instrumente im Info-Blatt des IfMP).

Das Studium des Wahlfachs Musik umfasst 38 SWS. Eine Exkursion ist erwünscht. Für den Fall, dass der Student/die Studentin im Lehramt für die Klassen 5—10 das zweite Praktikum im Unterrichtsfach Musik absolviert, erhöht sich der fachdidaktische Anteil von 10 auf 12 SWS (2 SWS sind im SWS-Umfang des anderen Unterrichtsfaches berücksichtigt).

2. Lehr- und Lernformen

Die Vermittlung von Lerninhalten erfolgt durch:

2.1 Orientierungsveranstaltung (OV)

Orientierungsveranstaltungen dienen der allgemeinen Information über die Studienmöglichkeiten und werden zu Beginn und am Ende des Grundstudiums durchgeführt. (s. IV. 1.3).

2.2 Vorlesung (V)

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen ohne Beschränkung der Teilnehmerzahl, in denen Sachgebiete oder Problembereiche zusammenhängend dargestellt und diskutiert werden. Eine Vor- und Nachbereitung der Vorlesung durch die Studierenden ist für die aktive Aneignung des Wissens unentbehrlich.

2.3 Übung (Ü)

In Übungen werden Fähigkeiten erprobt und Fertigkeiten erlernt. Sie finden aufgrund einer notwendig intensiven Einzelbetreuung in möglichst kleinen Gruppen statt.

2.4 Einzelunterricht (EU)

Einzelunterricht wird im Hauptfachinstrument und Nebenfachinstrument sowie im Gesang erteilt.

2.5 Proseminar (P)

Proseminare dienen der Einführung in wissenschaftliche und didaktische Problemstellungen. Die Teilnehmenden sollen Gelegenheit zur aktiven Mitarbeit und zur Diskussion erhalten.

2.6 Seminar (S)

Seminare dienen der vertieften Auseinandersetzung mit ausgewählten wissenschaftlichen und didaktischen Problemen. Die Studierenden erarbeiten unter beratender Anleitung der Lehrenden selbständig einzelne Beiträge (Referate), die sie in die Seminare einbringen. Seminare zur Entwicklung, Realisierung und Auswertung von Forschungsprojekten können über mehrere Semester laufen.

2.7 Kolloquium (KO)

Die Kolloquien dienen Studierenden der höheren Semester zum Austausch von Ergebnissen theoretischer Studien zur Fachwissenschaft und zur Fachdidaktik.

2.8 Schulpraktische Studien (PB)

Schulpraktische Studien (vgl. II. 2.4) dienen der Erprobung und Klärung eigener musikpädagogischer Handlungsmöglichkeiten in Auseinandersetzung mit der fachdidaktischen Theorie.

2.9 Exkursion (E)

Fachwissenschaftliche (z. B. Bibliotheken, Forschungsinstitute, Museen), fachdidaktische (z. B. Tagungen musikpädagogischer Verbände) und fachpraktische Exkursionen (z. B. Neue Musik in Donaueschingen, Darmstadt u. a.) bzw. die Einstudierung von Musik vor Ort (z. B. Kammermusik, Chorworkshop u. a. m.) verknüpfen in der Regel neue ästhetische und didaktische Erfahrungen im Spannungsfeld von Reflexion, Produktion und Reproduktion.

Exkursionen werden vorbereitet. Die Zahl der Teilnehmenden richtet sich nach den besonderen Bedingungen des Exkursionsziels, den geplanten Vorhaben und der Anzahl der Lehrenden. Die Teilnahme ist für Studierende der Lehramtsstudiengänge nicht obligatorisch, doch ist sie im Verlauf des Studiums erwünscht.

3. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

3.1 Veranstaltungen im Grundstudium

Lehrveranstaltungen im Grundstudium haben keine besonderen Zugangsvoraussetzungen.

Die Teilnahme an einer fortgeschrittenen Übung (II, III) im Bereich der Fachpraxis (Musiktheorie, Gehörbildung usw.) setzt den erfolgreichen Abschluss (Teilleistungsnachweis) der jeweils vorlaufenden Übung (I, II) voraus.

3.2 Veranstaltungen im Hauptstudium

Seminare im Hauptstudium können in der Regel nur besucht werden, wenn die für das Grundstudium geforderten Leistungsnachweise vorliegen. Über Ausnahmen entscheidet der Veranstaltungsleiter/die Veranstaltungsleiterin.

3.3 Orientierungszahlen für Lehrveranstaltungen im fachpraktischen Studienbereich

Haupt- und Nebenfachinstrument (Gesang)	1 Teilnehmende(r)
Gehörbildung	10 Teilnehmende
Stimmbildung	1 Teilnehmende
Satzlehre und Analyse	8 Teilnehmende

Ensembleleitung und -teilnahme	10 Teilnehmende
Schulpraktisches Instrumentalspiel	8 Teilnehmende
Unterrichtsbezogene Musikpraxis (themenabhängig) durchschnittlich	10 Teilnehmende

Werden die Gruppengrößen überschritten, trifft die HMDK eine Regelung.

4. Studiennachweise

4.1 Art der Studiennachweise

Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigungen gelten als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums bzw. als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung.

Folgende Nachweise werden unterschieden:

1. Teilnahmebescheinigung (T)
2. Leistungsnachweis (L)
3. Teilleistungsnachweise (TL)

4.2 Vergabe der Studiennachweise

Die Studiennachweise werden durch den jeweiligen Veranstaltungsleiter bzw. die jeweilige Veranstaltungsleiterin vergeben. Durch einen Teilnahmebescheinigung wird die regelmäßige Teilnahme des/der Studierenden an der Lehrveranstaltung bestätigt. Die regelmäßige Teilnahme soll nur bestätigt werden, wenn mindestens 80 Prozent der Veranstaltungen besucht wurden.

Leistungsnachweise bzw. Teilleistungsnachweise bestätigen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen und setzen qualifizierte eigenständige Leistungen voraus. Diese können in Form von schriftlich ausgearbeiteten Referaten, Protokollen, Lösung von Aufgaben in Übungen, schriftlichen Hausarbeiten, Klausuren, mündlichen Prüfungen, Kolloquien oder vergleichbaren, den fachspezifischen Anforderungen entsprechende Arbeiten erbracht werden. Studierende können individuell zu Beginn der Veranstaltung die Beantragung ihrer Leistungen beantragen.

Die Kriterien für die Vergabe der Leistungsnachweise, insbesondere die Form und Art der Leistungskontrolle, werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von dem jeweiligen Veranstaltungsleiter/der jeweiligen Veranstaltungsleiterin festgelegt und bekanntgegeben. Diese dürfen während des Semesters nicht zum Nachteil der Veranstaltungsteilnehmenden geändert werden. Bei Parallelveranstaltungen gelten die gleichen Kriterien.

4.3 Form der Bescheinigung

Alle Teilnahmebescheinigungen und Leistungsnachweise im Fach Musik werden vom Leiter bzw. der Leiterin der Veranstaltung als Einzelbescheinigung ausgestellt.

4.4 Teilnahmebescheinigung und Leistungsnachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums bzw. als Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung

Während des Studiums sind folgende Teilnahmebescheinigung und Leistungsnachweise zu erbringen, die bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung dem Wissenschaftlichen Prüfungsamt für die Lehramter vorzulegen sind:

- a) Fachwissenschaftlicher Studienbereich (4 L/1 T)
 - P/S — 1 Leistungsnachweis/1 Teilnahmebescheinigung in „Historische Musikwissenschaft“ (a 1)
 - S — 1 Leistungsnachweis in „Systematische Musikwissenschaften“ (a 2)
 - P/S — 1 Leistungsnachweis in „Geschichte der Musikpädagogik“ (a 3)
 - S — 1 Leistungsnachweis in „Musikpädagogische Grundlagenforschung und Theoriebildung“ (a 4)
- b) Fachdidaktischer Studienbereich (2 L/1 T):
 - S — 1 Leistungsnachweis in „Fachdidaktische Konzeptionen“ (b 1)
 - P/S — 1 Leistungsnachweis/1 Teilnahmebescheinigung in „Didaktik des Musikunterrichts“ (b 2) **oder** Musikdidaktik unter psychologischen, soziologischen und ästhetischen Aspekten (b 3) **oder** Methoden des Musikunterrichts (b 4)
- c) Fachpraktischer Studienbereich
 - Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung (1 Sammel-Leistungsschein (SL) mit Notengebung für die Teilleistungen).

Darüber hinaus hat der/die Studierende den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Schulpraktikum (Vor- und Nach-

bereitung) nach Maßgabe von § 7 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter zu erwerben, soweit der zweite Praktikumsabschnitt im Fach Musik absolviert wird.

4.5 Wiederholung von Leistungsnachweisen

Nicht bestandene Leistungsnachweise können wiederholt werden. Ein mindestens mit „ausreichend“ bewerteter Leistungsnachweis kann nicht wiederholt werden.

4.6 Sammelbescheinigung

Bei Fach- und Hochschulwechsel und bei Studienabbruch wird auf Antrag und gegen Vorlage des entsprechenden Nachweises eine Bescheinigung über die erbrachten Studienleistungen und -zeiten ausgestellt. Der Antrag ist an die Dekanin bzw. den Dekan des Fachbereichs zu richten. Dem Antrag sind die erworbenen Leistungsnachweise beizufügen.

5. Anerkennung von Studienleistungen

Studienleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Wissenschaftlichen Hochschulen erworben wurden, können auf Antrag anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet gemäß § 11 LVO das Wissenschaftliche Prüfungsamt für die Lehrämter im Benehmen mit dem Geschäftsführenden Direktor/der Geschäftsführenden Direktorin des IFMP und dem Koordinator der fachpraktischen Ausbildung an der HMDK. Im Zweifelsfalle entscheidet das Hessische Kultusministerium.

6. Prüfungen

Das Studium schließt mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vor dem Wissenschaftlichen Prüfungsamt für die Lehrämter ab.

6.1 Meldung zur Prüfung

Bei der Meldung zur Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 und 2 LVO sind die in III. 4.4 genannten Leistungsnachweise und Teilnahme-scheine sowie der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung der HMDK (Sammelbescheinigung) vorzulegen.

6.2 Umfang der Ersten Staatsprüfung im Fach Musik

Die Erste Staatsprüfung im Fach Musik umfasst folgende Prüfungsteile:

- eine fachpraktische Prüfung (sie findet zu Beginn des 6. Semesters statt und wird an der HMDK durchgeführt; Gesamtprüfungszeit 75 Minuten zu verteilten Zeiten)

1. Instrumentalspiel/Gesang
 - 1.1 Hauptfach: Instrument oder Gesang 20 Min.
 - 1.2 Nebenfach: Instrument oder Gesang 10 Min.
2. Stimmkunde und Sprecherziehung bzw. Instrumentalspiel, falls Gesang als Haupt- oder Nebenfach gewählt wurde 15 Min.
3. Ensembleleitung 15 Min.
4. Schulpraktisches Instrumentalspiel/ Unterrichtsbezogene Musikpraxis 15 Min.

Studienbegleitend geprüft werden unter den Bedingungen der LVO:

1. Gehörbildung,
 2. Satzlehre und Satzanalyse.
- die Wissenschaftliche Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 16 Wochen, soweit sie nicht in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften oder im anderen Unterrichtsfach geschrieben wird,
 - eine 4-stündige Klausur,
 - eine 60-minütige mündliche Prüfung.

6.3 Durchführung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen

Auf wichtige Vorschriften der LVO über Einzelheiten der abzulegenden Prüfung wird besonders hingewiesen:

- die Fristen für die Meldung zur Ersten Staatsprüfung in § 9 Abs. 1,
- die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in §§ 12, 9 Abs. 2 in Verbindung mit III. 4.4 der Studienordnung,
- die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsteilen in § 11,
- Zweck, Teile der Prüfungen, Prüfungsbereiche und Prüfungsanforderungen in §§ 1, 14 und 15,
- Prüfer-/Prüferinnenbestellung in §§ 2 Abs. 5 und Abs. 6, 4 Abs. 1, 16 Abs. 4,
- Ausgabe, Themenstellung und Bearbeitungszeit der wissenschaftlichen Hausarbeit in § 16,
- Art und Umfang der schriftlichen (Klausuren) und mündlichen Prüfungen in §§ 14, 17 und 18,
- die Möglichkeit eines Freiversuches in § 10,
- die Möglichkeit einer Nachholprüfung bei Nichtbestehen eines Prüfungsteils bzw. eines Faches oder einer Wiederholungsprüfung bei Nichtbestehen der gesamten Prüfung in §§ 23 und 24.

7. Studienplan

7.1 Studienabschnitte

Grundstudium (1.—3. Semester): 20 SWS

Lehrform	Studienbereich	SWS	Leistungsnachweis/ Teilleistungsnachweis/ Teilnahmeschein/ Studienbegl. Prüfung
	Orientierungsveranstaltung		
P/S	Historische Musikwissenschaft I	FW	L/T*
P/S	Didaktik des Musikunterrichts	FD	L
P/S	Geschichte der Musikpädagogik	FW	L
EU	Hauptinstrument	FP 3 × 1	TL
EU	Nebeninstrument	FP 3 × 1**	TL
EU	Singen und Sprechen	FP 3 × 1**	TL
Ü	Gehörbildung	FP 3 × 1**	stud. Prüf.
Ü	Satzlehre und Analyse	FP 3 × 1	stud. Prüf.
Ü	Ensembleteilnahme und -leitung	FP 2 × 1**	TL
Ü	Schulpraktisches Instrumentalspiel	FP 4 × 1**	TL
Ü	Unterrichtsbezogene Musikpraxis	FP 1 × 1**	TL
Summe		20 SWS	

* Eine der beiden Lehrveranstaltungen (P oder S) ist durch Leistungsnachweis abzuschließen, die andere ist durch Teilnahmeschein zu belegen.
** Diese Veranstaltungen sind mit dem Anrechnungsfaktor 0,5 gewichtet

Lehrform	Studienbereich	SWS	Leistungsnachweis/ Teilleistungsnachweis/ Teilnahmeschein/ Studienbegl. Prüfung	
Hauptstudium (4.—6. Semester): 20 SWS				
S	Historische Musikwissenschaft II	FW	2	L/T*
S	Systematische Musikwissenschaften	FW	2	L
S	Musikpädagogische Grundlagenforschung	FW	2	L
S	Fachdidaktische Konzeptionen	FW	2	L
S	Didaktik/Methodik des Musikunterrichts	FD	4	L/T*
S	Schulpraktikum Musik (Vorb.+Auswert.)	FD	2	(L)
EU	Instrumentales Hauptfach	FP 2 × 1	2	TL
EU	Instrumentales Nebenfach	FP 2 × 1**	1	TL
EU	Singen und Sprechen	FP 2 × 1**	1	TL
Ü	Ensembleteilnahme und -leitung	FP 2 × 1**	1	TL
Ü	Unterrichtsbezogene Musikpraxis	FP 2 × 1**	1	TL

Summe**20 SWS**

* Eine der beiden Lehrveranstaltungen (P oder S) ist durch Leistungsnachweis abzuschließen, die andere ist durch Teilnahmeschein zu belegen.

** Diese Veranstaltungen sind mit dem Anrechnungsfaktor 0,5 gewichtet

7.2 Gesamtüberblick

	Studienbereich	SWS	Lehrform	Studien- nachweis (L/TL/T/stud. Prüf.)
a) Fachwissenschaftlicher Bereich:				
a 1 Historische Musikwissenschaft I	FW	2	P/S	} 1 L/1 T
a 1 Historische Musikwissenschaft II	FW	2	S	
a 2 Systematische Musikwissenschaften	FW	2	S	1 L
a 3 Historische oder Systematische Musikpädagogik	FW	2	S	1 L
a 4 Musikpädagogische Grundlagenforschung und Theoriebildung	FW	2	S	1 L
Gesamt		10 SWS		4 L/1 T
b) Fachdidaktischer Bereich:				
b 1 Fachdidaktische Konzeptionen	FD	2	S	1 L
b 2 Didaktik der Musik oder b 3 oder b 4	FD	6	S	1 L/1 T
b 5 Schulpraktische Studien		2	S	1 L
Teilnahme an einer Exkursion (nicht obligatorisch)				
Teilnahme an einem Kolloquium (nicht obligatorisch)				
Gesamt		10 SWS		2 L/1 T
c) Fachpraktischer Bereich:				
Instrumentalspiel¹				
c 1 Hauptfach: Instrument/Gesang	FP	5	EU	TL
c 2 Nebenfach: Instrument/Gesang	FP	2,5	EU	TL
c 3 Singen und Sprechen einschließlich Stimmkunde und Sprecherziehung	FP	2,5	EU	TL
c 4 Ensembleteilnahme und -leitung	FP	2	Ü	TL
c 5 Gehörbildung	FP	1,5	Ü	stud. Prüf.
c 6 Satzlehre und Satzanalyse	FP	3	Ü	stud. Prüf.
c 7 Schulpraktisches Instrumentalspiel	FP	2	Ü	TL
c 8 Unterrichtsbezogene Musikpraxis	FP	1,5	Ü	TL
Gesamt		20 SWS		

Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunden

P = Proseminar

S = Seminar

Ü = Übung

EU = Einzelunterricht

E = Exkursion

FW = Fachwissenschaft

FD = Fachdidaktik

FP = Fachpraxis

L = Leistungsnachweis

T = Teilnahmeschein

TL = Teilleistungsnachweis

¹ Eines der Instrumente muss ein Akkordinstrument sein. Wer im Haupt- oder Nebenfach Gesang wählt, wird in einem weiteren instrumentalen Nebenfach geprüft.

IV. Ergänzende Bestimmungen

1. Studienberatung

1.1 Studienfachberatung

Die Studierenden können bei Fragen und Problemen während ihres Studiums die fachbezogene Studienberatung in Anspruch nehmen. Zu dieser Beratung stehen der/die Hochschullehrer/Hochschullehrerin und die Wissenschaftlichen bzw. Künstlerischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des IfMP und der HMDK in ihren Sprechstunden zur Verfügung (siehe entsprechende Aushänge).

1.2 Empfehlungen zur Beratung

Die fachbezogene Studienberatung wird insbesondere in folgenden Fällen dringend empfohlen:

- zu Beginn des 1. Semesters,
- bei Fragen in der Entscheidung für ein Hauptfach- und Nebenfachinstrument,
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben,
- bei zeitlicher Verzögerung des Studiums,
- bei erheblichen individuellen Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen,
- bei Schwierigkeiten in der sprachlichen Fassung von wissenschaftlichen Texten,
- bei Studiengang- und Hochschulwechsel.

1.3 Orientierungsveranstaltungen

Zu Beginn des Grundstudiums führen das Institut für Musikpädagogik und die Hochschule für Musik eine obligatorische Orientierungsveranstaltung durch (siehe Vorlesungsverzeichnis). Sie dient der allgemeinen Information über die Studiemöglichkeiten am Institut für Musikpädagogik (Studienordnungen, Studienorganisation, Prüfungsordnung, Fächerkombination usw.) und an der Hochschule für Musik.

Eine weitere Orientierungsveranstaltung zum Ende des Grundstudiums dient der Beratung der Studierenden zur Gestaltung des Hauptstudiums, insbesondere zu möglichen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Schwerpunktbereichen, zu Prüfungsmodalitäten usw.

1.4 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis

Vor Beginn eines jeden Semesters gibt das Institut für Musikpädagogik ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis heraus, das über Inhalte und Anforderungen der einzelnen Veranstaltungen informiert und den Studierenden eine bessere Orientierung und Planung ermöglichen soll.

1.5 Allgemeine Studienberatung

Neben der fachbezogenen Studienberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie informiert allgemein über Studiemöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

2.1 Grundlage der Studienordnung

Aufgrund der §§ 115 Abs. 5 HHG, 22 Abs. 5 HUG haben der Fachbereich Klassische Philologie und Kunstwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 9. Dezember 1998 und (für den fachpraktischen Studienbereich) der Fachbereich Musikwissenschaft und Musikpädagogik der HMDK am 18. Februar 1999 die vorstehende Studienordnung beschlossen.

2.2 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehramter die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienverlaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Teilstudiengangs Musik mit dem Abschluss Lehramt an Hauptschulen und Realschulen.

Diese Studienordnung nennt sämtliche zur Erreichung des Studienabschlusses erforderlichen Studienleistungen und beschreibt die Studiemöglichkeiten in diesem Teilstudiengang im Rahmen der LVO.

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

3.1 Überprüfung der Studienordnung

Ziele, Aufbau, Umfang und Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbereichs regelmäßig

überprüft und den Erfordernissen angepasst, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen ergeben.

3.2 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie wird darüber hinaus im Mitteilungsblatt der Johann Wolfgang Goethe-Universität veröffentlicht.

3.3 Übergangsregelung

Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Studienordnung begonnen haben, können im Rahmen der LVO in ihrer jeweils gültigen Fassung wählen, ob sie diese nach den bisherigen Regelungen oder nach den Vorschriften dieser Studienordnung beenden wollen.

Frankfurt am Main, 25. November 1999

Prof. Dr. W. Raack
Dekan des Fachbereichs Klassische
Philologie und Kunstwissenschaften
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

104

Studienordnung des Fachbereichs Klassische Philologie und Kunstwissenschaften für den Teilstudiengang Musik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen (L5) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 9. Dezember 1998

Aufgrund des § 47 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes hat der Fachbereich Klassische Philologie und Kunstwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 15. November 1999

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H I 1.1 — 424/524 (34) — 2

St.Anz. 4/2000 S. 366

Diese Studienordnung regelt das Studium des Wahlfaches Musik auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehramter vom 3. April 1995, geändert durch Verordnung vom 6. März 1998 (nachfolgend LVO). Die Studienordnung geht davon aus, dass neben diesem Fach im Umfang von 40 SWS gemäß §§ 6 Abs. 2 Ziff. 4, 36 Abs. 1 in Verbindung mit 33 Abs. 1 LVO

- zwei sonderpädagogische Fachrichtungen (einschließlich Heil- und Sonderpädagogik) im Umfang von 80 SWS (§§ 6 Abs. 2 Ziff. 4, 36 Abs. 1 LVO) sowie
- die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (einschließlich Psychologie) im Umfang von 40 SWS (§§ 6 Abs. 2 Ziff. 4, 30 Abs. 1 LVO)

studiert werden.

Gliederung der Studienordnung

I. Ziele des Studiums

1. Allgemeine Ziele
2. Spezielle Ziele
 - 2.1 Fachwissenschaftlich orientierte Ziele
 - 2.2 Fachdidaktisch orientierte Ziele
 - 2.3 Fachpraktisch orientierte Ziele

II. Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzungen
2. Studienorganisation
 - 2.1 Studienbeginn
 - 2.2 Studiendauer
 - 2.3 Studienabschnitte
 - 2.4 Schulpraktische Studien
3. Weiterführende Studien
 - 3.1 Erweiterungsprüfung
 - 3.2 Ergänzungsprüfung und Promotion
 - 3.3 Magister Artium/Magistra Artium

III. Gestaltung und Gliederung des Studiums

1. Inhaltliche Gliederung
 - 1.1 Fachwissenschaften
 - 1.2 Fachdidaktik
 - 1.3 Fachpraxis
2. Lehr- und Lernformen
 - 2.1 Orientierungsveranstaltung
 - 2.2 Vorlesung
 - 2.3 Übung
 - 2.4 Einzelunterricht
 - 2.5 Proseminar
 - 2.6 Seminar
 - 2.7 Kolloquium
 - 2.8 Schulpraktische Studien
 - 2.9 Exkursion
3. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen
 - 3.1 Veranstaltungen im Grundstudium
 - 3.2 Veranstaltungen im Hauptstudium
 - 3.3 Orientierungszahlen für einzelne Lehrveranstaltungen
4. Studiennachweise
 - 4.1 Art der Studienachweise
 - 4.2 Vergabe der Studiennachweise
 - 4.3 Form der Bescheinigung
 - 4.4 Teilnahme- und Leistungsnachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums bzw. als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung
 - 4.5 Wiederholung von Leistungsnachweisen
 - 4.6 Sammelbescheinigung
5. Anerkennung von Studienleistungen
6. Prüfungen
 - 6.1 Meldung zur Prüfung
 - 6.2 Umfang der Wahlfachprüfung für das Unterrichtsfach Musik
 - 6.3 Durchführung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen
7. Studienplan

IV. Ergänzende Bestimmungen

1. Studienberatung
 - 1.1 Studienfachberatung
 - 1.2 Empfehlungen zur Beratung
 - 1.3 Orientierungsveranstaltungen
 - 1.4 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis
 - 1.5 Allgemeine Studienberatung
2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich
 - 2.1 Grundlage der Studienordnung
 - 2.2 Geltungsbereich
3. Übergangs- und Schlussbestimmungen
 - 3.1 Überprüfung der Studienordnung
 - 3.2 In-Kraft-Treten
 - 3.3 Übergangsregelung

Abkürzungsverzeichnis:

- ABL. = Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst
- GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
- HHG = Hessisches Hochschulgesetz vom 3. 11. 1998 (GVBl. I, Nr. 22, 1998, S. 431 ff.)
- HMDK = Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main
- HUG = Hessisches Universitätsgesetz i. d. F. vom 28. März 1995 (GVBl. I, Nr. 13, 1995, S. 325 ff.)
- IfMP = Institut für Musikpädagogik
- LVO = Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995 (GVBl. I, Nr. 12, 1995, S. 233 ff.), geändert durch Verordnung vom 6. März 1998 (GVBl. I, Nr. 4, 1998, S. 59 ff.)
- StAnz. = Staatsanzeiger für das Land Hessen
- SWS = Semesterwochenstunden

I. Ziele des Studiums

1. Allgemeine Ziele

Das Studium des Wahlfaches Musik soll dem/der Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und fachpraktischen Grundlagen, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Methoden einschließlich der Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten vermitteln, damit sie zu musikpädagogisch begründetem Handeln in Unterricht und Erziehung in den Klassen 5 bis 10 in Sonderschulen qualifiziert sind. Dabei sollen sie kreative Kompetenz im Umgang mit den vielfältigen Erscheinungsformen der Musik erwerben, authentische praktische Musikerfahrungen gewinnen und individuelle Wahrnehmungs- und Realisierungsformen entwickeln. Das didaktische Prinzip des offenen, handlungsorientierten und ästhetischen Lernens soll zum Fachunterricht und zum Unterricht in fächerübergreifenden Lernsituationen befähigen.

2. Spezielle Ziele

2.1 Fachwissenschaftlich orientierte Ziele

Musikpädagogik ist im Wahlfach Musik als primäre Grundlagendisziplin in ihrer historischen und systematischen Dimension zu studieren. Im Einzelnen geht es um die Geschichte der Musikpädagogik, um musikpädagogische Konzeptionen, um Grundlagenforschung, um Theoriebildung und Begriffe, um Forschungsmethoden sowie um wissenschaftstheoretische Aspekte.

Studierende des Wahlfaches sollen Musik als geschichtliches und gesellschaftliches Phänomen in verschiedenen Ausprägungen ihrer Systeme und Strukturen, Genres, Gattungen und Stile in Vergangenheit und Gegenwart verstehen lernen (*Historische Musikwissenschaft*) sowie in psychischen, sozialen und ästhetischen Bedingungen und Wirkungen reflektieren (*Systematische Musikwissenschaften: Musiksoziologie, Musikpsychologie und Musikästhetik*). Die Musiktherapie ist eine weitere wichtige Bezugsdisziplin für das Studium der Sonderpädagogik mit dem Wahlfach Musik.

2.2 Fachdidaktisch orientierte Ziele

Musikdidaktik versteht sich sowohl als Unterrichtswissenschaft wie als Unterrichtspraxis. Sie verlangt die kritische Auseinandersetzung mit musikpädagogischen Konzeptionen der Gegenwart.

Musikdidaktische Kompetenz zielt auf die Fähigkeit zur Theorie von musikunterrichtlichen Lernprozessen unter alters- und stufenspezifischen sowie sachbezogenen und sonderpädagogischen Aspekten. Ziel des fachdidaktischen Studiums ist es, den angehenden Musiklehrer/die angehende Musiklehrerin zu befähigen, Musik zu vermitteln aus einem fachpraktisch bestimmten, musikwissenschaftlich begründeten, erziehungswissenschaftlich und psychologisch begründeten Verständnis von Zielen, Inhalten und Verfahren musikalischen Lehrens und Lernens sowie deren Bedingungen. Musikdidaktik reflektiert konkrete Ziele, Gegenstände und Methoden schulischer Musikerziehung sowie deren Begründung.

2.3 Fachpraktisch orientierte Ziele

Fachpraktische Kompetenz erwirbt der/die Studierende im interpretatorischen und improvisatorischen Umgang mit Musik, und zwar in verschiedenen Formen musikalischer Produktion und Reproduktion mit Instrument und Stimme, im Ensemble und solistisch. In dieser eigenen Fachpraxis vollzieht sich die konkrete Auseinandersetzung mit Musik und damit die notwendige „Musikalisierung“ des angehenden Musiklehrers/der angehenden Musiklehrerin. Zur Fachpraxis gehören auch die Studienfelder Satzlehre und Analyse sowie Gehörbildung.

Die fachpraktische Ausbildung erfolgt an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main (HDMK).

II. Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzungen

Neben der Hochschulzugangsberechtigung (§ 68 Abs. 1 bis 3 HHG) bedarf die Immatrikulation für den Teilstudiengang Musik (L5) des Nachweises einer entsprechenden künstlerischen Begabung (§ 68 Abs. 4 HHG). Anforderungen und Verfahren zum Nachweis der künstlerischen Begabung im Fach Musik regelt die „Verordnung zur Feststellung der künstlerischen Begabung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 18. 4. 1989“ (GVBl. I, 1989, S. 126 ff.).

2. Studienorganisation

2.1 Studienbeginn

Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

Anmeldungen zum Studium erfolgen beim Studentensekretariat der Johann Wolfgang Goethe-Universität, für das Sommersemester bis zum 15. Januar d. J., für das Wintersemester bis zum 15. Juli d. J. Danach finden die Eignungsprüfungen an der HMDK statt. Über Ort und Zeitpunkt dieser Prüfung ergeht Nachricht seitens des IFMP an jeden Bewerber/jede Bewerberin. Ein Informationsblatt über Inhalte der Eignungsprüfung ist im IFMP erhältlich.

2.2 Studiendauer

Der Studienordnung liegt eine Studienzeit von 6 Semestern zugrunde. Zur Regelstudienzeit vgl. § 6 Abs. 1 LVO. Der Fachbereich Klassische Philologie und Kunstwissenschaften und die HMDK stellen auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden in der Regel ermöglicht, die erforderlichen Veranstaltungen für die Wahlfachprüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung im Unterrichtsfach Musik in der genannten Zeit zu absolvieren.

2.3 Studienabschnitte

Das Studium ist unterteilt in zwei Studienabschnitte:

- das Grundstudium mit einer Dauer von 3 Semestern und
- das Hauptstudium mit einer Dauer von 3 Semestern.

Daran schließt sich die Wahlfachprüfung an. Die fachpraktische Abschlussprüfung erfolgt zu Beginn des 6. Fachsemesters.

2.4 Schulpraktische Studien

Während des Studiums für das Lehramt an Sonderschulen ist gemäß § 7 LVO ein Schulpraktikum zu absolvieren, das in der Regel in zwei 4-wöchige Abschnitte und einen 5-wöchigen Abschnitt unterteilt ist. Inhalt und Organisation des Praktikums richten sich nach der „Ordnung für die schulpraktischen Studien in den Lehramtsstudiengängen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 5. Februar 1998“ (StAnz. Nr. 46, 1998, S. 3512 ff.) in der jeweilig geltenden Fassung. Die einzelnen Abschnitte werden jeweils durch Veranstaltungen vor- und nachbereitet. Der erste Abschnitt nach dem 2. oder 3. Semester soll in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (Grundwissenschaften), der zweite nach dem 4. oder 5. Semester im Fach Musik absolviert werden.

3. Weiterführende Studien

3.1 Erweiterungsprüfung

Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen bestanden hat, kann gemäß § 25 LVO eine Erweiterungsprüfung im Unterrichtsfach Musik ablegen. Die Erweiterungsprüfung besteht gemäß § 25 Abs. 3 aus einer Klausur von vier Stunden, einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten und einer fachpraktischen Prüfung. Es gelten die in dieser Studienordnung genannten inhaltlichen Anforderungen und die gleichen Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung mit Ausnahme der Mindeststudienzeit.

3.2 Ergänzungsprüfung und Promotion

Für Absolventen/Absolventinnen mit der Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen im Unterrichtsfach Musik ist nach einem mindestens zweisemestrigen Zusatzstudium eine Ergänzungsprüfung möglich. Diese Ergänzungsprüfung ist Zulassungsvoraussetzung zum Promotionsverfahren im Fach Musikpädagogik mit dem Ziel der Promotion zum „Dr. phil.“ (vgl. „Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt vom 20. Januar 1988“, ABl. 6/1988, S. 352 ff. in der jeweils gültigen Fassung).

3.4 Magister Artium/Magistra Artium

Für Absolventen/Absolventinnen mit der Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen im Unterrichtsfach Musik ist auch die Fortsetzung des wissenschaftlichen Studiums mit dem Ziel der Erlangung des akademischen Grades des Magister Artium/der Magistra Artium im Fach Musikpädagogik möglich. Über eine Anerkennung von Studienleistungen entscheidet der/die Vorsitzende der Philosophischen Promotionskommission im Benehmen mit dem/der Geschäftsführenden Direktor/Direktorin des Institutes für Musikpädagogik.

III. Gestaltung und Gliederung des Studiums

Das Grundstudium gibt eine Einführung in Theorie und Praxis der Fachwissenschaft und Fachdidaktik, es vermittelt das Grundlagen- und Orientierungswissen des Faches sowie grundlegende fachpraktische Fähigkeiten. Die Teilnahme an der Veranstaltung „Einführung in wissenschaftliches Arbeiten“ wird dringend empfohlen.

Das Hauptstudium baut auf den Grundlagen des Faches auf und leistet eine exemplarische Vertiefung und Spezialisierung der theoretischen und praktischen Studien. Fachwissenschaftliche, fachdidaktische und fachpraktische Studienbereiche können in enger inhaltlicher Verbindung stehen. Die in dieser Studienordnung geforderten Lehrveranstaltungen im Umfang von 40 SWS (einschließlich 4 SWS für die schulpraktischen Studien) sind Mindestanforderungen; der Besuch ergänzender Veranstaltungen wird erwartet.

1. Inhaltliche Gliederung

Alle Prüfungsbereiche der LVO (Anlage 5) sind in der nachfolgenden Systematik der Studienbereiche erfasst (z. B. Methoden der musikalischen Analyse in *Historische Musikwissenschaft*; Psychologische Grundlagen der Musikdidaktik in *Systematische Musikwissenschaften* usw.).

1.1 a) Fachwissenschaftlicher Studienbereich:

a 1	Historische Musikwissenschaft	4 SWS
a 2	Systematische Musikwissenschaften	2 SWS
a 3	Geschichte der Musikpädagogik	2 SWS
a 4	Musikpädagogische Grundlagenforschung und Theoriebildung	2 SWS
Gesamt:		10 SWS

1.2 b) Fachdidaktischer Studienbereich:

b 1	Musikpädagogische Konzeptionen	2 SWS
b 2	Musikdidaktik der Alters- und Schulstufen sowie der Fachgebiete <i>oder</i>	
b 3	Musikdidaktik unter psychologischen, soziologischen und ästhetischen Aspekten <i>oder</i>	
b 4	Methoden des Musikunterrichts	4 SWS
b 5	Schulpraktische Studien (für Vorbereitung und Auswertung)	4 SWS
Gesamt:		10 SWS

1.3 c) Fachpraktischer Studienbereich:

c 1	Instrumentales Hauptfach*	
c 2	Instrumentales Nebenfach*	
c 3	Gesang (Singen und Sprechen einschl. Stimmkunde und Sprecherziehung)	
c 4	Ensembleleitung und -praxis (I–IV)	
c 5	Gehörbildung/Hörfähigkeit (I–III)	
c 6	Satzlehre und Analyse (I–III)	
c 7	Schulpraktisches Instrumentalspiel	
c 8	Unterrichtsbezogene Musikpraxis (Musik und Bewegung/Szenisches Spiel u. a.)	
Gesamt:		20 SWS

* Gesang kann das Hauptfach- oder das Nebenfachinstrument ersetzen. Eines der Instrumente muss ein Akkordinstrument sein. Wer im Haupt- oder Nebenfach Gesang wählt, wird in einem weiteren instrumentalen Nebenfach geprüft (vgl. weitere Einzelheiten auch zur Wahl der Instrumente im Info-Blatt des IFMP).

2. Lehr- und Lernformen

Die Vermittlung von Lerninhalten erfolgt durch:

2.1 Orientierungsveranstaltung (OV)

Orientierungsveranstaltungen dienen der allgemeinen Information über die Studienmöglichkeiten und werden zu Beginn und am Ende des Grundstudiums durchgeführt.

(s. IV. 1.3)

2.2 Vorlesung (V)

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen ohne Beschränkung der Teilnehmerzahl, in denen Sachgebiete oder Problembereiche zusammenhängend dargestellt werden. Eine Vor- und Nachbereitung der Vorlesung durch die Studierenden ist für die aktive Aneignung des Wissens unentbehrlich.

2.3 Übung (Ü)

In Übungen werden Fähigkeiten erprobt und Fertigkeiten erlernt. Sie finden aufgrund einer notwendig intensiven Einzelbetreuung in möglichst kleinen Gruppen statt.

2.4 Einzelunterricht (EU)

Einzelunterricht wird im Hauptfachinstrument und Nebenfachinstrument sowie im Gesang erteilt.

2.5 Proseminar (P)

Proseminare dienen der Einführung in wissenschaftliche und didaktische Problemstellungen. Die Teilnehmenden sollen Gelegenheit zur aktiven Mitarbeit und zur Diskussion erhalten.

2.6 Seminar (S)

Seminare dienen der vertieften Auseinandersetzung mit ausgewählten wissenschaftlichen und didaktischen Problemen. Die Studierenden erarbeiten unter beratender Anleitung der Lehrenden selbstständig einzelne Beiträge (Referate), die sie in die Seminare einbringen. Seminare zur Entwicklung und Realisierung von Forschungsprojekten können über mehrere Semester laufen.

2.7 Kolloquium (KO)

Die Kolloquien dienen Studierenden der höheren Semester zum Austausch von Ergebnissen theoretischer Studien zur Fachwissenschaft und zur Fachdidaktik.

2.8 Schulpraktische Studien (PR)

Schulpraktische Studien (vgl. II. 2.4) dienen der Erprobung und Klärung eigener musikpädagogischer Handlungsmöglichkeiten in Auseinandersetzung mit der fachdidaktischen Theorie.

2.9 Exkursion (E)

Fachwissenschaftliche (z. B. Bibliotheken, Forschungsinstitute, Museen), fachdidaktische (z. B. Tagungen musikpädagogischer Verbände, Sonderschulhospitationen) und fachpraktische Exkursionen (z. B. Neue Musik in Donaueschingen, Darmstadt u. a.) bzw. die Einstudierung von Musik vor Ort (z. B. Kammermusik, Chorworkshop u. a. m.) verknüpfen in der Regel neue ästhetische und didaktische Erfahrungen im Spannungsfeld von Reflexion, Produktion und Reproduktion.

Exkursionen werden vorbereitet. Die Zahl der Teilnehmenden richtet sich nach den besonderen Bedingungen des Exkursionsziels, den geplanten Vorhaben und der Anzahl der Lehrenden. Die Teilnahme ist für Studierende der Lehramtsstudiengänge nicht obligatorisch, doch ist sie im Verlauf des Studiums erwünscht.

3. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

3.1 Veranstaltungen im Grundstudium

Lehrveranstaltungen im Grundstudium haben keine besonderen Zugangsvoraussetzungen.

Die Teilnahme an einer fortgeschrittenen Übung (II., III.) im Bereich der Fachpraxis (Musiktheorie, Gehörbildung usw.) setzt den erfolgreichen Abschluss (Teilleistungsnachweis) der jeweils vorlaufenden Übung (I., II.) voraus.

3.2 Veranstaltungen im Hauptstudium

Seminare im Hauptstudium (s. 7. Studienplan) können nur besucht werden, wenn die für das Grundstudium geforderten Leistungsnachweise vorliegen. Über Ausnahmen entscheidet der/die Veranstaltungsleiter/Veranstaltungsleiterin.

3.3 Orientierungszahlen für Lehrveranstaltungen im fachpraktischen Studienbereich

Haupt- und Nebenfachinstrument (Gesang)	1 Teilnehmende(r)
Gehörbildung	10 Teilnehmende
Stimmbildung	1 Teilnehmende
Satzlehre und Analyse	8 Teilnehmende
Ensembleleitung und -teilnahme	10 Teilnehmende
Schulpraktisches Instrumentalspiel	8 Teilnehmende
Unterrichtsbezogene Musikpraxis (themenabhängig) durchschnittlich	10 Teilnehmende

Werden die Gruppengrößen überschritten, trifft die HMDK eine Regelung.

4. Studiennachweise

4.1 Art der Studiennachweise

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine gelten als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums bzw. als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung.

Folgende Nachweise werden unterschieden:

1. Teilnahmeschein (T)
2. Leistungsnachweis (L)
3. Teilleistungsnachweise (TL)

4.2 Vergabe der Studiennachweise

Die Studiennachweise werden durch den jeweiligen Veranstaltungsleiter bzw. die jeweilige Veranstaltungsleiterin vergeben. Durch einen Teilnahmeschein wird die regelmäßige Teilnahme des/der Studierenden an der Lehrveranstaltung bestätigt. Die regelmäßige Teilnahme soll nur bestätigt werden, wenn mindestens 80 Prozent der Veranstaltungen besucht wurden.

Leistungsnachweise bzw. Teilleistungsnachweise bestätigen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen und setzen qualifizierte eigenständige Leistungen voraus. Diese können in Form von schriftlich ausgearbeiteten Referaten, Protokollen, Lösung von Aufgaben in Übungen, schriftlichen Hausarbeiten, Klausuren, mündlichen Prüfungen, Kolloquien oder vergleichbaren, den fachspezifischen Anforderungen entsprechende Arbeiten erbracht werden. Studierende können individuell zu Beginn der Veranstaltung die Beantwortung ihrer Leistungen beantragen.

Die Kriterien für die Vergabe der Leistungsnachweise, insbesondere die Form und Art der Leistungskontrolle, werden zu Beginn des Semesters von dem jeweiligen Veranstaltungsleiter/der jeweiligen Veranstaltungsleiterin festgelegt und bekanntgegeben. Diese dürfen während des Semesters nicht zum Nachteil der Veranstaltungsteilnehmenden geändert werden. Bei Parallelveranstaltungen gelten die gleichen Kriterien.

4.3 Form der Bescheinigung

Alle Teilnahmescheine und Leistungsnachweise im Fach Musik werden vom Leiter bzw. der Leiterin der Veranstaltung als Einzelbescheinigung ausgestellt.

4.4 Teilnahmescheine und Leistungsnachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums bzw. als Zulassungsvoraussetzungen für die Wahlfachprüfung im Unterrichtsfach Musik im Rahmen der Ersten Staatsprüfung

Während des Studiums sind folgende Teilnahmescheine und Leistungsnachweise zu erbringen, die bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung dem Wissenschaftlichen Prüfungsamt für die Lehrämter vorzulegen sind:

a) Fachwissenschaftlicher Studienbereich (4 L/1 T)

P/S — 1 Leistungsnachweis/1 Teilnahmeschein in „Historische Musikwissenschaft“ (a 1)

S — 1 Leistungsnachweis in „Systematische Musikwissenschaften“ (a 2)

P/S — 1 Leistungsnachweis in „Geschichte der Musikpädagogik“ (a 3)

S — 1 Leistungsnachweis in „Musikpädagogische Grundlagenforschung und Theoriebildung“ (a 4)

b) Fachdidaktischer Studienbereich (2 L/1 T):

S — 1 Leistungsnachweis in „Fachdidaktische Konzeptionen“ (b 1)

P/S — 1 Leistungsnachweis/1 Teilnahmeschein in „Didaktik des Musikunterrichtes“ (b 2) *oder*

Musikdidaktik unter psychologischen, soziologischen und ästhetischen Aspekten (b 3) *oder*

Methoden des Musikunterrichts (b 4)

c) Fachpraktischer Studienbereich

Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung (1 Sammel-Leistungsschein (SL) mit Notengebung für die Teilleistungen).

Darüber hinaus hat der/die Studierende den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Schulpraktikum (Vor- und Nachbereitung) nach Maßgabe von § 7 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter zu erwerben (in b 5: 1 L).

4.5 Wiederholung von Leistungsnachweisen

Nicht bestandene Leistungsnachweise können wiederholt werden. Ein mindestens mit „ausreichend“ bewerteter Leistungsnachweis kann nicht wiederholt werden.

4.6 Sammelbescheinigung

Bei Fach- und Hochschulwechsel und bei Studienabbruch wird auf Antrag und gegen Vorlage des entsprechenden Nachweises eine Bescheinigung über die erbrachten Studienleistungen und -zeiten ausgestellt. Der Antrag ist an den Dekan bzw. die Dekanin des Fachbereichs zu richten. Dem Antrag sind die erworbenen Leistungsnachweise beizufügen.

5. Anerkennung von Studienleistungen

Studienleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Wissenschaftlichen Hochschulen erworben wurden, kön-

nen auf Antrag anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet gem. § 11 LVO das Wissenschaftliche Prüfungsamt für die Lehrämter im Benehmen mit dem/der Geschäftsführenden Direktor/Direktorin des IfMP und dem Koordinator der fachpraktischen Ausbildung an der HMDK. Im Zweifelsfalle entscheidet das Hessische Kultusministerium.

6. Prüfungen

Das Studium schließt mit der Wahlfachprüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen vor dem Wissenschaftlichen Prüfungsamt für die Lehrämter ab.

6.1 Meldung zur Prüfung

Bei der Meldung zur Prüfung gemäß § 8 Abs. 3 LVO sind die in III. 4.4 genannten Leistungsnachweise und Teilnahme­scheine sowie der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung der HMDK (Sammelbescheinigung) vorzulegen.

6.2 Umfang der Wahlfachprüfung im Fach Musik

Die Wahlfachprüfung im Fach Musik umfasst folgende Prüfungsteile:

- eine fachpraktische Prüfung
(sie findet zu Beginn des 6. Semesters statt und wird an der HMDK durchgeführt; Gesamtprüfungszeit 75 Minuten zu verteilten Zeiten)
 1. Instrumentalspiel/Gesang
 - 1.1 Hauptfach: Instrument oder Gesang 20 Min.
 - 1.2 Nebenfach: Instrument oder Gesang 10 Min.
 2. Stimmkunde und Sprecherziehung bzw. Instrumentalspiel falls Gesang als Haupt- oder Nebenfach gewählt wurde 15 Min.
 3. Ensembleleitung 15 Min.

7. Studienplan

7.1 Studienabschnitte

Grundstudium (1.—3. Semester): 20 SWS

Lehrform		Studienbereich	SWS	Leistungsnachweis/ Teilleistungsnachweis/ Teilnahmeschein/ Studienbegl. Prüfung
	Orientierungsveranstaltung			
P/S	Historische Musikwissenschaft I	FW	2	L/T*
P/S	Didaktik des Musikunterrichts	FD	2	L/T*
P/S	Geschichte der Musikpädagogik	FW	2	L
EU	Hauptinstrument	FP 3 × 1	3	TL
EU	Nebeninstrument	FP 3 × 1**	1,5	TL
EU	Singen und Sprechen	FP 3 × 1**	1,5	TL
Ü	Gehörbildung	FP 3 × 1**	1,5	stud. Prüfung
Ü	Satzlehre und Analyse	FP 3 × 1	3	stud. Prüfung
Ü	Ensembleteilnahme und -leitung	FP 2 × 1**	1	TL
Ü	Schulpraktisches Instrumentalspiel	FP 4 × 1**	2	TL
Ü	Unterrichtsbezogene Musikpraxis	FP 1 × 1**	0,5	TL
	Orientierungsveranstaltung			
Summe			20 SWS	

Hauptstudium (4.—6. Semester): 20 SWS

S	Historische Musikwissenschaft II	FW	2	L/T*
S	Systematische Musikwissenschaften	FW	2	L
S	Musikpädagogische Grundlagenforschung	FW	2	L
S	Fachdidaktische Konzeptionen	FW	2	L
S	Didaktik/Methodik des Musikunterrichts	FD	2	L/T*
S	Schulpraktikum Musik (Vorb.+Auswert.)	FD	4	L
EU	Instrumentales Hauptfach	FP 2 × 1	2	TL
EU	Instrumentales Nebenfach	FP 2 × 1**	1	TL
EU	Singen und Sprechen	FP 2 × 1**	1	TL
Ü	Ensembleteilnahme und -leitung	FP 2 × 1**	1	TL
Ü	Unterrichtsbezogene Musikpraxis	FP 2 × 1**	1	TL
Summe			20 SWS	

* Eine der beiden Lehrveranstaltungen (P oder S) ist durch Leistungsnachweis abzuschließen, die andere ist durch Teilnahmeschein zu belegen.
** Diese Veranstaltungen sind mit dem Anrechnungsfaktor 0,5 gewichtet

4. Schulpraktisches Instrumentalspiel/
Unterrichtsbezogene Musikpraxis 15 Min.

Studienbegleitend geprüft werden unter den Bedingungen der LVO:

1. Gehörbildung

2. Satzlehre und Satzanalyse

• eine 4-stündige Klausur

• eine 60-minütige mündliche Prüfung.

6.3 Durchführung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen

Auf wichtige Vorschriften der LVO über Einzelheiten der abzulegenden Prüfung wird besonders hingewiesen:

— die Fristen für die Meldung zur Wahlfachprüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung in § 8 Abs. 3,

— die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in §§ 12, 9 Abs. 2 in Verbindung mit III. 4.4 der Studienordnung,

— die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsteilen in § 11,

— Zweck, Teile der Prüfungen, Prüfungsbereiche und Prüfungsanforderungen in §§ 1, 14 und 15,

— Prüfer-/Prüferinnenbestellung in §§ 2 Abs. 5 und Abs. 6, 4 Abs. 1, 16 Abs. 4,

— Art und Umfang der schriftlichen (Klausuren) und mündlichen Prüfungen in §§ 14, 17 und 18,

— die Möglichkeit eines Freiversuches in § 10,

— die Möglichkeit einer Nachholprüfung bei Nichtbestehen eines Prüfungsteils bzw. eines Faches oder einer Wiederholungsprüfung bei Nichtbestehen der gesamten Prüfung in §§ 23 und 24.

7.2 Gesamtüberblick

	Studienbereich	SWS	Lehrform	Studien-nachweise L/TL/T/stud. Prüfung
a) Fachwissenschaftlicher Bereich:				
a 1 Historische Musikwissenschaft I	FW	2	P/S	} 1 L/1 T
a 1 Historische Musikwissenschaft II	FW	2	S	
a 2 Systematische Musikwissenschaften	FW	2	S	1 L
a 3 Historische Musikpädagogik	FW	2	S	1 L
a 4 Musikpädagogische Grundlagenforschung und Theoriebildung	FW	2	S	1 L
Gesamt		10 SWS		4 L/1 T
b) Fachdidaktischer Bereich:				
b 1 Fachdidaktische Konzeptionen	FD	2	S	1 L
b 2 Didaktik der Musik oder b 3 oder b 4	FD	4	S	1 L/1 T
b 5 Schulpraktische Studien		4	S	1 L
Teilnahme an einer Exkursion (nicht obligatorisch)				
Teilnahme an einem Kolloquium (nicht obligatorisch)				
Gesamt		10 SWS		3 L/1 T
c) Fachpraktischer Bereich:				
Instrumentalspiel ¹				
c 1 Hauptfach: Instrument/Gesang	FP	5	EU	TL
c 2 Nebenfach: Instrument/Gesang	FP	2,5	EU	TL
c 3 Singen und Sprechen einschließlich Stimmkunde und Sprecherziehung	FP	2,5	EU	TL
c 4 Ensembleteilnahme und -leitung	FP	2	Ü	TL
c 5 Gehörbildung	FP	1,5	Ü	stud. Prüfung
c 6 Satzlehre und Satzanalyse	FP	3	Ü	stud. Prüfung
c 7 Schulpraktisches Instrumentalspiel	FP	2	Ü	TL
c 8 Unterrichtsbezogene Musikpraxis	FP	1,5	Ü	TL
Gesamt		20 SWS		

Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunden
 P = Proseminar
 S = Seminar
 Ü = Übung
 EU = Einzelunterricht
 E = Exkursion

FW = Fachwissenschaft
 FD = Fachdidaktik
 FP = Fachpraxis
 L = Leistungsnachweis
 T = Teilnahmechein
 TL = Teilleistungsnachweis

¹ Eines der Instrumente muss ein Akkordinstrument sein. Wer im Haupt- oder Nebenfach Gesang wählt, wird in einem weiteren instrumentalen Nebenfach geprüft.

IV. Ergänzende Bestimmungen

1. Studienberatung

1.1 Studienfachberatung

Die Studierenden können bei Fragen und Problemen während ihres Studiums die fachbezogene Studienberatung in Anspruch nehmen. Zu dieser Beratung stehen der Hochschullehrer/die Hochschullehrerin und die Wissenschaftlichen bzw. Künstlerischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des IfMP und der HMDK in ihren Sprechstunden zur Verfügung (siehe entsprechende Aushänge).

1.2 Empfehlungen zur Beratung

Die fachbezogene Studienberatung wird insbesondere in folgenden Fällen dringend empfohlen.

- zu Beginn des 1. Semesters,
- bei Fragen in der Entscheidung für ein Hauptfach- und Nebenfachinstrument,
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben,
- bei zeitlicher Verzögerung des Studiums,
- bei erheblichen individuellen Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen,
- bei Schwierigkeiten in der sprachlichen Fassung von wissenschaftlichen Texten,
- bei Studiengang- und Hochschulwechsel.

1.3 Orientierungsveranstaltungen

Zu Beginn des Grundstudiums führen das Institut für Musikpädagogik und die Hochschule für Musik eine obligatorische Orientierungsveranstaltung durch (siehe Vorlesungsverzeichnis). Sie dient der allgemeinen Information über die Studiemöglichkeiten am Institut für Musikpädagogik (Studienordnungen, Studienorganisation, Prüfungsordnung, Fächerkombination usw.) und an der Hochschule für Musik.

Eine weitere Orientierungsveranstaltung zum Ende des Grundstudiums dient der Beratung der Studierenden zur Gestaltung des Hauptstudiums, insbesondere zu möglichen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Schwerpunktbereichen, zu Prüfungsmodalitäten usw.

1.4 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis

Vor Beginn eines jeden Semesters gibt das Institut für Musikpädagogik ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis heraus, das über Inhalte und Anforderungen der einzelnen Veranstaltungen informiert und den Studierenden eine bessere Orientierung und Planung ermöglichen soll.

1.5 Allgemeine Studienberatung

Neben der fachbezogenen Studienberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie informiert allgemein

über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

2.1 Grundlage der Studienordnung

Aufgrund der §§ 115 Abs. 5 HHG, 22 Abs. 5 HUG haben der Fachbereich Klassische Philologie und Kunstwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 9. Dezember 1998 und (für den fachpraktischen Studienbereich) der Fachbereich Musikwissenschaft und Musikpädagogik der HMDK am 18. Februar 1999 die vorstehende Studienordnung beschlossen.

2.2 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienverlaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Teilstudiengangs Musik mit dem Abschluss Lehramt an Sonderschulen (Klassen 5–10).

Diese Studienordnung nennt sämtliche zur Erreichung des Studienabschlusses erforderlichen Studienleistungen und beschreibt die Studienmöglichkeiten in diesem Teilstudiengang im Rahmen der LVO.

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

3.1 Überprüfung der Studienordnung

Ziele, Aufbau, Umfang und Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbereichs regelmäßig überprüft und den Erfordernissen angepasst, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen ergeben.

3.2 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie wird darüber hinaus im Mitteilungsblatt der Johann Wolfgang Goethe-Universität veröffentlicht.

3.3 Übergangsregelung

Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Studienordnung begonnen haben, können im Rahmen der LVO in ihrer jeweils gültigen Fassung wählen, ob sie diese nach den bisherigen Regelungen oder nach den Vorschriften dieser Studienordnung beenden wollen.

Frankfurt am Main, 25. November 1999

Prof. Dr. W. Raack
Dekan des Fachbereichs Klassische
Philologie und Kunstwissenschaften
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

105

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialministerium und dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung gebe ich zur Anwendung der UVP-Änderungsrichtlinie 97/11/EG und der ihr zugrundeliegenden UVP-Richtlinie 85/337/EWG die folgenden Hinweise und Empfehlungen:

I. Allgemeines

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten ist am 14. März 1999 abgelaufen, ohne dass bislang eine Umsetzung in das innerstaatliche Recht erfolgt ist.

Des Weiteren hat der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 22. Oktober 1998 (C 301/95) festgestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 2 Abs. 1, 4 Abs. 2 und 12 Abs. 1 und 2 der UVP-Richtlinie von 1985 verstoßen hat, indem sie ganze Klassen der in Anhang II dieser Richtlinie aufgezählten Projekte von vorneherein von der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen hat.

Da angesichts der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes jetzt von einer unmittelbaren Geltung der UVP-Richtlinie von 1985 und der ÄnderungsRL von 1997 auszugehen ist, soll mit diesem Erlass die richtlinienkonforme Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen übergangsweise sichergestellt werden, bis eine rechtlich ordnungsgemäße, gesetzliche Umsetzung in das innerstaatliche Recht erfolgt ist.

Den nachgeordneten Behörden wird empfohlen, beim Vollzug auf die als Anlage beigefügten Ausführungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) für Vollzugshinweise der Länder zur Anwendung der UVP-Änderungsrichtlinie und der ihr zugrundeliegenden UVP-Richtlinie zurückzugreifen und dabei die in diesem Erlass spezifisch zu einzelnen Anwendungsbereichen ausgeführten Hinweise zum Umgang mit den Empfehlungen des BMU ergänzend zu berücksichtigen.

Sofern sich im Einzelfall Probleme bei der Anwendung ergeben, sollen sie hierzu schriftlich fallbezogen unter Mitteilung eines Lösungsvorschlages an das fachlich zuständige Ministerium berichten. Soweit erforderlich kann dann gegebenenfalls eine Anpassung des Erlasses erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung beabsichtigt, einen eigenständigen Erlass zur Anwendung der UVP-Richtlinien im Bereich von Straßenbauvorhaben herauszugeben.

II. Feststellung der UVP-Pflichtigkeit

Bezüglich der Feststellung der UVP-Pflichtigkeit von einzelnen, dem Anhang II der UVP-Richtlinien unterfallenden Vorhaben, ist

vorab darauf hinzuweisen, dass die Angabe von Orientierungswerten für einzelne Bereiche nicht von der Pflicht zur Einzelfallprüfung anhand der Kriterien des Anhangs III der UVP-ÄndRL bzw. unter Berücksichtigung von Art, Größe oder Standort des Vorhabens (vgl. Art. 2 Abs. 1 UVP-RL von 1985) bei Vorhaben, für die der förmliche Genehmigungsantrag vor dem 14. März 1999 gestellt worden ist, entbindet. Da es sich bei den Orientierungswerten nicht um gesetzlich festgelegte Schwellenwerte unter Berücksichtigung der Vorgaben der UVP-Richtlinien handelt, kann auch bei Nichterreichen des Orientierungswertes die UVP-Pflichtigkeit eines Vorhabens aufgrund des Ergebnisses der Einzelfallprüfung bejaht werden. Das Nichterreichen eines Orientierungswertes kann nur als Indiz dafür gewertet werden, dass in der Regel die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist. In „atypischen“ Fällen, insbesondere bei Vorhaben, die aufgrund ihres Standortes ein geschütztes Gebiet im Sinne der Nr. 2 des Anhangs III der UVP-ÄndRL beeinträchtigen können, kann die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen. Im Übrigen wird ausdrücklich auf die Ausführungen S. 6 f. in den Empfehlungen des BMU zu dieser Problematik hingewiesen.

III. Einzelne Anwendungsbereiche

Bei den Empfehlungen des BMU sind folgende Hinweise zu einzelnen Anwendungsbereichen zu beachten:

1. Anhang Immissionsschutz

Im Anhang Immissionsschutz ist die Synopse: Neue UVP-pflichtige Vorhaben UVP-RL/Anlage 4. BImSchV auf der letzten Seite wie folgt zu ergänzen:

UVP-RL	Anlagenbezeichnung	4. BImSchV Spalte 2
Nr. 11 f	Prüfstände für Motoren, Turbinen oder Reaktoren	Nr. 10.15

2. Anhang Wasserwirtschaft

a) Gliederung

Der Anhang Wasserwirtschaft ist fehlerhaft gegliedert.

Entsprechend des Entwurfs der Empfehlungen des BMU (Stand: 11. Mai 1999) hat die Gliederung mit Punkt „1. Häfen“ zu beginnen. Sodann erfolgt eine fortlaufende Nummerierung bis zum Punkt „19. Steinbrüche und Tagebaue... (Anhang I Nr. 19 UVP-Änderungsrichtlinie)“. Dementsprechend ist unter Punkt 14 (Bau von Wasserstraßen, Flusskanalisierung- und Stromkorrekturarbeiten) der letzte Satz als „im Übrigen gilt das zu Ziff. 13. gesagte“ zu lesen. Der Verweis in Punkt 16 (Bau von ... Chemikalienpipelines) hat „gilt Ziff. 15 entsprechend“ zu lauten.

b) Landesspezifische Ergänzungen und Berichtigungen

1. zu 1. Häfen

Die Genehmigung von Anlagen, in, an, auf, über oder unter Gewässern ist aufgeführt als wasserrechtliches Zulassungsverfahren, welches als Trägerverfahren für die UVP neben dem Gewässerausbau nach § 31 WHG in Betracht kommt. In Hessen kann es sich in diesen Fällen sowohl um ein baurechtliches als auch um ein wasserrechtliches Verfahren handeln. Der Anlagenbetrieb ist nach §§ 15 Abs. 1 Nr. 1 HWG in Verbindung mit §§ 3, 7 und 9 WHG zu prüfen.

Wasserrechtlich kommt für die in § 71 HWG genannten Tatbestände eine Befreiung in Betracht.

Verfahren zur Erteilung von Sondernutzungsgenehmigungen für die Einrichtung von Dauerliegeplätzen in Jachthäfen sind in Hessen nicht vorgesehen. Es besteht eine Duldungspflicht nach § 36 HWG für die Befestigung von Schiffen ohne Anlage eines Hafens. Für Bootsanlegestellen von Sportvereinen muss gemäß § 71 HWG eine Befreiung von dem Verbot der Errichtung einer Anlage im Uferbereich gemäß § 70 HWG erteilt werden.

Ein sonstiges wasserrechtliches Genehmigungsverfahren gibt es nicht.

2. zu 4. Abwasserbehandlungsanlagen (Anhang II Nr. 11 d) der UVP-Richtlinie; Anhang I Nr. 13 und Anhang II Nr. 11 c) UVP-Änderungsrichtlinie)

Die Planfeststellung bzw. Genehmigung von Abwasserbehandlungsanlagen stützt sich landesrechtlich auf § 18 c WHG in Verbindung mit § 50 HWG. Insoweit wird klargestellt, dass für den Neubau einer Abwasserbehandlungsanlage oberhalb des Schwellenwerts des Anhangs I eine UVP in jedem Fall zwingend vorgeschrieben ist; dies gilt auch im Hinblick auf die Tatsache, dass § 50 HWG eine UVP-Pflicht nicht ausdrücklich bestimmt.

3. zu 5. Stauwerke und sonstige Anlagen zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser (Anhang I Nr. 15 der UVP-Änderungsrichtlinie); Talsperren und sonstige Anlagen zum Aufstauen eines Gewässers oder zum dauernden Speichern von Wasser (Anhang II Nr. 10 g) der Änderungsrichtlinie)

In Hessen wird über das gemäß § 31 WHG zum Gewässerausbau gehörige Vorhaben hinaus nicht eigens geregelt, dass Speicher als einheitliches Projekt bestehend aus Stauanlagen und aufgestauten Gewässerteilen behandelt werden. Die Begrifflichkeit des § 31 WHG ist übereinstimmend mit der des § 42 HWG. Danach gehören zu Stauwerken alle Teile, die für den Wasserabfluss von Bedeutung sind (Becker, HWG, § 37 Nr. 1).

Als wasserrechtliche Trägerverfahren für die Errichtung von entsprechenden Anlagen kommen, sofern § 31 WHG nicht einschlägig ist, § 42 und § 71 HWG in Betracht.

4. zu 8. Salmenzucht (Anhang II Nr. 1 g) der UVP-Richtlinie; intensive Fischzucht (Anhang II Nr. 1 f) der UVP-Änderungsrichtlinie)

Hinsichtlich der Einbringung von Nahrungsmitteln, Medikamenten oder Geräten, soweit sie in Zusammenhang mit der Fischzucht oder Salmenzucht erfolgen, gilt das Hessische Fischereigesetz (HfischG). § 34 HWG verweist unter Bezug auf § 25 WHG insoweit auf das Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren, als durch das Einbringen von Stoffen das Gewässer in seinen Eigenschaften nachteilig verändert oder der Wasserabfluss nachteilig beeinflusst wird. Im Übrigen stellt § 34 HWG von einer zusätzlichen wasserrechtlichen Genehmigung frei.

5. zu Nr. 12 Tiefbohrungen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung (Anhang II Nr. 2 b UVP-Richtlinie); Tiefbohrungen, insbesondere ...-Bohrungen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung (Anhang II Nr. 2 d) UVP-Änderungsrichtlinie)

Alle Bohrungen >100 m Tiefe sind nach § 127 BBergG unabhängig von ihrer Bestimmung der Bergbehörde anzuzeigen. Je nach Bedeutung des Betriebes (Bohrung) besteht Betriebspflicht, wenn die zuständige Behörde dies feststellt. Eine solche besondere Bedeutung der Bohrung ist auf jeden Fall dann festzustellen, wenn Kriterien des Anhangs III der UVP-Änderungsrichtlinie erfüllt werden und eine UVP-Pflicht nach Anhang II vorliegt. Wasserrechtliche Erlaubnisse sind bei Vorha-

ben, die nach BBergG einen Betriebsplan erfordern, von der Bergbehörde zu erteilen (§ 14 Abs. 2 WHG). Deshalb wird eine eventuelle UVP in diesen Fällen von der verfahrensführenden Bergbehörde durchgeführt.

6. zu 13. Flusskanalisierung/Stromkorrekturarbeiten (Anhang II Nr. 10 e) UVP-Richtlinie)

Für in diesem Zusammenhang notwendige Genehmigung von Anlagen an und in Gewässern kommt neben § 31 WHG als wasserrechtliches Trägerverfahren § 71 HWG in Betracht.

7. zu 17. Bau von Wasserfernleitungen (Anhang II Nr. 10 i) UVP-Richtlinie; Anhang II Nr. 10 j UVP-Änderungsrichtlinie)

Das landesrechtliche Trägerverfahren für Wasserfernleitungen ist in Hessen die in § 50 HWG geregelte Genehmigung von Wasserversorgungsanlagen. Das kommunale Versorgungsnetz ist ausgenommen.

zu 19. Steinbrüche und Tagebaue... (Anhang I Nr. 19 UVP-Änderungsrichtlinie)

Die Änderungsrichtlinie sieht in Anhang I Nr. 19 den Schwellenwert von 25 Hektar vor. Zur Gleichbehandlung mit § 1 Nr. 1 Buchstabe b aa) UVP-V Bergbau, der einen empfohlenen Schwellenwert von 10 ha vorsieht, wird für hessische wasserrechtliche Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren ebenfalls ein Orientierungswert von 10 ha festgelegt. Eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs III ist erforderlich, sofern der Wert von 25 Hektar, ab dem eine UVP-Pflicht zwingend nach Anhang I besteht, nicht erreicht wird.

3. Anhang KrW-/AbfG

Im Anhang KrW-/AbfG ist unter Buchstabe d) im zweiten Absatz der Halbsatz „oder einer Deponie mit einer Kapazität von mehr als 100 t pro Tag“ sachlich falsch und daher nicht zu berücksichtigen.

In Nr. 10 des Anhangs I der UVP-ÄndRL bezieht sich die Kapazitätsgrenze von 100 t pro Tag nicht auf die Deponierung von Abfällen. Mithin sind Deponien für nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle vom Anhang I der UVP-ÄndRL nicht erfasst. Insoweit findet Buchstabe b), erster Absatz, Anwendung.

4. Anhang Landwirtschaft

Änderung der Orientierungswerte

Für Projekte des Anhangs II. 1. d): „Erstaufforstungen und Abholzungen zum Zweck der Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart“ gelten in Abweichung von den Empfehlungen des BMU folgende Orientierungswerte:

„Außerhalb von Naturschutzgebieten: Erstaufforstungen und Umwandlungen in eine andere Nutzungsart von mehr als 50 ha.
Innerhalb von Naturschutzgebieten: Nach Einzelfallprüfung Erstaufforstungen und Umwandlungen in eine andere Nutzungsart“

5. Anhang Bauleitplanung

Zum Anhang Bauleitplanung werden folgende Hinweise gegeben:

Eine Projektgruppe des Ausschusses für Bauwesen und Städtebau der Bauministerkonferenz hat sich in zwei Punkten auf von den Vollzugsempfehlungen des Bundesumweltministeriums abweichende Orientierungswerte der UVP-Pflichtigkeit verständigt:

- Errichtung von Freizeitparks ab einer Größe von 10 ha (anstatt 20 000 m²)
- Errichtung einzelner oder mehrerer baulicher Anlagen ab einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 1 bis 3 BauNVO von insgesamt 10 ha (anstatt 20 000 m²).

Diese Werte werden als angemessener und sachgerechter angesehen und sollen bei der gesetzlichen Umsetzung der Änderungsrichtlinie zu Grunde gelegt werden.

Im Hinblick auf die am 14. März 1999 abgelaufene Umsetzungsfrist ist für die Bebauungspläne für entsprechende Projekte eine UVP durchzuführen, deren Aufstellungsverfahren ab diesem Datum eingeleitet wurde. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und Baurecht unter Ziff. 4 des Erlasses „Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 (BauROG), Erläuterungen zu den Änderungen der Vorschriften im Baugesetzbuch mit Bezug zum allgemeinen Städtebaurecht“ vom 24. Februar 1998 (StAnz. S. 888) verwiesen.

Hinweis für die Bauaufsichtsbehörden:

Das derzeitige Umsetzungskonzept sieht vor, dass eine UVP nur in Bauleitplanverfahren, nicht aber in Baugenehmigungsverfahren durchzuführen ist. Auch bei der unmittelbaren Anwendung der UVP-Änderungsrichtlinie ist grundsätzlich davon auszugehen, dass eine UVP im Baugenehmigungsverfahren nicht erforderlich ist.

- Nach Anhang III der UVP-ÄndRL sind Hauptkriterien für die Prüfung, ob eine UVP durchzuführen ist, die Größe, der Standort und die potenziellen Auswirkungen eines Projekts. Bei den im Anhang Bauleitplanung aufgeführten Projekten stehen insoweit regelmäßig die zusätzliche Bodenversiegelung, der durch das Projekt ausgelöste Fahrverkehr und die Veränderung des Landschaftsbildes im Vordergrund. Diese Auswirkungen spielen bei Vorhaben, die im bisherigen Innenbereich oder auf bereits qualifiziert überplanten Flächen errichtet werden sollen, im Allgemeinen nur eine untergeordnete Rolle, die nicht die Durchführung einer UVP erforderlich macht. Sollen sie dagegen im bisherigen Außenbereich ausgeführt werden, sind sie bereits aufgrund ihrer Größe ohne vorherige Aufstellung eines Bebauungsplanes regelmäßig nicht genehmigungsfähig. Dies gilt in der Regel auch für Windfarmen, trotz der privilegierten Zulässigkeit von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB, da bei Überschreiten des Orientierungswertes sowohl die Größe des Projekts als auch bereits die UVP-Pflichtigkeit selbst ein starkes Indiz für einen nur durch Bebauungsplan zu bewältigenden Koordinierungsbedarf bedeutet.

- In einzelnen Fällen UVP-pflichtiger Vorhaben mit Immissionsschutzrechtlicher Relevanz, für die nach geltendem Recht ein Immissionsschutzrechtliches Verfahren nicht durchzuführen ist, muss die Einzelfallprüfung der UVP-Pflicht in der Zeit bis zur gesetzlichen Umsetzung der Änderungsrichtlinie gegebenenfalls im Baugenehmigungsverfahren erfolgen. Auf Spalte 6 der Synopse „neu UVP-pflichtige Vorhaben UVP-RL/Anlagen 4. BImSchV“ des Anhangs Immissionsschutz und auf die Ausführungen unter B. I. 2. b der Empfehlungen wird verwiesen.

6. Naturschutzrechtliche Genehmigungsverfahren

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in Hessen in den auf Seite 6 Punkt f des Anhangs „Begründung der Annahme einer unmittelbaren Wirkung von Bestimmungen der UVP-Richtlinien“ zu den Empfehlungen des BMU aufgeführten Fällen (Hochspannungsfreileitungen; Projekte zur Verwendung von Ödland; Bau von Wasserfernleitungen, sofern nicht das in § 50 HWG geregelte Verfahren der Genehmigung von Wasserversorgungsanlagen einschlägig ist; Skipisten) als Trägerverfahren für eine UVP das naturschutzrechtliche Genehmigungsverfahren eingreift.

Weiterhin werden die Naturschutzbehörden darauf hingewiesen, dass in allen Fällen, in denen die UVP-Pflicht eines Vorhabens im naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft und bejaht wird, im Rahmen der Durchführung der UVP eine den Anforderungen der UVP-Richtlinien genügende Öffentlichkeitsbeteiligung zu erfolgen hat.

IV. Geltungsdauer

Die Hinweise und Empfehlungen zur Anwendung der UVP-Änderungsrichtlinie 97/11/EG und der ihr zugrundeliegenden UVP-Richtlinie 85/337/EWG verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 2001 ihre Gültigkeit.

Wiesbaden, 22. Dezember 1999

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
I 11 b — 96 k 38.03.04 — 8040/99
— Gült.-Verz. 890 —

StAnz. 4/2000 S. 372

Empfehlungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit für Vollzugshinweise der Länder zur Anwendung der UVP-Änderungsrichtlinie und der ihr zugrunde liegenden UVP-Richtlinie

Anhänge:

Anhang Begründung

Tabelle 1: Vorhaben Anhang I

Tabelle 2: Vorhaben Anhang II

Anhang Immissionsschutz mit Synopse „Neu UVP-pflichtige Vorhaben UVP-RL/Anlagen 4. BImSchV“

Anhang Wasserwirtschaft

Anhang KrW-/AbfG

Anhang Strahlenschutz
Anhang Landwirtschaft
Anhang Bauleitplanung
Anhang Landesverteidigung

Gliederung

A. Einleitung

B. Folgerungen aus der Annahme der unmittelbaren Wirkung

I. Rechtslage bei Zulassungsanträgen ab dem 14. März 1999

1. Neue UVP-pflichtige Vorhaben aufgrund der UVP-ÄndRL
 - a) Anhang I
 - b) Anhang II
2. Feststellung der UVP-Pflicht
 - a) bei neuen Anhang I-Vorhaben in Spalte 1 der Tabelle 1
 - b) bei neuen Anhang II-Vorhaben in Spalte 3 der Tabelle 2 und bei Anhang II-Vorhaben in Spalte 4 der Tabelle 2
 - c) bei Vorhaben, deren UVP-Pflicht bereits im geltenden Recht grundsätzlich bestimmt ist
 - d) Zugänglichmachen der Einzelfallentscheidung
3. Verfahren bei der Durchführung der UVP in unmittelbarer Anwendung der UVP-RL
4. Neue Vorhaben ohne Trägerverfahren

II. Rechtslage vor dem 14. März 1999

A. Einleitung

1. Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (im Folgenden „UVP-ÄndRL“) ist am 14. März 1999 abgelaufen, ohne dass die Umsetzung in das innerstaatliche Recht von Bund und Ländern erfolgt ist.

Allerdings ist die Umsetzung für die dem Bundesberggesetz unterliegenden Vorhaben bereits durch Artikel 5 der Verordnung zur Änderung bergrechtlicher Verordnungen (BGBl. I S. 2093) erfolgt.

Den Ländern werden daher Empfehlungen zur Lösung der Frage nach der unmittelbaren Wirkung der UVP-RL in der Fassung der UVP-ÄndRL gegeben, um entscheiden zu können, für welchen Anwendungsbereich welche Bestimmungen dieser Richtlinien im Vollzug direkt anzuwenden sind.

In Abschnitt B II werden Hinweise gegeben, ob und gegebenenfalls für welche Vorhaben des Anhangs II der UVP-RL, für die Deutschland nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 22. Oktober 1998 eine UVP-Pflicht hätte regeln müssen, eine unmittelbare Wirkung der UVP-RL 85/337/EWG anzunehmen ist.

2. Als Ergebnis einer europarechtlichen Bewertung muss angesichts der bisherigen Rechtsprechung des EuGH davon ausgegangen werden, dass der EuGH eine unmittelbare Wirkung der wesentlichen Bestimmungen der UVP-RL annimmt (siehe Anhang „Begründung“).

Der unmittelbaren Wirkung kann allerdings dann keine Geltung verschafft werden, wenn es kein Trägerverfahren für ein Vorhaben gibt. Ob ein Trägerverfahren zur Verfügung steht, ist angesichts unterschiedlicher landesrechtlicher Regelungen von Land zu Land verschieden.

3. Die folgenden Empfehlungen für Vollzugshinweise sind für die Zeit bis zur gesetzlichen Umsetzung der UVP-ÄndRL bestimmt. Sie sind keine wirksame Umsetzung der UVP-RL (so EuGH in ständiger Rechtsprechung, zuletzt im Urteil vom 11. Dezember 1997, Rs C 83/97 zur RL 92/43/EWG).

B. Folgerungen aus der Annahme der unmittelbaren Wirkung

I. Rechtslage bei Zulassungsanträgen ab dem 14. März 1999

Die UVP-ÄndRL hat die UVP-Pflicht für eine Reihe neuer Vorhaben des Anhangs I und des Anhangs II vorgeschrieben.

Bei Vorhaben, für die bereits gemäß UVPG oder landesrechtlichen Vorschriften eine UVP-Pflicht besteht, ist die UVP aufgrund der Bestimmungen der UVP-ÄndRL inhaltlich zu modifizieren.

1. Neue UVP-pflichtige Vorhaben aufgrund der UVP-ÄndRL

a) Anhang I

Tabelle 1 (Anhang) enthält in Spalte 1 diejenigen Vorhaben, die aufgrund der UVP-ÄndRL in den Anhang I der UVP-RL neu aufgenommen sind und deren UVP-Pflicht in unmittelbarer Anwendung der UVP-RL in Fassung der UVP-ÄndRL ab 14. März 1999 uneingeschränkt besteht. Dies gilt auch, wenn

nur Teilbereiche eines Vorhabentyps neu der UVP-Pflicht unterworfen sind. **Spalte 2** der Tabelle 1 gibt Hinweise, wenn ein Vorhaben, das in Anhang I enthalten ist, seinem Typ nach auch in **Anhang II** aufgeführt wird.

b) Anhang II

Die **Tabelle 2** (Anhang) enthält in **Spalten 1** und **2** eine synoptische Darstellung der Vorhaben des **Anhangs II** nach der **UVP-RL 1985** und der **UVP-ÄndRL 1997**.

In **Spalte 3** der Tabelle 2 werden diejenigen Vorhaben oder Teilbereiche bestimmter Vorhabentypen genannt, die im Vergleich zur **UVP-RL 1985** als neu anzusehen sind und bei denen es keine entsprechenden **Anhang I-Vorhaben** gibt.

In **Spalte 4** der Tabelle 2 sind diejenigen Vorhaben des **Anhangs II** der **UVP-RL 1985** genannt, für die aufgrund des **EuGH-Urteils** vom 22. Oktober 1998 eine UVP hätte durchgeführt werden müssen, für die aber in Deutschland bislang bundesrechtlich und in der Regel auch landesrechtlich keine UVP-Pflicht vorgesehen ist. Soweit in Einzelfällen bereits eine landesrechtliche UVP-Pflicht besteht, wird in den ergänzenden Länder-Erlassen darauf hingewiesen. Wenn nicht anders vermerkt (vgl. **Spalte 4** Hinweis zu Vorhaben II. 4. e) **UVP-RL 1985**), sind alle in **Spalte 4** genannten Vorhaben auch im **Anhang II** der **UVP-ÄndRL 1997** enthalten, aber nicht in **Spalte 3** aufgeführt, weil es sich nicht um neue Vorhaben im Vergleich zur **UVP-RL 1985** handelt.

Da für alle in **Spalten 3** und **4** genannten Vorhaben die UVP-Pflicht noch nicht bundesgesetzlich und in der Regel auch nicht landesgesetzlich bestimmt ist, kommt für diese Vorhaben die Durchführung einer UVP nur aufgrund unmittelbarer Anwendung der **UVP-RL** in Betracht.

Unter welchen Voraussetzungen im Einzelfall eine UVP bei Vorhaben, für deren Zulassung ein Antrag nach dem 14. März 1999 gestellt wurde, durchzuführen ist, wird im Folgenden näher dargestellt.

2. Feststellung der UVP-Pflicht

a) bei neuen Anhang I-Vorhaben in Spalte 1 der Tabelle 1

Bei neuen Anhang I-Vorhaben der **UVP-RL** in der Fassung der **UVP-ÄndRL** ist in unmittelbarer Anwendung der **UVP-RL** grundsätzlich eine UVP durchzuführen. Dabei sind die dort genannten Schwellenwerte zugrunde zu legen.

Erreicht das Vorhaben die Schwellenwerte des **Anhangs I** nicht, ist zu prüfen, ob das Vorhaben auch als entsprechendes **Anhang II-Vorhaben** gegebenenfalls einer UVP-Pflicht unterliegt. In welchen Fällen dies in Betracht kommt, ergibt sich aus **Spalte 2** der Tabelle 1.

b) bei neuen Anhang II-Vorhaben in Spalte 3 der Tabelle 2 und bei Anhang II-Vorhaben in Spalte 4 der Tabelle 2

Vorhaben des **Anhangs II** der **UVP-RL** in der Fassung der **UVP-ÄndRL** sind nicht zwingend einer UVP zu unterziehen, sondern nur nach Maßgabe einer Einzelfallprüfung. Die Einzelfallprüfung muss ausdrücklich auf die in **Anhang III** der **UVP-ÄndRL** genannten Auswahlkriterien Bezug nehmen, insbesondere auf die dort in Nr. 2 genannten relevanten standortbezogenen Kriterien.

Bei Vorhaben, für die es ein Trägerverfahren gibt, ist bei der Entscheidung über die UVP-Pflicht im Einzelfall Folgendes zu beachten:

Liegen für das Vorhaben im geltenden Recht, zum Beispiel in **Spalten 1** oder **2** der 4. **BImSchV**, bereits Schwellenwerte oder Kriterien vor, so können diese als Orientierungswerte für die Entscheidung über die UVP-Pflicht genutzt werden. Bei Vorhaben, die ihrer Art nach als Anlagen in der 4. **BImSchV** genannt sind, ist davon auszugehen, dass keine UVP durchzuführen ist, wenn der dort genannte Wert nicht erreicht wird, es sei denn, es handelt sich um ein „atypisches“ Vorhaben, dessen Standort ein geschütztes Gebiet im Sinne der Nummer 2. des **Anhangs III** der **UVP-ÄndRL** beeinträchtigen kann.

Bei Vorhaben, die ihrer Art nach nicht von der 4. **BImSchV** erfasst sind, erfolgt die Einzelfallentscheidung ausschließlich anhand der Kriterien des **Anhangs III**. Die Nichtaufnahme einer Industrieanlage in die 4. **BImSchV** kann als Indiz gewertet werden, dass von der Anlage in der Regel keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgehen. Ob im Einzelfall eine UVP durchgeführt werden muss, ist insbesondere danach zu entscheiden, ob der Standort des Vorhabens die Beeinträchtigung eines geschützten Gebiets im Sinne der Nummer 2. des **Anhangs III** der **UVP-ÄndRL** zur Folge haben kann.

Bei Vorhaben, die ihrer Art nach nicht in der 4. **BImSchV** benannt sind oder die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen, kann die Einzelfallprüfung nicht im immissions-

schutzrechtlichen Verfahren, sondern nur in einem anderen Trägerverfahren, zum Beispiel einem bauordnungsrechtlichen oder naturschutzrechtlichen Verfahren erfolgen, wenn ein solches für das Vorhaben zur Verfügung steht.

In den Anhängen „Landwirtschaft“ und „Bauleitplanung“ sind als Empfehlung der Bundesregierung Anhaltspunkte („Orientierungswerte“) für hier zugehörige UVP-pflichtige Vorhaben enthalten.

c) bei Vorhaben, deren UVP-Pflicht bereits im geltenden Recht grundsätzlich bestimmt ist

Soweit eine UVP-Pflicht für **Anhang II-Vorhaben** der **UVP-RL** in der Fassung der **UVP-ÄndRL** bereits nach dem **UVPG** oder einem entsprechenden Landesgesetz besteht, ist hinsichtlich der dort vorgesehenen Schwellenwerte davon auszugehen, dass bei der Auswahl dieser Vorhaben die Kriterien des **Anhangs III** der **UVP-ÄndRL** bereits berücksichtigt sind. Ein Vorhaben, dass einen solchen gesetzlich bestehenden Schwellenwert nicht erreicht, ist daher keiner UVP zu unterwerfen.

d) Zugänglichmachen der Einzelfallentscheidung

Gemäß **Art. 4 Abs. 4 UVP-RL** in der Fassung der **UVP-ÄndRL** ist bei **Anhang II-Vorhaben** das Zugänglichmachen der Entscheidung über die Einzelfallprüfung gegenüber der Öffentlichkeit erforderlich.

Wenn die Behörde zum Ergebnis kommt, dass eine UVP nicht erforderlich ist, erfolgt das Zugänglichmachen der Entscheidung nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes unter Beachtung der EG-rechtlichen Anforderungen an den freien Zugang zu Umweltinformationen. Die Verpflichtung, die Entscheidung zugänglich zu machen, besteht auch in laufenden Verwaltungsverfahren.

Hat sich die Behörde für die Durchführung einer UVP entschieden, dann erfolgt das Zugänglichmachen der Entscheidung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Zulassungsverfahren.

3. Verfahren bei der Durchführung der UVP in unmittelbarer Anwendung der UVP-RL

Ab 14. März 1999 ist die **UVP-RL** in der Fassung der **UVP-ÄndRL** unmittelbar anzuwenden (vgl. **Artikel 3 Abs. 2** der **UVP-ÄndRL**). Entscheidend ist der Zeitpunkt der förmlichen Antragstellung.

Die UVP ist in Anlehnung an die bundes- und landesrechtlichen UVP-Regelungen unter Berücksichtigung der folgenden zusätzlichen Punkte in den jeweils bestehenden Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Die Art der Öffentlichkeitsbeteiligung entspricht derjenigen des Trägerverfahrens. Sieht das Trägerverfahren keine den Anforderungen der **UVP-RL** genügende Öffentlichkeitsbeteiligung vor, ist eine schriftliche Öffentlichkeitsbeteiligung auf Grundlage von **Art. 6 Abs. 2** und **3** der **UVP-RL** in der Fassung der **UVP-ÄndRL** durchzuführen. Eine schriftliche Öffentlichkeitsbeteiligung genügt den Anforderungen der Richtlinie.

Aufgrund der **UVP-ÄndRL** ergeben sich folgende verfahrensrechtliche Anforderungen, die zusätzlich zu den Anforderungen der **UVP-RL 1985** in der Form ihrer nationalen Umsetzung durch **UVPG** und entsprechende landesrechtliche Vorschriften gelten:

- a) erweiterter Prüfraum hinsichtlich der Wechselwirkungen (**Art. 3, 4. Gedankenstrich**)
- b) erweiterter Prüfraum durch Einbeziehung der wichtigsten anderweitigen vom Projektträger geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen (**Art. 5 Abs. 3, 4. Gedankenstrich**); damit wird die bisher in § 6 Abs. 4 Nr. 3 **UVP-Gesetz** vorgesehene Unterlage eine „Mindestangabe“ vergleichbar den bisher nur in § 6 Abs. 3 enthaltenen Angaben
- c) Einführung der Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen (**Scoping**, **Art. 5 Abs. 2**); dies ist jedoch durch § 5 **UVP-Gesetz** bereits abgedeckt
- d) Zugänglichmachen der Einzelfallentscheidung gemäß **Art. 4 Abs. 4** (vgl. **B I 2 d**)
- e) Einführung der grenzüberschreitenden Öffentlichkeitsbeteiligung, verbunden mit einer Konsultationspflicht (**Art. 7**)
- f) Bekanntgabe der Entscheidung über die beantragte Genehmigung, Zugänglichmachen von Hauptgründen der Entscheidung (obligatorisch) sowie, falls erforderlich, Be-

schreibung von Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen, gegenüber der Öffentlichkeit (Art. 9 Abs. 1)

Besonders wichtig ist die Beachtung der folgenden Anforderungen:

- g) Bei der Prüfung der Wechselwirkungen sind die Punkte Sachgüter und kulturelles Erbe in die Betrachtung einzubeziehen.
- h) Hinsichtlich der grenzüberschreitenden Öffentlichkeitsbeteiligung ist § 8 UVPG richtlinienkonform anzuwenden das heißt eine schriftliche Öffentlichkeitsabteilung genügt den Anforderungen der Richtlinie
- i) Die Form der Veröffentlichung der Entscheidung über die Erteilung oder Verweigerung einer „Genehmigung“ (Art. 9 UVP-ÄndRL) ist unter Berücksichtigung der legitimen Geheimhaltungsinteressen anzupassen.

Die zusätzlichen Anforderungen der UVP-RL in der Fassung der UVP-ÄndRL sind in unmittelbarer Anwendung auch in Zulassungsverfahren bei Vorhaben zu beachten, für die schon nach geltendem Recht aufgrund § 3 UVPG in Verbindung mit der Anlage oder aufgrund landesgesetzlicher Vorschrift die Durchführung einer UVP vorgeschrieben ist. Bei diesen Vorhaben ist dem Erfordernis der Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen bereits Rechnung getragen.

Bei Vorhaben, bei denen nach deutschem Recht anstelle eines Planfeststellungsverfahrens mit UVP ein Plangenehmigungsverfahren ohne UVP in Betracht kommt (vgl. Nummern 3, 4, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 17 der Anlage zu § 3 UVPG), ist die unmittelbare Anwendbarkeit des Art. 4 Abs. 1 UVP-RL in der Fassung der UVP-ÄndRL in Verbindung mit Anhang I und Art. 4 Abs. 2 bis 4 in Verbindung mit den Anhängen II und III zu berücksichtigen. Beispiele hierfür sind im Umweltrecht §§ 31 Abs. 3 WHG, 31 Abs. 3 KrW-/AbfG und 9 b Abs. 1 AtG.

Dies bedeutet, dass im Falle eines Anhang I-Vorhabens oder wenn bei einem Anhang II-Vorhaben aufgrund einer gemäß Anhang III durchgeführten Einzelfallprüfung eine UVP geboten ist, ein den Behörden eingeräumtes Ermessen dahingehend auszuüben ist, dass in diesen Fällen nur ein Planfeststellungsverfahren als Trägerverfahren in Anspruch zu nehmen ist.

4. Neue Vorhaben ohne Trägerverfahren

Bei Vorhaben des Anhangs I oder II der UVP-ÄndRL, für die im geltenden Recht keine behördliche Zulassung vorgesehen ist, fehlt es an einem Trägerverfahren für die UVP. Ein solches muss durch den Gesetzgeber erst geschaffen werden. Eine unmittelbare Anwendung der UVP-RL ist hier nicht möglich.

Besteht jedoch aufgrund von Landesrecht die Möglichkeit, für derartige Vorhaben zumindest ein Raumordnungsverfahren durchzuführen, sollte in unmittelbarer Anwendung der UVP-RL eine Prüfung der Umweltauswirkungen innerhalb des Raumordnungsverfahrens vorgenommen werden.

II. Rechtslage vor dem 14. März 1999

Für bestimmte Vorhaben des Anhangs II der UVP-RL 1985, die Deutschland nicht in das UVPG oder in landesgesetzliche Regelungen aufgenommen hatte, ist aufgrund der EuGH-Entscheidung vom 22. Oktober 1998 nunmehr eine UVP einzuführen (siehe Spalte 4 der Tabelle 2). Diese Vorhaben sind in der Regel auch in der UVP-ÄndRL enthalten.

Bei Verfahren für Vorhaben, bei denen ein Antrag auf Zulassung vor dem 14. März 1999 gestellt wurde und die Entscheidung noch aussteht, ist der Zeitpunkt der förmlichen Antragstellung entscheidend. Gemäß Artikel 3 Abs. 2 UVP-ÄndRL ist die UVP-RL 1985 in Anlehnung an die bundes- und landesrechtlichen UVP-Regelungen anzuwenden.

Für diese Vorhaben ist über die UVP-Pflicht im Einzelfall zu entscheiden.

Liegen für das Vorhaben im geltenden Recht, zum Beispiel in Spalten 1 oder 2 der 4. BImSchV, bereits Schwellenwerte oder Kriterien vor, so können diese als Orientierungswerte für die Entscheidung über die UVP-Pflicht genutzt werden. Bei Vorhaben, die ihrer Art nach als Anlagen in der 4. BImSchV genannt sind, ist davon auszugehen, dass keine UVP durchzuführen ist, wenn der dort genannte Wert nicht erreicht wird.

Anhang III der UVP-ÄndRL ist bei der Einzelfallentscheidung über die UVP-Pflicht von Vorhaben in Spalte 4 der Tabelle 2 nicht anzuwenden, soweit der förmliche Zulassungsantrag vor dem 14. März 1999 gestellt worden ist.

Über die UVP-Pflicht von Vorhaben, bei denen es keinen gesetzlichen Schwellenwert im geltenden Recht gibt, ist nur in unmittelbarer Anwendung der UVP-RL 1985 und in Anlehnung an das UVPG oder entsprechende landesrechtliche Vorschriften zu entscheiden. Für die Entscheidung kommt es in diesen Fällen darauf

an, ob unter Berücksichtigung von Art, Größe oder Standort des Vorhabens (vgl. Artikel 2 Abs. 1 UVP-RL 1985) erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Auch die Durchführung der UVP erfolgt lediglich in unmittelbarer Anwendung der UVP-RL 1985 und in Anlehnung an das UVPG oder entsprechende landesrechtliche Vorschriften.

Wenn jedoch für ein Vorhaben in Spalte 4 der Tabelle 2 der förmliche Zulassungsantrag nach dem 14. März 1999 gestellt wird, gelten die Ausführungen über die unmittelbare Anwendung der UVP-RL in der Fassung der UVP-ÄndRL bei Anhang II-Vorhaben in Abschnitt B. 2. c) und 3. dieser Vollzugshinweise.

Anhang

Begründung der Annahme einer unmittelbaren Wirkung von Bestimmungen der UVP-Richtlinien (siehe zu A.)

1. Zur unmittelbaren Wirkung von EG-Richtlinien im Allgemeinen

Im Gegensatz zur Verordnung, die in allen ihren Teilen verbindlich ist und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gilt, ist die Richtlinie dem Wortlaut des Art. 189 Abs. 3 EGV zufolge nur für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich. Das heißt die Richtlinie bedarf grundsätzlich der Umsetzung in innerstaatliches Recht.

Ungeachtet des Wortlauts des Art. 189 EGV hat der EuGH jedoch bereits zu Beginn der Siebzigerjahre entschieden, dass Richtlinien unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne Umsetzung in nationales Recht unmittelbare Wirkung in den Mitgliedstaaten entfalten können und seitdem eine umfangreiche Rechtsprechung hierzu entwickelt. Auch die Rechtslehre erkennt die unmittelbare Wirkung von Richtlinien im Grundsatz an. Die Einzelheiten in diesem Zusammenhang sind allerdings sehr umstritten. Insbesondere die Frage der unmittelbaren Wirkung von Richtlinien mit Dritt- bzw. Doppelwirkung erscheint noch ungeklärt.

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH können Richtlinien bzw. einzelne Richtlinienbestimmungen unmittelbare Wirkung entfalten, wenn sie

— nicht fristgerecht bzw. nicht ordnungsgemäß umgesetzt wurden

— inhaltlich unbedingt und

— hinreichend bestimmt sind.

Die Unmittelbare Wirkung ist als Folge der Nichtumsetzung einer Richtlinie von Rechtsprechung und Verwaltung von Amts wegen zu berücksichtigen (Stichwort: objektive Wirkung von Richtlinie; vgl. hierzu beispielsweise Klein, in: FS für Everling, S. 641, 647). In seiner Entscheidung vom 11. August 1995 (Rs. C-431/92, EuGHE 95, 2189 = NVwZ 1996, 369 ff — „Großkrotzenburg“) hat der EuGH erklärt, dass die Klärung der sich aus einer Richtlinie ergebenden Verpflichtungen nichts mit der Möglichkeit zu tun habe, sich gegenüber dem Staat unmittelbar auf unbedingte sowie hinreichend genaue Vorschriften einer nicht umgesetzten Richtlinie zu berufen (Rz. 26).

Anerkennung bzw. Ablehnung unmittelbarer Wirkungen von Richtlinien rechtfertigt der EuGH dogmatisch teils mit dem Prinzip des „effet utile“, teils mit dem Verbot des „venire contra factum proprium“. Das „effet utile“-Prinzip besagt, dass den Vorschriften des Gemeinschaftsrechts größtmögliche praktische Wirksamkeit zu verschaffen ist. Gemäß dem Verbot des „venire contra factum proprium“ soll sich ein Mitgliedstaat nicht zu Lasten seiner Bürger auf eigene Versäumnisse, hier die mangelnde oder die unzulängliche Umsetzung einer Richtlinie, berufen können.

Auf dieser Basis hat der EuGH zu den folgenden klassischen Konstellationen a) bis d) explizit Stellung genommen. Die Fallgruppe e) wurde bisher nicht eindeutig entschieden.

a) Vertikale Wirkung von Richtlinienbestimmungen (Verhältnis Bürger — Staat)

Richtlinienbestimmungen, die subjektiv-öffentliche Rechte für Private begründen, gelten unmittelbar zugunsten des Betroffenen. Die Verwaltungen der Mitgliedstaaten müssen die entsprechenden Rechte des Einzelnen von Amts wegen berücksichtigen und nicht nur dann, wenn sich der Einzelne darauf beruft (zum Beispiel EuGH vom 5. April 1979, Rs. 148/78, EuGHE 79, 1629, 1642 — „Ratti“ — in Verbindung mit EuGH vom 11. August 1995, Rs. C-431/92, EuGHE 95, 2189 = NVwZ 1996, 369 ff — „Großkrotzenburg“).

b) Horizontale Wirkung von Richtlinienbestimmungen (Verhältnis Bürger — Bürger)

Im Verhältnis zweier Bürger zueinander ist die unmittelbare Wirkung von Richtlinien ausgeschlossen. Eine zivilrechtliche

Richtlinienbestimmung kann vor ihrer Umsetzung nicht selbst eine Verpflichtung für einen Bürger begründen (zum Beispiel EuGH vom 14. Juli 1994, Rs. C-91/92, EUGHE 94, 3325, 3356 = NJW 1994, 2473 ff. — „Faccini Dori“).

c) Umgekehrt vertikale Wirkung von Richtlinienbestimmung (Verhältnis Staat — Bürger)

Der Staat darf sich nicht zu Lasten seiner Bürger unmittelbar auf Richtlinienbestimmungen berufen, das heißt eine unmittelbare aus einer Richtlinie folgende Verpflichtung von Bürgern ist ausgeschlossen (zum Beispiel EuGH vom 26. Februar 1986, Rs. 152/84, EUGHE 86, 723, 749 = NJW 1986, 2178 ff. — „Marshall“).

d) Objektive Wirkung von Richtlinienbestimmungen (Staat als Verpflichteter)

Richtlinienbestimmungen, die weder subjektiv-öffentliche Rechte, noch Belastungen Einzelner begründen, sondern lediglich Behördenpflichten normieren, gelten unmittelbar. Adressat bzw. Verpflichteter ist der Mitgliedstaat (EuGH vom 11. August 1995, Rs. C-431/92, EUGHE 95, 2189 = NVwZ 1996, 369 ff. — „Großkrotzenburg“).

e) Dritt- bzw. Doppelwirkung von Richtlinienbestimmungen (Verhältnis Staat — Bürger — Bürger bzw. Staat — Bürger)

Zur Kategorie der öffentlich-rechtlichen Richtlinienbestimmungen mit Dritt- bzw. Doppelwirkung — diese umfasst zum einen Regelungen, die für einige Bürger begünstigend und gleichzeitig für andere Bürger belastend wirken (begünstigende Richtlinienbestimmungen mit drittbelastender Wirkung sowie belastende Richtlinienbestimmungen mit drittbegünstigender Wirkung), zum anderen Regelungen, die ausschließlich an den Staat gerichtet sind, deren Vollzug jedoch Belastungen auf Seiten der Bürger nach sich zieht (objektiv wirkende Richtlinienbestimmungen mit drittbelastender Wirkung), — hat sich der EuGH noch nicht ausdrücklich geäußert.

Zwar vertreten Teile der rechtswissenschaftlichen Literatur (zum Beispiel Hauschild, in: Beiträge zum deutschen und europäischen Energierecht, Bd. 88, 101, 105 ff.; Albin, NuR 1997, 29, 32; Epiney, DVBl. 1996, 409, 413) die Ansicht, der EuGH habe in seiner bereits erwähnten Großkrotzenburg-Entscheidung die unmittelbare Wirkung drittbelastender Richtlinienbestimmungen anerkannt. Dies lässt sich der Entscheidung zwar so eindeutig nicht entnehmen (kritisch auch Pechstein, EWS 1996, 261, 264). Denn möglich ist, dass der EuGH nur den Fall der objektiven Wirkung von Richtlinienbestimmungen (s. o.) entscheiden wollte und in diesem Zusammenhang Belastungen in Form von Mitwirkungspflichten als unerheblich erachtet hat.

Jedenfalls sind nach der Ausprägung, die der Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes im deutschen wie im Gemeinschaftsrecht gefunden hat, Richtlinien im Gegensatz zu Verordnungen und Entscheidungen keine hinreichenden Rechtsgrundlagen für Belastungen der Gemeinschaftsbürger. Dies kann zum einen aus dem Wortlaut des Art. 189 Abs. 3 im Vergleich zu Abs. 2 und 4 EGV geschlossen werden, zum anderen aus der Tatsache, dass der EGV keinen Rechtsschutz gegen Richtlinien vorsieht und Richtlinien außerdem nicht zwingenderweise zu veröffentlichen sind.

Andererseits bleibt die Reichweite der Großkrotzenburg-Entscheidung unklar, zumal der EuGH in der Großkrotzenburg-Entscheidung ausdrücklich die unmittelbare Wirkung der Artikel 2, 3 und 8 der UVP-RL 85 feststellt (Rz. 39). Es kommt hinzu, dass eine Pflicht zur Vorlage von UVP-Unterlagen als Mitwirkungspflicht im Rahmen eines laufenden Verfahrens nicht ohne weiteres mit „klassischen“ Belastungen des Anlagenbetreibers (zum Beispiel Berichtspflichten) gleichgesetzt werden kann.

2. Zur unmittelbaren Wirkung der Bestimmungen der UVP-Richtlinien im Einzelnen

a) Soweit durch die Bestimmungen Behörden verpflichtet werden, gelten sie unmittelbar (siehe oben zu 1 c).

b) Der EuGH hat bereits in der Rechtssache Großkrotzenburg entschieden, dass die Vorschriften der Artikel 2, 3 und 8 den nationalen Behörden „unmissverständlich“ die Pflicht auferlegen, bestimmte Projekte einer UVP zu unterziehen....“
Insoweit muss von der grundsätzlichen Annahme einer unmittelbaren Wirkung der Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Durchführung einer UVP aufgrund der Richtlinienbestimmungen ausgegangen werden. Diese Pflicht ist vom deutschen Gesetzgeber durch das UVPG umgesetzt worden. Hier besteht im Grundsatz kein Änderungsbedarf durch die UVP-ÄndRL.

c) Im Falle **öffentlicher Vorhabenträger** ist zumindest dann, wenn der Vorhabenträger außerhalb des Wettbewerbs steht, anzunehmen, dass weitere Bestimmungen der UVP-RL und der UVP-ÄndRL, insbesondere der neu gefasste Art. 6 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 3, erster, zweiter und fünfter Gedankenstrich unmittelbar anzuwenden sind. Denn die vorgenannten Bestimmungen könnten vom EuGH — wie schon Artikel 2, 3 und 8 — als inhaltlich unbedingt und hinreichend bestimmt gewertet werden. Dies hätte zur Folge, dass sie gegenüber einem öffentlichen Vorhabenträger vom einzelnen Bürger geltend gemacht werden können, weil die öffentliche Hand aus einer verspäteten Umsetzung von Richtlinienbestimmungen in nationales Recht nach ständiger Rechtsprechung des EuGH keine Vorteile ziehen darf. Dies gilt auch für den Fall, dass die öffentliche Hand sich in privatrechtlicher Rechtsform betätigt.

d) Im Falle **privater Vorhabenträger** ist davon auszugehen, dass die Informations- und Verfahrensbedingungen der Richtlinie zu Belastungen der Vorhabenträger führen. Dennoch besteht auch hier das Risiko, dass der EuGH in einem Rechtsstreit zum Ergebnis kommt, dass die Bestimmungen der Artikel 2, 3, 5, 6 und 8 UVP-RL 85 anwendbar sind. Der EuGH ist in der Rechtssache Großkrotzenburg bei seiner Annahme einer Pflicht, bestimmte Vorhaben einer UVP zu unterziehen, auf die Eigenschaft des Kraftwerksbetreibers als Person des **Privatrechts** nicht eingegangen. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass die Richtlinie hier zugleich begünstigend und belastend wirkt und dass der begünstigte Dritte seine Ansprüche nicht direkt gegenüber dem Vorhabenträger, sondern in einem Verfahren gegenüber staatlichen Stellen — als Mitwirkungspflicht in einem laufenden Verwaltungsverfahren (siehe oben zu 1) geltend macht.

e) Im Falle von **Vorhaben des Anhangs II** ist zwar fraglich, ob die notwendige **inhaltliche Unbedingtheit** von Richtlinienbestimmungen anzunehmen ist. Denn hier hat die Richtlinie den Mitgliedstaaten ausdrücklich einen Beurteilungsspielraum bei der Auswahl von UVP-pflichtigen Vorhaben überlassen. Auch hier muss jedoch mit dem Risiko eines EuGH-Urteils gerechnet werden, das die Auffassung einer unmittelbaren Anwendbarkeit der Bestimmungen der UVP-Richtlinien vertritt. Dafür spricht insbesondere, dass

— die Grundlage für die Auswahl der Vorhaben durch ausdrückliche Vorgaben von Auswahlkriterien eingegrenzt ist (vgl. Art. 4 Abs. 3 UVP-ÄndRL in Verbindung mit Anhang III)

— der EuGH bereits in der Rechtssache Kraijveld (EuGH-Urteil vom 24. Oktober 1996) für die geltende UVP-RL entschieden hat, dass hinsichtlich „der unmittelbaren Wirkung der Pflicht, bei bestimmten Projekten (Anm.: des Anhangs II) eine Untersuchung ihrer Auswirkungen vorzunehmen.... von einer **genauen und unbedingten Richtlinienbestimmung** gesprochen werden könne“ (vgl. Rz. 47).

Es ist nicht anzunehmen, dass für die UVP-ÄndRL insoweit etwas anderes gilt.

Konsequenz daraus ist, dass Einzelfallentscheidungen getroffen werden müssen. Dies bedeutet: für jedes konkrete Vorhaben muss eine Entscheidung getroffen werden. Diese Einzelfallentscheidungen sind aufgrund und im Rahmen der bereits bestehenden Zulassungsverfahren (mit den notwendigen Ergänzungen, siehe Textteil) zu treffen. Dabei ist, falls die gesetzlichen Grundlagen nicht ausreichen, eine Ergänzung auch mit Willen des Vorhabenträgers möglich.

f) Im Falle von Vorhaben, für die kein **gesetzlich geregelt Genehmigungsverfahren** („Trägerverfahren“) besteht, sind hinsichtlich drittbelastender Auswirkungen rechtsstaatliche Grenzen gesetzt. Beispiele hierfür sind — nach Landesrecht allerdings unterschiedlich — Hochspannungsleitungen (Anhang I.20.), Projekte zur Verwendung von Ödland (Anhang II.1.b), Bau von Wasserfernleitungen (Anhang II.10j) und Skipisten (Anhang II.12a).

Bei Fehlen eines Genehmigungsverfahrens, also einer staatlichen Regelung, würden durch Anerkennung gemeinschaftsrechtlich abgeleiteter Verpflichtungen grundrechtlich geschützte Rechte des Belasteten (zum Beispiel Art. 14 GG) verletzt. Diese Rechte können nur durch oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden; dem nationalen Gesetzgeber darf insoweit nicht vorgegriffen werden. Insofern ist dem Gesetzesvorbehalt als einem Verfassungsgrundsatz des innerstaatlichen wie des europäischen Rechts besondere Bedeutung zuzumessen.

Tabelle 1: Vorhaben Anhang I

1	2
Anhang I	Hinweise
2. Demontage oder Stilllegung von Kernkraftwerken und anderen Kernreaktoren	
3. a) Anlagen zur Wiederaufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe	
3. b) Anlagen ➤ mit dem Zweck der Erzeugung/Anreicherung von Kernbrennstoffen	in UVP-RL 1985 unter II. 3. g)
➤ mit dem Zweck der Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe oder hochradioaktiver Abfälle	in UVP-RL 1985 teilweise unter II. 3. h)
➤ mit dem Zweck der endgültigen Beseitigung bestrahlter Kernbrennstoffe	
➤ mit dem ausschließlichen Zweck der endgültigen Beseitigung radioaktiver Abfälle	
➤ mit dem ausschließlichen Zweck der für mehr als 10 Jahre geplanten Lagerung bestrahlter Kernbrennstoffe oder radioaktiver Abfälle	auch in II. 3. g)
4. , 2. Anstrich: Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen	
6. Integrierte chemische Anlagen (geänderte Fassung)	auch in II. 6i in UVP-RL 1985 zum Teil in II. 6 erfasst.
7. c) Bau von neuen vier- oder mehrspurigen Straßen ...	auch in II. 10. e)
8. b) Erweiterung von "Seehandelshäfen" auf "mit Binnen- oder Außenhäfen verbundenen Landungsstege ..."	auch in II. 10 e)
10. Abfallbeseitigung zur Verbrennung oder chemischen Behandlung ungefährlicher Abfälle	auch in II. 11. b)
11. Grundwasserentnahme	auch in II. 10. l)
12 a) Bauvorhaben zur Umleitung von Wasserressourcen	auch in II. 10. m)

1	2
Anhang I	Hinweise
13. b) Besondere Fälle der Umleitung von Wasserressourcen	auch in II. 10 m)
14. Nunmehr in Anhang I (UVPL-RL 1985, Anh.. II): Gewinnung von Erdöl und Erdgas ...	auch zum Teil in II. 2 e); in UVP-RL 1985 unter II. 2. f), g); bisher nur zum Teil UVP-pflichtig
15. Nunmehr in Anhang I: Stauwerke und sonstige Anlagen	auch in II. 10. g); in UVP-RL 1985 in II. 10. f); bisher nur zum Teil UVP-pflichtig Bereits UVP-pflichtig gem. Art. 5 Nr.1b der VO zur Änderung bergrechtlicher Verordnungen
16. Öl-/Gas-/Chemikalien-Pipelines	Öl- und Gaspipelines auch in II. 10 i); in UVP-RL 1985 nur Öl- und Gaspipelines in II. 10. h); bisher nur zum Teil UVP-pflichtig
18. a) Nunmehr in Anhang I: Industrieanlagen zur Herstellung von Zellstoff	auch in II. 8. d); in UVP-RL 1985 in II. 8. e). Hinsichtlich Anhang II. 8 d) (Verarbeitung) Erweiterung der UVP-Pflichtigkeit
18. b) Nunmehr in Anhang I: Herstellung von Papier und Pappe	auch in II. 8 a); in UVP-RL 1985 in II. 8. c)
19. Nunmehr in Anhang I: Steinbrüche / Tagebau/Torfgewinnung	auch in II. 2. a); in UVP-RL 1985 nur teilweise in II. 2. a), c), e) erfasst Bereits UVP-pflichtig ist Tagebau gem. Art. 5 Nr. 1d der VO zur Änderung bergrechtlicher Verordnungen. Hinsichtlich Steinbrüche/Torfgewinnung sind landesrechtliche Regelungen noch erforderlich.
20. Nunmehr in Anhang I: Hochspannungsfreileitungen	auch in II. 3. b); in UVP-RL 1985 in II. 3. b) erfasst
21. Nunmehr in Anhang I: Anlagen zur Lagerung von Erdöl etc.	auch in II. 6. c); in UVP-RL 1985 in II. 6 c) erfasst

Tabelle 2: Vorhaben Anhang II

1	2	3	4
UVP-RL 1985	UVP-ÄndRL 1997	Neue Vorhaben aufgrund der UVP-ÄndRL	Vorhaben der UVP-RL 1985, die noch nicht UVP-pflichtig sind *
1. Landwirtschaft	1. Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischzucht		
a) Flurbereinigungsprojekte	a) Flurbereinigungsprojekte.		
b) Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnaher Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung	b) Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnaher Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung.		1. b) Projekte zur Verwendung von Ödland
c) Wasserwirtschaftliche Projekte in der Landwirtschaft	c) Wasserwirtschaftliche Projekte in der Landwirtschaft, einschließlich Bodenbe- und -entwässerungsprojekte.	1. c) Wasserwirtschaftliche Projekte in der Landwirtschaft; Erstreckung auch auf Bodenbe- und Entwässerungsprojekte.	1. c) Wasserwirtschaftliche Projekte in der Landwirtschaft (nur in geringem Umfang umgesetzt)
d) Erstaufforstungen, wenn sie zu ökologisch negativen Veränderungen führen können, und Rodungen zur Zwecke der Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart	d) Erstaufforstungen und Abholzungen zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart.	1. d) Erstaufforstungen (nunmehr generell, nicht nur bei ökologisch negativen Veränderungen).	1. d) Erstaufforstungen / Rodungen
e) Betriebe mit Stallplätzen für Geflügel	e) Anlagen zur Intensivtierhaltung (nicht durch Anhang I erfasste Projekte).	1. e) Anlagen zur Intensivtierhaltung (weiter als Beschränkung auf Geflügel und Schweine in II. 1e), f) der UVP-RL 1985)	
f) Betriebe mit Stallplätzen für Schweine			
g) Salmenzucht	f) Intensive Fischzucht.	1. f) Intensive Fischzucht (weiter als "Salmenzucht" in II. 1. g) der UVP-RL 1985).	1. g) Salmenzucht; in UVP-ÄndRL "Intensive Fischzucht" (II. 1. f)
h) Landgewinnung am Meer	g) Landgewinnung am Meer		1. h) Landgewinnung am Meer
2. Bergbau	2. Bergbau		
a) Gewinnung von Torf	a) Steinbrüche, Tagebau und Torfgewinnung (nicht durch Anhang I erfasste Projekte).	2.a) Steinbrüche	2. a) Torfgewinnung
b) Tiefbohrungen, ausgenommen Bohrungen zur Untersuchung der Bodenfestigkeit, insbesondere: - Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme - Bohrungen im Zusammenhang mit der Lagerung von Kernabfällen - Bohrungen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung	d) Tiefbohrungen, insbesondere - Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, - Bohrungen im Zusammenhang mit der Lagerung von Kernabfällen, - Bohrungen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung ausgenommen Bohrungen zur Untersuchung der Bodenfestigkeit.		2. b) Tiefbohrungen, aber Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme bereits UVP-pflichtig (ab 1000 m Tiefe in best. Schutzgebieten gem. Art. 5 Nr.1c) der VO zur Änderung bergrechtlicher Verordnungen)
a) Gewinnung von nichtenergetischen Mineralien (ohne Erze), wie Marmor, Sand, Kies, Schiefer, Salz, Phosphate, Pottasche	c) Gewinnung von Mineralien durch Baggerung auf See oder in Flüssen.	2. c) Gewinnung von Mineralien durch Baggerung auf See oder in Flüssen	z.T. UVP-pflichtig gem. Art. 5 Nr. 1a) der VO zur Änderung bergrechtlicher Verordnungen
b) Gewinnung von Steinkohle und Braunkohle im Untertagebau	b) Untertagebau	2. b) Untertagebau (weiter gefasst als in II. 2. d) der UVP-RL 1985)	
c) Gewinnung von Steinkohle und Braunkohle im Tagebau	e) Oberirdische Anlagen zur Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas und Erzen sowie von bituminösem Schiefer.		

* Vorhaben des Anhang II der UVP-RL 1985, für die aufgrund des EuGH-Urteils vom 22. Oktober 1998 eine UVP hätte durchgeführt werden müssen (alle Vorhaben auch in UVP-ÄndRL enthalten, soweit nicht anders vermerkt) und für die in Deutschland bundesrechtlich und in der Regel auch landesrechtlich keine UVP-Pflicht vorgesehen ist.

1	2	3	4
UVP-RL 1985	UVP-ÄndRL 1997	Neue Vorhaben aufgrund der UVP-ÄndRL	Vorhaben der UVP-RL 1985, die noch nicht UVP-pflichtig sind *
d) Gewinnung von Erdöl			2.d),e): inzwischen UVP-pflichtig aufgrund Art. 5 Nr. 1b) der VO zur Änderung bergrechtlicher Verordnungen
e) Gewinnung von Erdgas			
f) Gewinnung von Erzen			
g) Gewinnung von bituminösem Schiefer			
h) Gewinnung von nichtenergetischen Mineralien (ohne Erze) über Tage			
i) Oberirdische Anlagen zur Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas und Erzen sowie von bituminösem Schiefer			
j) Kokereien (Kohletrockendestillation)	siehe Nr. 5. a)		
k) Anlagen zur Zementherstellung	siehe Nr. 5. b)		
3. Energiewirtschaft	3. Energiewirtschaft		
a) Anlagen der Industrie zur Erzeugung von Strom, Dampf und Warmwasser (soweit nicht durch Anhang I erfasst)	a) Anlagen der Industrie zur Erzeugung von Strom, Dampf und Warmwasser (nicht durch Anhang I erfasste Projekte).		
b) Anlagen der Industrie zum Transport von Gas, Dampf und Warmwasser; Beförderung elektrischer Energie über Freileitungen	b) Anlagen der Industrie zum Transport von Gas, Dampf und Warmwasser; Beförderung elektrischer Energie über Freileitungen (nicht durch Anhang I erfasste Projekte).		3. b) Transport von Gas/Dampf/Warmwasser, Freileitungen
c) Oberirdische Speicherung von Erdgas	c) Oberirdische Speicherung von Erdgas.		3. c) Oberirdische Speicherung von Erdgas
d) Lagerung von brennbaren Gasen in unterirdischen Behältern	d) Lagerung von brennbaren Gasen in unterirdischen Behältern.		3. d) Lagerung von brennbaren Gasen in unterirdischen Behältern
e) Oberirdische Speicherung von fossilen Brennstoffen	e) Oberirdische Speicherung von fossilen Brennstoffen.		3. e) Oberirdische Speicherung von fossilen Brennstoffen
f) Industrielles Pressen von Steinkohle und Braunkohle	f) Industrielles Pressen von Steinkohle und Braunkohle.		
g) Anlagen zur Erzeugung oder Anreicherung von Kernbrennstoffen	g) Anlagen zur Bearbeitung und Lagerung radioaktiver Abfälle (soweit nicht durch Anhang I erfasst).		
h) Anlagen zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe			
i) Anlagen zur Aufnahme und Bearbeitung radioaktiver Abfälle (soweit nicht durch Anhang I erfasst)	siehe Nr. 3. g)		
j) Anlagen zur hydroelektrischen Energieerzeugung	h) Anlagen zur hydroelektrischen Energieerzeugung.		
	i) Anlagen zur Nutzung von Windenergie zur Stromerzeugung (Windfarmen).	3. i) Windfarmen (s. hierzu Anlage „Bauleitplanung“)	

1	2	3	4
UVP-RL 1985	UVP-ÄndRL 1997	Neue Vorhaben aufgrund der UVP-ÄndRL	Vorhaben der UVP-RL 1985, die noch nicht UVP-pflichtig sind *
4. Bearbeitung von Metallen	4. Herstellung und Verarbeitung von Metallen		
a) Eisen- und Stahlhütten, einschließlich Gießereien; Schmieden, Ziehereien und Walzwerke (soweit nicht durch Anhang I erfasst)	a) Anlagen zur Herstellung von Roheisen oder Stahl (Primär- oder Sekundärschmelzung) einschließlich Stranggießen.		
b) Anlagen zur Erzeugung, einschließlich zum Schmelzen, zur Affinierung, zum Ziehen und zum Walzen von Nichteisenmetallen, mit Ausnahme von Edelmetallen	b) Anlagen zur Verarbeitung von Eisenmetallen durch i) Warmwalzen, ii) Schmieden mit Hämmern, iii) Aufbringen von schmelzflüssigen metallischen Schutzschichten.	4. b) III) Aufbringen von schmelzflüssigen metallischen Schutzschichten	
c) Herstellung großer Press-, Zieh- und Stanzteile	c) Eisenmetallgießereien,		4. c) Press-, Zieh-, Stanzteile
d) Oberflächenveredelung	d) Anlagen zum Schmelzen, einschließlich Legieren von Nichteisenmetallen, darunter auch Wiedergewinnungsprodukte (Raffination, Gießen usw.), mit Ausnahme von Edelmetallen.		4. d) Oberflächenveredelung
e) Kessel- und Behälterbau, Herstellung von Tanks und anderen Blechbehältern	e) Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren.	4. e) Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen etc.	Der in II. 4. e) aufgeführte Vorhabentyp "Kessel- und Behälterbau, Herstellung von Tanks und anderen Blechbehältern" ist zwar durch Deutschland einer UVP nicht unterzogen worden; er ist aber in der UVP-ÄndRL nicht mehr enthalten. Insofern ist die Einführung einer UVP-Pflicht nicht mehr erforderlich.
f) Bau und Montage von Kraftwagen und deren Motoren	f) Bau und Montage von Kraftfahrzeugen und Bau von Kraftfahrzeugmotoren.		4. f) Kraftwagenbau
g) Schiffswerften	g) Schiffswerften.		4. g) Schiffswerften
h) Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen	h) Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen.		4. h) Luftfahrzeugbau
i) Bau von Eisenbahnmaterial	i) Bau von Eisenbahnmaterial.		4. i) Eisenbahnmaterialbau
j) Tiefung mit Hilfe von Sprengstoffen	j) Tiefen mit Hilfe von Sprengstoffen.		4. j) Tiefung mit Hilfe von Sprengstoffen
k) Anlagen zum Rösten und Sintern von Erz	k) Anlagen zum Rösten und Sintern von Erz.		
5. Glaserzeugung	5. Mineralverarbeitende Industrie		
	a) Kokereien (Kohletrockendestillation).		
	b) Anlagen zur Zementherstellung.		
	c) Anlagen zur Gewinnung von Asbest und zur Herstellung von Erzeugnissen aus Asbest (nicht durch Anhang I erfasste Projekte).		
	d) Anlagen zur Herstellung von Glas einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern.	5. d) Anlagen zur Herstellung von Glasfasern (in UVP-RL 1985 in II. 5. nur Glaserzeugung erfasst)	
	e) Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern.	5. e) Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern.	

1	2	3	4
UVP-RL 1985	UVP-ÄndRL 1997	Neue Vorhaben aufgrund der UVP-ÄndRL	Vorhaben der UVP-RL 1985, die noch nicht UVP-pflichtig sind *
	f) Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen, und zwar insbesondere von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan.	5. f) Herstellung von keramischen Erzeugnissen	
6. Chemische Industrie	6. Chemische Industrie (nicht durch Anhang I erfasste Projekte)		
a) Behandlung von chemischen Zwischenerzeugnissen und Erzeugung von Chemikalien (soweit nicht durch Anhang I erfasst)	a) Behandlung von chemischen Zwischenerzeugnissen und Erzeugung von Chemikalien.		
b) Zubereitung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und pharmazeutischen Erzeugnissen, Farben und Anstrichmitteln, Elastomeren und Peroxiden	b) Herstellung von Schädlingsbekämpfungsmitteln und pharmazeutischen Erzeugnissen, Farben und Anstrichmitteln, Elastomeren und Peroxiden.		
c) Speicherung und Lagerung von Erdöl, petrochemischen und chemischen Erzeugnissen	c) Speicherung und Lagerung von Erdöl, petrochemischen und chemischen Erzeugnissen.		6. c) Speicherung/Lagerung von Erdöl etc.
7. Nahrungs- und Genussmittelgewerbe	7. Nahrungs- und Genussmittelgewerbe		
a) Erzeugung von Ölen und Fetten pflanzlicher und tierischer Herkunft	a) Erzeugung von Ölen und Fetten pflanzlicher und tierischer Herkunft.		7. a) Erzeugung von Ölen und Fetten
b) Fleisch- und Gemüsekonservenindustrie	b) Fleisch- und Gemüsekonservenindustrie.		7. b) Fleisch- und Gemüsekonservenindustrie
c) Erzeugung von Milchprodukten	c) Erzeugung von Milchprodukten.		7. c) Milchprodukteerzeugung
d) Brauereien und Malzereien	d) Brauereien und Malzereien.		7. d) Brauereien/Malzereien
e) Süßwaren und Sirupherstellung	e) Süßwaren und Sirupherstellung.		7. e) Süßwarenherstellung
f) Anlagen zum Schlachten von Tieren	f) Anlagen zum Schlachten von Tieren.		7. f) Anlagen zum Schlachten von Tieren
g) Industrielle Herstellung von Stärken	g) Industrielle Herstellung von Stärken.		7. g) Stärkeherstellung
h) Fischmehl- und Fischölfabriken	h) Fischmehl- und Fischölfabriken.		
i) Zuckerfabriken	i) Zuckerfabriken.		7. i) Zuckerfabriken
8. Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie	8. Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie		
a) Wollwasch-, Wollentfettungs- und Wollbleichanlagen	b) Anlagen zur Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben von Fasern oder Textilien.	8. b) Anlagen zur Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) von Fasern oder Textilien	8. a) Wollwaschanlagen
b) Herstellung von Holzfaser- und Spanplatten sowie Sperrholz			8. b) Herstellung von Holzfaserplatten, Spanplatten sowie Sperrholz
c) Herstellung von Holzschliff, Papier und Pappe	a) Industrieanlagen zur Herstellung von Papier und Pappe (nicht durch Anhang I erfasste Projekte).		8. c) Papier-/Pappeherstellung
d) Faserfärbereien	b) Anlagen zur Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben von Fasern oder Textilien.		8. d) Faserfärbereien

1	2	3	4
UVP-RL 1985	UVP-ÄndRL 1997	Neue Vorhaben aufgrund der UVP-ÄndRL	Vorhaben der UVP-RL 1985, die noch nicht UVP-pflichtig sind *
e) Anlagen zur Erzeugung und Verarbeitung von Zellstoff und Zellulose	d) Anlagen zur Erzeugung und Verarbeitung von Zellstoff und Zellulose.		
f) Gerbereien und Weißgerbereien	e) Anlagen zum Gerben von Häuten und Fellen.		8. f) Gerbereien/Weißgerbereien; UVP-ÄndRL nur Gerbereien (ll. 8. c)
9. Verarbeitung von Gummi	9. Verarbeitung von Gummi		
Erzeugung und Verarbeitung von Erzeugnissen aus Elastomeren	Erzeugung und Verarbeitung von Erzeugnissen aus Elastomeren.		9. Erzeugung/Verarbeitung von Elastomeren
10. Infrastrukturprojekte	10. Infrastrukturprojekte		
a) Anlage von Industriezonen	a) Anlage von Industriezonen.		10. a) Anlage von Industriezonen
b) Städtebauprojekte	b) Städtebauprojekte, einschließlich der Errichtung von Einkaufszentren und Parkplätzen.	10. b) Städtebauprojekte einschließlich der Errichtung von Einkaufszentren und Parkplätzen	Städtebauprojekte
c) Seilbahnen und andere Bergbahnen	c) Bau von Eisenbahnstrecken sowie von intermodalen Umschlaganlagen und Terminals (nicht durch Anhang I erfasste Projekte). <i>Seilbahnen siehe Nr. 12. a)</i>	10. c) Bau von Eisenbahnstrecken sowie von intermodalen Umschlaganlagen und Terminals (s. o.)	10. c) Seilbahnen
d) Bau von Straßen, Häfen (einschließlich Fischereihäfen) und Flugplätzen (nicht unter Anhang I fallende Projekte)	d) Bau von Flugplätzen (nicht durch Anhang I erfasste Projekte). e) Bau von Straßen, Häfen und Hafenanlagen, einschließlich Fischereihäfen (nicht durch Anhang I erfasste Projekte).		
e) Flusskanalisierungs- und Stromkorrekturarbeiten	f) Bau von Wasserstraßen (soweit nicht durch Anhang I erfasst), Flusskanalisierungs- und Stromkorrekturarbeiten.		
f) Talsperren und sonstige Anlagen zum Aufstauen eines Gewässers oder zum dauernden Speichern von Wasser	g) Talsperren und sonstige Anlagen zum Aufstauen eines Gewässers oder zum dauernden Speichern von Wasser (nicht durch Anhang I erfasste Projekte).		
g) Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, U-Bahnen, Hängebahnen oder ähnliche Bahnen besonderer Bauart, die ausschließlich oder vorwiegend der Personenbeförderung dienen	h) Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, U-Bahnen, Hängebahnen oder ähnliche Bahnen besonderer Bauart, die ausschließlich oder vorwiegend der Personenbeförderung dienen.		
h) Bau von Öl- und Gaspipelines	i) Bau von Öl- und Gaspipelines (nicht durch Anhang I erfasste Projekte).		10. h) Bau von Gaspipelines (Ölpipelines zum Teil erfasst)
i) Bau von Wasserfernleitungen	j) Bau von Wasserfernleitungen.		10. i) Wasserfernleitungen
j) Jachthäfen <i>siehe Nr. 12. b) der Änderungsrichtlinie</i>	k) Bauten des Küstenschutzes zur Bekämpfung der Erosion und meerestechnische Arbeiten, die geeignet sind, Veränderungen der Küste mit sich zu bringen (zum Beispiel Bau von Deichen, Molen, Hafendämmen und sonstigen Küstenschutzbauten), mit Ausnahme der Unterhaltung und Wiederherstellung solcher Bauten.	10. k) Bauten des Küstenschutzes zur Bekämpfung der Erosion etc.	
	l) Grundwasserentnahme- und künstliche Grundwasserauffüllungssysteme, soweit nicht durch Anhang I erfasst.		
	m) Bauvorhaben zur Umleitung von Wasserressourcen von einem Flusseinzugsgebiet in ein anderes, soweit nicht durch Anhang I erfasst.		

1	2	3	4
UVP-RL 1985	UVP-ÄndRL 1997	Neue Vorhaben aufgrund der UVP-ÄndRL	Vorhaben der UVP-RL 1985, die noch nicht UVP-pflichtig sind *
11. Sonstige Projekte	11. Sonstige Projekte		
a) Feriendörfer, Hotelkomplexe	siehe Nr. 12. c)		
b) Ständige Renn- und Teststrecken für Automobile und Motorräder	a) Ständige Renn- und Teststrecken für Kraftfahrzeuge.		11. b) Ständige Renn- und Teststrecken
c) Anlagen für die Beseitigung von Industrie- und Hausmüll (soweit nicht durch Anhang I erfasst)	b) Abfallbeseitigungsanlagen (nicht durch Anhang I erfasste Projekte).		
d) Kläranlagen	c) Abwasserbehandlungsanlagen (nicht durch Anhang I erfasste Projekte).		
e) Schlamm lagerplätze	d) Schlamm lagerplätze.		11. e) Schlamm lagerplätze (nur z.T. UVP-pflichtig gem. BBergG)
f) Lagerung von Eisenschrott	e) Lagerung von Eisenschrott, einschließlich Schrottwagen.	10. e) Lagerung von Eisenschrott, einschließlich Schrottwagen (in UVP-RL 1985 nur Eisenschrott erfasst, ll. 11 f).	11. f) Schrottlagerung
g) Prüfstände für Motoren, Turbinen oder Reaktoren	f) Prüfstände für Motoren, Turbinen oder Reaktoren.		11. g) Prüfstände für Motoren, Turbinen oder Reaktoren
h) Herstellung künstlicher Mineralfasern	g) Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern.		11. h) Herstellung künstlicher Mineralfasern
i) Herstellung, Verpackung, Verladung oder Abfüllen (in Hülsen bzw. in Kapseln) von Sprengpulver oder Explosivstoffen	h) Anlagen zur Wiedergewinnung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen.	11. h) Anlagen zur Wiedergewinnung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen (in UVP-RL 1985 nur die Herstellung / Verpackung / Verladung / Abfüllen in 11.i) erfasst)	
j) Tierkörperbeseitigungsanstalten	i) Tierkörperbeseitigungsanlagen.		11. j) Tierkörperbeseitigungsanstalten
	12. Fremdenverkehr und Freizeit		
	a) Skipisten, Skilifte, Seilbahnen und zugehörige Einrichtungen.	12. a) Skipisten / Skilifte	
siehe 10. j) UVP-RL 1985	b) Jachthäfen.		
siehe 11. a) UVP-RL 1985	c) Feriendörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten und zugehörige Einrichtungen.		
	d) Ganzjährig betriebene Campingplätze.	12. d) Ganzjährig betriebene Campingplätze	
	e) Freizeitparks.	12. e) Freizeitparks	
12. Änderung von Projekten des Anhangs I sowie Projekten des Anhangs II, die ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren oder Erzeugnisse dienen und nicht länger als ein Jahr betrieben werden	13. - Die Änderung oder Erweiterung von bereits genehmigten, durchgeführten oder in der Durchführungsphase befindlichen Projekten des Anhangs I oder II, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben können. - Projekte des Anhangs I, die ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren oder Erzeugnisse dienen und nicht länger als zwei Jahre betrieben werden.	Änderung / Erweiterung der vorgenannten Vorhabentypen	

Anhang Immissionsschutz mit Synopse „Neu UVP-pflichtige Vorhaben UVP-RL/Anlagen 4. BImSchV“

Auswirkungen der Annahme der unmittelbaren Wirkung der UVP-RL in der Fassung der Änd-RL auf Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

1. UVP-pflichtige Anlagen

Anhang I und Anhang II der Änderungsrichtlinie benennen verschiedene nach dem Anhang zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftige Anlagen, die bislang nach dem deutschen Recht keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen. Bei Anlagen nach Anhang I der Änderungsrichtlinie ist stets eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei Anlagen nach Anhang II ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. Artikel 4 Abs. 2 Buchst. a der UVP-RL von dem Ergebnis einer Einzelfallprüfung abhängig. Dieser Einzelfallprüfung sind die Kriterien des Anhangs III zugrunde zu legen. In den Anhängen I und II der UVP-RL benannte Anlagen, die ihrer Art nach nicht in der 4. BImSchV benannt sind oder die die dort festgelegten Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen nicht erreichen, werden nicht in einem immissionsschutzrechtlichen Verfahren genehmigt.

In der diesem Anhang angeschlossenen Synopse „neue UVP-pflichtige Vorhaben UVP-RL / Anlagen 4. BImSchV“ wird dargestellt, für welche bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhaben es ein immissionsschutzrechtliches Trägerverfahren nach Spalte 1 oder 2 der 4. BImSchV gibt. Aufgeführt sind auch Vorhaben,

für die dieses Trägerverfahren nicht zur Verfügung steht, die aber ggf. einem bauordnungs- oder naturschutzrechtlichen Zulassungsverfahren unterliegen (siehe 6. Spalte der Synopse).

2. Durchführung der UVP

a) Anlagen nach Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV

Anlagen nach Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV werden in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zugelassen. Sind diese Anlagen nach der UVP-Änderungsrichtlinie UVP-pflichtig, so ist die Umweltverträglichkeitsprüfung innerhalb des Genehmigungsverfahrens in Anlehnung an die diesbezüglichen Vorschriften der 9. BImSchV durchzuführen.

b) Anlagen nach Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV

Bei UVP-pflichtigen Anlagen, die von Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV erfasst sind, soll die Genehmigungsbehörde darauf hinwirken, dass der Vorhabenträger gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG einen Antrag auf Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens stellt. In diesem Fall findet ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung statt, das wie unter a. dargelegt durchzuführen ist.

Wird ein Antrag nach § 19 Abs. 3 BImSchG nicht gestellt, so findet ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren statt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist innerhalb dieses Verfahrens mit den in den **Vollzugshinweisen** unter **B. I. 3.** dargestellten Mindestanforderungen durchzuführen.

Synopse: neu UVP-pflichtige Vorhaben UVP-RL/Anlagen 4. BImSchV

UVP-RL	UVP-RL		4. BImSchV	4. BImSchV	Anderes Trägerverfahren
Anhang 1	Anhang 2	Anlagenbezeichnung	Spalte 1	Spalte 2	Bau- / Naturschutzrecht
Nr. 4		Nichteisenherstellung	Nr. 3.2 (teilweise)		sowelt Nr. 3.2 nicht greift
Nr. 5	Nr. 5 c	Gewinnung und Verarbeitung von Asbest und Asbestzeugnissen	Nr. 2.6 (Asbest)	Nr. 2.6 (Asbestzeugnisse)	
Nr. 6 I		Herstellung metallorganischer Verbindungen	Nr. 4.1		
Nr. 6.iii		Herstellung kallumhaltiger Dünger	Nr. 4.1		
Nr. 6 iv		chemische Herstellung von Bioziden und von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel	Nr. 4.1		
Nr. 6 v		Herstellung von Arzneimitteln im chemischen oder biologischen Verfahren	Nr. 4.1 bei chemischen Verfahren	Nr. 4.3 teilweise bei biologischen Verfahren	sowelt Nr. 4.3 bei biologischen Verfahren nicht greift.
Nr. 18 b	Nr. 8 a	Papier- und Pappherstellung		Nr. 6.2	
Nr. 19	Nr. 2 a	Steinbrüche		Nr. 2.1	sowelt Nr. 2.1 nicht greift, ggf. naturschutzrechtliche Trägerverfahren
Nr. 21	Nr. 3 c, e Nr. 6 c	Lagerung von Erdöl, petrochemische und chemische Erzeugnisse	Nr. 9	Nr. 9	
	Nr. 3 I	Windfarmen	-	-	s. Anhang „Bauleitplanung“
	Nr. 4 b iii	Verarbeitung von Eisenmetallen durch Aufbringen von schmelzflüssigen metallischen Schutzschichten	Nr. 3.9 teilweise	Nr. 3.9 teilweise	sowelt Nr. 3.9 nicht greift (weitgehend abgedeckt durch Nr. 3.9)
	Nr. 4 c	Eisenmetallgießereien	Nr. 3.7 teilweise	Nr. 3.7 teilweise	sowelt Nr. 3.7 nicht greift
	Nr. 4 d	Gießereien für Nichteisenmetalle	Nr. 3.8 teilweise		sowelt in Nr. 3.8 ausgenommen
	Nr. 4 e	Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren		Nr. 3.10 (bei Behandlung von Metallen)	sowelt Nr. 3.10 nicht greift (Behandlung von Kunststoffen, Galvanisieren von Metall)
	Nr. 4 I	Herstellung von Eisenbahnmaterial			Baugenehmigung
	Nr. 4 f	Bau und Montage von Kfz- und Kfz-Motoren			Baugenehmigung
	Nr. 4 h	Bau und Instandsetzung von Luftfahrzeugen			Baugenehmigung
	Nr. 5 d	Herstellung von Glas, einschließlich der Glasfasern	Nr. 2.8 teilweise		sowelt in Nr. 2.8 ausgenommen (Anlagen für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke)
	Nr. 5 f	Herstellung keramischer Erzeugnisse durch Brennen	Nr. 2.10 teilweise	Nr. 2.10 teilweise	sowelt in Nr. 2.10 ausgenommen (elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden)

UVP-RL	UVP-RL		4. BImSchV	4. BImSchV	Anderes Trägerverfahren
Anhang 1	Anhang 2	Anlagenbezeichnung	Spalte 1	Spalte 2	Bau- / Naturschutzrecht
	Nr. 6 b	Herstellung von Schädlingsbekämpfungsmitteln und pharmazeutischen Erzeugnissen, Farben und Anstrichmitteln, Elastomeren und Peroxiden	Nr. 4.1 Nr. 4.2	Nr. 4.3 Nr. 4.10	
	Nr. 7 a	Erzeugung von Ölen und Fetten pflanzlicher und tierischer Herstellung	Nr. 7.3 teilweise Nr. 7.23 teilweise		soweit in Nr. 7.3 und 7.23 nicht erfasst
	Nr. 7 b	Fleisch- und Gemüsekonservenindustrie	Nr. 7.4 teilweise	Nr. 7.4 teilweise Nr. 7.19 teilweise	soweit nicht durch Nr. 7.4 und 7.19 erfasst
	Nr. 7 c	Erzeugung von Milchprodukten		Nr. 7.32 teilweise	soweit nicht von Nr. 7.32 erfasst
	Nr. 7 d	Brauereien und Malzereien		Nr. 7.27 teilweise Nr. 7.20	Baugenehmigung für Brauereien, die nicht von Nr. 7.27 erfasst sind
	Nr. 7 e	Süßwaren und Sirupherstellung		Nr. 7.31 teilweise Nr. 7.32 teilweise	soweit nicht von Nr. 7.31 oder Nr. 7.32 erfasst
	Nr. 7 f	Anlagen zum Schlachten von Tieren	Nr. 7.2	Nr. 7.2	
	Nr. 7 g	industrielle Herstellung von Stärken		Nr. 7.22	
	Nr. 7 i	Zuckerfabriken	Nr. 7.24		
	Nr. 8 b	Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben von Fasern oder Textilien		Nr. 10.10 Nr. 10.11 teilweise	soweit nicht von Nr. 10.10 oder Nr. 10.11 erfasst
	Nr. 8 c	Gerben von Häuten und Fellen		Nr. 7.14	
	Nr. 9	Erzeugung und Verarbeitung von Erzeugnissen aus Elastomeren		Nr. 10.7 teilweise	soweit nicht durch Nr. 10.7 erfasst
	Nr. 11 a	ständige Renn- und Teststrecken für Kfz		Nr. 10.17 teilweise	soweit nicht von Nr. 10.17 erfasst
	Nr. 11 b	Abfallbeseitigungsanlagen (soweit nicht durch Anhang 1 erfasst): biologische Abfallbehandlung Bodenbehandlungsanlagen	Nr. 8.10 Nr. 8.7	Nr. 8.10 / 8.11 Nr. 8.7	
	Nr. 11 e	Lagerung von Eisenschrott, einschließlich Schrottwagen		Nr. 8.9 (teilweise/ Autowracks)	Baugenehmigung soweit Nr. 8.9 nicht greift

Anhang Wasserwirtschaft

Änderung oder Erweiterung von Vorhaben des Anhangs I oder des Anhangs II

Nach Anhang II Nr. 13, erster Anstrich der UVP-ÄndRL ist für die Änderung oder Erweiterung von bereits genehmigten, durchgeführten oder in der Durchführungsphase befindlichen Vorhaben sowohl des Anhangs I als auch des Anhangs II eine Umweltverträglichkeitsprüfung nur durchzuführen, wenn die Änderung oder Erweiterung als solche erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Dazu sind die möglichen Auswirkungen der Änderung oder Erweiterung des Projekts auf die Umweltfaktoren im Sinne des Artikel 3 der UVP-RL in der Fassung der UVP-ÄndRL auf der Grundlage des Antrags und der sonst der Zulassungsbehörde bekannten Umstände zu ermitteln und zu bewerten. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen. Eine solche Prüfung ist auch bei solchen Projekten durchzuführen, deren Ziel eine Verbesserung der Umwelt ist. Wenn nach dem im Zeitpunkt der Antragstellung vorhandenen Kenntnisstand erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können, ist ein UVP durchzuführen.

1. Häfen

Der Begriff des „Hafens“ wird bei mehreren Projekten genannt (Anhang I Nr. 8, Anhang II Nr. 10d), 10j) der UVP-Richtlinie; Anhang I Nr. 8, Anhang II Nr. 10e), 12b) UVP-Änderungsrichtlinie). Unter Berücksichtigung der in der Präambel zur UVP-

Richtlinie niedergelegten Zielsetzungen sind als „Hafen“ im Sinne dieser Nummern nicht nur die Gewässerteile von Häfen anzusehen. Vielmehr gehören dazu auch die landseitigen hafentypischen Infrastruktureinrichtungen, insbesondere Lager- und Umschlaganlagen sowie die landseitigen Verkehrsanlagen auf dem Hafengelände. Erst aus dem Zusammenwirken dieser Bestandteile eines Hafens ergeben sich die spezifischen Umweltauswirkungen solcher Projekte, die daher auch Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung sein müssen. Für den Bau und die Änderung von Häfen gibt es kein umfassendes Trägerverfahren. Als wasserrechtliche Zulassungsverfahren kommen in Betracht: Verfahren nach § 31 WHG, soweit ein Ausbau der Gewässerteile des Hafens erfolgt; Verfahren zur Genehmigung von Anlagen in, an, auf, über oder unter Gewässern (gegebenenfalls *landesrechtliche Fundstelle*), Entscheidungen nach VAWS für Lager- und Umschlagbereiche. Bei bestimmten Fallkonstellationen kann sich ein geeignetes Trägerverfahren aus dem BImSchG ergeben.

Als „Jachthäfen“ im Sinne des Anhangs II Nr. 10 j) bzw. 12 b) sind alle Sportboothäfen anzusehen. Dauerliegeplätze ohne besondere Anlagen sind keine Häfen im Sinne der Projektbeschreibung. Zum Hafen gehören die für Liegeplätze vorbehaltenen Flächen, die zugehörigen festen oder beweglichen Steganlagen, Molen u.ä. sowie die landseitigen Ver- und Entsorgungseinrichtungen. Als Trägerverfahren kommt, soweit nicht ausnahmsweise ein Gewässerausbau erfolgt, das wasserrecht-

liche Genehmigungsverfahren (*soweit im Landeswasserrecht vorgesehen*) für Anlagen in, an, auf, über oder unter Gewässern oder Verfahren zur Erteilung von Sondernutzungsgenehmigungen für die Einrichtung von Dauerliegeplätzen in Betracht (*nach Landesrecht ergänzen*).

2. Bauvorhaben zur Umleitung von Wasserressourcen — als eigenständiges Projekt neu eingeführt durch UVP-Änderungsrichtlinie, Anhang I Nr. 12 a), 12 b)

Ein eigenständiges Trägerverfahren für diese Projekte gibt es nicht. Soweit für die Projekte auch der Ausbau von Gewässern vorgesehen ist, kann das Verfahren nach § 31 WHG als Trägerverfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung verwandt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Umleitung von Wasserressourcen dem Gewässerausbau dient (zum Beispiel Überleitungen zum gezielten Auffüllen von Tagebaurestlöchern). In diesen Fällen ist die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Umleitung von Wasserressourcen im Rahmen des Ausbaufahrens durchzuführen.

Bei Überleitungen mit Entnahme aus einem Flusseinzugsgebiet, Transport über Leitungen, die nicht als Gewässer anzusehen sind und Einleitung in einem anderen Flusseinzugsgebiet ist die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der erforderlichen Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren für Entnahme und Einleitung durchzuführen.

Als „Flusseinzugsgebiet“ im Sinne der Richtlinie sind (*in Anlehnung an die Nomenklatur des Entwurfs der Wasser-Rahmenrichtlinie*) die Einzugsgebiete der Gewässer 1. Ordnung anzusehen.

Für die Einstufung der Projekte in die Kategorien des Anhangs I Nr. 12 a) oder b) kommt es ausschließlich auf die Betrachtung der Verhältnisse in dem Flusseinzugsgebiet an, aus dem die Wasserressourcen stammen. Die Ausnahmeregelung des Anhang I Nr. 12 Satz 3 ist uneingeschränkt anzuwenden, wenn das übergeleitete Wasser noch im Ursprungsflusseinzugsgebiet zu Trinkwasser aufbereitet wird. Bei Überleitungen von Rohwasser, das letztlich der Trinkwasserversorgung dienen soll, ist ein Projekt im Sinne des Anhang I Nr. 12 a) oder 12 b) jedenfalls dann anzunehmen, wenn das übergeleitete Wasser im Zieleinzugsgebiet noch Gewässern im Sinne des Wasserrechts zugeführt wird.

3. Grundwasserentnahme- oder künstliche Grundwasserauffüllungssysteme — als eigenständiges Projekt neu eingeführt durch UVP-ÄndRL Anhang I Nr. 11, Anhang II Nr. 10 l)

Als Trägerverfahren dient das wasserrechtliche Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren für die Grundwasserbenutzung. Als „System“ im Sinne der Richtlinie und damit als einheitliches Projekt sind alle für ein bestimmtes Vorhaben (zum Beispiel Wasserwerk, Bergbauprojekt, Grundwasserhaltungsprojekt) vorhandenen oder vorgesehenen Entnahmen- und Einleitungen mit den zugehörigen Einrichtungen anzusehen, soweit sie einem bestimmten Grundwasservorkommen zuzuordnen sind. Als Entnahme- oder Auffüllungssysteme sind auch die Einrichtungen zur Gewinnung von Uferfiltrat anzusehen. Für die Grenzwertbestimmung nach Anhang I Nr. 11 sind die höchstzulässigen Entnahme- bzw. Einleitungsmengen nach dem Antrag bzw. nach den bereits bestehenden Erlaubnissen oder Bewilligungen zusammenzuzählen.

4. Abwasserbehandlungsanlagen — Anhang II Nr. 11 d) UVP-Richtlinie; Anhang I Nr. 13 und Anhang II Nr. 11 c) UVP-Änderungsrichtlinie

Keine Änderung gegenüber dem geltenden Recht. Die nach § 18 c Satz 2 WHG in Verbindung mit (Fundstelle nach dem Landesrecht) vorgeschriebene Planfeststellung setzt die UVP-Richtlinie auch hinsichtlich der jetzt nach Anhang I Nr. 13 zwingend für Anlagen bestimmter Größenordnung (mehr als 150-Tsd.-Einwohnerwerte) vorgeschriebene UVP ausreichend um. Die unterhalb des Schwellenwerts nach Anhang I Nr. 13 liegenden Schwellenwerte des § 18 c WHG (*bzw. landesrechtliche Regelung*) sind gleichzeitig als Orientierungswerte für die Einzelfallprüfung nach Artikel 4 Abs. 2 lit. b in der Fassung der UVP-ÄndRL für die Projekte nach Anhang II Nr. 11 c) UVP-ÄndRL anzusehen.

(*Nach jeweiligem Landesrecht klarstellen, dass beim Neubau einer Abwasserbehandlungsanlage oberhalb des Schwellenwerts nach Anhang I die UVP auch dann zwingend ist, wenn das Landeswasserrecht ein Verfahren ohne UVP zulässt, und dass die Voraussetzungen für eine Änderungsgenehmigung ohne UVP im Einklang mit Anhang II Nr. 13 1. Anstrich stehen müssen*)

5. Stauwerke und sonstige Anlagen zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser (Anhang I Nr. 15 der UVP-Änderungsrichtlinie); Talsperren und sonstige Anlagen zum Aufstauen eines Gewässers oder zum dauernden Speichern von Wasser — Anhang 2 Nr. 10 g) der Änderungsrichtlinie

Es handelt sich um durch die UVP-ÄndRL neu beschriebene Projektarten (trotz der unterschiedlichen Wortwahl ist von der Gleichwertigkeit der Projektbeschreibungen auszugehen). Wasserrechtlich kommen folgende Verfahrensarten in Betracht:

Ein einheitliches Trägerverfahren gibt es grundsätzlich nicht (*gegebenenfalls besonderer Hinweis für Landeswasserrechte, die Speicher in gewisser Beziehung als einheitliches Projekt bestehend aus Stauanlage und aufgestautem Gewässerteil behandeln*). Soweit mit Errichtung oder Änderung des Speichers eine wesentliche und dauerhafte Veränderung der Gewässergestalt verbunden ist (Ausbau im Sinne des § 31 WHG), ist ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, für das unmittelbar die Regelungen des § 31 WHG in Verbindung mit dem Landeswassergesetz anwendbar sind, die die Durchführung der UVP gewährleisten.

Änderungen des Speichers als Projekt im Sinne der Anlage II Nr. 13 1. Anstrich der UVP-RL in der Fassung der UVP-ÄndRL können in der baulichen Veränderung der Staueinrichtung (Anlage im Gewässer, gegebenenfalls nach Landesrecht genehmigungspflichtig), in der Veränderung der Betriebsweise des Staus über die in der zugrundeliegenden Zulassung geregelten Bedingungen hinaus (Zulassung der Änderung der Gewässerbenutzung (Stauerlaubnis) im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 WHG), in der Änderung der Entnahmemengen bei Trink- und Brauchwasserspeichern sowie bei Speichern mit Wasserkraftanlagen mit Ausleitungen (Zulassung der Änderung der Gewässerbenutzung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 WHG) liegen sowie in Änderungen an sonstigen Anlagen und Betriebsweisen, die für die Umweltrelevanz des Speichers bedeutsam sein können (Ausleitungstrecken, Mühlgräben, Fischauftiegsanlagen, bauliche oder betriebliche Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestwasserabflusses u. ä.).

Für die vorgenannten Änderungen sind wasserrechtliche Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren nach §§ 2, 7 oder 9 WHG in Verbindung mit (*landeswasserrechtliche Fundstelle*) oder Genehmigungsverfahren nach (*landeswasserrechtliche Fundstelle*) durchzuführen, in deren Rahmen die UVP stattfindet.

Für Wasserspeicher, die nicht Gewässer im Sinne des WHG sind (insbesondere Pumpspeicher zur Energiespeicherung), kann sich eine Verpflichtung der Wasserbehörden zur unmittelbaren Anwendung der UVP-RL in der Fassung der UVP-ÄndRL dann ergeben, wenn für das Befüllen oder Leeren dieser Speicher eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung erstmals zu erteilen oder zu ändern ist.

6. Anlagen zur hydroelektrischen Energieerzeugung (Anhang II Nr. 3j UVP-Richtlinie; Anhang II Nr. 3h UVP-Änderungsrichtlinie)

Ein umfassendes Trägerverfahren gibt es nicht. Soweit mit Errichtung oder Änderung von Wasserkraftanlagen Maßnahmen verbunden sind, die unter die vorstehend zu Stauanlagen dargestellten Sachverhalte subsumiert werden können, sind die dort gegebenen Hinweise zu beachten. Änderungen zum Beispiel nur an den elektrischen Anlagen rechtfertigen in der Regel nicht die Einleitung eines wasserrechtlichen Verfahrens.

7. Wasserwirtschaftliche Projekte in der Landwirtschaft (Anhang II Nr. 1 c) UVP-Richtlinie; Wasserwirtschaftliche Projekte in der Landwirtschaft einschließlich Bodenbe- und Entwässerungsprojekte (Anhang II Nr. 1 c) UVP-Änderungsrichtlinie)

Trotz der unterschiedlichen Wortwahl ist von der Gleichwertigkeit der Projektbeschreibungen auszugehen; die Ergänzung der Projektbeschreibung in der UVP-ÄndRL hat nur klarstellende Bedeutung. Insoweit wird auf Anhang „Landwirtschaft“ verwiesen.

Ein einheitliches Trägerverfahren gibt es nicht. Soweit mit Errichtung oder Änderung des landwirtschaftlichen Projekts ein Gewässerausbau im Sinne des § 31 WHG verbunden ist, ist ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, für das unmittelbar die Regelungen des § 31 WHG in Verbindung mit dem Landeswassergesetz anwendbar sind, die die Durchführung der UVP gewährleisten.

Soweit für wasserwirtschaftliche Projekte in der Landwirtschaft erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen (zum Beispiel für Beregnungszwecke, für eine über die gewöhnliche Boden-

entwässerung — § 33 Abs. 1 Nr. 2 WHG — hinausgehende Drainage) vorgesehen ist, ist die UVP im Rahmen des Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahrens durchzuführen.

1. Salmenzucht (Anhang II Nr. 1 g) UVP-Richtlinie); Intensive Fischzucht (Anhang II Nr. 1 f) UVP-Änderungsrichtlinie)

Mit dem Begriff „Salmenzucht“ sind Projekte zur Lachs- zucht im Meer gemeint; einer Regelung bedarf es insoweit für die unmittelbare Anwendung der Richtlinien für Deutschland nicht.

Als Projekte für „Intensive Fischzucht“ sind solche Vorhaben anzusehen, bei denen in natürlichen oder künstlichen Gewässern oder außerhalb von Gewässern in entsprechenden Anlagen Fische aller Art auf einer nicht unerheblichen Wasserfläche mit erhöhtem Fischbesatz künstlich vermehrt, ausgesetzt, ernährt und gepflegt werden. Als *Orientierungswert für die Einzelfallprüfung empfiehlt das BMU Stickstoff- und Phosphorfrachten, die diejenigen einer Abwasserreinigungsanlage mit einer Kapazität von 150.000 EW übersteigen (in Anlehnung an den Schwellenwert für Abwasserbehandlungsanlagen nach Anhang I Nr. 13 UVP-ÄndRL; s. Anhang „Landwirtschaft“ hierzu.*

Ein einheitliches Trägerverfahren gibt es nicht. Bei Projekten in natürlichen oder künstlichen Gewässern kommen wasserrechtliche Verfahren nach § 31 WHG und hinsichtlich der Einbringung von Nahrungsmitteln, Medikamenten oder Geräten (zum Beispiel Käfigen, Halteranlagen) Erlaubnisverfahren (soweit nicht nach Landeswasserrecht freigestellt) in Betracht, mit denen die UVP durchgeführt werden kann. Soweit die „Intensive Fischzucht“ außerhalb von Gewässern mit der Entnahme von Wasser aus dem Grundwasser oder aus oberirdischen Gewässern verbunden ist oder das verbrauchte Wasser aus den Fischzuchtanlagen in oberirdische Gewässer eingeleitet wird, ist die UVP innerhalb der Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren durchzuführen.

2. Landgewinnung am Meer

In Betracht kommen alle Maßnahmen, die der Vergrößerung des bei mittlerem Tidehochwasser nicht mehr überspülten Gebiets dienen (Regelung bei Bedarf nur durch die Küstenländer).

3. Gewinnung von Mineralien durch Baggerung auf See oder in Flüssen (Anhang II Nr. 2 c) UVP-Änderungsrichtlinie)

Wenn bei Projekten dieser Art nicht andere (insbesondere bergrechtliche) Verfahren vorrangig sind, kommt als Trägerverfahren ein Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit §§ 7, 9 WHG) in Betracht, innerhalb dessen die UVP durch die Wasserbehörde durchzuführen ist.

4. Tiefbohrungen, insbesondere ... — Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme (Anhang II Nr. 2 d) UVP-Änderungsrichtlinie)

Hierzu wird auf Art. 5 Nr. 1c) der Verordnung zur Änderung bergrechtlicher Verordnungen hingewiesen, der eine UVP-Pflichtigkeit ab 1000 m Teufe vorsieht, sofern bestimmte Schutzgebiete betroffen sind.

Soweit die Gewinnung von Erdwärme mit einer erlaubnispflichtigen Benutzung des Grundwassers verbunden ist, kann eine Änderung des Projekts (zum Beispiel Einsatz eines wirksameren Wärmeträgers, Erhöhung des Umlaufs mit entsprechend stärkerer physikalischer Veränderung des Grundwassers) sich auf die wasserrechtlich zugelassenen Sachverhalte beschränken; in diesem Falle ist die UVP durch die Wasserbehörde im Verfahren zur Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung durchzuführen.

5. Tiefbohrungen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung (Anhang II Nr. 2b UVP-Richtlinie); Tiefbohrungen, insbesondere ...-Bohrungen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung (Anhang II Nr. 2 d) UVP-Änderungsrichtlinie)

Als „Tiefbohrung“ sind — in Anlehnung an § 127 Abs. 1 BBergG — Bohrungen mit einer Tiefe von mehr als 100 m anzusehen. Der Tatbestand ist nicht auf Projekte der öffentlichen Wasserversorgung zu beschränken, sondern gilt auch für die einzelbetriebliche Wasserversorgung. Die UVP ist durch die Wasserbehörde im Verfahren zur Erteilung oder Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung durchzuführen.

6. Flusskanalisierungs- und Stromkorrekturarbeiten (Anhang II Nr. 10 e) UVP-Richtlinie)

Unter Flusskanalisierungsprojekten sind Vorhaben zu verstehen, mit denen die Herstellung oder Verbesserung der Schiffbarkeit eines Fließgewässers durch Begradigung oder Vertiefung oder Einbau von Schleusen bezweckt wird. Unterhaltungsmaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrwassertiefe gehören nicht dazu. Projekte der genannten Art sind als Ausbau im Sinne des § 31 WHG anzusehen und damit bereits nach geltendem Recht UVP-pflichtig.

Bei Stromkorrekturarbeiten (zum Beispiel Bau von Leitdämmen, Stacks) kann zweifelhaft sein, ob es sich um einen Ausbau im Sinne des § 31 WHG handelt. Soweit dies nicht der Fall ist, kann nach (Landesrecht) das Genehmigungsverfahren für Anlagen an und in Gewässern als Trägerverfahren für die UVP in Betracht kommen.

7. Bau von Wasserstraßen (soweit nicht durch Anhang I erfasst), Flusskanalisierungs- und Stromkorrekturarbeiten (Anhang II Nr. 10f UVP-Änderungsrichtlinie)

Neu ist die Aufnahme der Projektart „Bau von Wasserstraßen, die für Schiffe mit weniger als 1350 Tonnen zugänglich sind“. Dies gilt in Abgrenzung zur Projektart „Flusskanalisierung“ nur für Kanalbauten unabhängig vom Ausbau eines Fließgewässers. Im Übrigen gilt das zu Ziffer 12. gesagte.

8. Bau von Öl-... pipelines (Anhang II Nr. 10h UVP-Richtlinie; Anhang I Nr. 16 und Anhang II Nr. 10 i) UVP-Änderungsrichtlinie)

Die Aufnahme von Projekten dieser Art bei Überschreitung bestimmter Größenordnungen in Anhang I ist neu. Im Übrigen ist die Projektbeschreibung unverändert. Trotz des Wortlauts ist die Regelung nicht nur auf Rohöl-Leitungen, sondern wegen des grundsätzlich gleichgewichtigen Umweltpotentials auch auf Produktleitungen im Sinne des § 19 a Abs. 2 Nr. 1 WHG anzuwenden. Nach dem Wortlaut von Anhang I Nr. 16 UVP-ÄndRL ist die Regelung nur auf Transportleitungen anwendbar, so dass entsprechend der Regelung zu § 19 a Abs. 1 Satz 2 WHG Werksleitungen und Lagerzubehör nicht erfasst sind.

Die UVP ist durch die Wasserbehörde im Verfahren zur Erteilung oder Änderung der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 19 a WHG durchzuführen. Die Projektbeschreibung beschränkt sich auf den Bau der Leitungen; die im Rahmen der Genehmigung nach § 19 a WHG auch zu erteilende Genehmigung für den Betrieb (oder dessen Änderung) ist daher nur UVP-pflichtig, soweit der Betrieb sich auf die bauliche Gestaltung auswirkt.

9. Bau von ... Chemikalienpipelines (Anhang II Nr. 10 h) UVP-Richtlinie; Anhang I Nr. 16 und Anhang II Nr. 10 i) UVP-Änderungsrichtlinie)

Wenn die transportierten Chemikalien wassergefährdende Stoffe im Sinne von § 19 a Abs. 2 Nr. 2 WHG sind, gilt Ziffer 14 entsprechend.

10. Bau von Wasserfernleitungen (Anhang II Nr. 10i UVP-Richtlinie; Anhang II Nr. 10j UVP-Änderungsrichtlinie)

Die Projektbeschreibung ist unverändert. Die Regelung gilt für Roh-, Brauch- und Trinkwasserleitungen (soweit nicht Bestandteil eines Projekts nach Anhang I Nr. 12 a), 12b) der UVP-Änderungsrichtlinie). Als „Fern-“ Leitungen sind unabhängig von der Länge der Leitung alle Transportleitungen anzusehen, die nicht Bestandteil eines kommunalen Versorgungsnetzes sind.

(In der Zuständigkeit der Wasserbehörden kommt als Trägerverfahren nur ein landeswasserrechtliches Leitungs-genehmigungsverfahren in Betracht. Muss individuell durch die Länder ausgefüllt werden.)

11. Bauten des Küstenschutzes (Anhang II Nr. 10k UVP-Änderungsrichtlinie)

Zu den Bauten des Küstenschutzes gehören Deiche, Dämme, Molen, Deckwerke, Lahnungen und auch das Vorspülen von Dünen. *(Regelung durch die Küstenländer; wahrscheinlich unproblematisch, soweit die Küstenschutzbauten Hochwasserschutzanlagen im Sinne des Landeswasserrechts sind)*

12. Steinbrüche und Tagebaue ... (Anhang I Nr. 19 UVP-Änderungsrichtlinie)

Hierzu wird auf Art. 5 Nr. a) der VO zur Änderung bergrechtlicher Verordnungen hingewiesen, der eine abschlie-

bende Regelung des dem BBergG unterliegenden Tagebaus enthält.

Wenn bei Projekten dieser Art Grundwasser offen gelegt wird und nicht andere (insbesondere bergrechtliche) Verfahren vorrangig sind, ist zu unterscheiden:

Wenn Grundwasser dauerhaft offen gelegt wird, ist ein Verfahren zum Gewässerausbau mit UVP nach § 31 WHG in Verbindung mit (*Landeswasserrecht*) durchzuführen. Insofern ergibt sich keine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage.

In allen anderen Fällen ist ein Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit §§ 7, 9 WHG) erforderlich, innerhalb dessen die UVP durch die Wasserbehörde durchzuführen ist, wenn die Abbaufläche den Schwellenwert von 25 Hektar überschreitet. Eine UVP ist auch dann durchzuführen, wenn erst durch die Erweiterung einer vorhandenen Abbaufläche der Schwellenwert von 25 Hektar überschritten wird.

Anhang KrW-/AbfG

Gemäß § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG bedürfen die **Errichtung und der Betrieb von Deponien sowie die wesentliche Änderung** einer solchen Anlage oder ihres Betriebes der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. In dem Planfeststellungsverfahren ist eine UVP nach den Vorschriften des UVPG und für nach dem 14. März 1999 beantragte Vorhaben unter zusätzlicher Berücksichtigung der in B I 3 genannten, sich aus der Anwendung der UVP-ÄndRL ergebenden Anforderungen durchzuführen. Gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG gilt § 74 Abs. 6 VwVfG mit der Maßgabe, dass die zuständige Behörde unter den im Absatz näher beschriebenen Voraussetzungen auf Antrag oder von Amts wegen eine Plangenehmigung erteilen kann. Im Falle der Erteilung einer Plangenehmigung ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Daher ist bei der Auslegung und Anwendung des § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG sicherzustellen, dass ein Planfeststellungsverfahren in allen Fällen durchgeführt wird, in denen die Durchführung einer UVP aufgrund einer unmittelbaren Anwendung des Artikel 4 in Verbindung mit den Anhängen I und II in Verbindung mit III UVP-ÄndRL erforderlich ist.

- Anhang I Nr. 9 der UVP-RL sieht die Durchführung einer UVP für die Abfallbeseitigungsanlagen zur Deponierung gefährlicher Abfälle vor. Der geltende § 31 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG schreibt für diese Anlagen zur Ablagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen bereits vor, dass eine Plangenehmigung nach Satz 1 Nr. 1 nicht erteilt werden darf.
- Alle nicht durch Anhang I erfassten Deponien fallen unter Anhang II Nr. 11 b) UVP-ÄndRL. Bei der Prüfung, ob es sich bei einer solchen Deponie zur Ablagerung von überwachungsbedürftigen Abfällen um eine unbedeutende Deponie im Sinne von § 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KrW-/AbfG handelt, deren Errichtung und Betrieb keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut haben kann, sowie der Ermessensentscheidung über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens sind die in Anhang III UVP-ÄndRL genannten Auswahlkriterien zu berücksichtigen.
- Die **wesentliche Änderung einer Deponie oder ihres Betriebes** (§ 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrW-/AbfG) kann nach Artikel 4 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang II Nr. 13, erstes Tiret der UVP-ÄndRL („Änderung oder Erweiterung von bereits genehmigten, durchgeführten oder in der Durchführungsphase befindlichen Projekten des Anhang I oder II, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben können“) UVP-pflichtig sein. Bei der Prüfung, ob die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut haben kann, sowie der Ermessensentscheidung über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens sind daher die **Kriterien des Anhangs III der UVP-ÄndRL** zu berücksichtigen.
- Wird die Errichtung oder der Betrieb einer Deponie beantragt, die ausschließlich oder überwiegend der **Erprobung neuer Verfahren** dient, so sind bei der Ermessensentscheidung über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens die **Kriterien des Anhangs III der UVP-ÄndRL** zu berücksichtigen. Die Kriterien des Anhangs III sind gleichfalls bei der Entscheidung über einen Antrag auf Verlängerung dieser Genehmigung für eine Anlage zur Ablagerung von überwachungsbedürftigen Abfällen zu berücksichtigen.

Im Falle einer Deponie zur Ablagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen oder einer Deponie mit einer Kapazität von mehr als 100 t pro Tag — beide unterliegen Anhang I der UVP-ÄndRL (Nrn. 9 und 10) — ist eine Verlängerung, die

über zwei Jahre Betrieb hinausgeht, ebenfalls als **Anhang I-Vorhaben** zu bewerten (siehe Anhang II Nr. 13 2. Tiret). Anhang III zur UVP-ÄndRL ist in diesen Fällen also nicht einschlägig.

Aus diesem Grund kommt die gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 2. Halbsatz mögliche Plangenehmigung für eine Verlängerung des Betriebs dieser Deponien über zwei Jahre hinaus nicht in Betracht.

Anhang Strahlenschutz

Für den Bereich des Strahlenschutzes wird folgender zwischen Bund und Ländern abgestimmter Orientierungswert bei der Anwendung von Anhang II Nr. 3 Buchstabe g) der UVP-ÄndRL („Anlagen zur Bearbeitung und Lagerung radioaktiver Abfälle — soweit nicht durch Anhang I erfasst“) empfohlen:

Für die Lagerung oder Bearbeitung radioaktiver Abfälle, die nicht in Anhang I Nr. 3 Buchstabe b) 5. Anstrich der UVP-ÄndRL unterfallen, wird empfohlen, keine UVP durchzuführen, wenn die Aktivitäten der radioaktiven Abfälle die Werte, bei deren Unterschreiten es für den beantragten Umgang nach der Strahlenschutzverordnung (§ 38 Absatz 3 StriSchV) keiner Vorbereitung der Schadensbekämpfung bei Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb bedarf, nicht erreichen oder überschreiten. In diesen Fällen ist unter Berücksichtigung der Kriterien in Anhang III der UVP-ÄndRL unabhängig von den Umständen des Einzelfalles nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Anhang Landwirtschaft

Folgende Orientierungswerte sind zu berücksichtigen, soweit landesgesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen:

— Anhang II. 1. c): **Wasserwirtschaftliche Projekte in der Landwirtschaft, einschließlich Bodenbe- und -entwässerungsprojekte:**

„Gewässerbenutzung durch Bodenbewässerung und Bodenentwässerung in der Landwirtschaft auf mehr als 500 Hektar nach Einzelfallprüfung“

— Anhang II. 1. d): **Erstaufforstungen und Abholzungen zum Zweck der Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart:**

„Umwandlungen von mehr als 25 Hektar Wald in eine andere Bodennutzungsart sowie nach Einzelfallprüfung Erstaufforstungen von mehr als 200 Hektar“

— Anhang II. 1. f): **Intensive Fischzucht:**

„Anlagen, die ihre Erzeugung ausschließlich durch Zufütterung decken und bei denen die an die Umwelt abgegebenen Stickstoff- und Phosphatfrachten diejenigen einer Abwasserreinigungsanlage mit einer Kapazität von 150 000 Einwohnerwerten übersteigen.“

Mit der vorgeschlagenen Definition der intensiven Fischzucht (Anlagen, die ihre Erzeugung ausschließlich durch Zufütterung decken) werden die für die Abwasserbelastung relevanten Forellenzuchtbetriebe und technische Aquakulturanlagen erfasst. Der vorgeschlagene Schwellenwert entspricht dem für Abwasserbehandlungsanlagen in Anhang I Nr. 13 der UVP-ÄndRL genannten Wert. Von der Höhe der Fischerzeugung als Kriterium wurde abgesehen, da die von der Anlage ausgehende Abwasserbelastung wesentlich durch das Produktionsverfahren bestimmt wird.

Anhang Bauleitplanung

Neben den Regelungen des UVPG sollten die in den Vollzugshinweisen unter B. I. 3. genannten zusätzlichen Elemente der UVP-RL in der Fassung der UVP-ÄndRL angewandt werden. Im Verfahren zur Aufstellung eines Bauleitplanes ist im Bezug auf Abschnitt B. I. 3 der „Empfehlungen“, Buchstaben b), c), d), f) und i) insoweit kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand erforderlich.

Es werden die folgenden Orientierungswerte zugrunde gelegt, ab deren Überschreiten den Kommunen empfohlen wird, neben den in der Anlage zu § 3 UVPG aufgeführten Vorhaben eine UVP durchzuführen. Danach ist für nachfolgend benannte Vorhaben im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs einschließlich ihrer Erweiterung um den jeweils angegebenen Orientierungswert, für die Bebauungspläne aufgestellt, geändert oder ergänzt werden sollen, eine UVP durchzuführen:

- Errichtung von Feriendörfern, Hotelkomplexen und sonstigen großen Einrichtungen für die Ferien- und Fremdenbeherbergung ab einer Bettenzahl von 300 oder einer Gästezimmerzahl von 200 [Anhang II 12. c)]
- Errichtung von ganzjährig betriebenen Campingplätzen ab einer Stellplatzzahl von 200 [Anhang II 12. d)]
- Errichtung von Freizeitparks ab einer Größe des Plangebiets von 20.000 m² [Anhang II 12. e)]

- d) Errichtung von Parkplätzen ab einer Stellplatzzahl von 500 [Anhang II 10. b)]
- e) Errichtung von Windfarmen ab einer Größe des Plangebiets von 100 ha [Anhang II 3. i)]
- f) Errichtung einzelner oder mehrerer baulicher Anlagen ab einer zulässigen Grundfläche von insgesamt 20.000 m² [Anhang II 10. a), b)].

Bei der Bestimmung dieser Orientierungswerte wurden folgende Auswahlkriterien von Anhang III der UVP-ÄndRL als relevant zugrunde gelegt:

- die Größe des Vorhabens
- bestehende Landnutzung
- das Ausmaß der Auswirkungen.

Die Orientierungswerte sind hinsichtlich ihrer Größe deutlich an der unteren Grenze angesiedelt. Ihre Anhebung bleibt dem Gesetzgebungsverfahren vorbehalten.

Da für die o. g. Vorhaben durch den Gesetzgeber noch keine verbindlichen Schwellenwerte festgelegt worden sind, wird bei Vorhaben geringerer Größe und bei Vorliegen besonderer Anhalts-

punkte im Einzelfall unter Berücksichtigung der insoweit relevanten Kriterien von Anhang III der UVP-ÄndRL die Frage der Durchführung der UVP zu entscheiden sein.

Im Hinblick auf den Angebotscharakter von Bebauungsplänen, bei denen das komplette Vorhaben und seine Umweltauswirkungen noch nicht vollständig erfasst werden können, bestimmt sich der Prüfungsumfang nach den im jeweiligen Einzelfall absehbaren Umweltauswirkungen und der voraussichtlichen Schwere. Soweit auch im nachfolgenden Zulassungsverfahren eine UVP vorgeschrieben ist, soll sie sich auf zusätzliche und andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränken.

Anhang Landesverteidigung

Gemäß Art. 1 Abs. 4 UVP-RL fallen Vorhaben, die Zwecken der nationalen Verteidigung dienen, nicht unter die Richtlinie. Dies gilt damit für die Vorhabentypen, die einerseits nach der UVP-ÄndRL (s. o. B I 1) und andererseits nach dem EuGH-Urteil vom 22. Oktober 1998 bereits aufgrund der UVP-RL 1985 (s. o. B II) UVP-pflichtig sind, ohne bisher in deutsches Recht umgesetzt zu sein.

106 DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

5. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ vom 28. Dezember 1999

Aufgrund des § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429, 433), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ vom 20. Juli 1987 (StAnz. S. 1734), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 1997 (StAnz. S. 1599), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in den Abgrenzungskarten (Karten 1 bis 3) im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 1) mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Wilhelminenstraße 1—3, 64283 Darmstadt,

dem Kreis Ausschuss des Main-Taunus-Kreises, Am Kreishaus 1—5, 65719 Hofheim,

dem Kreis Ausschuss des Main-Kinzig-Kreises, Barbarossastraße 20, 63571 Gelnhausen,

dem Kreis Ausschuss des Landkreises Groß-Gerau, Wilhelm-Seipp-Straße 4, 64521 Groß-Gerau,

Anlage 2, Übersichtskarte zur Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ vom 28. Dezember 1999

Auszug aus den topographischen Karten Nr. L 5916 und L 5918, Maßstab 1 : 50 000, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 99 - 1 - 007 des Hessischen Landesvermessungsamtes

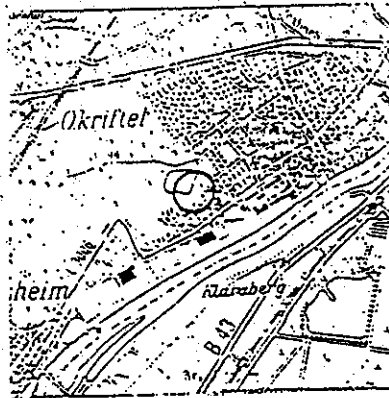
○ = örtliche Lage der Flächen, für die die Verordnung aufgehoben wird

- Karte 1 Stadt Keisterbach, Landkreis Groß-Gerau
- Karte 2 Stadt Hattersheim, Main-Taunus-Kreis
- Karte 3 Stadt Offenbach

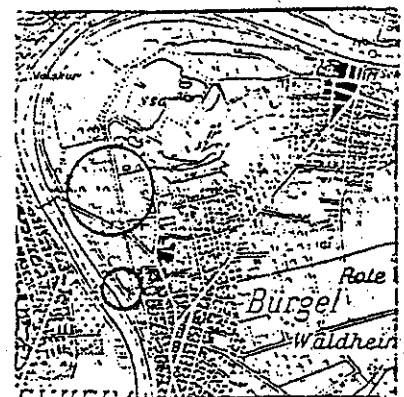
Karte 1



Karte 2



Karte 3



dem
 Kreisausschuss des Landkreises Offenbach,
 Berliner Straße 60, 63065 Offenbach am Main,
 dem
 Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden,
 Luisenstraße 23, 65185 Wiesbaden,
 dem
 Magistrat der Stadt Frankfurt am Main,
 Philipp-Reis-Straße 84, 60486 Frankfurt am Main,
 dem
 Magistrat der Stadt Offenbach,
 Berliner Straße 50—52, 63065 Offenbach am Main,
 dem
 Magistrat der Stadt Rüsselsheim,
 Mainzer Straße 7, 65428 Rüsselsheim, und
 dem
 Magistrat der Stadt Hanau, Steinheimer Straße 1 b,
 63450 Hanau.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ist in den als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50 000 durch schwarze Kreise gekennzeichnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 28. Dezember 1999

Regierungspräsidium Darmstadt
 gez. Dieke
 Regierungspräsident

StAnz. 4/2000 S. 391

107

Verordnung zur Festsetzung von zwei Wasserschutzgebieten für den Tiefbrunnen „Marienthal I“ sowie den Tiefbrunnen „Marienthal II“ und den „Grundscheidstollen“ der Stadt Geisenheim, Rheingau-Taunus-Kreis vom 18. Oktober 1999

Aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 241), wird Folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung werden zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Tiefbrunnen „Marienthal I“ sowie „Marienthal II“ und des „Grundscheidstollen“ zu Gunsten der Stadt Geisenheim zwei Wasserschutzgebiete festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Die Wasserschutzgebiete gliedern sich in folgende Zonen:

- Zonen I (Fassungsbereiche),
- Zonen II (Engere Schutzzonen),
- Zonen III (Weitere Schutzzonen).

(2) Die Wasserschutzgebiete und ihre Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

Die genaue Abgrenzung der Wasserschutzgebiete und ihrer Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten (Karten 1 bis 4) im Maßstab 1 : 5 000 und 1 : 2 000 in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zonen I = (Fassungsbereiche) schwarze Umrandung mit innenliegender Rotabsetzung,
- Zonen II = (Engere Schutzzonen) schwarze, gestrichelte Umrandung mit innenliegender Blauabsetzung,
- Zonen III = (Weitere Schutzzonen) schwarze Umrandung mit innenliegender Gelbabsetzung.

(3) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem
 Regierungspräsidium Darmstadt,
 obere Wasserbehörde,
 Wilhelminenstraße 1—3,
 64283 Darmstadt

und dem

Magistrat der Stadt Geisenheim,
 Rathaus,
 65368 Geisenheim

verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden dort von jedermann eingesehen werden.

Die Karten befinden sich außerdem bei
 dem Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises,
 untere Wasserbehörde,
 Heimbacher Straße 7,
 65307 Bad Schwalbach,

dem Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises,
 Katasteramt,
 Heimbacher Straße 7,
 65307 Bad Schwalbach,

dem Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises,
 Bauaufsichtsbehörde,
 Heimbacher Straße 7,
 65307 Bad Schwalbach,

dem Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises,
 Gesundheitsamt,
 Heimbacher Straße 7,
 65307 Bad Schwalbach,

dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
 Leberberg 9,
 65193 Wiesbaden,

der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
 Rheingaustraße 186,
 65203 Wiesbaden,

dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung
 und Landwirtschaft,
 Kölnische Straße 48—50,
 34117 Kassel,

dem Amt für Regionalentwicklung,
 Landschaftspflege und Landwirtschaft,
 Am Renngraben 7,
 65549 Limburg a. d. Lahn,

dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,
 Wilhelmstraße 10,
 65185 Wiesbaden,

dem Regierungspräsidium Darmstadt,
 — obere Naturschutzbehörde —,
 Wilhelminenstraße 1—3,
 64283 Darmstadt,

dem Regierungspräsidium Darmstadt,
 — obere Planungsbehörde —,
 Wilhelminenstraße 1—3,
 64283 Darmstadt,

dem Regierungspräsidium Darmstadt,
 — Abteilung Staatliches Umweltamt —,
 Lessingstraße 16—18,
 65189 Wiesbaden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

1. Wasserschutzgebiet für den Tiefbrunnen „Marienthal I“

I. Schutzzone I

Die Schutzzone I für den Tiefbrunnen „Marienthal I“ erstreckt sich auf Flur 41, Flurstücke 54 und 134/2 der Gemarkung Geisenheim.

II. Schutzzone II

Die Schutzzone II für den Tiefbrunnen „Marienthal I“ erstreckt sich auf Flur 1, Flur 33 und Flur 41 der Gemarkung Geisenheim und Flur 3 der Gemarkung Johannisberg.

III. Schutzzone III

Die Schutzzone III für den Tiefbrunnen „Marienthal I“ erstreckt sich auf Flur 1, Flur 33 und Flur 41 der Gemarkung Geisenheim und auf Flur 3 der Gemarkung Johannisberg.

2. Wasserschutzgebiet für den Tiefbrunnen „Marienthal II“ und den „Grundscheidstollen“

I. Schutzzonen I

Die Schutzzone I für den Tiefbrunnen „Marienthal II“ erstreckt sich auf Flur 41 der Gemarkung Geisenheim und

Flur 4, Flurstücke 44, 47, 48, 66 und 67 der Gemarkung Stephanshausen.

Die Schutzzone I für den „Grundscheidstollen“ erstreckt sich auf Flur 33 der Gemarkung Geisenheim und Flur 4, Flurstücke 75 und 4 der Gemarkung Stephanshausen.

II. Schutzzone II

Die Schutzzone II für den Tiefbrunnen „Marienthal II“ erstreckt sich auf Flur 33 und Flur 41 der Gemarkung Geisenheim, Flur 4 der Gemarkung Stephanshausen und Flur 3 der Gemarkung Johannisberg.

Die Schutzzone II für den „Grundscheidstollen“ erstreckt sich auf Flur 33 und Flur 41 der Gemarkung Geisenheim und Flur 4 der Gemarkung Stephanshausen.

III. Schutzzone III

Die Schutzzone III für den Tiefbrunnen „Marienthal II“ und den „Grundscheidstollen“ erstreckt sich auf Flur 33 und Flur 41 der Gemarkung Geisenheim, Flur 4 der Gemarkung Stephanshausen und Flur 3 der Gemarkung Johannisberg.

§ 4

Verbote in den Zonen III

In den Zonen III sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers,
2. das Versickern von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen. Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn es sich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt oder die Untergrundverhältnisse gewährleisten, dass vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden, oder dass ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.
Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen sowie von Dach-, Terrassen- und Hofflächen auf zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken.
Dieses Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes — WHG — erteilt ist,
3. Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung — VAWS —) stehen,
4. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
5. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes,
6. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus den Wasserschutzgebieten hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
7. Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen mit Ausnahme von Zwischendienlagern für Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, soweit das Material unbelastet ist, sowie mit Ausnahme von Kompostierungsanlagen, sofern keine Verunreinigung des Grundwassers oder keine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist,
8. Umschlaganlagen für Hausmüll, Anlagen zur örtlichen Bodenbehandlung bei Sanierungsmaßnahmen, Recyclinghöfe, Schrottplätze, Autowrackplätze und Sortieranlagen für Haus-, Gewerbe- und Sperrmüll,
9. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien,
10. der Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme, es sei denn, eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften ist nicht zu besorgen,
11. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit W-Auflage und Pflanzenschutzmitteln, die einen Wirkstoff enthalten oder aus einem Wirkstoff bestehen,

für den in der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) für Wasserschutzgebiete oder allgemein ein Anwendungsverbot besteht,

12. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden,
13. das Zwischenlagern von Festmist auf unbefestigten Flächen, es sei denn, das Entstehen von Sickersaft oder dessen Eindringen in das Grundwasser ist nicht zu besorgen; es ist jedoch nicht zulässig, jährlich den gleichen Standort zu nutzen. Nach der Räumung ist der Standort gezielt zu begrünen,
14. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Betriebsteilen, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g WHG zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird,
15. das Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Abfüllen und Lagern von organischen Düngern und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei welchen der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung seiner Eigenschaften erreicht wird; dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtigkeit durch ein Leckerkennungsdrän mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch Dichtigkeitsprüfungen (bei Altanlagen) gewährleistet ist; die Dichtigkeitsprüfung hat unmittelbar nach In-Kraft-Treten der Verordnung und anschließend im Abstand von fünf Jahren durch Eigenkontrolle zu erfolgen und ist zu dokumentieren,
16. das Versenken und Versickern von Kühlwasser,
17. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird,
18. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen.
Fällt der Umgang unter die Regelungen der Anlagenverordnung (VAWS), besteht eine Besorgnis nicht, wenn die für Wasserschutzgebiete jeweils geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung eingehalten werden,
19. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe,
20. das Errichten von Kläranlagen mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen und das Errichten und Betreiben von Abwassergruben,
21. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien,
22. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs,
23. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
24. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen,
25. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen,
26. Flächen für Motorsport,
27. das Neuanlegen von Kleingartenanlagen,
28. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderen Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone III A/III entsprechen,
29. militärische Anlagen, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist,
30. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben,
31. die Erstaufforstung von landwirtschaftlich genutzten Flächen, es sei denn, dass die Grundwasserneubildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird und kein über das übliche Maß hinausgehender Stickstoffeintrag zu besorgen ist. Hierzu ist vor Beginn der Erstaufforstung der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Hektar durchzuführen.

§ 5

Verbote in den Zonen II

In den Zonen II gelten die Verbote für die Zonen III.

Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen,
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen,
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege und sandwassergebundene Waldwege,
4. das Zelten, Lagern, Baden und das Abstellen von Wohnwagen,
5. Parkplätze und Sportanlagen,
6. Abstellen von Kraftfahrzeugen auf unbefestigtem Untergrund mit Ausnahme des Abstellens im Rahmen von landwirtschaftlichen Tätigkeiten,
7. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen,
8. jegliche über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
9. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmündungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann,
10. Sprengungen,
11. das Vergraben von Tierkörpern,
12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern,
13. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone II entsprechen,
14. sämtlicher Umgang mit und das Befördern von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen; ausgenommen sind das Ausbringen und Befördern von Silagesickersäften, Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in geeigneten Transportbehältern sowie die Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen,
15. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser,
16. Kompostierungsanlagen,
17. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser,
18. Kleingärten,
19. das breitflächige Versickern von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallendem gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone auch bei günstigen Standortbedingungen; ausgenommen ist die breitflächige Versickerung von auf Feld- und Forstwegen anfallendem Niederschlagswasser.

§ 6

Verbote in den Zonen I

In den Zonen I gelten die Verbote für die Zonen II.

Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten,
2. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gartenbauliche und weinbauliche Nutzung,
3. die Anwendung von Düngern, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln,
4. das Verletzen der belebten Bodenzone.

§ 7

Verbote und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in den Zonen III

Vorbehaltlich der Sonderregelungen in § 9 gelten für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in den Zonen III folgende Verbote und Gebote:

1. es gelten die in § 4 genannten Verbote. Insbesondere wird auf die Vorschriften des § 4 Nr. 12 und 13 für die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen hingewiesen,
2. die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen,

3. Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Die Grünlanderneuerung darf nur durch Direktsaat ohne Bodenbearbeitung erfolgen,
4. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. November nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird. Auf schweren Böden (Bodenartgruppe III-tL, sT, IT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober,
5. die Beweidung, bei der die Grasnarbe großflächig zerstört wird, ist verboten,
6. Bewirtschafter landwirtschaftlich genutzter Flächen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführten Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielten Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden.
Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen.
Zur fachlichen Bewertung ist das zuständige Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft hinzuzuziehen,
7. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der letzten Ernte bis zum 15. Oktober nur auf begrüntem Flächen ausgebracht werden,
8. Gülle, Jauche und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.

Klärschlamm darf auf Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.

§ 8

Verbote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in den Zonen II

Für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in den Zonen II gelten zusätzlich zu den Verboten der §§ 4 und 5 und den Verboten und Geboten des § 7 noch folgende Verbote:

1. die Beweidung,
2. die organische Düngung, mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung mit Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher,
3. die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen.

In der Zone II des Tiefbrunnens „Marienthal II“ ist die Beweidung erlaubt.

§ 9

Verbote und Gebote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in den Zonen III

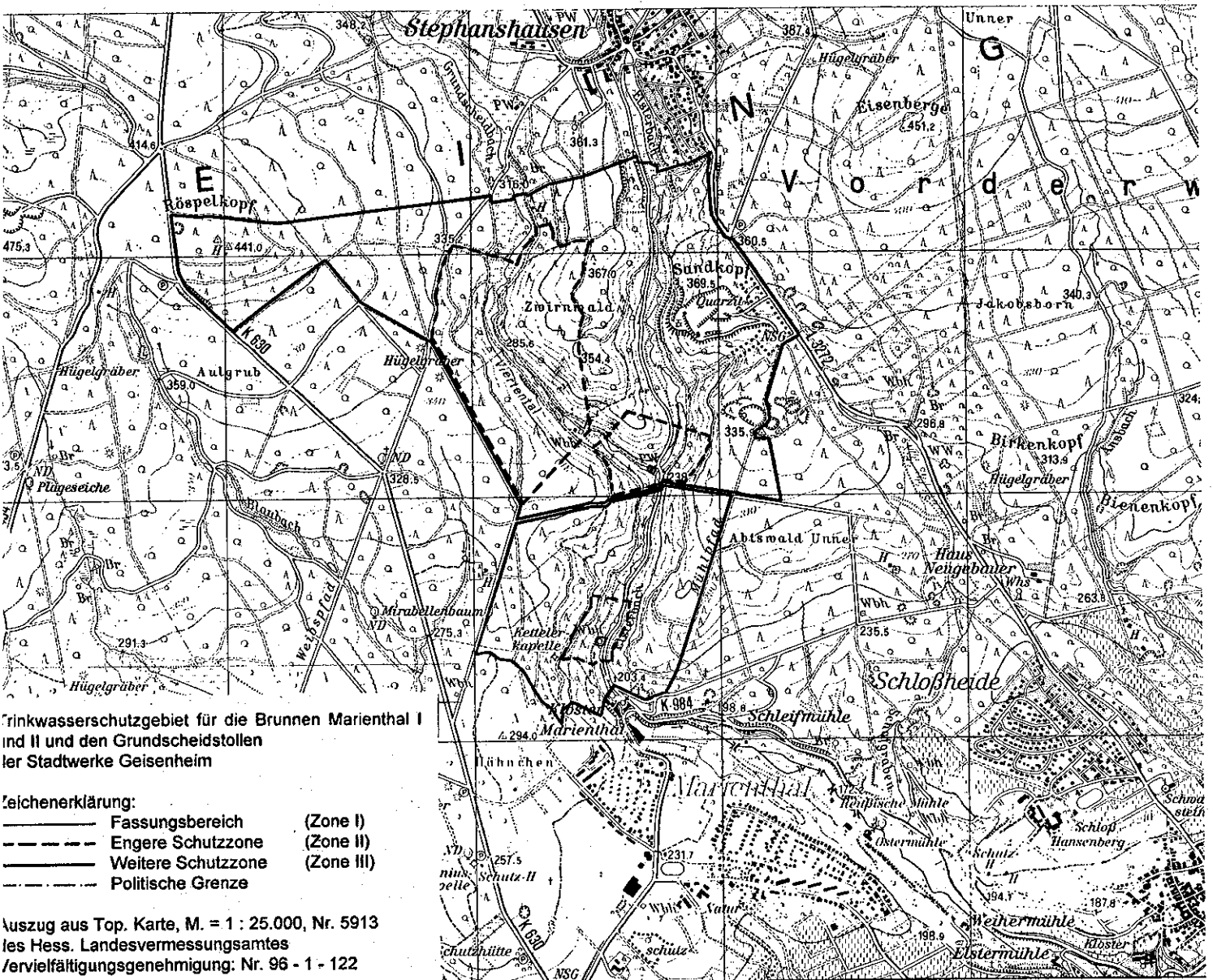
(1) Sonderkulturen im Sinne dieser Vorschrift sind:

Gemüse, Tabak, Obst, Baumschulerzeugnisse, Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen, Arznei- und Gewürzpflanzen.

(2) Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden für Sonderkulturen, die in Gewächshäusern oder geschlossenen Systemen im Freiland angebaut werden.

(3) Im Übrigen gelten für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in den Zonen III folgende Verbote und Gebote:

1. für die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen gelten die Vorschriften des § 4 Nr. 12 und 13,
2. die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen,
3. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. November nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird. Auf schweren Böden (Bodenartgruppe III-tL, sT, IT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober,
4. Bewirtschafter von Flächen mit Sonderkulturen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführten Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielten Erträge führen.



Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen.

Zur fachlichen Bewertung ist das zuständige Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft hinzuzuziehen,

5. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der letzten Ernte bis zum 15. Oktober nur auf begrünten Flächen ausgebracht werden,
6. Gülle, Jauche und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.

Klärschlamm darf auf Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.

§ 10

Verbote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in den Zonen II

Zusätzlich zu den in §§ 4, 5 und 9 genannten Verboten und Geboten gelten für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in den Zonen II folgende Verbote:

1. die organische Düngung mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung mit Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher,

2. die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen,
3. die Neuanlage und Erweiterung von Flächen zum Anbau von Sonderkulturen.

§ 11

Verbote und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung

Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den Landbewirtschaftenden eine Kooperationsvereinbarung, der die obere Wasserbehörde zugestimmt hat, gelten für die Landbewirtschaftenden, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind, anstatt der Gebote und Verbote der §§ 7 bis 10 die Regelungen der Kooperationsvereinbarung.

§ 12

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebiets haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind, zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
2. die Fassungsbereiche einzäunen,
3. Beobachtungsstellen einrichten,

4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung der Wasserschutzgebiete aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen,
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen,
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Wasserschutzgebieten erstellen,
8. Vorkkehrungen an den in den Wasserschutzgebieten liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

§ 13

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die nach dem Hessischen Wassergesetz zuständige Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die nach dem Hessischen Wassergesetz zuständige Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die in den

§§ 4, 5, 6,

§ 7 Nr. 1 bis 5,
Nr. 7 und 8,

§ 8,

§ 9 Abs. 3 Nr. 1 bis 3,
Nr. 5 und 6,

§ 10,

§ 12

genannten Verbote und Duldungspflichten können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

Zu widerhandlungen gegen die in

§ 7 Nr. 6,

§ 9 Abs. 3 Nr. 4,

genannten Gebote (Handlungspflichten) können nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 2 HWG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 15

Übergangsvorschrift

(1) Die Verbote in § 4 Nr. 5, § 4 Nr. 18 und § 5 Nr. 14 finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des In-Kraft-Tretens Anwendung.

(2) Die Verbote in § 4 Nr. 23, § 5 Nr. 8 und § 5 Nr. 9 finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes oder eines unter Bergaufsicht stehenden Betriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des In-Kraft-Tretens Anwendung.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 18. Oktober 1999

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dieke
Regierungspräsident

StAnz. 4/2000 S. 392

108

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mönchesried bei Grebendorf“;

hier: Berichtigung

Bezug: Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mönchesried bei Grebendorf“ vom 12. Oktober 1999 (StAnz. S. 3324)

Im § 4 Nr. 2 Satz 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mönchesried bei Grebendorf“ vom 12. Oktober 1999 ist die Zahl 15 durch die Zahl 13 zu ersetzen.

Der richtige Wortlaut des § 4 Nr. 2 ist:

„die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Waschbären und Füchse in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Januar unter Ausschluss der Fallenjagd jedoch unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;“

Kassel, 10. Januar 2000

Regierungspräsidium Kassel
gez. Scheibelhuber
Regierungspräsidentin

StAnz. 4/2000 S. 396

109

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Immichenhalner Teiche“ vom 6. Januar 2000

Aufgrund von § 16 Abs. 2 und von § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die Teiche und Auwaldreste zwischen Immichenhain und Hattendorf werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Immichenhalner Teiche“ besteht aus einem naturnahen Waldwiesental mit Auwaldresten und Wasserflächen in den Gemarkungen Immichenhain, Gemeinde Ottrau im Landkreis Schwalm-Eder und Elbenrod, Stadt Alsfeld im Landkreis Vogelsberg. Es hat eine Größe von 21,85 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

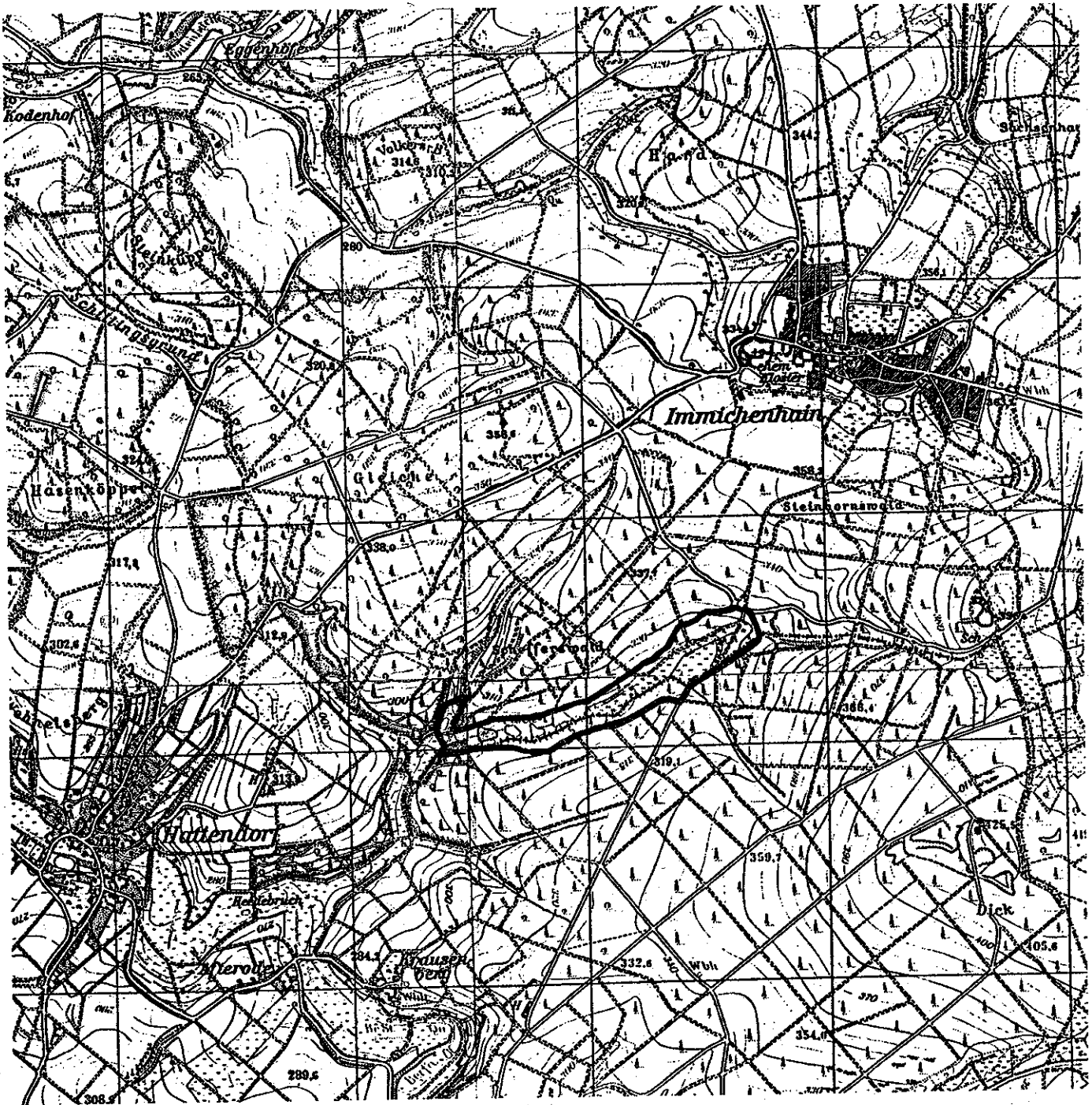
Zweck der Unterschutzstellung ist es, die naturnahen Teiche mit Flachwasserzonen und die Auwaldreste als Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten dauerhaft zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

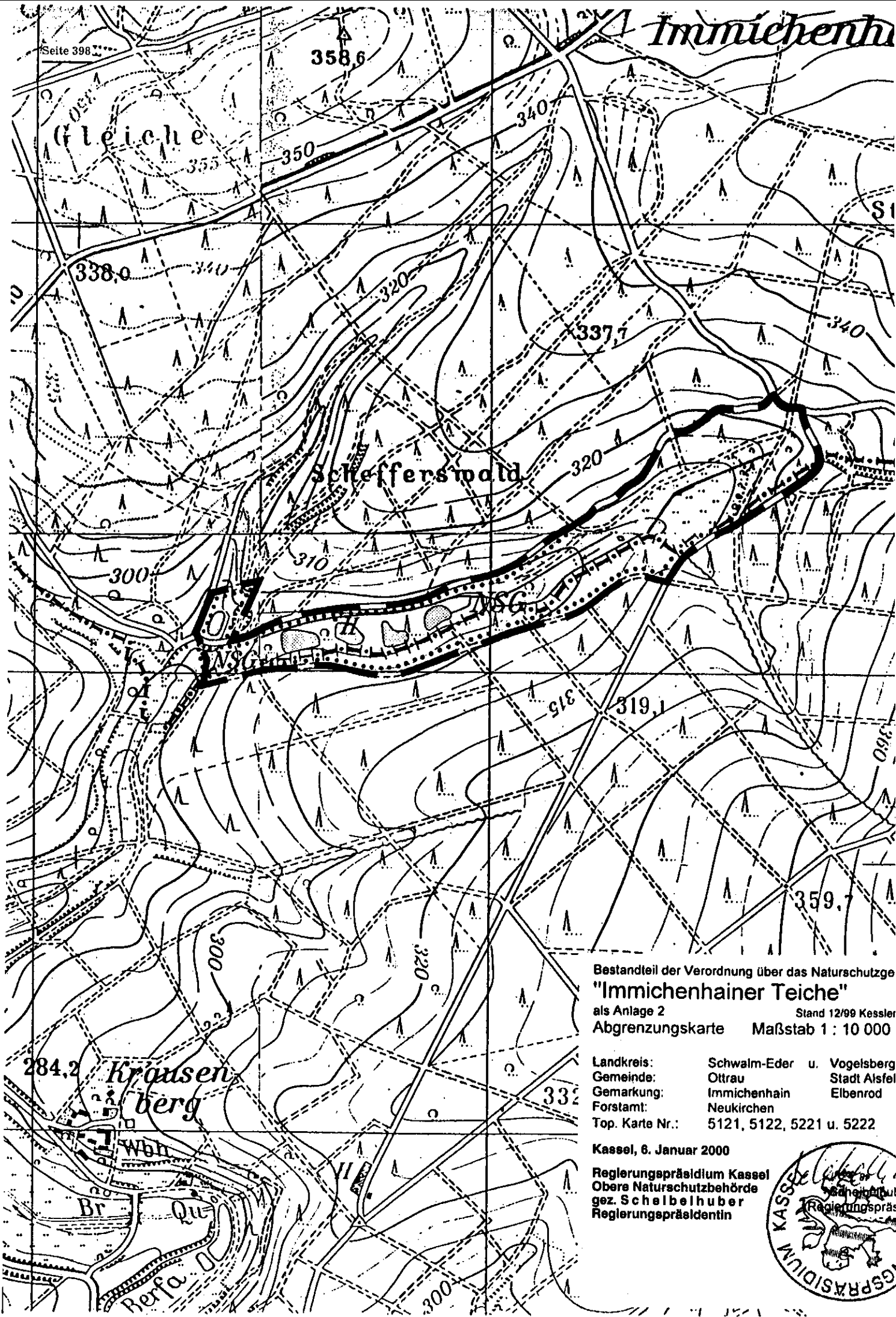
1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;

(Fortsetzung siehe Seite 399)



Auszug der Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blätter Nr. 5121, 5122, 5221 und 5222,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 99 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zu der
Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Immichenhalner Teiche“



Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzge-
"Immichenhainer Teiche"
 als Anlage 2 Stand 12/99 Kessler
 Abgrenzungskarte Maßstab 1 : 10 000

Landkreis: Schwalm-Eder u. Vogelsberg
 Gemeinde: Ottrau Stadt Alsfeld
 Gemarkung: Immichenhain Elbenrod
 Forstamt: Neukirchen
 Top. Karte Nr.: 5121, 5122, 5221 u. 5222

Kassel, 6. Januar 2000

Regierungspräsidium Kassel
 Obere Naturschutzbehörde
 gez. Schelbelhuber
 Regierungspräsidentin



284,2 **Krausen berg**

Wohn
 Br
 Qu
 Berfa

(Fortsetzung von Seite 396)

4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Privatgewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. im Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten; dort zu fahren, zu parken, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
9. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
10. Wiesen oder Weiden umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
11. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 10 und 11 genannten Einschränkungen;
2. die Maßnahmen zum Aufbau, zur Erhaltung und Förderung von natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 11 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 16. Juli bis 21. Januar;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die örtlich zuständige obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt, dort fährt, parkt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 8);
9. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 9);
10. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 10);
11. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 11);

12. Hunde frei laufen lässt (§ 3 Nr. 12);
13. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 13).

§ 7

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Immichenhainer Teiche“ vom 22. Juli 1992 (GVBl. I S. 365) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 6. Januar 2000

Regierungspräsidium Kassel

— obere Naturschutzbehörde —

gez. Scheibelhuber

Regierungspräsidentin

StAnz. 4/2000 S. 396

110

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Schwalm“ vom 6. Januar 2000

Aufgrund von § 16 Abs. 2 und von § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die Auenlandschaft der Gewässersysteme Antreff, Antritt, Göringer Bach, Eifa, Grenff, Leimbach, Ockerbach, Schwalm und Wannbach wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Schwalm“ liegt im Schwalm-Eder-Kreis und im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von ca. 5 450 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100 000.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet mit einer durchgezogenen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Kassel — obere Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich beim Regierungspräsidium Gießen — obere Naturschutzbehörde —, Bahnhofstraße 40, 35390 Gießen sowie bei den Kreis Ausschüssen — untere Naturschutzbehörde — des Schwalm-Eder-Kreises, Parkstraße 6, 34576 Homberg (Efze) und des Vogelsbergkreises, Goldhelg 42, 36341 Lauterbach (Hessen). Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Sicherung der Schwalm einschließlich ihrer Zuflüsse mit ihren durch Überflutung gekennzeichneten Auen als eine für Hessen typische Flusslandschaft. Der Schutz dient insbesondere dem im Wechsel von Hoch- und Niedrigwasser geprägten Lebensgemeinschaften entlang der Gewässer. Schutzziel ist die Erhaltung der durch die unterschiedlichen Durchfeuchtungsstufen bestimmten Wiesen- und Ufervegetationstypen sowie die weitgehende Wiederherstellung naturnaher Gewässerabschnitte durch die Umwandlung von Ackerland in Grünland und die Extensivierung der Grünlandnutzung.

§ 3

(1) In den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen sind folgende Maßnahmen oder Handlungen nur mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zulässig:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Art. 19 des Dritten Rechts- und Vereinfachungsgesetzes vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwen-

- dungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. das Abhalten von Versammlungen, Musik, Sport- oder Grillfesten in der freien Landschaft, von motor- oder wassersportlichen Veranstaltungen sowie das Starten oder Landen von Modellflugzeugen;
 3. das Beschädigen oder Beseitigen von Hecken, Gebüsch, Feld- oder Ufergehölzen, Alleebäumen, Streuobstbeständen und Einzelbäumen;
 4. Baum- oder Strauchpflanzungen;
 5. die Schaffung, Veränderung oder Beseitigung von Gewässern, insbesondere von Wasserläufen, Wasserflächen und Tümpeln einschließlich deren Ufer und des Zu- und Ablaufes des Wassers, die Entwässerung von Sümpfen, Feuchtgebieten, Feuchtwiesen oder die über den Gemeingebrauch hinausgehende Entnahme von Wasser sowie das Beschädigen oder Beseitigen von Wiesensenken, insbesondere Flutmulden und -rinnen und die Durchführung von Drainmaßnahmen;
 6. der Umbruch oder die Nutzungsänderung von Wiesen, Weiden oder Brachflächen;
 7. die Neuansaat in Wiesen oder Weiden;
 8. der Einsatz von Totalherbiziden auf Wiesen, Weiden und Brachland;
 9. der Abbau oder die Gewinnung von Bodenschätzen oder anderen Bodenbestandteilen oder die Vornahme von Sprengungen oder Bohrungen;
 10. das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen und sonstige, das Landschaftsschutzgebiet oder seine Bestandteile zerstörende, beschädigende oder erheblich beeinträchtigende Verunreinigungen des Geländes;
 11. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen, Wege und Plätze;
 12. das Aufstellen von Wohnwagen und sonstigen transportablen Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufsstände außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze;
 13. das Anzünden und Unterhalten von offenem Feuer in der freien Landschaft;
 14. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln.
- (2) Handlungen in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen, die nachteilige Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit der Waldaußenränder haben können und nicht den Zielen des § 16 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), entsprechen, sind nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig. Hierzu zählen insbesondere der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, das Verhindern des Aufwuchses oder die Beseitigung von Saumgebüsch, die Beseitigung von heimischen Baumarten zweiter Ordnung sowie das Einbringen von nicht heimischen Baumarten und Gehölzen.
- (3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes verändert, das Landschaftsbild beeinträchtigt und dem besonderen Schutzzweck, insbesondere der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zuwiderläuft oder bei einer erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung die Landschaftsverträglichkeit nicht festgestellt ist. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (4) Zuständig für Beseitigungsverfügungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 14 ist die untere Naturschutzbehörde.
- (5) Zuständig für Beseitigungsverfügungen nach § 3 Abs. 2 ist die obere Naturschutzbehörde.

§ 4

Keiner Genehmigung bedürfen:

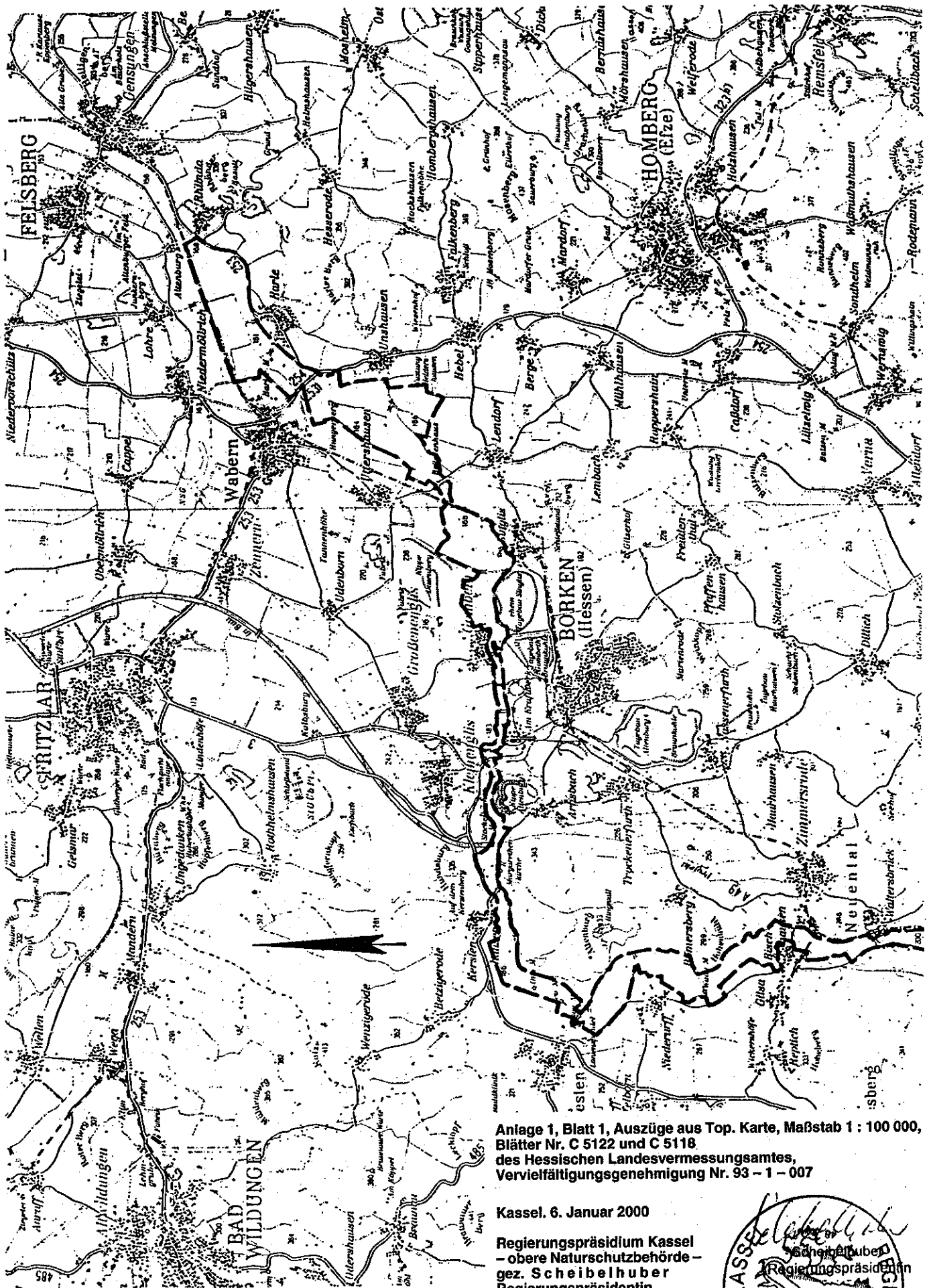
1. die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes sowie des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken mit den in § 3 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 8 bezeichneten Einschränkungen und die Fortführung der gärtnerischen Nutzung von Grundstücken sowie die Grünland-Narbenerneuerung ohne Umbruch;
2. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art zu land-, jagd-, fischerei- und forstwirtschaftlichen Zwecken und der Anliegerverkehr; dies gilt nicht für Fischererlaubnisscheininhaber;
3. der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits in Betrieb befindliche und öffentlich-rechtlich zugelassene Abbau von Lagerstätten einschließlich deren Rekultivierung;
4. die bestimmungsgemäße Nutzung sowie Maßnahmen zur Unterhaltung, Instandsetzung und Pflege vorhandener
 - a) Bahnanlagen,
 - b) Stromleitungen,
 - c) Fernmeldeanlagen,
 - d) Straßen sowie deren Nebenanlagen und Wirtschaftswege,
 - e) Ver- und Entsorgungsanlagen und Pumpanlagen,
 - f) Gräben (ohne Sohlenvertiefung) und Drainagen;
5. die Ausnutzung von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Genehmigungen, die vor In-Kraft-Treten der Verordnung Bestandskraft erlangt haben;
6. Maßnahmen der Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;
7. der sachgerechte Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar sowie die Ersatzpflanzung hochstämmiger Obstbäume und Ergänzung von Ufergehölzen;
8. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfosten bis 1,50 m Höhe, forstlicher Kulturzäune und Gatter, soweit sie land- oder forstwirtschaftlichen Erwerbsbetrieben oder jagdwirtschaftlichen Zwecken dienen;
9. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkunfts- oder Gerätewagen und Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- oder Forstwirtschaft, des Straßenbaus, des Wasserbaus oder der Energie- oder Wasserversorgung dienen;
10. die Errichtung von gegendüblichen Hochsitzen aus Holz, soweit sie dort durch vorhandenen Bewuchs abgeschirmt, keine Störungen des Landschaftsbildes verursachen;
11. die Nutzung genehmigter oder bestandsgeschützter baulicher Anlagen entsprechend ihrer Zweckbestimmung;
12. im Bereich eines Waldaußenrandes die Entnahme von Bäumen erster Ordnung sowie die Neubegründung und Pflege eines stufigen und artenreichen Bewuchses aus heimischen Sträuchern und Baumarten.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Versammlungen, Musik-, Sport- oder Grillfeste, motor- oder wassersportliche Veranstaltungen abhält oder Modellflugzeuge startet oder landet;
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Hecken, Gebüsch, Feld- oder Ufergehölze, Alleebäume, Streuobstbestände oder Einzelbäume beschädigt oder beseitigt;
4. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 Bäume oder Sträucher pflanzt;
5. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 Sümpfe, Gewässer, Feuchtgebiete, Feuchtwiesen in der dort bezeichneten Art beeinflusst, Wiesensenken beschädigt oder beseitigt oder Drainmaßnahmen durchführt;
6. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 Wiesen, Weiden oder Brachland umbricht oder dessen Nutzung ändert;
7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 die Neuansaat in Wiesen oder Weiden vornimmt;
8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 Totalherbizide einsetzt;
9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt oder Sprengungen oder Bohrungen vornimmt;
10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt oder das Gelände verunreinigt;
11. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 11 mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Straßen, Wege oder Plätze fährt oder parkt;
12. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 12 Wohnwagen oder sonstige transportablen Anlagen aufstellt;
13. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 Feuer anzündet oder unterhält;
14. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 14 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
15. entgegen § 3 Abs. 2 Handlungen vornimmt, die nachteilige Auswirkungen auf die Waldaußenränder haben.

(Fortsetzung siehe Seite 404)

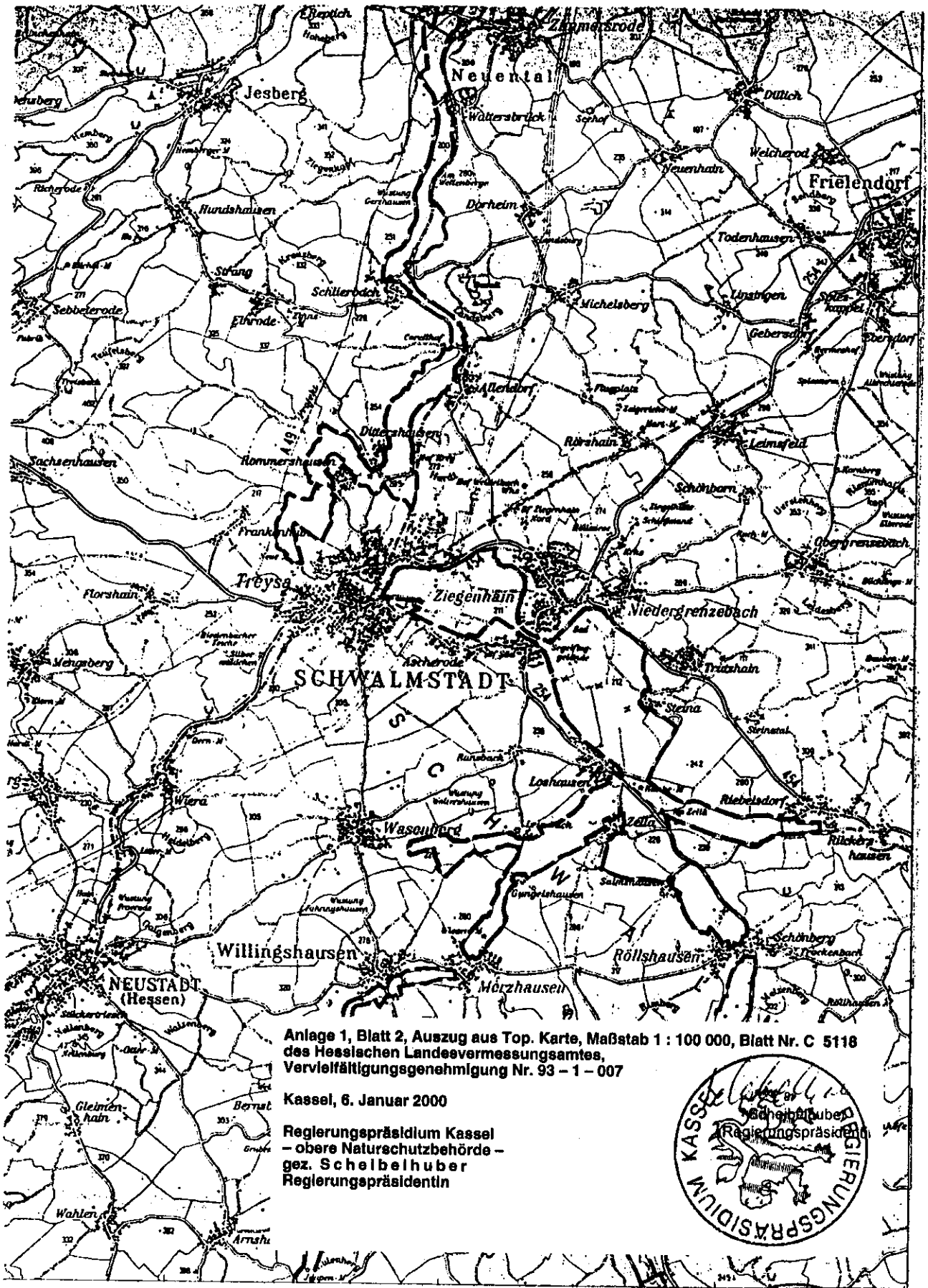


Anlage 1, Blatt 1, Auszüge aus Top. Karte, Maßstab 1 : 100 000,
 Blätter Nr. C 5122 und C 5118
 des Hessischen Landesvermessungsamtes,
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 93 - 1 - 007

Kassel, 6. Januar 2000

Regierungspräsidium Kassel
 – obere Naturschutzbehörde –
 gez. Scheibelhuber
 Regierungspräsidentin



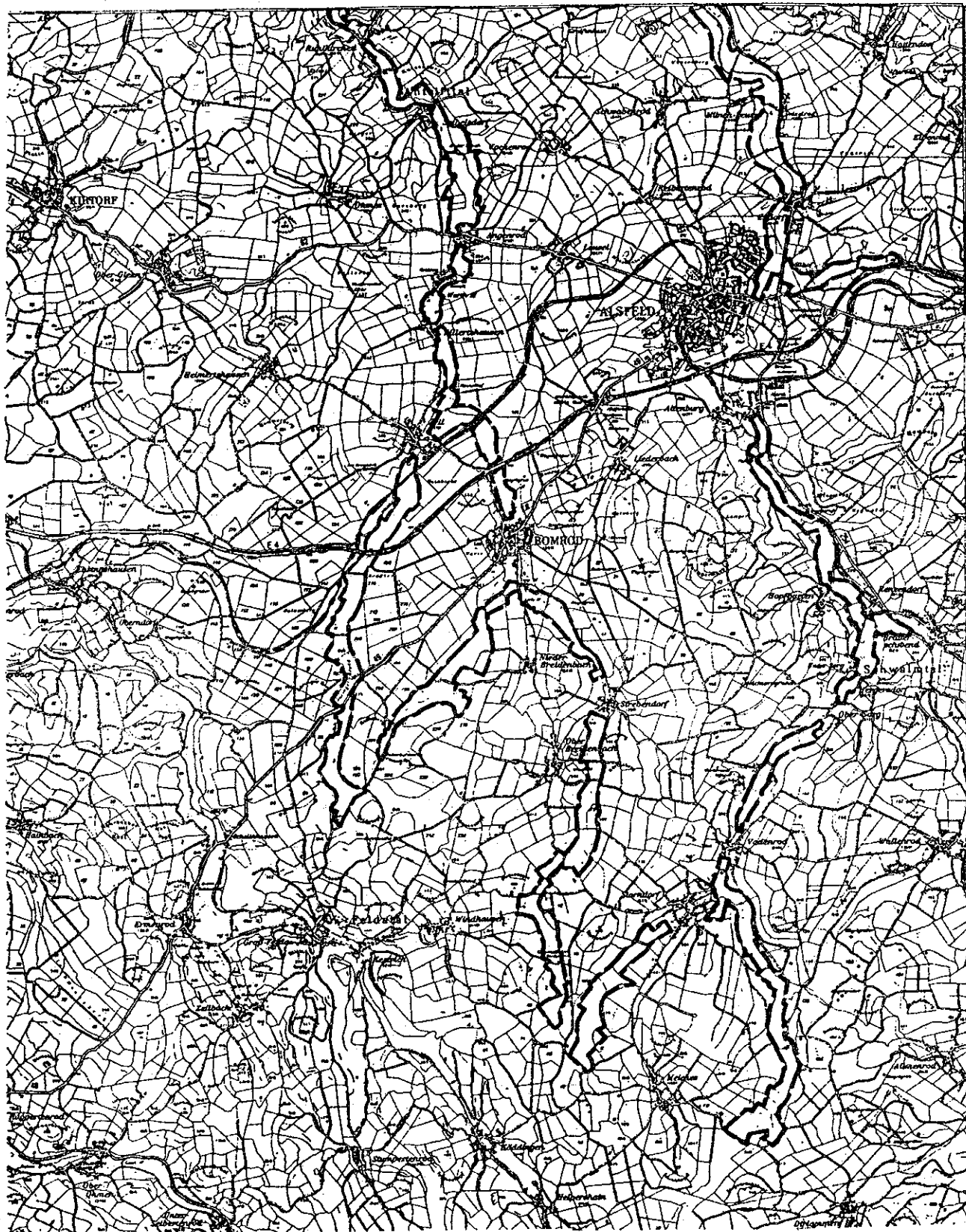


Anlage 1, Blatt 2, Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 100 000, Blatt Nr. C 5118
 des Hessischen Landesvermessungsamtes,
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 93 - 1 - 007

Kassel, 6. Januar 2000

Regierungspräsidium Kassel
 - obere Naturschutzbehörde -
 gez. Scheibelhuber
 Regierungspräsidentin





Anlage 1, Blatt 3, Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 100 000, Blatt Nr. C 5518
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 93 - 1 - 007

Kassel, 6. Januar 2000

Regierungspräsidium Kassel
- obere Naturschutzbehörde -
gez. Scheibelhuber
Regierungspräsidentin



(Fortsetzung von Seite 400)

§ 6

(1) Aufgehoben werden:

1. die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Schwalm, Nordteil“ vom 24. März 1988 (StAnz. S. 879), geändert durch Verordnung vom 15. Februar 1991 (StAnz. S. 654);
2. die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Schwalm, Südteil“ vom 29. März 1988 (StAnz. S. 866), geändert durch Verordnung vom 4. März 1991 (StAnz. S. 804).

(2) Aufgehoben werden, soweit sie in den räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung fallen:

1. die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Schwalm-Eder-Kreis im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Urbach- und Angersbachtal“, „Hinterberger Wiesen“, „Antrefftal“ und „Der Küppel“ vom 20. September 1972 (Hessische Allgemeine vom 26. September 1972), geändert durch Verordnung vom 13. Juni 1991 (StAnz. S. 1814);
2. die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau „Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg—Hessischer Spessart“ vom 31. Juli 1975 (StAnz. S. 1486, 1688), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 1991 (GVBl. I S. 47).

§ 7

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Schwalm“ vom 2. April 1993 (GVBl. I S. 128) wird aufgehoben.

§ 8

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 6. Januar 2000

Regierungspräsidium Kassel
— obere Naturschutzbehörde —
gez. Scheibelhuber
Regierungspräsidentin

StAnz. 4/2000 S. 399

111

Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Josbachtal bei Lischheid“ vom 6. Januar 2000

Auf Grund von § 16 Abs. 2 und von § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

- (1) Das Josbachtal südöstlich von Lischheid wird in den sich aus Abs. 6 ergebenden Grenzen teils zum Naturschutz- und teils zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Josbachtal bei Lischheid“ liegt in den Gemarkungen Winterscheid und Lischheid der Gemeinde Gilserberg im Schwalm-Eder-Kreis, in der Gemarkung Josbach der Stadt Rauschenberg und in der Gemarkung Mengsberg der Stadt Neustadt im Landkreis Marburg-Biedenkopf.
- (3) Der als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene Teil umfasst die Teilbereiche des Josbachtals südlich der Ortschaft Winterscheid sowie südöstlich der Kuchenmühle. Er hat eine Größe von 35,42 ha.
- (4) Der als Naturschutzgebiet ausgewiesene Teil umfasst die Teilbereiche des Josbachtals südlich der Ortschaft Lischheid und das Tal des Lohbergwassers von der Quelle bis zur Mündung in den Josbach. Es hat eine Größe von 17,97 ha.
- (5) Die örtliche Lage des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (6) Die Grenzen des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Der als Naturschutz-

gebiet ausgewiesene Teil ist schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(7) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet ist jeweils durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Feuchtwiesen, Hochstaudenfluren und Niedermoorbereiche zu erhalten und als Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten zu verbessern. Darüber hinaus sollen die das Landschaftsbild prägenden Grünlandbereiche entlang der Wasserläufe gesichert werden.

§ 3

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teilen nur mit Genehmigung der Oberen Naturschutzbehörde zulässig:

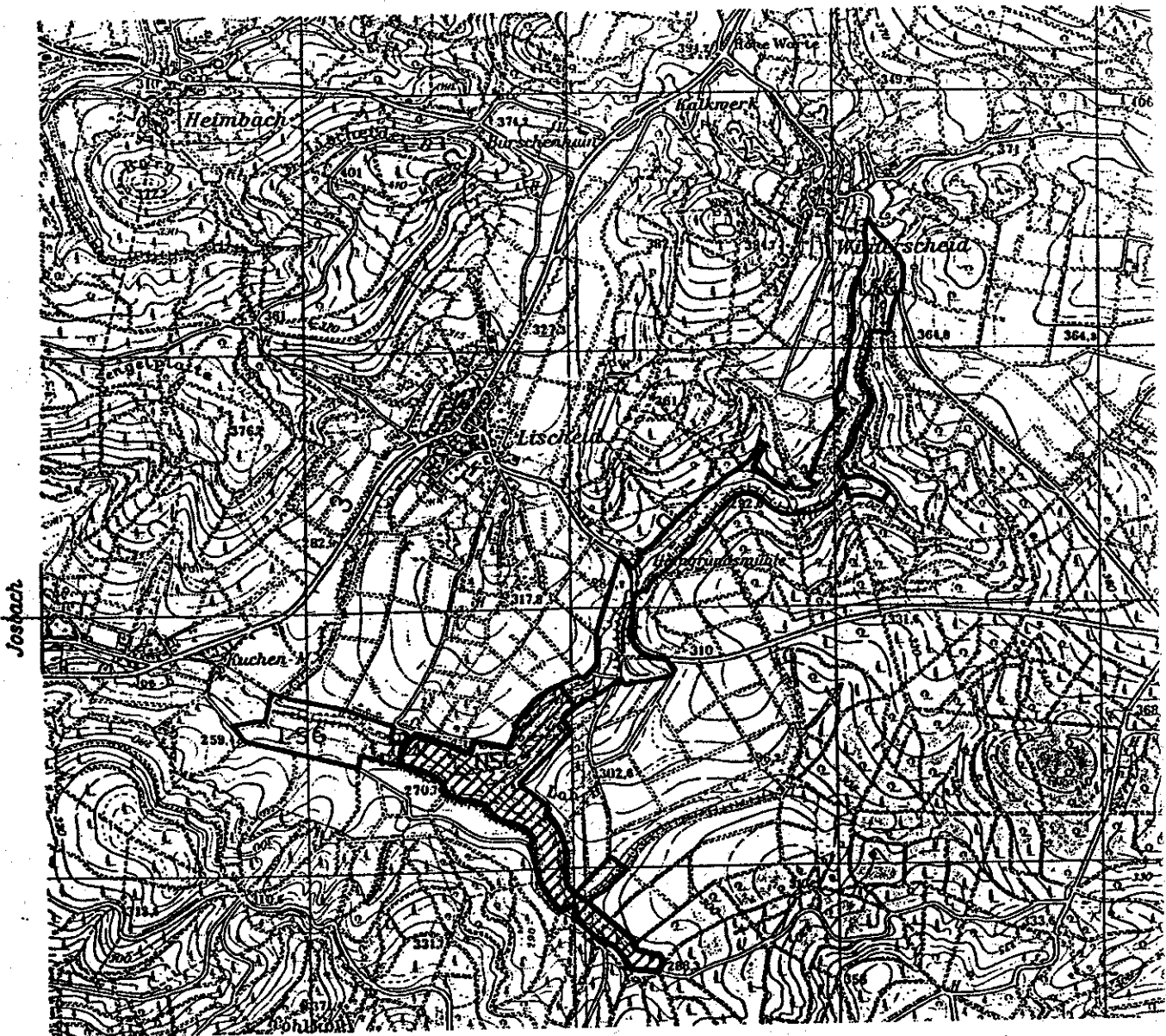
1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 855), zuletzt geändert durch Art. 19 des Dritten Rechts- und Vereinfachungsgesetzes vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
 2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
 4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Wasserhaushalt des Gebietes zu verändern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
 5. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze oder Einzelbäume zu beseitigen oder über das zur Pflege notwendige Maß hinaus zurückzuschneiden sowie landschaftsfremde Gehölze anzupflanzen;
 6. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
 7. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
 8. die Anlage von Freigärhaufen sowie die Lagerung von Stallmist, Stroh oder Heu;
 9. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege;
 10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen.
- (2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt oder dem besonderen Schutzzweck, insbesondere der Absicherung des als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teiles, nicht zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 4

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teiles oder dessen Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

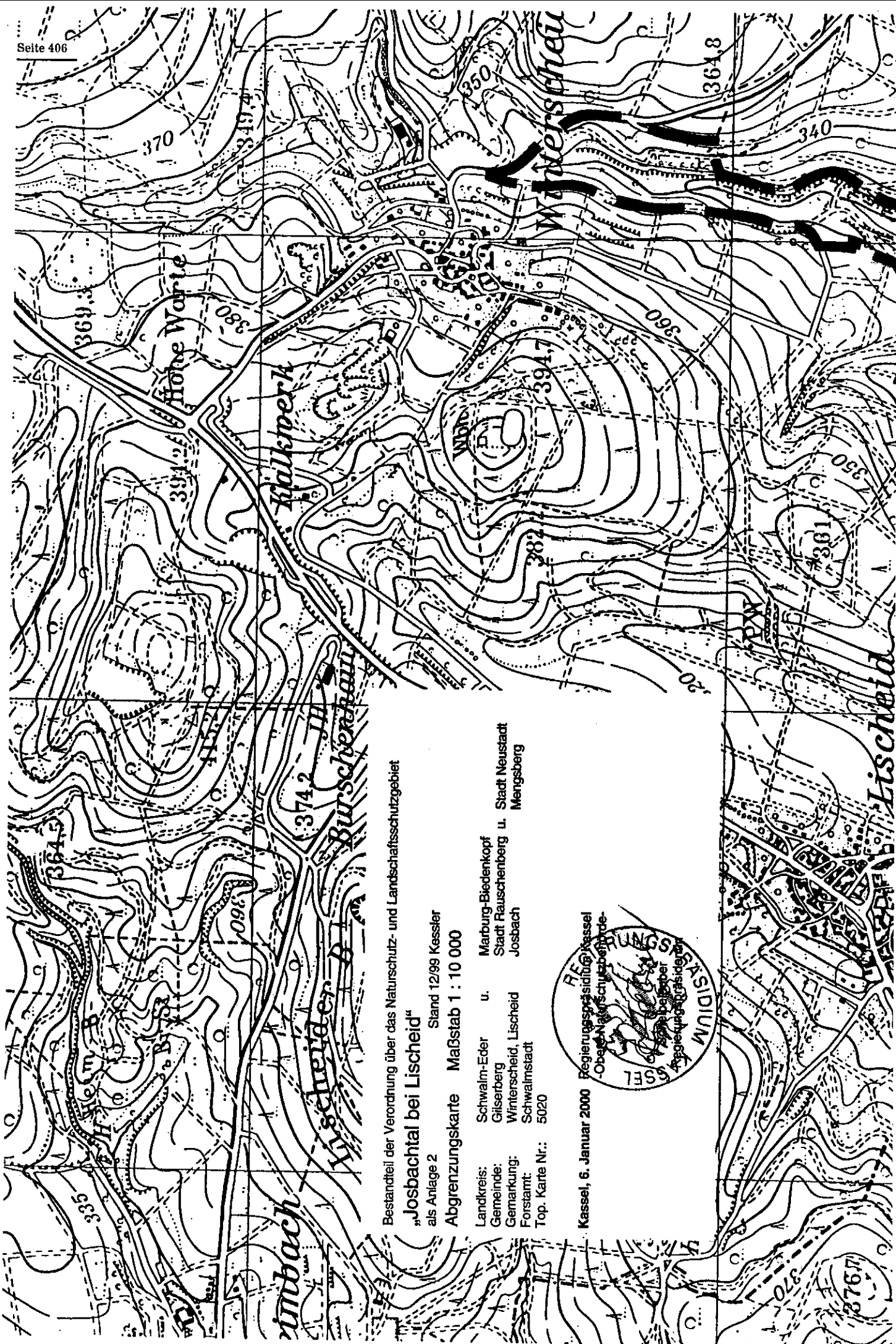
1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer und den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;

(Fortsetzung siehe Seite 408)



Auszug aus der Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 5020,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 99 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zu der
Verordnung über das Naturschutz- und
Landschaftsschutzgebiete „Josbachtal bei Lischeid“



Bestandteil der Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet

„Josbachtal bei Lischheid“

als Anlage 2

Stand 12/99 Kessler

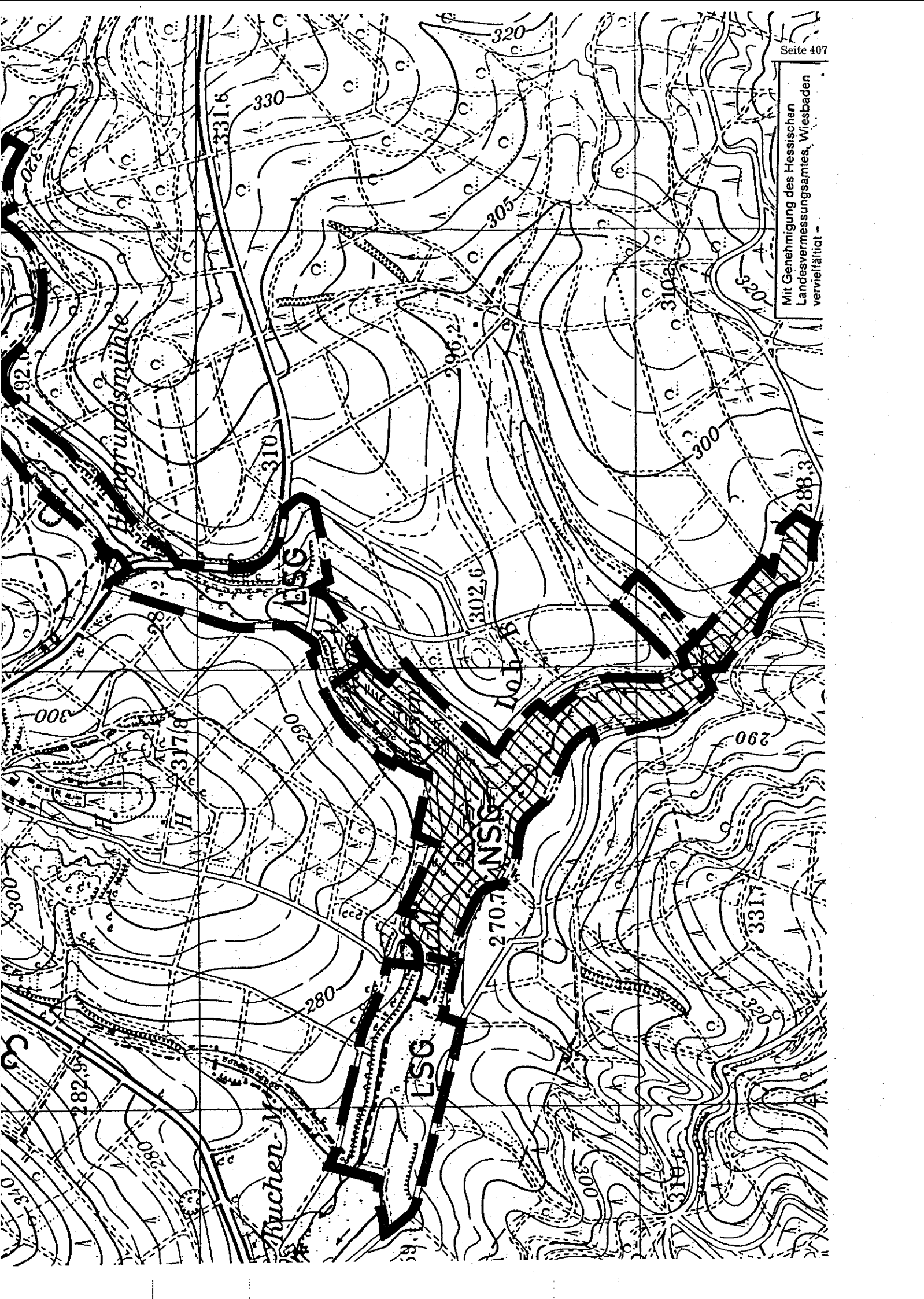
Abgrenzungskarte Maßstab 1 : 10 000

Landkreis: Schwalm-Eder u. Marburg-Biedenkopf
 Gemeinde: Glisberg Stadt Rauschenberg u. Stadt Neustadt
 Gemarkung: Winterscheid, Lischheid Josbach
 Forstamt: Schwalmstadt
 Top. Karte Nr.: 5020

Kassel, 6. Januar 2000



Mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes, Wiesbaden vervielfältigt



(Fortsetzung von Seite 404)

6. wildlebenden Tieren einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen oder Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen, Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder Dünger oder Silagen zu lagern;
14. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 5

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben in dem als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teil:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter in § 4 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Jagd auf Haarwild;
3. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörde und deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

(2) Keiner Genehmigung nach § 3 Abs. 1 bedarf in dem als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teile die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, jedoch unter den in § 3 Abs. 1 Nr. 7 und 8 genannten Einschränkungen.

§ 6

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teil vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Schrift- oder Bildtafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer in der in § 3 Abs. 1 Nr. 4 genannten Art beeinträchtigt oder über den Gemeingebrauch Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze oder Einzelbäume beseitigt oder über das zur Pflege notwendige Maß hinaus zurückschneidet oder landschaftsfremde Gehölze anpflanzt;
6. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, Feuer anzündet oder unterhält;
7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 Freigärhaufen anlegt oder Stallmist, Stroh oder Heu lagert;
9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teil vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 4 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;

3. entgegen § 4 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Schrift- oder Bildtafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer oder Wasser in der in § 4 Nr. 4 genannten Art beeinträchtigt oder über den Gemeingebrauch Wasser entnimmt;
5. entgegen § 4 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere einschließlich Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern in allen Entwicklungsstufen in der in § 4 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 4 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 4 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 4 Nr. 9 lagert, zeltet, badet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge starten oder landen lässt oder Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einsetzt;
10. entgegen § 4 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 4 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 4 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 4 Nr. 13 düngt, Pflanzenschutzmittel anwendet oder Dünger oder Silagen lagert;
14. entgegen § 4 Nr. 14 Hunde frei laufen lässt.

§ 7

Die Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Josbachtal bei Lischheid“ vom 10. Dezember 1990 (GVBl. I S. 799) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 6. Januar 2000

Regierungspräsidium Kassel
Obere Naturschutzbehörde
gez. Scheibelhuber
Regierungspräsidentin

StAnz. 4/2000 S. 404

112

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Eschbornquelle“ in der Gemarkung Wanfried zugunsten der Stadt Wanfried, Werra-Meißner-Kreis vom 25. Oktober 1999

Aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232) und § 28 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1999 (GVBl. S. 114) wird Folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Eschbornquelle“ in der Gemarkung Wanfried zugunsten der Stadt Wanfried, Werra-Meißner-Kreis, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in drei Schutzzonen, und zwar in

- | | |
|-----------------|------------------------------|
| Zone I | (Fassungsbereich) |
| Zone II | (Engere Schutzzone) |
| Zone III | (Weitere Schutzzone). |

(2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt. Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten:

Übersichtsplan Maßstab: 1 : 10 000 (Anlage 2)
 Lageplan Maßstab: 1 : 5 000 (Anlage 3)
 Lageplan Quelle Maßstab: 1 : 2 000 (Anlage 4).

Die Schutzzonen sind wie folgt dargestellt:

- Zone I = schwarze Umrandung mit innenliegender Rotabsetzung**
Zone II = schwarze gestrichelte Umrandung mit innenliegender Blauabsetzung
Zone III = schwarze Umrandung mit innenliegender Gelbabsetzung.

(3) Die Anlage 1 und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig beim

Regierungspräsidium Kassel
 Abteilung Staatliches Umweltamt Bad Hersfeld
 Konrad-Zuse-Straße 19—21
 36251 Bad Hersfeld

und

Magistrat der Stadt Wanfried
 Marktstraße 18
 37281 Wanfried

verwahrt. Sie können dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden.

Der Übersichtsplan und der Lageplan nach Abs. 2 sind außerdem beim:

1. Landrat des Werra-Meißner-Kreises
 — Untere Wasserbehörde —
 Bahnhofstraße 20
 37269 Eschwege
2. Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises
 — Bauaufsicht —
 Schloßplatz 9
 37269 Eschwege
3. Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises
 — Katasteramt —
 Goldbachstraße 12 a
 37269 Eschwege
4. Landrat des Unstrut-Hainich-Kreises
 — Untere Wasserbehörde —
 Brunnenstraße 94
 99974 Mühlhausen
5. Kreisausschuss des Unstrut-Hainich-Kreises
 — Bauamt —
 Brunnenstraße 94
 99974 Mühlhausen
6. Katasteramt Mühlhausen
 Johannisstraße 44
 99974 Mühlhausen
7. Gemeinde Hildebrandshausen,
 Hauptstraße 51
 99976 Lengelfeld unterm Stein
 als Arbeitsunterlagen vorhanden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

- (1) Zone I
 Gemarkung Wanfried, Flur 17, Flurstück 32, (teilweise)
- (2) Zone II
 Gemarkung Wanfried, Flur 17 (teilweise)
- (3) Zone III
 Gemarkung Wanfried (teilweise)
 Gemarkung Hildebrandshausen (teilweise), Landkreis Mühlhausen, Thüringen.

§ 4

Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers;
2. das Versickern von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen;
 Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn es sich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt und/oder:

die Untergrundverhältnisse gewährleisten, dass vor dem Eintritt ins Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden oder, dass ein Eintritt ins Grundwasser nicht zu erwarten ist.

Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen sowie von Dach-, Terrassen- und Hofflächen von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken, Verwaltungsgebäuden und ähnlich genutzten Anwesen.

Dieses Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt ist;

3. das Versenken und Versickern von Kühlwasser;
4. Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen mit Ausnahme von Zwischenlagern für Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch soweit sie unbelastet sind sowie mit Ausnahme von Kompostierungsanlagen, sofern keine Verunreinigung des Grundwassers oder keine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
5. Umschlaganlagen für Hausmüll, Anlagen zur örtlichen Bodenbehandlung bei Sanierungsvorhaben, Recyclinghöfe, Schrottplätze, Autowrackplätze und Sortieranlagen für Haus-, Gewerbe- und Sperrmüll;
6. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien;
7. der Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
8. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit W-Auflage (Anwendungsverbot in Zuflussbereichen/Einzugsgebieten von Grund- und Quellwassergewinnungsanlagen, Heilquellen und Trinkwassertalsperren sowie sonstigen grundwasserempfindlichen Bereichen) und Pflanzenschutzmitteln, die aus einem Wirkstoff bestehen oder einen Wirkstoff enthalten, für den in der jeweils geltenden Fassung der „Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel“ für Wasserschutzgebiete oder allgemein ein Anwendungsverbot besteht;
9. das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen;
10. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden;
11. das Zwischenlagern von Festmist auf unbefestigten Flächen, wenn das Entstehen von Sickersaft und dessen Eindringen in das Grundwasser zu besorgen ist; der Standort ist jährlich zu wechseln und nach der Räumung gezielt zu begrünen;
12. das Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Lagern und Abfüllen von organischen Düngern und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei welchen der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung seiner Eigenschaften erreicht wird; dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtigkeit durch ein Leckerkennungsdrän mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch Dichtigkeitsprüfungen (bei Altanlagen) gewährleistet ist. Die Dichtigkeitsprüfung hat unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung und anschließend im Abstand von zehn Jahren durch Eigenkontrolle zu erfolgen und ist zu dokumentieren;
13. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Betriebsteilen in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g WHG zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird;
14. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen. Unterliegt der Umgang den Regeln der Anlagenverordnung (VAwS), besteht eine Besorgnis nicht, wenn die jeweils geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung für Wasserschutzgebiete eingehalten werden;
15. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes;
16. Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung — VAwS) stehen;
17. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
18. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe;

19. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
20. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird (Nr. 2 bleibt unberührt);
21. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien;
22. das Errichten von Kläranlagen (mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen) und das Errichten und Betreiben von Abwassersammelgruben;
23. das Neuanlegen von Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
24. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone III entsprechen;
25. militärische Anlagen, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
26. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen;
27. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen;
28. Flächen für den Motorsport;
29. das Neuanlegen und Erweitern von Kleingartenanlagen;
30. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben.

§ 5

Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III. Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Forstwege;
4. das Zelten, Lagern, Baden und das Abstellen von Wohnwagen;
5. Parkplätze und Sportanlagen;
6. Abstellen von Kraftfahrzeugen auf wasserdurchlässigem Untergrund mit Ausnahme des Abstellens im Rahmen von landwirtschaft- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten;
7. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen;
8. jegliche über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehende Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird;
9. forstliche Rückarbeiten, durch die die belebte Bodenzone erheblich verletzt wird;
10. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann;
11. Sprengungen;
12. das Vergraben von Tierkörpern;
13. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern;
14. militärische Anlagen;
15. Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium für Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zone II entsprechen;
16. sämtlicher Umgang mit und das Befördern von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen, mit Ausnahme:
 - A. des Ausbringens und Beförderns von Silagesickersäften, Dünge- und Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in Transportbehältern;
 - B. der Verwendung von Betriebsstoffen in Kraftfahrzeugen und in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen;
17. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser;
18. Kompostierungsanlagen;
19. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser;
20. Kleingärten.

§ 6

Verbote in der Zone I

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II. Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten mit Ausnahme von Tätigkeiten des Wasserversorgungsunternehmens oder seiner Beauftragten, die der Unterhaltung der Wasserversorgungsanlage oder des Fassungsgebietes dienen;
2. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung;
3. die Anwendung von Düngern, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
4. das Verletzen der belebten Bodenzone;
5. Neuanpflanzungen.

§ 7

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III

Zusätzlich zu den in dem § 4 genannten Verboten gelten für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III folgende Ver- und Gebote:

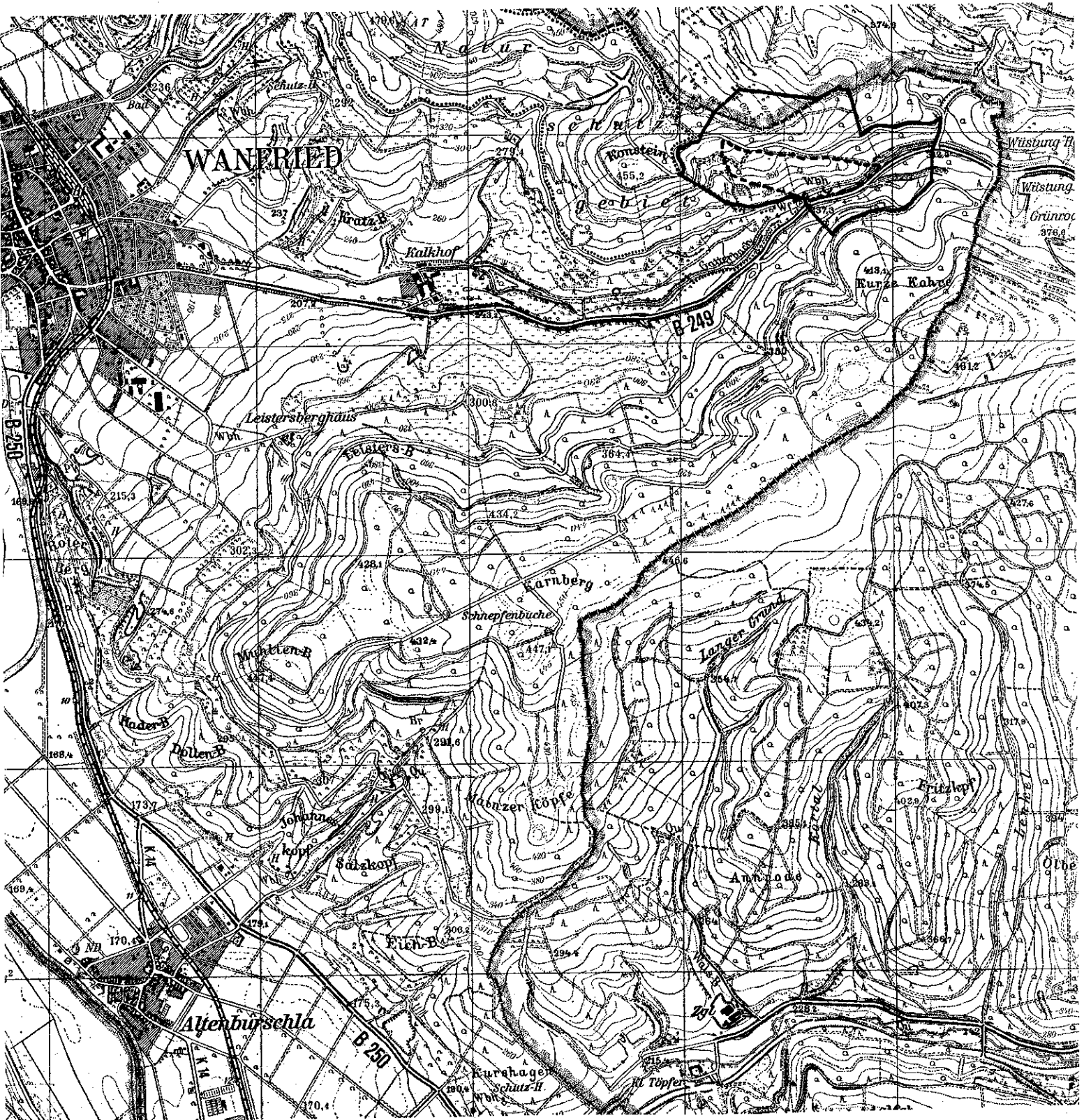
1. die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen;
2. Gülle, Jauche, und stickstoffhaltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland vom 1. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden;
3. für die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen gelten die Vorschriften des § 4 Ziffer 10 und 11;
4. der Einsatz von organischen Düngern ist auf insgesamt 120 kg Gesamtstickstoff/ha/Jahr beschränkt, wobei bei der Anwendung von Festmist, Bio-Abfallkompost und entwässertem Klärschlamm bis zu 150 kg Gesamtstickstoff/ha/Jahr verabreicht werden können, wenn im Schnitt der Fruchtfolge 120 kg Gesamtstickstoff/ha/Jahr nicht überschritten werden;
5. Grünland darf zum letzten Aufwuchs nicht mit mehr als 30 kg Gesamtstickstoff/ha gedüngt werden, falls mehr als zwei Nutzungen erfolgen;
6. verboten ist eine Beweidung, bei welcher die Grasnarbe großflächig zerstört wird, dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Aufwuchs nicht zur Versorgung der Tiere ausreicht;
7. soweit eine Beifütterung der Tiere erfolgt, ist eine Tag- und Nachtweide nicht gestattet; dies gilt nicht, soweit die Beifütterung ausschließlich mit Strukturfutter erfolgt;
8. Grünland darf nicht in andere Nutzungsarten, zum Beispiel Ackerland umgewandelt werden. Die Grünlanderneuerung darf nur durch Direktsaat erfolgen;
9. die Erstaufforstung von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist erlaubt, soweit die Grundwasserneubildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird und kein über das übliche Maß hinausgehender Stickstoffeintrag in das Grundwasser zu besorgen ist. Hierzu ist vor Beginn der Erstaufforstung der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchung zu ermitteln. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Hektar durchzuführen.

§ 8

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlung verpflichtet sind, zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
2. den Fassungsgebiet einzäunen;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen;
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen;
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet errichten;
8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wasserge-



Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage „Eschbornquelle“ der Stadt Wanfried im Werra-Meißner-Kreis
 Auszug aus der Top-Karte Bl. 4827 -Treffurt, M.: 1:25.000

Vervielfältigungsgenehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes Nr. 98-1-129

Zeichenerklärung	
	Quelle
	Engere Schutzzone (Zone II)
	Weitere Schutzzone (Zone III)

fährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen;

9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen;
10. zur Ermittlung der N_{min} -Werte vor Vegetationsbeginn und nach der Ernte bzw. im Herbst auf landwirtschaftlich genutzten Flächen eine maschinelle Bodenprobenahme — unter größtmöglicher Schonung der Fläche — durchführen.

§ 9

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnen werden und einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionschutzrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner gesonderten Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die zuständige Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 4 bis 8 dieser Verordnung genannten Verbote und Duldungspflichten können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), in der jeweils gültigen Fassung, Zuwiderhandlungen gegen die in § 7 genannten Gebote (Handlungspflichten) können nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) bzw. § 128 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 2 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in den Staatsanzeigern für das Land Hessen und den Freistaat Thüringen in Kraft.

Kassel, 25. Oktober 1999

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung Staatliches Umweltamt
gez. Scheibelhuber
Regierungspräsidentin

StAnz. 4/2000 S. 408

BUCHBESPRECHUNGEN

Stahlbau im Detail. Von Herrn Friedrich Grimm. Loseblatt-Ausgabe. Grundwerk ca. 1 000 S., 1 Bd., 298 DM. WEKA Baufachverlage GmbH, Augsburg. ISBN 3-8277-4430-X

Die vorliegende Loseblattsammlung „Stahlbau im Detail“ ist ein umfangreiches Werk, das in 14 verschiedene Abschnitte unterteilt ist.

In Kapitel 1 „Wegweiser“ ist das Inhaltsverzeichnis abgedruckt.

Das zweite Kapitel gibt neben Adressen von Verbänden auch aktuelle Hinweise zum EUROCODE 3 und verweist in den beiden letzten Unterabschnitten auf neue Normen im Stahlbau und neue Produkte aus dem Bereich Stahlindustrie.

Im nächsten Kapitel „Stahlbaunormen mit Kommentar“ stellt der Autor die wichtigsten Normen und Richtlinien aus dem Stahlbau vor. Diese sind im Einzelnen DIN 18 800 Teile 1 bis 4 und die Richtlinie DASt 016 des Deutschen Ausschusses für Stahlbau.

Im Kapitel 4 „Bauphysikalische Anforderungen“ werden die drei wichtigsten Bereiche Schallschutz, Wärmeschutz und Brandschutz bearbeitet. Hierin gibt der Autor Hinweise, welche konstruktiven Maßnahmen zum Beispiel beim Schall- und Brandschutz der Stahlbauteile ergriffen werden können.

Kapitel 5 „Der Werkstoff Stahl“ führt im ersten Unterabschnitt die Stähle für den Stahlhochbau auf. Dabei geht es neben der Herstellung des Stahls über die Vielseitigkeit der Anwendung im Hochbau bis hin zur Ökologie und Ökonomie des Werkstoffes Stahl.

Im umfangreichsten Kapitel „Profilatlas“ sind sämtliche stab- und flächenförmige Profile tabellarisch aufgelistet. Neben den Abmessungen und Stahlsorten sind dort auch die herstellenden Firmen zu finden.

Das nächste Kapitel „Stahlbaukonstruktionen“ stellt mit Hilfe von Zeichnungen und Fotos verschiedene Konstruktionsarten vor. Das Unterkapitel „Dimensionierung von Tragelementen“ bietet anschaulich Fluss- und Interaktionsdiagramme.

Die Kapitel „Verbundbau“ über „Tragwerke“, „Hüllkonstruktionen“ bis hin zu „Stahltreppen“ und „Stahlbaukonstruktionen im Kontext historischer Bausubstanz“ gehen anhand von Fotos und Skizzen eine gute Übersicht über die verschiedenen Einsatzmöglichkeiten von Stahl.

Kapitel 13 stellt vielerlei Produkte mehrerer renommierter Ingenieurbüros vor. Neben einer Projektbeschreibung wird jedes Projekt durch Zeichnungen (Grundriss, Ansichten, isometrische Darstellungen) und Fotos dargestellt.

Im letzten Kapitel „Produkte“ zeigt der Autor noch weitere Anwendungsmöglichkeiten des Baustoffes Stahl auf, zum Beispiel im Möbelbau.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass dem Autor eine ideale Arbeitshilfe für die wirtschaftliche und schadenssichere Planung gelungen ist. Durch die regelmäßigen Aktualisierungen ist es dem Anwender möglich, immer auf dem neuesten Stand der Technik zu konstruieren.

Technische Angestellte Sabine Schmidt-Stolle

Geschäftsprozessanalyse mit Ereignisgesteuerten Prozessketten — Grundlagen des Business Reengineering für SAP R/3 und andere Betriebswirtschaftliche Standardsoftware. Von Josef Staud. 1999, 263 S., geb., 79 DM. Springer-Verlag, Berlin/Heidelberg. ISBN 3-540-64214-5

Fazit:

Ein Buch zum Thema Geschäftsprozessanalyse und Standardsoftware-Einführung, das keine theoretische Abhandlung darstellt, sondern auf Praxiserfahrungen aufbaut, sehr viele und teilweise ausführliche Beispiele enthält und insgesamt „für die Praxis“ geschrieben ist. Insgesamt ist das Buch angenehm zu lesen und im Allgemeinen gut verständlich. Das Zurechtfinden wird durch neben dem Text angebrachte Stichworte erleichtert.

Kontext:

Die Ablauforganisation — und damit die Summe der Geschäftsprozesse — hat einen großen Einfluss auf den Erfolg sowohl von Unternehmen als auch von Verwaltungen. Diese Erkenntnis hat dafür gesorgt, dass in den letzten Jahren die Betrachtung und Verbesserung von Geschäftsprozessen — unter Namen wie „Geschäftsprozessanalyse“, „Business Process (Re)Engineering“ etc. — einen immer größeren Stellenwert erhalten hat. Die am häufigsten gewählte Darstellungsform hierbei sind Ereignisgesteuerte Prozessketten. Prof. Dr. Josef Staud greift das Thema Geschäftsprozessanalyse mit Ereignisgesteuerten Prozessketten auf und zeigt dabei auch den Bezug und die Möglichkeiten bezüglich der Einführung von Betriebswirtschaftlicher Standardsoftware, insbesondere SAP R/3, auf.

Inhalt:

Das Buch ist inhaltlich in drei Abschnitte untergliedert: Begriffsklärung, Ereignisgesteuerte Prozessketten, Modellierung der Unternehmensrealität für Standardsoftware.

Unabhängigbar für das Verständnis des Einsteigers, aber auch hilfreich für „Fortgeschrittene“ ist die ausführliche Auseinandersetzung mit den zentralen Begriffen (zum Beispiel Geschäftsprozess, Business Engineering, Standardsoftware) und Grundgedanken (zum Beispiel ARIS-Konzept). Zu den Geschäftsprozessen werden auch Einsatzmöglichkeiten und Grenzen dargestellt. Zur Standardsoftware wird auch auf die Phasen und Besonderheiten der Einführung eingegangen.

Der Teil zur Begriffsklärung lässt sich durch die vielfältigen Verweise auf Literaturquellen teilweise etwas schwerfällig lesen, gibt dadurch aber auch einen Einblick in verschiedene Sichtweisen.

An die Begriffsklärungen schließt sich eine detaillierte Beschreibung der Methode der (erweiterten) Ereignisgesteuerten Prozessketten (EPK) an. Hierbei werden die verschiedenen zur Verfügung stehenden Objekttypen sowie Regeln und Tipps zur Modellierung ausführlich und anschaulich beschrieben. Auch Möglichkeiten und Grenzen der EPK sowie Ansatzpunkte zur Optimierung von Geschäftsprozessen werden skizziert. Unter anderem erfolgt für zwei Beispiele — „Kundenanfrage und Angebotserstellung“ und „Auftragsdurchführung“ — eine detailliert erläuterte „Ableitung“ der EPK-Darstellung aus der textlichen Originalbeschreibung.

Im letzten Teil des Buches wird dargestellt, wie Prozesse in Standardsoftware mit Hilfe Ereignisgesteuerter Prozessketten abgebildet werden. Sehr ausführlich werden hierbei Konzept, Modellierungs-Syntax und konkrete Beispiele für SAP R/3 beschrieben. Zum Schluss wird noch sehr kurz die Modellierung in einer anderen Betriebswirtschaftlichen Standardsoftware, Navision Financials, skizziert.

Projektleiterin Bereich Projekte/
Softwaretechnik Dr. Gabriele Göbels

Glas im Konstruktiven Ingenieurbau. Von Prof. Dr.-Ing. Gerhard Sedlacek, Kurt Blank, Wilfried Laufs und Joachim G ü s g e n. 1999, XI, geb., 17 x 24 cm, 220 S., 84 Abb., 43 Tab., 98 DM. Verlag Ernst & Sohn, Berlin. ISBN 3-433-01745-X

Der Werkstoff Glas hat in den letzten Jahren an Einsatzmöglichkeiten im konstruktiven Bereich sehr gewonnen, wobei er nicht mehr nur als Füllelement eingesetzt wird, sondern selbst statischen und dynamischen Belastungen ausgesetzt wird. Mangelnde Regelungen erschweren momentan noch die Berechnung und Konstruktion.

Das vorliegende Buch will dem planenden Ingenieur einige Grundlagen aus den Bereichen „Baurechtliche Hinweise“ bis hin zur Bemessung verschiedener Glasbauteile näher bringen. Es ist in 14 Kapitel unterteilt.

Kapitel 1 „Baurechtliche Grundlagen“ erklärt kurz die verschiedenen Instrumentarien „Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung“, „Prüfzeugnis“ und „Zustimmung im Einzelfall“. Die dazugehörigen Beispiele verdeutlichen die Vorgehensweise zur Erlangung dieser Verwendbarkeitsnachweise.

Im Kapitel „Der Werkstoff Glas“ wird zu Beginn Glas als „ein organisches Schmelzprodukt“ definiert, „das erstarrt, ohne zu kristallisieren“. Im weiteren stellen die Autoren die verschiedenen Glasarten mit ihren Zusammensetzungen, Herstellungsverfahren und Lieferformen vor.

Das nächste Kapitel „Glaseigenschaften im Hinblick auf den Konstruktiven Ingenieurbau“ erläutert neben den physikalischen Eigenschaften wie zum Beispiel Dichte, Elastizitätsmodul und Wärmeleitfähigkeit auch die Glasfestigkeit und die Biegefestigkeit des Werkstoffes. Die Diagramme und das am Ende des Kapitels aufgeführte Berechnungsbeispiel sind dabei sehr hilfreich.

Das Kapitel „Sicherheitsnachweise für Glasscheiben“ behandelt neben den Sicherheitsanforderungen an Glas die Analogie zwischen dem Floatglasverhalten und dem Ermüdungsverhalten von Metallkonstruktionen. Ein Bemessungsbeispiel beschließt diesen Abschnitt.

In den nächsten beiden Kapiteln werden die Grundlagen zur thermisch eingepängten Vorspannung und die Sicherheitsnachweise für thermisch vorgespannte Glasscheiben behandelt. Dabei wird unterschieden zwischen dem thermisch voll vorgespannten Glas (Einscheibensicherheitsglas) und dem teilvorgespannten Glas. Die Kapitel 7 und 8 definieren diese beiden Baustoffe und zeigen unter dem Unterabschnitt „Beispiele“ verschiedene Einsatzmöglichkeiten auf. Dabei wird jeweils eine „Frage“ gestellt und anschließend die „Lösung“ erarbeitet.

In Kapitel 9 „Durchgehend frei drehbar gelagerte Glasplatten unter gleichförmiger Flächenlast“ werden nacheinander die verschiedenartigen Lagerungen von Platten abgearbeitet. Zahlreiche Tabellen geben die entsprechenden Koeffizienten zur Berechnung der Spannung an. Auch dieses Kapitel schließt mit einem Beispiel ab.

Kapitel 10 „Verbundglas und Verbundsicherheitsglas“ und 11 „Isolierglas“ zeigen die verschiedenen Arten der Mehrscheiben-Gläser auf. Dabei wird insbesondere auch auf das Verhalten der PVB-Folien eingegangen.

In Kapitel 12 behandeln die Autoren die noch etwas unüblichen Glasstrukturen in Form von Glasbalken und Glasstützen. Das nächste Kapitel „Lastannahmen“ stellt die Lastannahmen nach DIN 1055 denen nach EUROCODE 1 gegenüber. Im letzten Kapitel werden die „Bauteilversuche an nicht genormten Bauteilen“ beschrieben und zum Teil in Zeichnungen dargestellt.

Im Anhang befindet sich ein umfangreiches Literaturverzeichnis mit allen benutzten Quellen und weiterer Literatur zum Thema Glas.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass den Autoren ein Buch gelungen ist, das den wachsenden Informationsbedarf der Ingenieure in Bezug auf Glasprodukte und Glaskonstruktionen durchaus zu decken vermag.

Technische Angestellte Sabine Schmidt-Stolle

Bundesimmissionsschutzrecht. Kommentar. Von Dr. Gerhard Feldhaus. Unter Mitarbeit von Dr. Dieter Czajka, Horst D. Hansel, Herbert Ludwig, Manfred Rebentisch, Willi Vallendar, Peter Wietfeldt. 2., völlig überarb. Aufl., Loseblattwerk, 8 Ordn., 328 DM. C. F. Müller Verlag (Hüthig GmbH), Heidelberg. ISBN 3-8114-4270-8

Das Werk enthält den Text und eine ausführliche Kommentierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), Ausführungsvorschriften des Bundes zum BImSchG mit sämtlichen Durchführungsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften, Ausführungsvorschriften der Länder zum BImSchG mit allen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die auf das BImSchG gestützt sind sowie verwandte Rechtsbereiche. Dazu zählen beispielsweise Vorschriften über medienübergreifendes Umweltrecht, medienbezogenes Umweltrecht, Verkehrsrecht, Raumordnungs- und Planungsrecht, EG-rechtliche Vorschriften, Umwelt-Audit, Technische Normen sowie das Immissionsschutzrecht der Länder.

Im Jahr 1999 sind 6 Ergänzungslieferungen, nämlich die 84. bis 89. Ergänzungslieferung erschienen. Die 84. Ergänzungslieferung bringt das Bundesimmissionsschutzgesetz auf den Stand des 5. Änderungsgeset-

zes vom 19. Oktober 1998, mit dem die gesetzlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie geschaffen wurden. Es wird der neue Begriff des „Betriebsbereichs“ eingeführt (§ 3 Abs. 5 a) und zum Anknüpfungspunkt für erweiterte gesetzliche Ermächtigungen in den §§ 20 Abs. 1 a, § 23 Abs. 1 Satz 1 und § 25 Abs. 1 a gemacht. Ferner wird die Kommentierung zu § 41 BImSchG aktualisiert und in den Erläuterungen zur TRGS 300 (Sicherheitstechnik) die EG-Gefahrstoffrichtlinie vom April 1998 berücksichtigt.

Mit der 85. Ergänzungslieferung wird eine eingehende Kommentierung zu § 14 BImSchG (Ausschluss von privatrechtlichen Abwehrensprüchen) von Prof. Dr. Gerald Spindler vorgelegt, der neu in den Beraterkreis eingetreten ist. Daneben wurde die Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren (28. BImSchV) vom 11. November 1998 aufgenommen. Die Gefahrstoffverordnung, die Chemikalienverbotsverordnung, das Gaststättengesetz sowie luftverkehrsrechtliche Vorschriften haben umfangreiche Änderungen erfahren. Diese und andere Vorschriften wurden mit der Ergänzungslieferung vom Frühjahr 1999 auf den neuesten Stand gebracht.

Die Kommentierung zur Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird mit der 86. Ergänzungslieferung gründlich überarbeitet. Mit dieser wird der erste Teil vorgelegt; die Änderungen aufgrund der Verordnung vom 23. Februar 1999 sind berücksichtigt. Wortlaut und Erläuterungen zur Verordnung über Genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) werden auf den Stand der letzten Änderung durch die Verordnung vom 23. Februar 1999, in Kraft seit 1. April 1999, gebracht. Die Verordnung über Abfallverbrennungsanlagen (17. BImSchV), die durch Verordnung vom 23. Februar 1999 umfangreiche Änderungen erfahren hat, wird mit den Erläuterungen hierzu aktualisiert. Aufgenommen wurde ferner die Richtlinie 94/67/EG vom 16. Dezember 1999 über die Verbrennung gefährlicher Abfälle, die Anlass für diese Änderung war. Zwischenzeitliche Änderungen bei anderen Vorschriften wurden ebenfalls berücksichtigt.

Die 87. Ergänzungslieferung enthält die überarbeitete Kommentierung zu §§ 2 und 2 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren. Ferner werden die wesentlichen Vorschriften des Luftverkehrsrechts — LuftVG, LuftVZO, LuftVO — in ihrer kürzlich veröffentlichten Neufassung aufgenommen. Neu aufgenommen werden auch die Entscheidungen der EG-Kommission vom 11. Januar 1999 zu FCKW und die für das Immissionsschutzrecht sehr bedeutsame EG-Richtlinie vom 11. März 1999 über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen, die sogenannte VOC-Richtlinie. Die nordrhein-westfälische Smogverordnung wird auf den neuesten Stand (vom März 1999) gebracht.

Mit der 88. Ergänzungslieferung wird ein weiterer Teil der überarbeiteten Kommentierung zur 9. BImSchV vorgelegt. Diese Ergänzungslieferung enthält die Kommentierung zu § 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren. Aufgenommen wurde zudem die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999. Auch die bayerische Biergartenverordnung (in der Fassung vom 20. April 1999) wird nunmehr abgedruckt. Aufgenommen wurde ferner die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt und Verkehr von Baden-Württemberg vom 21. Dezember 1998 über administrative Erleichterungen für Standorte, die nach der EG-Öko-Audit-Verordnung registriert werden. Darüber hinaus werden Hinweise des Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) aufgenommen: Es handelt sich um die Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (Beschluss vom 11./13. Mai 1998) und die aufgrund des Beschlusses vom 5./7. Mai 1999 neu gefasste Richtlinie zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (Geruchsmissionen-Richtlinie).

Die 89. Ergänzungslieferung nimmt das Landesimmissionsschutzgesetz Brandenburg in der Fassung vom 22. Juli 1999 und die EG-Richtlinie 1999/30/EG vom 22. April 1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxyde, Partikel und Blei in der Luft, der sogenannten ersten Tochterrichtlinie zur EG-Luftqualitätsrahmenrichtlinie auf. Eine Reihe weiterer EG-Richtlinien sowie die Bekanntmachung über die Eignung von Messgeräten und Messeinrichtungen wurden auf den neuesten Stand gebracht.

Damit befindet sich dieses für die Praxis unentbehrliche Werk wiederum auf neuestem Stand und auf dem bekannten hohen Niveau.

Rechtsanwältin Dr. Petra J e d e r

Hessisches Gleichberechtigungsgesetz (HGlG). Kommentar von Dr. Torsten von Roetteken. Loseblattwerk, 6. Erg.Liefg., 228 S., 91,80 DM. Grundwerk 1 Ordn., 1542 S., 198 DM. R. v. Decker (Hüthig Fachverlage), Heidelberg. ISBN 3-7685-6602-1

Die 6. Ergänzungslieferung aktualisiert die Kommentierung zu § 3 HGlG sowie den Rechtsprechungsteil (Anhang, Teil E). Die Änderungen des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes durch Art. 2 des Gesetzes zur Beschleunigung von Entscheidungsprozessen innerhalb der öffentlichen Verwaltung vom 6. Juli 1999 (GVBl. I S. 338 ff.) konnten in der Kommentierung noch nicht berücksichtigt werden.

Ministerialrätin Heidrun N i e m e y e r

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

2000

MONTAG, 24. JANUAR 2000

Nr. 4

Gerichtsangelegenheiten

475

371/2 E OPTI Inkasso GmbH — **Widerruf einer Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung von Forderungen gemäß Art. 1 § 1 Ziff. 4 RBERG:** Die der OPTI Inkasso GmbH, Hellweg 27, 34292 Ahnatal, mit Urkunde vom 9. November 1990 erteilte Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten für den Sachbereich der außergerichtlichen Einziehung von Forderungen ist widerrufen, da die in der Urkunde namentlich bezeichneten Personen Rüdiger Kamp und Georg Rüppel, die zur Wahrnehmung dieser Tätigkeiten nach § 3 der 1. VO zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes ermächtigt waren, weggefallen sind, und der Geschäftsführer Kamp mitgeteilt hat, daß die notwendige Ergänzung zur Erlaubnis nicht erforderlich sei, da die Firma nicht mehr tätig werde und in keinster Weise mehr am Geschäftsverkehr teilnehme.

Entsprechend den §§ 14 und 15 der 1. AVO RBERG vom 13. 12. 1935 (Reichsgesetzblatt I, S. 1481, BGBl. III 303 — 12 — 1) habe ich mit Bescheid vom 11. 11. 1999 den förmlichen Widerruf der Erlaubnis ausgesprochen.

Kassel, 6. 1. 2000

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

476

GR 788 — **Neueintragung** — 5. 1. 2000: Eheleute Sven Horst Franz Steiner, geb. am 15. 10. 1964, wohnhaft 67551 Worms, Gebrüder-Grimm-Straße 20 A, und Daniela Steiner geb. Jianu, geb. am 2. 7. 1969, wohnhaft in 65307 Bad Schwalbach, Martha-von-Opel-Weg 34. Durch notariellen Vertrag vom 30. Juli 1999 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

Bad Schwalbach, 5. 1. 2000

Amtsgericht

477

GR 3084 — **Neueintragung** — 10. 12. 1999: Eheleute Braun, Rainer Wolrad, geb. am 25. 3. 1956, Braun, Kornelia, geb. Damm, geb. am 19. 4. 1956; beide in Langgöns. Durch Vertrag vom 11. Oktober 1999 ist Gütertrennung vereinbart.

Gießen, 4. 1. 2000

Amtsgericht

478

GR 857 — **Neueintragung** — 12. 1. 2000: 1. Alfred Hortig, geb. am 30. 9. 1967, Tilter Straße 60, 64521 Groß-Gerau, 2. Yvonne Hortig geb. Gimmerthal, geb. am 16. 4. 1978, Schönecker Straße 3, 64521 Groß-Gerau. Durch notariellen Vertrag vom 30. September 1999 ist Gütertrennung vereinbart.

Groß-Gerau, 12. 1. 2000

Amtsgericht

479

GR 518 — **Neueintragung** — 15. 12. 1999: a) Maajouf, Hassan, geb. im Jahr 1975, b) Remmers geb. Stock, Rosemarie, geb. am 4. November 1952, beide wohnhaft Feldstraße 2, 36358 Herbstein-Stockhausen. Durch notariellen Vertrag vom 4. Oktober 1999 ist Gütertrennung vereinbart.

Lauterbach (Hessen), 15. 12. 1999

Amtsgericht

480

7 GR 1077 — **Neueintragung** — 7. 1. 2000: Stingl, Manfred, geb. am 8. 5. 1947, Stingl, Anni Maria, geb. Jauernig, geb. am 8. 3. 1949, beide wohnhaft: Neue Straße 5, 65594 Runkel-Hofen. Durch notariellen Vertrag vom 11. Oktober 1999 ist Gütertrennung vereinbart.

Limburg a. d. Lahn, 7. 1. 2000

Amtsgericht

481

7 GR 1078 — **Neueintragung** — 7. 1. 2000: Perscheid, Hubert Karl, geb. am 15. 11. 1954, und Perscheid geb. E Silva, Vera Lucia, geb. am 9. 5. 1965, beide wohnhaft: Backhausstraße 14, 65555 Limburg. Durch notariellen Vertrag vom 17. November 1999 ist Gütertrennung vereinbart.

Limburg a. d. Lahn, 7. 1. 2000

Amtsgericht

Vereinsregister

482

VR 782 — **Neueintragung** — 6. 1. 2000: Verein zur Förderung der Grundschule Breitenbach e. V., Breitenbach

Bad Hersfeld, 6. 1. 2000

Amtsgericht

483

VR 527 — **Neueintragung** — 7. 1. 2000: „Gut Flug Steinberg“, 63688 Gedern-Steinberg

Büdingen, 7. 1. 2000

Amtsgericht

484

VR 528 — **Neueintragung** — 7. 1. 2000: „pro regio-Verein für Regionalentwicklung und Projektberatung“, 63654 Büdingen

Büdingen, 7. 1. 2000

Amtsgericht

485

8 VR 981 — **Neueintragung** — 11. 1. 2000: Förderverein der Ernst-Reuter-Schule e. V.; Sitz: 64823 Groß-Umstadt

Dieburg, 11. 1. 2000

Amtsgericht

486

Neueintragungen beim Amtsgericht Friedberg (Hessen)

VR 1045 — 5. 1. 2000: Stadtkapelle Friedberg/Hessen, Friedberg

VR 1046 — 5. 1. 2000: Freiwillige Feuerwehr Kaichen, Niddatal

Friedberg (Hessen), 5. 1. 2000

Amtsgericht

487

VR 572 — **Neueintragung** — 6. 1. 2000: BC Yarborough Fritzlar, 34560 Fritzlar

Fritzlar, 6. 1. 2000

Amtsgericht

488

VR 210 — **Neueintragung** — 11. 1. 2000: Fremdenverkehrsverein Ebersburg, Sitz: 36157 Ebersburg

Gersfeld, 11. 1. 2000

Amtsgericht Fulda,
Zweigstelle Gersfeld

489

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen
VR 2417 — 15. 12. 1999: ZÄF Zahnärztlicher Förderkreis Lahn, Gießen

VR 2418 — 20. 12. 1999: Reit- und Fahrverein Linden, Linden

VR 2419 — 27. 12. 1999: Förderverein Bekennende Evangelisch-Reformierte Gemeinde in Gießen und Umgebung, Gießen

VR 2420 — 27. 12. 1999: Turngau Mittelhessen, Gießen

VR 2421 — 29. 12. 1999: Arbeitskreis Psychosomatische Dermatologie, Gießen

VR 2422 — 29. 12. 1999: Förderverein des Lions Clubs Gießen Justus von Liebig, Gießen

VR 2423 — 29. 12. 1999: Arbeitskreis Suchtkrankenbehandlung auf psychoanalytischer Grundlage, Gießen

Gießen, 4. 1. 2000

Amtsgericht

490

1 VR 433 — **Neueintragung** — 5. 1. 2000: The First Guards of St. Kilian, Korbach

Korbach, 5. 1. 2000

Amtsgericht

491

1 VR 432 — **Neueintragung** — 8. 12. 1999: Wirtschaftsförderungsverein Waldeck-Frankenberg in Korbach

Korbach, 8. 12. 1999

Amtsgericht

492

VR 479 — **Neueintragung** — 17. 12. 1999: Vogelsberger Höhen-Club Zweigverein Lauterbach, Sitz: 36341 Lauterbach

Lauterbach (Hessen), 17. 12. 1999

Amtsgericht

493

VR 480 — **Neueintragung** — 10. 1. 2000: „1. Original Wallenröder Dicke Backe Kapell e. V.!!!“, Sitz: 36341 Lauterbach/Wallenrod

Lauterbach (Hessen), 10. 1. 2000

Amtsgericht

494

VR 1616 — **Auflösung** — 6. 1. 2000: Thüringisch-Hessische Literaturinitiative, Marburg. Die Mitgliederversammlung am 10. September 1999 hat die Auflösung des Vereins beschlossen. Ludwig Legge, geb. am 5. 12. 1936, Marburg, ist zum Liquidator bestellt.

Marburg, 6. 1. 2000

Amtsgericht

495

VR 1760 — **Auflösung** — 6. 1. 2000: Kindergruppe Spatzennest, Marburg. Die Mitgliederversammlung am 24. August 1999 hat die Auflösung des Vereins beschlossen. Doreen Kuhlencord, geb. am 27. 4. 1968, Göttingen, und Angelika Schneeberger, geb. am 21. 3. 1962, Frönhausen, sind zu Liquidatoren bestellt.

Marburg, 6. 1. 2000 **Amtsgericht**

496

VR 996 — **Auflösung** — 11. 1. 2000: Rollstuhl-Sportgruppe Marburg (abgek.: RSG Marburg), Marburg. Die Mitgliederversammlung hat am 20. Oktober 1999 die Auflösung des Vereins beschlossen.

Marburg, 11. 1. 2000 **Amtsgericht**

497

VR 1473 — **Auflösung** — 11. 1. 2000: KNEIPP-VEREIN Marburg, Marburg. Im schriftlichen Verfahren haben die Mitglieder die Auflösung des Vereins beschlossen.

Marburg, 11. 1. 2000 **Amtsgericht**

498

VR 1647 — **Auflösung** — 11. 1. 2000: Christen und Wohnungsnot: kirchliche Initiative zur Linderung der Wohnungsnot, Marburg. Die Mitgliederversammlung hat am 30. September 1999 die Auflösung des Vereins beschlossen.

Marburg, 11. 1. 2000 **Amtsgericht**

499

VR 499 — **Neueintragung** — 10. 1. 2000: Freiwillige Feuerwehr Johannisberg im Rheingau in Geisenheim

Rüdesheim am Rhein, 10. 1. 2000 **Amtsgericht**

Liquidationen

500

Der Verein **Förderkreis Handball PSV Grün-Weiß Kassel e. V.** (Az. 850 VR 2715) ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. Oktober 1999 aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein binnen Jahresfrist beim unterzeichneten Liquidator geltend zu machen.

Kassel, 6. 1. 2000 **Der Liquidator**
Eberhard Kophamel
Hainbuchenstraße 42
34128 Kassel

**Vergleiche – Konkurse
Insolvenzen**

501

6 N 92/98: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **ASS-Chem GmbH. Advanced Scientific Systems and Chemicals i. L., Norsk-Data-Straße 3, Bad Homburg v. d. Höhe**, sind die Vergütung und Auslagen des Sequesters mit Beschluss vom 9. 11. 1999 festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Konkursgerichts eingesehen werden.

Bad Homburg v. d. Höhe, 3. 1. 2000 **Amtsgericht**

502

61 IN 1/00: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Helmut Haushalter GmbH, Daimlerstraße 14, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe**, ges. vertr. d. Winfried Haushalter, Sonnenweg 2 a, 61276 Weilrod (Geschäftsführer), ist am 6. 1. 2000 die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung der vorläufigen Insolvenzverwalterin wirksam.

Zur vorläufigen Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Angelika Amend, Am Aufstieg 10, D-61476 Kronberg/Ts., Tel.: 0 61 73/94 03 41, Fax: 0 61 73/94 03 42 bestellt worden.

Bad Homburg v. d. Höhe, 6. 1. 2000 **Amtsgericht**

503

6 N 77/91: Das Nachlasskonkursverfahren über das Vermögen des **Rolf Weber, zuletzt Talmühle 46, Friedrichsdorf, Inhaber der Firma EMR Technik Rolf Weber, Max-Planck-Straße 23 a, Friedrichsdorf**, ist gemäß § 204 KO eingestellt. Die Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters wurden durch Beschluss des Konkursgerichts festgesetzt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts eingesehen werden.

Bad Homburg v. d. Höhe, 4. 1. 2000 **Amtsgericht**

504

63 IN 42/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Frank Schack, Hohemarkstraße 110, 61440 Oberursel/Ts., als Inhaber der Firma Kälteklima-Technik**, ist am 6. 1. 2000 die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Schuldners angeordnet worden. Verfügungen des Schuldners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt André K. Gabel, Bockenheimer Anlage 6, 60322 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/15 05 96 46, Fax: 0 69/15 05 96 47 bestellt worden.

Bad Homburg v. d. Höhe, 6. 1. 2000 **Amtsgericht**

505

9 IK 309/99: Am 6. 1. 2000, um 11.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Karl-Heinz Holzmann, Lenbachstraße 82, 65428 Rüsselsheim**.

Treuhänder ist Rechtsanwalt Ulrich Bert, Neckarstraße 2 A, 64569 Nauheim, Tel.: 0 61 52/63 04-0, Fax: 0 61 52/63 04-20.

Anmeldefrist: 15. 2. 2000.
Prüfungstermin am Mittwoch, 15. März 2000, 9.30 Uhr, Saal U 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 6. 1. 2000 **Amtsgericht**

506

9 IK 284/99: Am 7. 1. 2000, um 12.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Elke Poth, Industriekaufrau, Markstraße 1, 64832 Babenhausen**.

Treuhänder ist Rechtsanwalt Ulrich Bert, Neckarstraße 2 A, 64569 Nauheim, Tel.: 0 61 52/63 04-0, Fax: 0 61 52/63 04-20.

Anmeldefrist: 15. 2. 2000.

Prüfungstermin am Mittwoch, 15. März 2000, 10.15 Uhr, Saal U 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 7. 1. 2000 **Amtsgericht**

507

9 IK 331/99: Am 10. 1. 2000, um 16.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Ralf Wichmann, Erbacher Straße 14, 64354 Reinheim**.

Treuhänder ist Dipl.-Rechtspfleger Georg Caps, Im Birkes 6, D-64859 Eppertshausen, Tel.: 0 60 71/61 34 05, Fax: 0 60 71/61 34 07.

Anmeldefrist: 15. 2. 2000.
Prüfungstermin am Dienstag, 29. Februar 2000, 11.00 Uhr, Zimmer 4, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 10. 1. 2000 **Amtsgericht**

508

9 IK 263/99: Am 10. 1. 2000, um 11.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Hans-Joachim Hunkler, Engelhardtstraße 5, 65428 Rüsselsheim**.

Treuhänder ist Rechtsanwalt Ulrich Bert, Neckarstraße 2 A, 64569 Nauheim, Tel.: 0 61 52/63 04-0, Fax: 0 61 52/63 04-20.

Anmeldefrist: 15. 2. 2000.
Prüfungstermin am Dienstag, 28. März 2000, 10.00 Uhr, Saal U 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 10. 1. 2000 **Amtsgericht**

509

9 IK 1/99: In dem Insolvenzverfahren **Andreas Knödseder, Am Gassenkopf 4, 64686 Lautertal**, ist Termin zur besonderen Gläubigerversammlung bestimmt auf

Mittwoch, 2. Februar 2000, 8.30 Uhr, Saal U 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt.

Tagesordnung:
Abstimmung der Gläubigerversammlung, ob ein Entlassungsantrag bezüglich des vom Gericht bestimmten Treuhänders gestellt werden soll.

Eventuelle Beschlussfassung bezüglich eines neuen Treuhänders durch die Gläubigerversammlung.

Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der Änderungen bereits angemeldeter Forderungen.

Darmstadt, 11. 1. 2000 **Amtsgericht**

510

9 IK 345/99: Am 10. 1. 2000, um 15.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Christiane Heuß, Kinderkrankenschwester, Bahnhofstraße 46, 64380 Roßdorf**.

Treuhänder ist Dipl.-Rechtspfleger Georg Caps, Im Birkes 6, D-64859 Eppertshausen, Tel.: 0 60 71/61 34 05, Fax: 0 60 71/61 34 07.

Anmeldefrist: 22. 2. 2000.

Prüfungstermin am Dienstag, 14. März 2000, 10.00 Uhr, Zimmer 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 10. 1. 2000 **Amtsgericht**

511

9 IN 465/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Kfz-Service Traisa Müller und Brandau GbR, Ludwigstraße 83, 64367 Mühlthal**, besteh. a. d. Gesellsch. 1. Bruno Müller, 2. Peter Brandau, sind die Sicherungsmaßnahmen aufgehoben worden.

Darmstadt, 11. 1. 2000 **Amtsgericht**

512

5 N 6/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Frank Aktiengesellschaft, Adolfshütte, 35687 Dillenburg**, wird der Schlusstermin bestimmt auf

Montag, den 21. Februar 2000, 9.00 Uhr, Saal 18 des Amtsgerichts Dillenburg.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 2 335 533,86 DM zuzüglich 373 685,41 DM Mehrwertsteuer, die Auslagen auf 44 897,96 DM einschließlich Mehrwertsteuer festgesetzt. Die bereits festgesetzten und entnommenen Vorschüsse sind anzurechnen.

Die Vergütung der Gläubigerausschussmitglieder wird auf 1,25% der Konkursverwaltervergütung zuzüglich 16% Mehrwertsteuer (soweit eine Umsatzsteuerpflicht des Gläubigerausschussmitgliedes besteht) festgesetzt.

Dillenburg, 10. 1. 2000 **Amtsgericht**

513

3 IN 56/99: Am 3. 1. 2000, um 8.22 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Fertigbau Becker GmbH, Wallgasse 18, 37269 Eschwege**, ges. vertr. d. Rainer Becker, Wallgasse 18, 37269 Eschwege (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Olaf Börner, Brüder-Grimm-Platz 4, 34117 Kassel, Tel.: 05 61/7 12 00 39, Fax: 05 61/7 12 00-30.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bei dem Insolvenzverwalter schriftlich und unter Beachtung des § 174 der Insolvenzordnung anzumelden bis 6. 3. 2000.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Personen, die Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin haben, werden aufgefordert, nicht mehr an die Schuldnerin, sondern an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Gläubigerversammlungen:

1. am Freitag, 3. März 2000, 13.30 Uhr, Raum 121, Gebäude Friedrich-Wilhelm-Straße 39, 37269 Eschwege, eine Gläubiger-

versammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Freitag, 28. April 2000, 13.30 Uhr, Raum 121, Gebäude Friedrich-Wilhelm-Straße 39, 37269 Eschwege, eine Gläubiger-versammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Eschwege, 3. 1. 2000 **Amtsgericht**

514

3 IN 51/99: Am 7. 1. 2000, um 9.15 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **DMS-Möbel-Service GmbH, Dorfstraße 34, 37235 Hessisch Lichtenau**, ges. vertr. d. Jürgen Huber, Spangenberg Straße 6, 34286 Spangenberg (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Fritz Westhelle, Terrasse 30, 34117 Kassel, Tel.: 05 61/72 80 50, Fax: 05 61/7 28 05-80.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bei dem Insolvenzverwalter schriftlich und unter Beachtung des § 174 der Insolvenzordnung anzumelden bis 24. 3. 2000.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Personen, die Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin haben, werden aufgefordert, nicht mehr an die Schuldnerin, sondern an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Gläubigerversammlungen:

1. am Freitag, 25. Februar 2000, 13.00 Uhr, Raum 121, Gebäude Friedrich-Wilhelm-Straße 39, 37269 Eschwege, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Freitag, 14. April 2000, 10.00 Uhr, Raum 121, Gebäude Friedrich-Wilhelm-Straße 39, 37269 Eschwege, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Eschwege, 7. 1. 2000 **Amtsgericht**

515

3 IK 35/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Reiner Buchenau, Imbiss zum Meißnerblick, Leipziger Straße 104, 37235 Hessisch Lichtenau**, ist das allgemeine Verfügungsverbot und die Anordnung der vorläufigen Verwaltung vom 9. 12. 1999 aufgehoben worden.

Eschwege, 12. 1. 2000 **Amtsgericht**

516

81 N 567/97 — Beschluss: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Helmut Beinert Sanitär GmbH, Luthmerstraße 3, 65934 Frankfurt am Main**, wird nach Abhaltung des Schlusstermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 6. 12. 1999 **Amtsgericht**

517

81 N 624/93 — Beschluss: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Stefan Schmidt, Bettinastraße 45, 60325 Frankfurt am Main**, Inhaber der **Firma Stefan Schmidt Zeit Autovermietung, Flinschstraße 31, 60388 Frankfurt am Main**, ist neuer Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt Andreas F. Netzer, Cronstettenstraße 35, 60322 Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, 14. 12. 1999 **Amtsgericht**

518

81 N 842/95 — Beschluss: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Custodis Fisch-Spezialitäten GmbH, Mainzer Landstraße 793, 65934 Frankfurt am Main**, wird Termin zur Abnahme der Schlussrechnung sowie Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis anberaumt auf

Mittwoch, den 8. März 2000, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Klingingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, Gebäude F, Saal 002.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 26 385,70 DM zzgl. 4 221,71 DM MwSt.,

b) Auslagen: 2 155,20 DM zzgl. 435,20 DM MwSt.

Frankfurt am Main, 22. 12. 1999 **Amtsgericht**

519

81 N 1326/97 — Beschluss: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **IM-PRIMERIE HECHT (Deutschland) GmbH, Quadriga Haus, Kölner Straße 10, 65760 Eschborn**, wird Termin zur Abnahme der Schlussrechnung sowie Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis anberaumt auf

Donnerstag, den 24. Februar 2000, 8.55 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Klingingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, Gebäude F, Saal 2.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 4 443,61 DM zzgl. 710,98 DM MwSt.,

b) Auslagen: 90,— DM zzgl. 14,40 DM MwSt.

Frankfurt am Main, 22. 12. 1999 **Amtsgericht**

520

81 N 376/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Cip-Center AG Immobilien und Passagen**, werden für die Mitglieder des Gläubigerausschusses als Vorschuss auf die noch festzusetzende Vergütung bewilligt:

a) für Herrn Peter H. Klam 60 000,— DM zzgl. 9 600,— DM MwSt.;

b) für Herrn Bernhard Frank 60 000,— DM

c) für Herrn Rechtsanwalt Klaus Issleib 65 000,— DM zzgl. 10 400,— DM MwSt.

Der Konkursverwalter wird ermächtigt, die entsprechenden Auszahlungen vorzunehmen.

Frankfurt am Main, 23. 12. 1999 **Amtsgericht**

521

81 N 735/97 — Beschluss: Konkursverfahren über den Nachlass des **Helmut Fleischmann, verstorben am 11. 6. 1996, wohnhaft gewesen Königsberger Straße 4, 65795 Hat-terstheim**.

Der Beschluss der Gläubigerversammlung vom 23. Dezember 1999, wonach Herr Rechtsanwalt Dr. Gerhard Walter, Cronstet-

tenstraße 30, 60322 Frankfurt am Main, Tel. 0 69/9 59 11 00, zum neuen Konkursverwalter gewählt worden ist, wird bestätigt.

Herr Rechtsanwalt Schmitt ist nicht mehr Konkursverwalter.

Frankfurt am Main, 23. 12. 1999

Amtsgericht

522

81 N 66/94 — **Beschluss:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **KIMA Gesellschaft für Haus- und Grundbesitz mbH**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Manfred Müller, Wilhelm-Hauff-Straße 6, 60325 Frankfurt am Main**, wird Termin zur Abnahme der Schlussrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis anberaumt auf

Donnerstag, den 24. Februar 2000, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, Gebäude F, Saal 2.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 4 310,28 DM zzgl. 689,65 DM MwSt.,

b) Auslagen: 110,— DM zzgl. 17,60 DM MwSt.

Frankfurt am Main, 27. 12. 1999

Amtsgericht

523

81 N 161/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Herrn Gisbert Reinbach, Im Prüfling 46, 60389 Frankfurt am Main**, wurde der Eröffnungsbeschluss vom 6. Januar 1999 durch rechtskräftigen Beschluss des Landgerichts Frankfurt am Main (2-09 T 80/99) vom 9. September 1999 für wirkungslos erklärt.

Frankfurt am Main, 28. 12. 1999

Amtsgericht

524

812 IN 123/99: Über das Vermögen des **EBA Gebäudemanagement & Kundendienst GmbH, Kleyerstraße 90, Frankfurt**, ges. vertr. d. d. Geschäftsführer, wird am 28. 12. 1999, um 12.00 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet.

Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt O. Hermann, Großer Hirschgraben 15, Frankfurt, Tel.: 0 69/9 13 09 20, Fax: 0 69/91 30 92 30.

Insolvenzforderungen sind bis zum 29. 2. 2000 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden.

Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners sind gegenüber dem Insolvenzverwalter mitzuteilen, Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an den Insolvenzverwalter zu erfüllen (§ 28 InsO).

Berichtstermin: 15. Februar 2000, 9.00 Uhr, Saal 2, Gebäude F, Klingerstraße 20, Frankfurt, zur Entscheidung über die in §§ 57, 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

Prüfungstermin: 21. März 2000, 9.00 Uhr, Saal 2, Gebäude F, Klingerstraße 20, Frankfurt, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Frankfurt am Main, 28. 12. 1999

Amtsgericht

525

812 IN 123/99: In dem Insolvenzverfahren **EBA Gebäudemanagement & Kundendienst GmbH, Kleyerstraße 90, Frankfurt**, ges. vertr. d. d. Geschäftsführer, hat der Insolvenzverwalter gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden

sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Frankfurt am Main, 28. 12. 1999

Amtsgericht

526

813 IN 112/99: Über das Vermögen der **Herzzentrum Frankfurt AG, vertr. d. d. Vorstand, Breite Gasse 28, 60313 Frankfurt am Main**, wird am 30. 12. 1999, um 9.00 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet.

Insolvenzverwalter: Betriebswirt Dirk Pfeil, Eschersheimer Landstraße 60, D-60322 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/ 1 53 09 60, Fax: 0 69/15 30 96 66.

Insolvenzforderungen sind bis zum 24. 3. 2000 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder Rechten der Antragstellerin sind gegenüber dem Insolvenzverwalter mitzuteilen, Verpflichtungen gegenüber der Antragstellerin sind an den Insolvenzverwalter zu erfüllen (§ 28 InsO).

Berichtstermin am Montag, 28. Februar 2000, 9.00 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, zur Entscheidung über die Beibehaltung oder Neuwahl des Insolvenzverwalters sowie ggf. über die in §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

Prüfungstermin am Montag, 8. Mai 2000, 9.00 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Frankfurt am Main, 30. 12. 1999

Amtsgericht

527

815 IN 122/99: Über das Vermögen der **S & A Handelsgesellschaft mbH, Oberurseler Straße 12, D-61118 Bad Vilbel**, ges. vertr. d. d. Geschäftsführer **Heidar Amiri-Bostanabad, Haerberlinstraße 21, D-60431 Frankfurt am Main**, wird am 30. 12. 1999, um 11.30 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet.

Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt Ottmar Hermann, Großer Hirschgraben 15, D-60311 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/9 13 09 20, Fax: 0 69/91 30 92 30.

Anmeldefrist: 24. 3. 2000.

Berichtstermin am Dienstag, 29. Februar 2000, 14.00 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, zur Entscheidung über die Beibehaltung oder Neuwahl des Insolvenzverwalters sowie ggf. über die in §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

Prüfungstermin am Dienstag, 9. Mai 2000, 14.30 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Frankfurt am Main, 30. 12. 1999

Amtsgericht

528

814 IN 116/99: In dem Insolvenzverfahren **Franz Josef Oberle, verstorben am 20. 7. 1998, zuletzt wohnhaft: Platenstraße 71, Frankfurt am Main**, ist Termin zur Gläubigersammlung bestimmt auf

Mittwoch, 9. Februar 2000, 8.45 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main.

Tagesordnung: Genehmigung zur Veräußerung von Grundstücken aus freier Hand gemäß § 160 InsO.

Frankfurt am Main, 7. 1. 2000

Amtsgericht

529

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Wilhelm Gauf-Reisen GmbH, Münchener Straße 12, 60329 Frankfurt am Main** (Aktenzeichen des Amtsgerichts Frankfurt am Main 81 N 1176/96), soll die Schlussverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 228 751,97 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind Masseschulden/-kosten mit 374 438,45 DM sowie 179 413,05 DM bevorrechtigte und 1 560 121,68 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlussverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf beim Amtsgericht Frankfurt am Main, Insolvenzgericht, Gebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, 11. 1. 2000

Die Konkursverwalterin
Hildegard A. Hövel
Rechtsanwältin

530

65 IN 104/99: In dem Insolvenzantragsverfahren gegen **PTS Prozeß-Technik-Service GmbH, Haus Am Galgenberg (Außenliegend 2), 63679 Schotten**, ges. vertr. d. Christian Hinkel, Haus Am Galgenberg (Außenliegend 2), 63679 Schotten (Geschäftsführer), ist am 4. 1. 2000 der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens unter Aufhebung der mit Beschluss vom 7. 12. 1999 angeordneten vorläufigen Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO für erledigt erklärt.

Friedberg (Hessen), 4. 1. 2000

Amtsgericht

531

63 N 82/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Kalus Metallbau GmbH, Stadener Straße 15-17, 61197 Florstadt**, vertr. d. d. GF H. W. Holzleiter, wird dem Konkursverwalter ein Vorschuss auf seine zu erwartende Vergütung und seine Auslagen in Höhe von 47 734,46 DM festgesetzt.

Dem Konkursverwalter wird gestattet, den festgesetzten Betrag der Konkursmasse zu entnehmen.

Friedberg (Hessen), 6. 1. 2000

Amtsgericht

532

60 IN 92/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Eike Vosswinkel, Neuer Weg 10, 63683 Ortenberg**, ist am 11. 1. 2000 gegen den Antragsgegner die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Antragsgegners angeordnet worden. Verfügungen des Antragsgegners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Wirtschaftsprüfer **Wolfgang Jung, Rhönstraße 5, 63526 Erlensee**, Tel. 0 61 83/26 44, Fax: 0 61 83/7 19 79, bestellt worden.

Friedberg (Hessen), 11. 1. 2000

Amtsgericht

533

62 N 36/95 — **Beschluss:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Konschewski GmbH, Dieselstraße 34, 61239 Ober-Mörlen**, vertr. d. d. GF Dipl.-Ing. Christian Konschewski, wird die Vergütung des Konkursverwalters auf 168 986,94 DM einschließlich Umsatzsteuer festgesetzt.

Die Auslagen betragen 1 389,51 DM einschließlich Umsatzsteuer.

Friedberg (Hessen), 11. 1. 2000

Amtsgericht

534

N 78/96 — **Beschluss:** Das am 23. 9. 1996 über das Vermögen der Firma **Molnar & Sohn Anlagenbau GmbH**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Laszlo Molnar, Industriestraße 4, 63594 Hasselroth, eröffnete Konkursverfahren wird mangels die Kosten des Verfahrens deckender Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Gelnhausen, 21. 12. 1999 **Amtsgericht**

535

42 N 28/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **P.U.R. Papier und Umwelrecycling GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Ulrich Sartor, Ludwig-Rinn-Straße 16, 35452 Heuchelheim, wird Schlussstermin bestimmt auf

Mittwoch, 1. März 2000, 9.00 Uhr, Raum 129, I. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: 124 498,37 DM Vergütung und 163,05 DM Auslagen, jeweils inkl. 16% Umsatzsteuer.

Gießen, 7. 1. 2000 **Amtsgericht**

536

70 IN 293/99: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Sami Ari, Freigerichter Straße 65, D-63450 Hanau**, sind am 5. 1. 2000, 15.00 Uhr, die Anordnung der vorläufigen Verwaltung des Vermögens der Antragsgegners sowie die weiteren vorläufigen Sicherungsmaßnahmen aufgehoben worden.

Hanau, 5. 1. 2000 **Amtsgericht**

537

70 IN 215/99: Am 3. 1. 2000, um 9.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Andreas Reitz, als Inhaber der Firma Reitz Gerüstbau, Honeywellstraße 13 A, D-63477 Maintal**.

Vorläufiger Insolvenzverwalter ist Wirtschaftsprüfer Wolfgang Jung, Rhönstraße 5, 63526 Erlensee, Tel.: 0 61 83/26 66 o., Fax: 0 61 83/7 19 79.

Anmeldefrist: 10. 3. 2000.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 29. Februar 2000, 9.00 Uhr, E 08, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Donnerstag, 30. März 2000, 9.00 Uhr, 108, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Hanau, 3. 1. 2000 **Amtsgericht**

538

70 IN 256/99: Am 6. 1. 2000, um 11.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **GO-Kreislaufwirtschafts GmbH, Dörnigheimer Straße 2 c, D-63452 Hanau**, ges. vertr. d. Klaus Bierwisch, c/Jakinto, Benavente Appartement 138, E 29800 Marbella, Spanien (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Wirtschaftsprüfer Thomas Ily, Neue Mainzer Straße 75, 60311 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/9 20 59-0, Fax: 0 69/9 20 59-5 08.

Anmeldefrist: 29. 2. 2000.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 21. März 2000, 9.00 Uhr, E 08, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Dienstag, 4. April 2000, 9.00 Uhr, 108, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Hanau, 6. 1. 2000 **Amtsgericht**

539

70 IN 305/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Volker Stragies, Frankfurter Straße 7, D-63477 Maintal**, als Inhaber der Firma **Sisostra, ebenda**, ist am 6. 1. 2000, 12.00 Uhr, gegen den Antragsgegner die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Antragsgegners angeordnet worden. Verfügungen des Antragsgegners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ottmar Hermann, Großer Hirschgraben 15, D-60311 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/91 30 92-0, Fax: 0 69/91 30 92-30, bestellt worden.

Hanau, 6. 1. 2000 **Amtsgericht**

540

70 IN 386/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Hellas Lebensmittel GmbH, Bruno-Dressler-Straße 19, D-63477 Maintal**, ges. vertr. d. Bernd Gollan, Postfach 20 01 27, D-63477 Maintal (Geschäftsführer), ist am 6. 1. 2000, 12.00 Uhr, gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Bernd Statz, Mühlstraße 25, D-63526 Erlensee, Tel.: 0 61 83/90 03 70, Fax: 0 61 83/90 03 71, bestellt worden.

Hanau, 6. 1. 2000 **Amtsgericht**

541

70 IN 343/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Udo Kalbfleisch Planen und Bauen GmbH, Alte Dorfstraße 1, D-63584 Gründau**, ist am 10. 1. 2000, um 16.00 Uhr, gegen die Antragstellerin ein allgemeines Verfügungsverbot erlassen sowie die vorläufige Verwaltung des Geschäftsbetriebes der Antragstellerin angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Hans-Ulrich Kloz, Friedrich-Ebert-Anlage 11 b, D-63450 Hanau, Tel.: 9 32 10, Fax: 93 21 20, bestellt worden.

Hanau, 10. 1. 2000 **Amtsgericht**

542

70 IN 174/99: In dem Insolvenzverfahren **BK Service- u. Handels GmbH, Otto-Hahn-Straße 16, D-63477 Maintal**, ges. vertr. d. Renate Krause, Otto-Hahn-Straße 16, D-63477 Maintal (Geschäftsführerin), sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Verwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Hanau, 11. 1. 2000 **Amtsgericht**

543

70 IN 215/99: Der Beschluss vom 3. 1. 2000, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist über das Vermögen des **Andreas Reitz, als Inhaber der Firma Reitz Gerüstbau, Honeywellstraße 13 A, D-63477 Maintal**, wird dahingehend berichtigt, dass Insolvenzverwalter ist: Wirtschaftsprüfer Wolfgang Jung, Rhönstraße 5, 63526 Erlensee, Tel.: 0 61 83/26 66 o., Fax: 0 61 83/7 19 79.

Hanau, 11. 1. 2000 **Amtsgericht**

544

70 IN 224/99: In dem Insolvenzverfahren **Hans-Wolf Lohmann, Schlüchterner Straße 11, D-36391 Sinntal**, als Inhaber der Metzgerei und Bistro, **Schlüchterner Straße 11, 36391 Sinntal**, sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Verwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Hanau, 11. 1. 2000 **Amtsgericht**

545

650 N 110/90: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **CFF Chinchilla-Fellverwertungs-GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Uwe Müller, Ederweg 9, 34277 Fuldabrück, wird Masseunzulänglichkeit gemäß § 60 KO angezeigt.

Kassel, 5. 1. 2000
Der Konkursverwalter
Dr. Westhelle, Rechtsanwalt

546

660 (650) N 217/97: In dem Konkursverfahren **Color Kassel GmbH u. Co. Fotogroßlabor KG**, vertreten durch die Komplementärin **Color Kassel GmbH**, diese vertreten durch die Geschäftsführer Dipl.-Ing. Rudolf Müller und Heinz Jansen, wird Masseunzulänglichkeit gemäß § 60 KO angezeigt.

Kassel, 5. 1. 2000
Der Konkursverwalter
Dr. Westhelle, Rechtsanwalt

547

660 (650) N 127/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **A + V Video-Markt GmbH & Co. An- und Verkauf KG, Schillerstraße 43, 34117 Kassel**, vertreten durch die **A + V Video-Markt GmbH**, diese vertreten durch den Geschäftsführer Peter Ströhlein, soll die Schlussverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 7 740,18 DM.

Zu berücksichtigen sind 44 782,16 DM bevorrechtigte und 264 477,72 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlussverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten beim Amtsgericht Kassel (Konkursgericht), Friedrichsstraße 32-34, 34117 Kassel, aus.

Kassel, 10. 1. 2000
Der Konkursverwalter
Josephs, Rechtsanwalt

548

N 8/87 — **Beschluss:** In dem Anschluss-Konkursverfahren über das Vermögen des **Heinrich Neff, Viernhelm**, wird Schlussstermin bestimmt auf

Montag, den 28. Februar 2000, 11.15 Uhr, Saal 2, im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts Lampertheim.

Der Termin dient zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, zur Abnahme der Schlussrechnung des Konkursverwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 153 324,— DM und seine Auslagen auf 5 800,— DM festgesetzt.

Lampertheim, 7. 1. 2000 **Amtsgericht**

549

9 IN 46/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Wulff GmbH, Sudetenstraße 28, D-35789 Weilmünster**, ges. vertr. d. Rainer Wulff, Aulenhäuser Straße 5, D-35789 Weilmünster (Geschäftsführer), sind das Verfügungsverbot und die Anordnung der vorläufigen Verwaltung aufgehoben worden.

Limburg a. d. Lahn, 11. 1. 2000 **Amtsgericht**

550

In dem Konkursverfahren **Heinrich Neff, Viernheim**, findet mit Genehmigung des Konkursgerichts die Schlussverteilung statt. Zur Verteilung stehen 475 178,06 DM zur Verfügung. Bei der Verteilung sind in der 1. Rangklasse keine Forderungen zu berücksichtigen. Die zu berücksichtigenden Forderungen der 2. Rangklasse betragen 542 078,67 DM. Sie erhalten eine Quote in Höhe von 87,65%. Die nachrangigen Konkursforderungen fallen aus.

Das Schlussverzeichnis liegt zur Einsichtnahme der Beteiligten beim Amtsgericht Lampertheim aus (Az. N 8/87).

Mannheim, 12. 1. 2000

Der Konkursverwalter
Dr. Ernst Bauer
Rechtsanwalt

551

24 IN 4/99: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Berthold Klingelhöfer, Malermeister, Fasanenweg 13, 35274 Kirchhain**, ist die Anordnung des schriftlichen Verfahrens aufgehoben worden. Weiterer Termin zur Prüfung der Forderungen ist daher anberaumt auf

Donnerstag, 24. Februar 2000, 10.30 Uhr, Raum 255, Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn.

Marburg, 5. 1. 2000 **Amtsgericht**

552

7 N 56/98: Das Konkursverfahren über den Nachlass der **Frau Herta Heindl, geboren am 26. 2. 1921 in Mährisch-Neustadt, verstorben am 17. 6. 1997 in Ebsdorfergrund, zuletzt wohnhaft gewesen in Ebsdorfergrund-Dreihäusern**, wird nach Abhaltung des Schlusstermins aufgehoben, § 163 KO.

Marburg, 23. 12. 1999 **Amtsgericht**

553

7 N 40/97: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Tobi Textilhandels GmbH, Bahnhofstraße 24, 35037 Marburg**, Geschäftsführerin Ursula Glasbrenner, Hasenpfad 4, 35394 Gießen, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), gegebenen-

falls zur Abnahme der Schlussrechnung, Termin auf

Donnerstag, 27. Januar 2000, 9.00 Uhr, Saal 157, Amtsgericht Marburg, Universitätsstraße 48, bestimmt.

Marburg, 7. 1. 2000 **Amtsgericht**

554

7 N 316/98: Über das Vermögen der Firma **GOURMET FOOD GmbH, Martin-Behaim-Straße 12, 63263 Neu-Isenburg**, vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Schultz, Abrahamstraße 7, 04179 Leipzig, wird heute, am 30. Dezember 1999, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Arthur Naujok, Mittelseestraße 48, 63065 Offenbach am Main.

Konkursforderungen sind bis 20. März 2000 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Freitag, 11. Februar 2000, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Montag, 3. April 2000, 10.30 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht Offenbach am Main, Gebäude K, Große Marktstraße 36—44 (ehemalig Offenbach-Post), 3. OG, Zimmer 307. Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 20. März 2000.

Offenbach am Main, 4. 1. 2000 **Amtsgericht**

555

8 IN 453/99: Am 4. 1. 2000, um 14.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **G.E.G. Handelsgesellschaft mbH, Hermesstraße 4, 63263 Neu-Isenburg**, ges. vertr. d. Torsten Lederer — als GF d. Fa. G.E.G. Handelsgesellschaft mbH —, Staunsfeld 8, 23923 Herrnburg (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Götz Lautenbach, Holbeinstraße 48, D-60596 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/63 00 84-0, Fax: 0 69/63 00 84-11.

Anmeldefrist: 31. 3. 2000.

Gläubigerversammlungen:

1. am Donnerstag, 13. April 2000, 10.00 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66 Abs. 3, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Mittwoch, 26. April 2000, 10.20 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Offenbach am Main, 4. 1. 2000 **Amtsgericht**

556

7 N 124/98: Über das Vermögen der Firma **TEMEX Baugesellschaft mbH, Dieselstraße 41, 63165 Mühlheim am Main**, vertreten durch den Geschäftsführer Dragan Lojanica, Dietesheimer Straße 53, 63165 Mühlheim am Main, wird heute, am 23. Dezember 1999, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Arthur Naujok, Mittelseestraße 48, 63065 Offenbach am Main.

Konkursforderungen sind bis 27. März 2000 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Freitag, 18. Februar 2000, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Freitag, 14. April 2000, 10.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht Offenbach am Main, Gebäude K, Große Marktstraße 36—44 (ehemalig Offenbach-Post), 3. OG, Zimmer 307.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 17. Februar 2000.

Offenbach am Main, 5. 1. 2000 **Amtsgericht**

557

8 IN 491/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Andreas Rühl & Andreas Klumpp GbR, Mülheimer Straße 31, 63165 Mühlheim am Main**, besteh. a. d. Gesellsch. 1. Andreas Klumpp, Bischof-Ketteler-Straße 14, 63165 Mühlheim am Main, 2. Andreas Rühl, Mülheimer Straße 31, 63165 Mühlheim am Main, ist am 5. 1. 2000, um 12.00 Uhr, gegen die Antragsgegnerin ein allgemeines Verfügungsverbot erlassen sowie die vorläufige Verwaltung des Geschäftsbetriebes der Antragsgegnerin angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. jur. Matthias Hatard, Frankfurter Straße 36, D-63065 Offenbach am Main, Tel.: 0 69/80 07 84-0, Fax: 0 69/80 07 84-10, bestellt worden.

Offenbach am Main, 5. 1. 2000 **Amtsgericht**

558

8 IN 452/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **I.-S. Immobilien und Bauträger GmbH, Berliner Straße 6, D-63263 Neu-Isenburg**, ges. vertr. d. Kurt Huth, Berliner Straße 6, D-63263 Neu-Isenburg (Geschäftsführer), ist am 7. 1. 2000, um 10.30 Uhr, gegen die Antragsgegnerin ein allgemeines Verfügungsverbot erlassen sowie die vorläufige Verwaltung des Geschäftsbetriebes der Antragsgegnerin angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ottmar Hermann, Großer Hirschgraben 15, D-60311 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/91 30 92-0, Fax: 0 69/91 30 92-30, bestellt worden.

Offenbach am Main, 7. 1. 2000 **Amtsgericht**

559

8 IN 532/99: Am 7. 1. 2000, um 10.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **HTF Transport GmbH, Philipp-Reis-Straße 10, D-63165 Mühlheim am Main**, ges. vertr. d. Thomas Bormann, Philipp-Reis-Straße 10, D-63165 Mühlheim am Main (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Robert Hahn, Friedrich-Ebert-Anlage 11 b, D-63450 Hanau, Tel.: 0 61 81/93 21-0, Fax: -20.

Anmeldefrist: 31. 3. 2000.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 22. Februar 2000, 10.30 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66

Abs. 3, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Mittwoch, 3. Mai 2000, 10.30 Uhr, 3. OG; Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 38—44, 63065 Offenbach am Main, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Offenbach am Main, 7. 1. 2000 **Amtsgericht**

560

8 IK 129/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Barbara Stanislawa-Soletto, Rathausgasse 27, 63073 Offenbach am Main**, ist am 10. 1. 2000 Rechtsanwalt Ottmar Hermann, Großer Hirschgraben 15, D-60311 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/9 13 09 20, Fax: 0 69/91 30 92 30, zum vorläufigen Treuhänder bestellt worden.

Das Gericht hat einen allgemeinen Zustimmungsvorbehalt angeordnet.

Offenbach am Main, 10. 1. 2000

Amtsgericht

561

8 IN 7/00: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Bode-Versand, Inh. Irmgard Bode, Schillerstraße 1 C, D-63322 Rödermark**, ist am 11. 1. 2000 gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeordnet worden.

Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, Bankguthaben und sonstige Forderungen der Antragstellerin einzuziehen sowie eingehende Gelder entgegenzunehmen.

Die Drittschuldner werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung dieser Anordnung zu leisten (§ 23 Abs. 1 Satz 3 InsO).

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Alexander Warrickoff, Marktplatz 12, D-64212 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/8 17 60, Fax: 0 61 51/85 14 35, bestellt worden.

Offenbach am Main, 11. 1. 2000 **Amtsgericht**

562

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **SV Bau Consult GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Karl-Heinz Schulz, Frankfurter Straße 19, 64572 Büttelborn, findet mit Genehmigung des Konkursgerichts Groß-Gerau die Schlussverteilung statt.

Das Schlussverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle beim Amtsgericht (Konkursgericht), 64518 Groß-Gerau, unter dem Aktenzeichen 24 N 2/95 niedergelegt.

Der zur Verteilung verfügbare Massebestand beträgt 5 465,51 DM. Auf die bevorrechtigten Forderungen entfallen 1 030,— DM und auf die nichtbevorrechtigten Forderungen Rangklasse VI 4 435,51 DM bei einer Quote von 7% (Anmeldung Rangklasse VI: 63 204,93 DM).

Rüsselsheim, 5. 1. 2000

Der Konkursverwalter
Ulrich F. Köster
Rechtsanwalt

563

2 N 32/87: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Novatec Vertriebsgesellschaft für Werkzeugmaschinen GmbH in Mainhausen**, wird nach Abhaltung des Schlusstermins aufgehoben (§ 163 KO).

Seligenstadt, 30. 12. 1999

Amtsgericht

564

3 IN 108/99: Am 10. 1. 2000, um 12.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Murat Polat, Transportunternehmen, Am Küppel 4, 35606 Solms-Oberbiel**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Heinz-Dieter Schütze, Schillerplatz 13, 35578 Wetzlar, Tel.: 94 80 00, Fax: 94 80 01. Anmeldefrist: 29. 2. 2000.

Gläubigerversammlungen:

1. am Freitag, 10. März 2000, 8.30 Uhr, II. Stock, Sitzungssaal 201, Gebäude B, Wertherstraße 1, 35578 Wetzlar, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 86, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Freitag, 7. April 2000, 8.00 Uhr, II. Stock, Sitzungssaal 201, Gebäude B, Wertherstraße 1, 35578 Wetzlar, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Wetzlar, 10. 1. 2000

Amtsgericht

565

3 IN 6/00: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **AVK Kucharsky GmbH, Franzenburg 49, D-35578 Wetzlar**, ges. vertr. d. Klaus Josef Kucharsky, Franzenburg 49, D-35578 Wetzlar (Geschäftsführer), ist am 11. 1. 2000, um 14.00 Uhr, gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens und des Geschäftsbetriebes der Antragstellerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Bernd Ache, Langgasse 71, 35578 Wetzlar, Tel.: 0 64 41/9 42 40, Fax: 0 64 41/4 28 43, bestellt worden.

Wetzlar, 11. 1. 2000

Amtsgericht

566

3 IN 9/00: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **PMC Polstermöbel-Center GmbH, Karl-Kellner-Ring 15, 35576 Wetzlar**, ges. vertr. d. 1. Annegret Hilde Margarete Drewes, Mozartstraße 4, 35630 Ehringshausen (Geschäftsführerin), 2. Gerd Jürgen Drewes, Mozartstraße 4, 35630 Ehringshausen (Geschäftsführer), ist am 12. 1. 2000, um 11.00 Uhr, gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens und des Geschäftsbetriebes der Antragstellerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Bernd Ache, Langgasse 71, 35578 Wetzlar, Tel.: 0 64 41/9 42 40, Fax: 0 64 41/4 28 43, bestellt worden.

Wetzlar, 12. 1. 2000

Amtsgericht

567

10 IN 318/99: Am 31. 12. 1999, um 12.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Wiesbadener Graphischen Betriebe GmbH, Greifstraße 6, 65199 Wiesbaden**, ges. vertr. d. Ulrich Langbartels (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. J. Blerseh, Taunusstraße 7 a, 65183 Wiesbaden, Tel.: 06 11/1 80 89-0, Fax: 1 80 89-89.

Anmeldefrist: 13. 3. 2000.

Gläubigerversammlungen:

1. am Mittwoch, 1. März 2000, 9.00 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude Moritzstraße,

Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 86, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Mittwoch, 12. April 2000, 10.00 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude Moritzstraße, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Wiesbaden, 31. 12. 1999

Amtsgericht

568

10 IN 234/99: In dem Insolvenzverfahren **Manfred Schubert, selbständig, zuletzt wohnhaft Hochheimer Straße 33, 65795 Hattersheim, als Inhaber der Firmen IPS SERVICES M. SCHUBERT, Bachweg 4, 65439 Flörsheim am Main, und MSA Manfred Schubert — Messen/Schalten/Automaten — in 99192 Apfelstädt, Hauptstraße 6**, ges. vertr. d. Adam, Alt-Sossenheim Nr. 13, 65936 Frankfurt am Main (Nachlasspfleger), sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Verwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Wiesbaden, 3. 1. 2000

Amtsgericht

569

10 IN 253/99: In dem Insolvenzverfahren **EXICO Schuhhandelsges. mbH, Hagenufer Straße 17—19, 65203 Wiesbaden**, ges. vertr. d. Petr Janousek (Geschäftsführer), sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Verwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Wiesbaden, 4. 1. 2000

Amtsgericht

570

10 IK 48/99: Am 3. 1. 2000, um 10.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Hans-Jürgen Brusck, Rosenthalstraße 8, 65187 Wiesbaden**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Peter Klein, Nassauer Straße 6, 65187 Wiesbaden, Tel.: 06 11/8 72 54, Fax: 06 11/8 72 84, bestellt worden.

Anmeldefrist: 11. 2. 2000.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 86, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten am

Mittwoch, 8. März 2000, 9.00 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude Moritzstraße, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden.

Wiesbaden, 5. 1. 2000

Amtsgericht

571

10 IK 85/99: Am 6. 1. 2000, um 14.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Michael Kaps-Morlock, KZM-Angestellter, Schwalbacher Straße 34, 65510 Idstein**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Axel Ehrhardt, Rheinstraße 38, 65185 Wiesbaden, Tel.: 06 11/1 35 91 92, Fax: 06 11/33 39 18, bestellt worden.

Anmeldefrist: 25. 2. 2000.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 86,

100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten am

Mittwoch, 22. März 2000, 10.00 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude Moritzstraße, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden.

Wiesbaden, 7. 1. 2000 **Amtsgericht**

572

10 IN 84/99: In dem Insolvenzverfahren **Peter Cullmann, verstorben am 10. 10. 1998, zuletzt wohnhaft Mühlfeldstraße 29, Tannusstein-Hahn**, ges. vertr. d. Rainer Erbach, Fröbelstraße 10, 65549 Limburg (Nachlasspfleger), sind Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Wiesbaden, 30. 12. 1999 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

573

K 7/99: Das im Grundbuch von Alsfeld, Bezirk Alsfeld, Band 191, Blatt 7637, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Alsfeld, Flur 1, Nr. 334/5, Gebäude- und Freifläche, Schillerstraße, Größe 6,64 Ar,

— zu einem Viertel Anteil —,

soll am Freitag, dem 10. März 2000, 10.00 Uhr, Raum 17, 1. Stock, Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 3. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Roland Borger, Krummer Weg 7, 36304 Alsfeld-Berfa,

(unbebautes Grundstück, Nutzung als Parkplatz) — zu einem Viertel Anteil —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

16 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 5. 1. 2000 **Amtsgericht**

574

K 20/99: Das im Grundbuch von Altenburg, Bezirk Alsfeld, Band 18, Blatt 664, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Altenburg, Flur 1, Nr. 102/12, Hof- und Gebäudefläche, Lauterbacher Straße 20, Größe 1,91 Ar

(eingeschossiges Gebäude — rd. 38 qm Nutzfläche),

soll am Freitag, dem 10. März 2000, 9.00 Uhr, Raum 17, 1. Stock, Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 4. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Roland Borger, Krummer Weg 7, 36304 Alsfeld-Berfa.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

115 320,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 5. 1. 2000 **Amtsgericht**

575

K 34/99: Das im Grundbuch von Hattendorf, Bezirk Alsfeld, Band 12, Blatt 303, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Hattendorf, Flur 10, Nr. 71/2, Hof- und Gebäudefläche, Größe 8,24 Ar,

Ackerland, Herrenweg 18, Größe 12,70 Ar, soll am Freitag, dem 31. März 2000, 9.00 Uhr, Raum 17, 1. Stock, Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 6. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Uwe Merle, Herrenweg 18, 36304 Alsfeld-Hattendorf.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

221 905,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 6. 1. 2000 **Amtsgericht**

576

1 K 74/98: Die im Wohnungsgrundbuch von Rhoden, Band 88, Blatt 2629 bis 2634 eingetragenen Wohnungseigentumsrechte,

1. Rhoden, Blatt 2629, bestehend in einem 282/1 000 (zweihundertzweiundachtzig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Rhoden, Flur 1, Flurstück 41/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Neustadt 8, Größe 4,48 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1,

2. Rhoden, Blatt 2630, bestehend in einem 234/1 000 (zweihundertvierunddreißig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Rhoden, Flur 1, Flurstück 41/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Neustadt 8, Größe 4,48 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2,

3. Rhoden, Blatt 2631, bestehend in einem 102/1 000 (einhundertzwei Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Rhoden, Flur 1, Flurstück 41/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Neustadt 8, Größe 4,48 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3,

4. Rhoden, Blatt 2632, bestehend in einem 98/1 000 (achtundneunzig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Rhoden, Flur 1, Flurstück 41/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Neustadt 8, Größe 4,48 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4,

5. Rhoden, Blatt 2633, bestehend in einem 147/1 000 (einhundertsiebenundvierzig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Rhoden, Flur 1, Flurstück 41/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Neustadt 8, Größe 4,48 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5,

6. Rhoden, Blatt 2634, bestehend in einem 137/1 000 (einhundertsiebenunddreißig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Rhoden, Flur 1, Flurstück 41/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Neustadt 8, Größe 4,48 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6,

sollen am Mittwoch, dem 15. März 2000, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 8. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fundus Grundstücksgesellschaft mit beschränkter Haftung.

Der Wert der Wohnungseigentumsrechte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG insgesamt festgesetzt auf

85 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Arolsen, 7. 1. 2000 **Amtsgericht**

577

K 14/99: Das im Grundbuch von Röhrigshof, Band 13, Blatt 309, eingetragene Grundeigentum der Gemarkung Röhrigshof,

BV Nr. 9, Flur 1, Flurstück 113/3, Hof- und Gebäudefläche, Eichstraße 1, Größe 10,55 Ar,

soll am Mittwoch, dem 22. März 2000, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, im Saal 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 2. 1999 (Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks):

Heiko Zeisberg geb. Mindum.

Voll unterkellertes, zweigeschossiges Wohnhaus, Baujahr 1967. Umbauter Raum: Wohnhaus — 1 167 cbm, Garagenanbau — 109 cbm. Der Innenausbau ist infolge eines Brandschadens komplett erneuerungsbedürftig.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

a) 214 000,— DM für das Grundstück im gegenwärtigen Zustand,

b) 118 735,— DM für die gegenüber der Brandversicherung möglicherweise bestehende Versicherungsforderung nach dem Neuwert,

c) 82 128,— DM für die gegenüber der Brandversicherung möglicherweise bestehende Versicherungsforderung nach dem Zeitwert.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 29. 12. 1999 **Amtsgericht**

578

6 K 51/98: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Homburg v. d. Höhe, Blatt 9614,

BV lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Homburg v. d. Höhe, Flur 29, Flurstück 37/36, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Götzenmühlweg 66, Größe 2,73 Ar,

soll am Donnerstag, dem 6. April 2000, 10.00 Uhr, Raum 120, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10-12 in Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 10. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Allan F. Brack.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für einseitig angebautes Einfamilien-Reihenhaus, Baujahr ca. 1981 auf 620 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 23. 12. 1999

Amtsgericht

579

2 K 41/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Nauroth, Band 14, Blatt 378,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 82, Bauplatz, Sudetenstraße 9, Größe 7,34 Ar,

soll am Freitag, dem 14. April 2000, 10.00 Uhr, Raum 10, I. Stock, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 9. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ruth Pankalla.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

535 000,— DM

(freistehendes, eingeschossiges Einfamilienwohnhaus, ca. 221 qm Wohnfläche).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 23. 12. 1999

Amtsgericht

580

7 K 7/98: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Gedern, Band 94, Blatt 3873, ein Viertel Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Gedern, Flur 15, Nr. 112/5, Gebäude- und Freifläche, Franseckstraße 11, Größe 10,09 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen Nr. III des Aufteilungsplanes,

soll am Donnerstag, dem 23. März 2000, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoss, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk wurde am 22. Januar 1998 im Grundbuch eingetragen.

In dem Versteigerungstermin am 18. 11. 1999 ist der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 85 a I ZVG versagt worden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

92 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 4. 1. 2000

Amtsgericht

581

7 K 55/98: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Altenstadt, Band 57, Blatt 2119,

Gemarkung Altenstadt, Flur 1, Nr. 67, Hof- und Gebäudefläche, Vogelsbergstraße 4, Größe 6,38 Ar,

soll am Donnerstag, dem 13. April 2000, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoss, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk wurde am 14. Oktober 1998 im Grundbuch eingetragen.

In dem Versteigerungstermin am 9. 12. 1999 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a I ZVG versagt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 050 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 11. 1. 2000

Amtsgericht

582

61 K 56/98: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk VI, Band 209, Blatt 7539, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Darmstadt, Flur 41, Flurstück 118/2, Gebäude- und Freifläche, Wedekindweg 22, Größe 1,84 Ar,

soll am Dienstag, dem 28. März 2000, 11.00 Uhr, Saal 109, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiberstraße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 5. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Renate Zundl, geb. am 1. 4. 1951, Dreieich.

Der Wert des Grundeigentums wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

280 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 16. 12. 1999

Amtsgericht

583

61 K 166/98: Das im Grundbuch von Nieder-Beerbach, Band 41, Blatt 1579, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1: 92,20/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Nieder-Beerbach, Flur 1, Flurstück 169/2, Gebäude- und Freifläche, Obergasse 20, Größe 8,81 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Räumlichkeiten — Sondernutzungsrechte sind vereinbart —;

— laut Gutachten handelt es sich um eine 1-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss mit Abstellraum und Pkw-Stellplatz —;

soll am Mittwoch, dem 29. März 2000, 10.00 Uhr, Saal 8, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiberstraße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 11. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolf Bassenauer, geb. am 19. 6. 1957, Darmstadt.

Der Wert des Grundstücksmiteigentumsanteils, verbunden mit dem Sondereigentum, wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

85 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 16. 12. 1999

Amtsgericht

584

8 K 9/99: Das im Wohnungs-Grundbuch von Fellerdilln, Band 56, Blatt 1794, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1: 731/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Fellerdilln, Flur 9, Flurstück 27/1, Gebäude- und Freifläche, Haiger Straße 53, Größe 4,20 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen sowie der Garage — jeweils Nr. 1 des Aufteilungsplans —

(Erdgeschosswohnung ca. 72 Quadratmeter, Ladenlokal ca. 32 Quadratmeter, Wohnung 1. Obergeschoss ca. 108 Quadratmeter, Kellerräume, Sondernutzungsrecht an zwei Kfz-Stellplätzen, Baujahr vermutlich 1992), soll am Mittwoch, dem 29. März 2000, 9.30 Uhr, Raum 18, Erdgeschoss, Amtsgericht Dillenburg, Wilhelmstraße 7, 35683 Dillenburg, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 4. 1999 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Birgit Weber geb. Kretz, Erich-Ollenhauer-Straße 54, 61440 Oberursel.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

414 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 10. 1. 2000

Amtsgericht

585

3 K 16/99: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Frankenau, Band 78, Blatt 2683,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankenau, Flur 6, Flurstück 27, Ackerland, Unter dem Banner, Größe 29,85 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankenau, Flur 5, Flurstück 59, Landwirtschaftsfläche, Hühnerbusch, Größe 35,55 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Frankenau, Flur 8, Flurstück 88, Grünland, Bettewiesen, Größe 25,30 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Frankenau, Flur 8, Flurstück 96, Grünland, Im Rennbach, Größe 31,08 Ar,

soll am Freitag, dem 31. März 2000, 10.00 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35068 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 4. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hotelkaufmann Helmut Fitz.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 4 477,50 DM,

lfd. Nr. 2 auf 5 332,50 DM,

lfd. Nr. 3 auf 2 783,50 DM,

lfd. Nr. 4 auf 4 040,40 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 5. 1. 2000

Amtsgericht

586

84 K 243/99: In der Zwangsvollstreckungssache über das im Grundbuch-Bereich 37 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 179, Blatt 5746, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1: 1/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 37, Flur 11, Flurstück 122/11, Gebäude- und Freifläche, Schwanheimer Straße 41-45,

Flurstück 123/11, Gebäude- und Freifläche, Schwanheimer Straße 41-45;

Flurstück 10, Gebäude- und Freifläche, Schwanheimer Straße 41-45,

Flurstück 12, Gebäude- und Freifläche, Schwanheimer Straße 41-45, Größe insgesamt 22,45 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an Pkw-Abstellplatz in der Tiefgarage Nr. P 16 des Aufteilungsplans, beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentums-

anteile, eingetragen insgesamt Blatt 5701 bis 5757,

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Montag, den 27. März 2000, 10.30 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 9. 1999 (Versteigerungsvermerk):

B.O.M. Bauvorhaben Projektgesellschaft mbH, Wiesbaden, nach Firmenänderung: R.T. Bauvorhaben Projektgesellschaft mbH, Großenhainer Straße 92, 01127 Dresden.

Der Wert des Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

10 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 4. 1. 2000 Amtsgericht

587

84 K 178/98: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk 20 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 73, Blatt 2486, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1 und 2/zu 1, bestehend aus 14,546/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 20, Flur 303, Flurstück 9/1, Gebäude- und Freifläche, Baustraße 11 bis 13, Größe 23,24 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 22 des Aufteilungsplans und beschränkt durch die anderen Sondereigentumsrechte (Band 72, 73 und 74, Blatt 2465 bis 2528)

(2-Zimmer-Wohnung laut Gutachten), wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Dienstag, den 4. Juli 2000, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragener Eigentümer am 2. 2. 1999 (Versteigerungsvermerk):

Heinz Wille, Scharderhohlweg 12, 61462 Königstein-Falkenstein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

255 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 5. 1. 2000 Amtsgericht

588

84 K 69/99: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk 1 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 187, Blatt 7974, eingetragene Wohnungseigentum (4-Zimmer-Wohnung, 90 qm),

lfd. Nr. 1: 117,53/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 55, Flurstück 25, Gebäude- und Freifläche, Zeil 20, Größe 1,91 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Wohnräumen Nr. 3 laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 7971 bis 7977),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Montag, den 17. April 2000, 10.30 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragener Eigentümer am 17. 5. 1999 (Versteigerungsvermerk):

Herr Fritz Grau, Im Rehgarten 2, 55286 Würststadt.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

290 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 5. 1. 2000 Amtsgericht

589

84 K 89/99: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 407, Blatt 12771, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 203/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 556, Flurstück 54/12, Gebäude- und Freifläche, Letzter Hasenpfad 50 A, Größe 6,08 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Wohnräumen und dem Kellerraum Nr. 1 laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 12772 bis 12784), Sondernutzungsrecht an einer Grundstücksteilfläche ist der Wohnung Nr. 1 (Blatt 12771) zugeordnet,

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Montag, den 10. April 2000, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragener Eigentümer am 14. 5. 1999 (Versteigerungsvermerk):

Herr Klaus Wiedemann, Hohebergstraße 70, 63150 Heusenstamm.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

500 000,— DM.

Tag der Beschlagnahme: 6. 5. 1999.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 6. 1. 2000 Amtsgericht

590

84 K 148/99: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk 68 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 287, Blatt 9489, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Frankfurt am Main 68, Flur 28, Flurstück 781, Gebäude- und Freifläche, Vilbeler Landstraße 201, Größe 11,76 Ar,

(Einfamilienhaus),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Dienstag, den 4. Juli 2000, 10.30 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragener Eigentümer am 23. 6. 1999 (Versteigerungsvermerk):

Hans-Joachim Klentz, Vilbeler Landstraße 203, 60388 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 000 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 6. 1. 2000 Amtsgericht

591

84 K 345/98: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk Sulzbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 61, Blatt 1692, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sulzbach, Flur 24, Flurstück 100, Bauplatz, Finkenweg 44, Größe 2,35 Ar,

(Einfamilienhaus als Reihenmittelhaus),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Dienstag, den 11. Juli 2000, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 1. 1999 (Versteigerungsvermerk):

Ingrid Waltraud Husemann, Finkenweg 44, 65843 Sulzbach.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 365 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 7. 1. 2000 Amtsgericht

592

84 K 206/98: In der Zwangsversteigerungssache über die im Grundbuch-Bezirk Kalbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Bad Vilbel, Band 68, Blatt 1820, eingetragenen Grundstücke und Miteigentumsanteile,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kalbach, Flur 9, Flurstück 138/24, Gebäude- und Freifläche, In den Seewiesen 27, Größe 2,72 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kalbach, Flur 9, Flurstück 138/50, Gebäude- und Freifläche, In den Seewiesen, Größe 0,18 Ar,

lfd. Nr. 3: 1/30 an Gemarkung Kalbach, Flur 9, Flurstück 137/3, Weg, in den Seewiesen, Größe 7,57 Ar,

lfd. Nr. 4: 1/30 an Gemarkung Kalbach, Flur 9, Flurstück 138/57, Gebäude- und Freifläche, Bonifatiusstraße, Größe 0,83 Ar,

lfd. Nr. 5: 1/11 an Gemarkung Kalbach, Flur 9, Flurstück 137/4, Gebäude- und Freifläche, In den Seewiesen, Größe 1,95 Ar,

lfd. Nr. 6: 1/11 an Gemarkung Kalbach, Flur 9, Flurstück 139/3, Straße, Bonifatiusstraße, Größe 0,38 Ar,

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Donnerstag, den 4. Mai 2000, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 8. 1998 (Versteigerungsvermerk):

Erika Breitkopf geb. Oswald, Ligusterweg 1, 60433 Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke und Miteigentumsanteile ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

595 000,— DM = 304 218,65 EUR,

für das Grundstück lfd. Nr. 1 auf

546 425,— DM = 279 382,66 EUR,

für das Grundstück lfd. Nr. 2 auf

24 580,— DM = 12 567,55 EUR,

für den Miteigentumsanteil Nr. 3 auf

12 310,— DM = 6 294,— EUR,

für den Miteigentumsanteil Nr. 4 auf

1 352,— DM = 691,27,— EUR,

für den Miteigentumsanteil Nr. 5 auf

8 650,— DM = 4 422,67,— EUR,

für den Miteigentumsanteil Nr. 6 auf

1 683,— DM = 860,50,— EUR.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 25. 11. 1999

Amtsgericht

Frankfurt am Main, 25. 11. 1999

Amtsgericht

Frankfurt am Main, 25. 11. 1999

Amtsgericht

593

84 K 114/99: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk 38 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 89, Blatt 3257, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 5,040/1 000 Miteigentumsanteil an den Grundstücken Gemarkung Frankfurt am Main 38, Flur 31, Flurstücke 119/1, 115/2 und 119/2, Hof- und Gebäudeflächen, Offenbacher Landstraße 461 bis 469, Größe 3 325,7 und 917 qm,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 420 bezeichneten Wohnung im Trakt I Haus 3 IV. Obergeschoss rechts und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentums-

anteile (eingetragen in den Blättern 3201 bis 3256, 3258 bis 3376, 3378, 3379, 3516 bis 3523),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Freitag, den 5. Mai 2000, 10.30 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 6. 1999 (Versteigerungsvermerk):

Frau Divna Matejic in Frankfurt am Main.
Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 70 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 9. 12. 1999 Amtsgericht

594

84 K 90/99: In der Zwangsvollstreckungssache über das im Grundbuch-Bezirk 21 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 49, Blatt 1678, eingetragene Wohnungseigentum (2-Zimmer-Wohnung — 42,60 qm),

lfd. Nr. 1: 140/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 332, Flurstück 16/7, Gebäude- und Freifläche, Friedberger Landstraße 307, Größe 29,79 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Wohnräumen Nr. 208 nebst Kellerraum Nr. 208 laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 1871 bis 1744) mit Sondernutzungsrecht am Kraftfahrzeugabstellplatz Nr. 28 (in der Örtlichkeit Nr. 23),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Mittwoch, den 21. Juni 2000, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragener Eigentümer am 26. 7. 1999 (Versteigerungsvermerk):

Herr Jerry C. Williams, zz. unbekanntem Aufenthalts.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 140 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 7. 1. 2000 Amtsgericht

595

84 K 73/97: Über die im Grundbuch-Bezirk Sossenheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 264, Blatt 4847, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sossenheim, Flur 24, Flurstück 98/1, Lehmgrube, An dem Frankfurter Weg, Größe 11,60 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Sossenheim, Flur 24, Flurstück 100/2, Landwirtschaftsfläche, An der Westerbachstraße, Größe 13,95 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Sossenheim, Flur 24, Flurstück 101/1, Landwirtschaftsfläche, An der Westerbachstraße, Größe 13,96 Ar (laut Gutachten sind alle drei Grundstücke Rohbauland),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Montag, den 17. April 2000, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragene Eigentümer am 10. 4. 1997 (Versteigerungsvermerk):

1. Herr Thomas Schäfer, Bonnemühle 1, 65795 Hattersheim,
2. Frau Sibylle Krug, Bonnemühle 1, 65795 Hattersheim,
3. Frau Manuela Schäfer, Bonnemühle 1, 65795 Hattersheim,

4. Herr Daniel Schäfer, Bonnemühle 1, 65795 Hattersheim,

— als Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit der Bezeichnung „Schäfer Grundstücksverwaltung GbR Westerbachstraße“ —.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf insgesamt

3 400 000,— DM,

für das Grundstück lfd. Nr. 1 auf 1 000 000,— DM,

für das Grundstück lfd. Nr. 2 auf 1 200 000,— DM,

für das Grundstück lfd. Nr. 3 auf 1 200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 10. 1. 2000 Amtsgericht

596

84 K 79/97: Über die im Grundbuch-Bezirk Sossenheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 163, Blatt 4828, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sossenheim, Flur 24, Flurstück 205/100, Gebäude- und Freifläche, Westerbachstraße 152, Größe 0,16 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Sossenheim, Flur 24, Flurstück 99/2, Landwirtschaftsfläche, Westerbachstraße, Größe 13,87 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Sossenheim, Flur 24, Flurstück 99/4, Gebäude- und Freifläche, Westerbachstraße 152, Größe 2,28 Ar

(laut Gutachten lfd. Nr. 1 und 3 bebaut mit 3-geschossigem Wohngebäude, lfd. Nr. 2 Rohbauland),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Montag, den 17. April 2000, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragene Eigentümer am 15. 4. 1997 (Versteigerungsvermerk):

1. Herr Thomas Schäfer, Bonnemühle 1, 65795 Hattersheim,

2. Frau Sibylle Krug, Bonnemühle 1, 65795 Hattersheim,

3. Frau Manuela Schäfer, Bonnemühle 1, 65795 Hattersheim,

4. Herr Daniel Schäfer, Bonnemühle 1, 65795 Hattersheim,

— als Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit der Bezeichnung „Schäfer Grundstücksverwaltung GbR Westerbachstraße“ —.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf insgesamt

820 000,— DM,

für das Grundstück lfd. Nr. 1 auf 23 607,— DM,

für das Grundstück lfd. Nr. 2 auf 460 000,— DM,

für das Grundstück lfd. Nr. 3 auf 363 393,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 10. 1. 2000 Amtsgericht

597

K 30/99: Das im Grundbuch von Birstein, Band 40, Blatt 1336, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Birstein, Flur 10, Flurstück 32/9, Gebäude- und Freifläche, Bathwiesenweg 6, Größe 4,34 Ar,

soll am Mittwoch, dem 5. April 2000, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, 63571 Gelnhausen, Raum 13, Erdgeschoss, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 4. 1999 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Franz Wolf,

Hannelore Wolf, in Birstein,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 5. 1. 2000 Amtsgericht

598

42 K 25/99: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Lehnheim, Band 15, Blatt 581,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 17, Hof- und Gebäudefläche, Kernstraße 30, Größe 6,03 Ar,

soll am Donnerstag, dem 23. März 2000, 14.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1 in Gießen, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 4. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Erna Marie Dörr,

b) Gerhard Otto Dörr,

c) Brigitte Zeiler geb. Dörr, jetzt Mallow,

— in Erbengemeinschaft und mit a) zusammen in beendeter allgemeiner Gütergemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

365 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 6. 1. 2000 Amtsgericht

599

42 K 54/99: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Rüdtingshausen, Band 26, Blatt 985,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 462/5, Hof- und Gebäudefläche, Hundsgasse 21, Größe 9,93 Ar (eingeschossiges Wohngebäude mit Dachgeschoss ohne Unterkellerung, Garage),

soll am Mittwoch, dem 15. März 2000, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1 in Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 4. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Günter Becker.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

435 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 6. 1. 2000 Amtsgericht

600

24 K 13/99: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Walldorf, Band 161, Blatt 5960,

BV Nr. 1, Miteigentumsanteil von 150/1 000 an dem Grundstück Flur 7, Nr. 682/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Habichtswaldweg 9—19, Größe 18,81 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen des im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichneten Hauses,

soll am Mittwoch, dem 15. März 2000, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11 bis 13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 4. 1999 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Pramati Noe und Jean Milian Noe.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

530 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 4. 1. 2000 **Amtsgericht**

601

24 K 123/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Klein-Gerau,

A) Band 67, Blatt 2507,
BV lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 0,714/1 000 am Grundstück Klein-Gerau, Flur 5, Nr. 359/1, Landwirtschaftsfläche, Die untersten Dreißigrugengewinn, Größe 34,32 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Pkw-Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 51,

B) Band 65, Blatt 2463,
BV lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 16,404/1 000 am Grundstück Klein-Gerau, Flur 5, Nr. 359/1, Landwirtschaftsfläche, Die untersten Dreißigrugengewinn, Größe 34,32 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7; zugeordnet ist das Sondernutzungsrecht an dem Keller/Abstellraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7, soll am Mittwoch, dem 8. März 2000, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11 bis 13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 10. 1998 bzw. 14. 10. 1998 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Michael Krämer.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

A) den Stellplatz auf 15 000,— DM,

B) die Wohnung auf 168 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 4. 1. 2000 **Amtsgericht**

602

24 K 58/99: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Goddelau, Band 96, Blatt 3560,

BV Nr. 1, Flur 14, Nr. 610, Gebäude- und Freifläche, Am Melkpfad, Größe 10,47 Ar,

— Ortsbezeichnung laut Katasterplan: „An der Riedbahn/Ecke Stahlbaustraße“ —, soll am Donnerstag, dem 23. März 2000, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 5. 1999 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilhelm Heinius.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

180 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 5. 1. 2000 **Amtsgericht**

603

7 K 25/98: Das im Grundbuch von Hadamar, Band 44, Blatt 1588, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Flur 20, Flurstück 50, Gebäude- und Freifläche, Alte Chaussee 42, Größe 12,00 Ar,

soll am Freitag, dem 26. Mai 2000, 9.00 Uhr, Raum 7, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße 2, 65589 Hadamar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 4. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ulrich Lange, 65589 Hadamar.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

810 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 11. 1. 2000 **Amtsgericht**

604

7 K 60/98: Das im Grundbuch von Langendernbach, Band 41, Blatt 1472, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 44, Flurstück 82/1, Gebäude- und Freifläche, Mainzer Straße 51, Größe 8,70 Ar,

soll am Freitag, dem 19. Mai 2000, 9.00 Uhr, Raum 7, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße 2, 65589 Hadamar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 11. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Balsler, Detlef, geb. am 4. 5. 1962, 65307 Bad Schwalbach,

2. Balsler, Christine, geb. Wolf, geb. am 20. 12. 1966, 56479 Elself,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

162 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 11. 1. 2000 **Amtsgericht**

605

42 K 110/99: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ronneburg, Band 50, Blatt 1489,

BV lfd. Nr. 1: 1173,55/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Ronneburg, Flur 1, Flurstück 88, Landwirtschaftsfläche, Gebäude- und Freifläche, Am Schmiedeberg 2, Größe 16,74 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 9 des Aufteilungsplanes; Sondernutzungsrechte an den Gartenflächen, den Doppelparkern im Kellergeschoss und den Pkw-Abstellplätzen sind geregelt; im Übrigen nach dem Grundbuchinhalt;

soll am Mittwoch, dem 15. März 2000, 10.30 Uhr, Raum B 113, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 6. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Lidia Föller geb. Hefke, Neuberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

310 000,— DM.

Lt. Gutachten besteht die Wohnung aus 3 Zimmern, Küche, Bad/WC, Diele, Abstellraum und Balkon — ca. 125 qm.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 5. 1. 2000 **Amtsgericht**

606

42 K 222/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Grossauheim, Blatt 5780,

BV Nr. 1, Flur 87, Flurstück 861/212, Gebäude- und Freifläche, Hugo-Wenninger-Straße 2, Größe 1,45 Ar,

soll am Donnerstag, dem 4. Mai 2000, 9.00 Uhr, Raum B 113, 1. Stock, im Gerichtsge-

bäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 12. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Gerhard Otto, Böttgerstraße 3, 60389 Frankfurt am Main,

b) Ursula Otto, Spessartstraße 88, 63457 Hanau, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

529 700,— DM.

Laut Gutachten handelt es sich um ein zweigeschossiges massives Gebäude mit Kniestock, ganz unterkellert, Dach ausgebaut, mit einem Laden und Nebenräumen im Erdgeschoss (Hochparterre), einer Wohnung im Obergeschoss und einer Wohnung im Dachgeschoss.

Das zweiseitig angebaute Gebäude steht unter Denkmalschutz.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 4. 1. 2000 **Amtsgericht**

607

42 K 194/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Erbstadt, Band 35, Blatt 1207,

BV Nr. 1, Gemarkung Erbstadt, Flur 4, Flurstück 142, Hof- und Gebäudefläche, Im Winkel 1, Größe 3,66 Ar,

BV Nr. 2, Gemarkung Erbstadt, Flur 4, Flurstück 143, Hof- und Gebäudefläche, Im Winkel 1, Größe 0,25 Ar,

soll am Dienstag, dem 4. April 2000, 10.30 Uhr, Raum B 113, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 11. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Zvonimir Vukadin,

b) Mara Vukadin geb. Bacak,

— je zu einem Viertel —,

c) Jerko Bilos, 61130 Nidderau,

— zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt

1 040 000,— DM

(davon entfallen auf das GF BV Nr. 1: 973 000,— DM und auf das Grundstück BV Nr. 2: 67 000,— DM)

(lt. Gutachten Mehrfamilien- und Einfamilienhaus).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 5. 1. 2000 **Amtsgericht**

608

42 K 34/99: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Groß-Steinheim, Band 142, Blatt 4878,

BV Nr. 1, Gemarkung Groß-Steinheim, Flur 2, Flurstück 661/2, Gebäude- und Freifläche, Am Laubersberg 47, Größe 3,98 Ar,

soll am Dienstag, dem 4. April 2000, 9.00 Uhr, Raum B 113, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 2. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma ANKU Hausbau GmbH, 63543 Neuberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

900 000,— DM

(lt. Gutachten Doppelhausbebauung mit Terrassen und Pkw-Abstellplätzen).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 5. 1. 2000 Amtsgericht

609

42 K 89/99: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rückingen, Band 87, Blatt 2572,

BV lfd. Nr. 1, Gemarkung Rückingen, Flur 19, Flurstück 27, Grünland, Kaiserfeld, Größe 24,14 Ar,

soll am Mittwoch, dem 22. März 2000, 9.00 Uhr, Raum B 113, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 4. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Alfred Pfaff, Köln.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

29 000,— DM.

Lt. Gutachten handelt es sich um Gartenland.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 5. 1. 2000 Amtsgericht

610

42 K 113/99: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kesselstadt, Band 59, Blatt 2344,

BV Nr. 2, Gemarkung Kesselstadt, Flur 10, Flurstück 72/2, Gebäude- und Freifläche, Ankergasse 2, Größe 0,64 Ar,

soll am Dienstag, dem 21. März 2000, 10.00 Uhr, Raum B 113, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 8. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Stadt Hanau,

b) Rudi Wilhelm Kloos, 63454 Hanau,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

70 000,— DM.

(Lt. Gutachten 2-geschossiges Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, nicht unterkellert).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 5. 1. 2000 Amtsgericht

611

42 K 148/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bischofsheim, Band 147, Blatt 4839,

BV lfd. Nr. 1: 888/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bischofsheim, Flur 14, Flurstück 262, Gebäude- und Freifläche, Goethestraße 127, Größe 59,47 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 2076 des Aufteilungsplanes; Sondernutzungsrechte an Pkw-Abstellplätzen sind zugeordnet; im Übrigen nach dem Grundbuchinhalt;

soll am Mittwoch, dem 22. März 2000, 10.30 Uhr, Raum B 113, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 6. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Lothar Grotsch, Maintal.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

99 000,— DM.

Lt. Gutachten handelt es sich um eine 1 1/2-Zimmer-Wohnung mit Loggia (ca. 48,5 qm).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 6. 1. 2000 Amtsgericht

612

42 K 45/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kilianstädten, Band 130, Blatt 4394,

BV Nr. 1, Gemarkung Kilianstädten, Flur 7, Flurstück 74/3, Gebäude- und Freifläche, Otto-Hahn-Straße 4, Größe 11,00 Ar,

soll am Dienstag, dem 11. April 2000, 9.00 Uhr, Raum B 113, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 6. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Jörg Kittler,

b) Sylvia Ingrid Anne Ilse Bechthold geb. Kittler, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 220 000,— DM

(Lt. Gutachten Wohnhaus mit 2 Wohnungen, Einliegerwohnung, Bürogebäude mit Lkw-Halle).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 6. 1. 2000 Amtsgericht

613

42 K 129/99: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Groß-Steinheim, Band 188, Blatt 4166,

BV lfd. Nr. 1: 11,512/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Groß-Steinheim, Flur 2, Flurstück 634/19, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Eppsteinstraße 62—68, Größe 49,99 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 37 des Aufteilungsplanes; im Übrigen nach dem Grundbuchinhalt;

soll am Mittwoch, dem 29. März 2000, 9.00 Uhr, Raum B 113, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 7. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gernot Seifert und Simone Seifert geb. Wasum, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

250 000,— DM.

Lt. Gutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung im 4. OG, bestehend aus 3 Zimmern, Küche und Bad — ca. 94 qm.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 11. 1. 2000 Amtsgericht

614

4 K 32/98: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Lippoldsberg, Band 61, Blatt 1639,

Gemarkung Lippoldsberg, Flur 5, Flurstück 168/1, Gebäude- und Freifläche, Marktstraße 14, Größe 5,88 Ar,

soll am Mittwoch, dem 29. März 2000, 11.30 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 7. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Andrea Seifert-Vogt geb. Ziegler, 37194 Wahlsburg.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

202 500,— DM.

Verzögerung des Zuschlags aus den Gründen des § 74 a oder § 85 a ZVG ist ausgeschlossen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 11. 1. 2000 Amtsgericht

615

6 K 14/99: Das im Grundbuch von Görsth, Band 28, Blatt 852, eingetragene Wohnungseigentum, 83/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Görsth, Flur 1, Flurstück 73, Gebäude- und Freifläche, Limesstraße 6, Größe 10,24 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung sowie den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen Nr. 2 des Aufteilungsplans;

Sondernutzungsrecht an Grundstücksfreiflächen, Terrasse Nr. 2 und Pkw-Stellplatz Nr. 4;

der Miteigentumsanteil ist durch die zu dem anderen Miteigentumsanteil gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragen in Blatt 851) und teilweise in der Veräußerung beschränkt;

soll am Dienstag, dem 28. März 2000, 9.00 Uhr, Raum 15, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 65510 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 6. 1999 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helmut und Inge Haeder, Hünstetten, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

550 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Idstein, 5. 1. 2000 Amtsgericht

616

640 K 209/98: Die im Grundbuch von Helsa, Band 51, Blatt 1949, eingetragenen je halben Miteigentumsanteile des Grundstücks,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Helsa, Flur 8, Flurstück 125/5, LB 1106, Gebäude- und Freifläche, Alter Weg 14, Größe 10,61 Ar,

— 2-Familien-Wohnhaus mit Werkstattanbau (Schlosserei) —,

sollen am Donnerstag, dem 13. April 2000, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 1. Obergeschoss, Sitzungssaal 101, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 9. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Rippe, Franz,

b) Rippe, Bernd, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG:

320 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 1. 9. 1999 Amtsgericht

617

640 K 106/99: Das im Grundbuch von Kassel, Band 698, Blatt 18 676, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 9,44/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur 33, Flurstück 25/131, Gebäude- und Freifläche, Ihringshäuser Straße, Größe 23,22 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. W 65, K 65 des Aufteilungsplans;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 18 612 bis 18 696); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Sondernutzungsregelung ist getroffen; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 18. Januar 1993, übertragen aus Blatt 17 924; eingetragen am 3. Juni 1993

(Eigentumswohnung mit 25,56 m² Wfl. — Studentenappartement — im 2. OG); soll am Mittwoch, dem 19. April 2000, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 1. OG, Zimmer 101 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 5. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Urbatschek, Grafenau.
Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 56 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 15. 11. 1999 Amtsgericht

618

640 K 276/97: Das im Grundbuch von Harleshausen, Band 128, Blatt 3968, eingetragene Grundstück,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Harleshausen, Flur 12, Flurstück 23/25, Hof- und Gebäudefläche — nach der Veränderungsmittelteilung vom 18. August 1989 jetzt angeblich Gebäude- und Freifläche —, Sängelsrain 17, Größe 10,93 Ar, — 2-geschossiges Einfamilienwohnhaus mit ca. 156 m² Wfl. —,

soll am Donnerstag, dem 6. April 2000, 11.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 1. Obergeschoss, Zimmer 101 (Sitzungssaal), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 12. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Kölner, Sybille,
b) Kölner, Rainer, — je zur Hälfte —
Verkehrswert gemäß §§ 74 a Abs. V, 180 Abs. I ZVG: 630 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 11. 11. 1999 Amtsgericht

619

640 K 217/98: Das im Grundbuch von Niedervellmar, Band 147, Blatt 4334, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 214/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Niedervellmar, Flur 13,

Flurstück 167/3, LB 2742, Erholungsfläche, Rheinstahlring, Größe 0,72 Ar, Flurstück 167/9, Gebäude- und Freifläche, Rheinstahlring 53, Größe 35,99 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 16 des Aufteilungsplans; der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 2., 6. und 26. 3. 1992

(Eigentumswohnung im 2. OG [links außen], ca. 62,55 m² Wfl.);

soll am Donnerstag, dem 20. April 2000, 11.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 101 (Sitzungssaal), versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 30. 9. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rohrhirsch, Karl, Burgberg.
Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG: 96 000,— DM.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 16. 11. 1999 Amtsgericht

620

11 K 13/99, 11 K 22/99—11 K 30/99: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Meininghausen, Band 15, Blatt 377, sämtlich Gemarkung Meininghausen, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2, 3, 4, 5, 7, 9, 10, 12, 13 und 15,

soll am Freitag, dem 17. März 2000, 9.00 Uhr, Raum 132, I. OG, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 5. 1999 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Walter Lamm, Meininghausen, 34497 Korbach.

Bezeichnung der Grundstücke im Einzelnen (nach Geschäftszeichen, lfd. Nr. im Bestandsverzeichnis, Flur, Flurstück, Wirtschaftsart und Lage, Größe, festgesetzter Verkehrswert):

11 K 13/99: Grundstück Nr. 2, Flur 4, Flurstück 23, Landwirtschaftsfläche, Am Holzwege, Größe 65,78 Ar,

Verkehrswert 10 953,— DM,

11 K 22/99: Grundstück Nr. 3, Flur 8, Flurstück 73, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Koppelberge, Größe 102,78 Ar,

Verkehrswert 13 574,— DM,

11 K 23/99: Grundstück Nr. 4, Flur 10, Flurstück 22, Landwirtschaftsfläche, Auf der Wippelshart, Größe 297,91 Ar,

Verkehrswert 19 470,— DM,

11 K 24/99: Grundstück Nr. 5, Flur 12, Flurstück 63, Landwirtschaftsfläche, Auf den Schiebelwiesen, Größe 94,98 Ar,

Verkehrswert 8 648,— DM,

11 K 25/99: Grundstück Nr. 7, Flur 1, Flurstück 226, Gebäude- und Freifläche, Holzweg 1, Größe 1,31 Ar,

Verkehrswert 153 960,— DM,

11 K 26/99: Grundstück Nr. 9, Flur 1, Flurstück 225/1, Gebäude- und Freifläche, Holzweg 1, Größe 3,43 Ar,

Verkehrswert 20 440,— DM,

11 K 27/99: Grundstück Nr. 10, Flur 1, Flurstück 247/1, Gebäude- und Freifläche, Am Pfarrhaus, Größe 1,52 Ar,

Verkehrswert 16 690,— DM,

11 K 28/99: Grundstück Nr. 12, Flur 14, Flurstück 33, Landwirtschaftsfläche, Im Münchbruch, Größe 101,99 Ar,

Verkehrswert 3 788,— DM,

11 K 29/99: Grundstück Nr. 13, Flur 1, Flurstück 67/5, Landwirtschaftsfläche, Holzweg, Größe 5,07 Ar,

Verkehrswert 510,— DM,

11 K 30/99: Grundstück Nr. 15, Flur 4, Flurstück 6, Landwirtschaftsfläche, Gebäude- und Freifläche, Am Holzwege, Größe 85,15 Ar, Verkehrswert 136 960,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 12. 1. 2000 Amtsgericht

621

7 K 41/99: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Egelsbach, Band 156, Blatt 6251,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 150,23/1 000 an dem Grundstück Flur 1, Flurstück 83/2, Gebäude- und Freifläche, Ernst-Ludwig-Straße 78, Größe 5,26 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im 2. Obergeschoss des Vorderhauses gelegenen Wohnung nebst Abstellraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6;

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (Blätter 6247 — 6254);

soll am Dienstag, dem 14. März 2000, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoss, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 8. 1999 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kurt Hartmut Dirk Soeder.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 135 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Langen, 4. 1. 2000 Amtsgericht

622

K 5/99: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Unter-Wegfurth, Band 4, Blatt 98, Gemarkung Unter-Wegfurth,

lfd. Nr. 4, Flur 1, Nr. 9/5, Gebäude- und Freifläche, Größe 6,16 Ar, Landwirtschaftsfläche, Niederjossaer Straße 14, Größe 8,75 Ar

(Wohnhaus mit Brandschaden),

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG: 250 000,— DM,

soll am Donnerstag, dem 6. April 2000, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 3. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Zoran Karpic.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 7. 1. 2000 Amtsgericht

623

K 16/99: Folgender halber Miteigentumsanteil an dem Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Engelrod, Band 16, Blatt 527, Gemarkung Engelrod,

lfd. Nr. 4, Flur 3, Nr. 12/4, Gebäude- und Freifläche, Außerhalb 6, Größe 139,73 Ar, Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 134 892,— DM,

soll am Donnerstag, dem 6. April 2000, 11.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin des halben Miteigentumsanteils am 6. 7. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ina Gerlinde Rössler geb. Löwert.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 11. 1. 2000

Amtsgericht

624

7 K 55/99: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Oberselters, Blatt 1197,

lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 182/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Quellenweg 1, Größe 10,93 Ar,

soll am Freitag, dem 17. März 2000, 8.30 Uhr, Raum B 11, Erdgeschoss, Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 7. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Tino Marx, Bad Camberg,
Marion Marx, Bad Camberg,
— je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für 2-geschossiges Wohnhaus und teilausgebaute Scheune auf 240 000,— DM.

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, dass sie in Höhe von mindestens 10% des festgesetzten Verkehrswertes Sicherheit zu leisten haben, zu erbringen durch Bargeld, bundesbankbestätigte Schecks und Verrechnungsschecks sowie Bürgschaften der in § 69 Abs. 1 und 2 ZVG bezeichneten Art.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 22. 12. 1999

Amtsgericht

625

3 K 29/97: Das im Grundbuch von Herlefeld, Band 13, Blatt 324, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Herlefeld, Flur 8, Flurstück 12/1, Gebäude- und Freifläche, Erbgundstraße 2, Größe 0,54 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Herlefeld, Flur 8, Flurstück 12/3, Gebäude- und Freifläche, Erbgundstraße 2, Größe 6,12 Ar

(zweigeschossiges Einfamilienfachwerkwohnhaus, Scheune mit Stall und Werkstatt — ehemaliges Bauerngehöft —),

soll am Freitag, dem 17. März 2000, 9.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Kasseler Straße 29, 34212 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 1. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Josef Rixen, Erbgundstraße 2, 34286 Spangenberg-Herlefeld.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 5 auf 1 620,— DM,

lfd. Nr. 6 auf 118 380,— DM,

Gesamtwert: 120 000,— DM.

Internet: www.zwangs-versteigerung.de

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Melsungen, 10. 1. 2000

Amtsgericht

626

3 K 6/99: Das im Grundbuch von Körle, Band 34, Blatt 1084, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Körle, Flur 14, Flurstück 95/1, Gebäude- und Freifläche, Kuhgasse 10, Größe 3,37 Ar

(zwei zweigeschossige Fachwerkwohnhäuser, zuletzt als Wohnheim für Asylbewerber benutzt),

soll am Freitag, dem 17. März 2000, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Kasseler Straße 29, 34212 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 2. 1999 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Monika Schäfer geb. Hainz, Frebershäuser Straße 14, 34549 Edertal.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

280 000,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits nach § 85 a ZVG versagt worden.

Internet: www.zwangs-versteigerung.de

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Melsungen, 10. 1. 2000

Amtsgericht

627

7 K 126/96: Am Donnerstag, dem 30. März 2000, 9.00 Uhr, soll durch Zwangsvollstreckung

im Gerichtsgebäude K des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), 4. OG, Saal 401, folgender Grundbesitz versteigert werden:

eingetragen im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 262, Blatt 9111: 72,83/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Blatt 6840, verzeichneten Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/3—9, Verkehrsfläche, Lohrer Weg, Mespelbrunner Weg, Rohrbrunner Weg, Marktheidenfelder Weg, Wertheimer Weg bzw. Gebäude- und Freifläche, Lohrer Weg 2—4, Mespelbrunner Weg 2—4, Rohrbrunner Weg 2—4, Marktheidenfelder Weg 2—4, Wertheimer Weg 2—4, Größe insgesamt 554,30 Ar,

in Abt. II Nr. 1 für 99 Jahre seit dem Tag der Eintragung, dem 30. 3. 1973;

verbunden mit dem Sondereigentum an der mit Nr. 511 bezeichneten Wohnung und zugeordnetem Sondernutzungsrecht am Stellplatz Nr. 234,

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte.

Eingetragene Wohnungserbbauberechtigte am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 2. September 1996:

Georg Payer und Maria Payer,
— je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

27 000,— DM.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr): 2-Zimmer-ETW mit Flur, Kochnische, Bad, Abstellraum und Loggia (ca. 46 qm, Baujahr um 1973).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 10. 12. 1999

Amtsgericht

628

7 K 67/97: Am Donnerstag, dem 16. März 2000, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude K des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), 4. OG, Saal 401, soll durch Zwangsvollstreckung folgender Grundbesitz versteigert werden:

Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber: Prof. Dr. Florian Tennstedt

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform
- interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich
- Wissenschaft und Praxis

Verlag Chmielorz GmbH

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden

eingetragen im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Blatt 8699: 113,22/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Blatt 6840, verzeichneten Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/3—9, Verkehrsfläche, Lohrer Weg, Mespelbrunner Weg, Rohrbrunner Weg, Marktheidenfelder Weg, Wertheimer Weg bzw. Gebäude- und Freifläche, Lohrer Weg 2—4, Mespelbrunner Weg 2—4, Rohrbrunner Weg 2—4, Marktheidenfelder Weg 2—4, Wertheimer Weg 2—4, Größe insgesamt 554,30 Ar,

in Abt. II Nr. 1 für 99 Jahre seit dem 30. März 1973;

verbunden mit dem Sondereigentum an der mit Nr. 99 bezeichneten Wohnung und zugeordnetem Sondernutzungsrecht an der Garage Nr. 58,

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte.

Eingetragener Eigentümer am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 14. Juli 1997:

Norbret Weilacher, Neuhofen.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

75 000,— DM.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr): 3-Zimmer-Wohnung im 6. OG mit Küche, Bad, Flur, Abstellraum, Garderobe, Loggia (ca. 71 qm) und Keller.

In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 23. 12. 1999

Amtsgericht

629

7 K 3/98: Am Dienstag, dem 23. Mai 2000, 9.00 Uhr, soll durch Zwangsvollstreckung im Gerichtsgebäude K des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), 4. OG, Saal 401, folgender Grundbesitz versteigert werden:

eingetragen im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 260, Blatt 9037: 113,22/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Blatt 6840, verzeichneten Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstücke 332/3 bis 332/9, Verkehrsfläche, Lohrer Weg, Mespelbrunner Weg, Rohrbrunner Weg, Marktheidenfelder Weg, Wertheimer Weg bzw. Gebäude- und Freifläche, Lohrer Weg 2—4, Mespelbrunner Weg 2—4, Rohrbrunner Weg 2—4, Marktheidenfelder Weg 2—4, Wertheimer Weg 2—4, Größe insgesamt 554,30 Ar,

in Abt. II Nr. 1 für 99 Jahre seit dem 30. März 1973;

verbunden mit dem Sondereigentum an der mit Nr. 437 bezeichneten Wohnung und zugeordnetem Sondernutzungsrecht an der Garage Nr. 250,

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte.

Eingetragene Eigentümerin am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 9. Juli 1998:

Firma KARO Immobilien GmbH Vermittlung von Haus- und Grundbesitz und Finanzierungsvermittlung in Liquidation.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

40 000,— DM.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr): 3-Zimmer-Wohnung mit Küche, Bad, Abstellraum, Balkon, mit ca. 70 qm Wohnfläche im Gebäude Rohrbrunner Weg 2—4 im 7. OG.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 4. 1. 2000 Amtsgericht

630

7 K 155/98: Am Dienstag, dem 14. März 2000, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude K des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), IV. OG, Saal 401, soll durch Zwangsvollstreckung folgender Grundbesitz versteigert werden:

eingetragen im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Blatt 249, Blatt 8712: 94,07/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Blatt 6840, verzeichneten Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/3—9, Verkehrsfläche, Lohrer Weg, Mespelbrunner Weg, Rohrbrunner Weg, Marktheidenfelder Weg, Wertheimer Weg bzw. Gebäude- und Freifläche, Lohrer Weg 2—4, Mespelbrunner Weg 2—4, Rohrbrunner Weg 2—4, Marktheidenfelder Weg 2—4, Wertheimer Weg 2—4, Größe insgesamt 554,30 Ar,

in Abt. II Nr. 1 für 99 Jahre seit dem 30. März 1973;

verbunden mit dem Sondereigentum an der mit Nr. 112 bezeichneten Wohnung und dem Sondernutzungsrecht an der Garage Nr. 74,

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte.

Eingetragene Eigentümer am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 19. Oktober 1998:

a) Hasan Gündüz, Köln,

b) Sevilay Gündüz geb. Aslan, Köln,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

36 000,— DM.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr): 2-Zimmer-Wohnung mit Küche, Bad, Flur, Abstellraum, Loggia, Keller, mit ca. 59,56 qm Wohnfläche im 7. Obergeschoss (Ostlage) im Gebäude Lohrer Weg 2—4.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 2. 11. 1999

Amtsgericht

631

1 K 43/97: Das im Grundbuch von Stephanshausen eingetragene Grundeigentum, Band 22, Blatt 746,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 165, Gartenland, Marienthaler Straße, Größe 5,89 Ar, lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 173/1, Hof- und Gebäudefläche, Marienthaler Straße 2, Größe 6,83 Ar,

Stephanshausen, Band 22, Blatt 753, lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 174, Hof- und Gebäudefläche, Marienthaler Straße 4, Größe 5,19 Ar,

soll am Dienstag, dem 21. März 2000, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks:

Blatt 746: Josef und Hiltrud Lietz, Stephanshausen, — je zur Hälfte —.

Blatt 753: Josef Lietz, Stephanshausen, — Alleineigentümer —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

58 000,— DM für Blatt 746, lfd. Nr. 1;

1 052 000,— DM für Blatt 746, lfd. Nr. 2;

793 000,— DM für Blatt 753, lfd. Nr. 1;

237 190,— DM für Zubehör Brühlstraße 2, 14 040,— DM für Zubehör Brühlstraße 4.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Rüdesheim am Rhein, 3. 1. 2000

Amtsgericht

632

3 K 37/99: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 216, Blatt 7437,

Gemarkung Nieder-Roden, Flur 7, Flurstück 494, Hof- und Gebäudefläche, Stormstraße 5, Größe 9,88 Ar,

soll am Montag, dem 13. März 2000, 10.30 Uhr, Raum 1, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, Seligenstadt, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 7. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Barbara Wolf, Monika Wolf, Günther Wolf und Siegfried Wolf,

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Grundstück mit Wohnhaus (mehrfach ausgebaut) und Nebenbauten (Garage, Kleintier- und Geflügelställe) auf

700 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 4. 1. 2000

Amtsgericht

633

1 K 25/98: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 304, Blatt 10087,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 1 023,18/10 000 an Grundstück Gemarkung Nieder-Roden, Flur 8, Flurstück 381, Gebäude- und Freifläche, Sudetenstraße 26, Größe 7,32 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; Sondernutzungsrecht an Doppelparker Nr. 9 und Gartenfläche;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 10 087 bis 10 092);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

der Miteigentumsanteil und das Sondernutzungsrecht wurden am 25. 11. 1994 geändert;

soll am Donnerstag, dem 16. März 2000, 10.30 Uhr, Raum 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 6. 1998 bzw. 5. 11. 1999 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Rainer und Yvonne Eberts,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

200 000,— DM,

je 100 000,— DM für einen halben Miteigentumsanteil an 3-Zimmer-Eigentumswohnung (58 qm) mit Balkon und Sondernutzungsrecht an Gartenteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 6. 1. 2000 Amtsgericht

634

2 K 43/98: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Klein-Welzheim, Band 65, Blatt 2507,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klein-Welzheim, Flur 1, Flurstück 1127/1, Gebäude- und Freifläche, Walinusstraße 35, Größe 2,15 Ar, soll am Donnerstag, dem 30. März 2000, 9.00 Uhr, Raum 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 7. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Judith Barbara Mainhardt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 21 000,— DM (Gartengrundstück).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 6. 1. 2000 Amtsgericht

635

3 K 105/98: Der Ein-Viertel-Anteil des eingetragenen Grundbesitzes im Grundbuch von Niedergirmes, Band 62, Blatt 2029,

lfd. Nr. 1, Flur 16, Flurstück 1/3, Hof- und Gebäudefläche, Hermannsteiner Straße 39, Größe 1,48 Ar,

— Zweifamilienhaus mit Gaststätte im Erdgeschoss —,

lfd. Nr. 2, Flur 16, Flurstück 2/4, Hof- und Gebäudefläche, Hermannsteiner Straße 39, Größe 3,75 Ar,

— Garagengebäude —,

soll am Mittwoch, dem 22. März 2000, 8.30 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wertherstraße 1, Wetzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 10. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Yilmaz, Daimi, geb. am 17. 1. 1964, Hermannsteiner Straße 39, 35576 Wetzlar.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Grundstück Nr. 1 (1/4-Anteil) auf

85 000,— DM,

Grundstück Nr. 2 (1/4-Anteil) auf

19 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 20. 12. 1999 Amtsgericht

636

61 K 82/99: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Bierstadt, Band 249, Blatt 7054, eingetragene Grundeigentum, 319/10 000 Miteigentumsanteil an

Flur 51, Flurstück 25/86, Hof- und Gebäudefläche, Wichernstraße 1, 3, 5, Größe 21,58 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 27 bezeichneten Sondereigentumsseinheit,

soll am Donnerstag, dem 16. März 2000, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 5. 1999 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fritz Frank Baumann, Hofheim-Wallau.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

184 000,— DM.

Objektbeschreibung laut Gutachten: 2 1/2-Zimmer, Balkon, ca. 59,3 qm, Baujahr 1960, kein Stellplatz.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 3. 1. 2000 Amtsgericht

637

61 K 78/99: Der Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Wiesbaden von Nordenstadt, Blatt 3545,

Gemarkung Nordenstadt, Flur 2, Flurstück 114/5, Gebäude- und Freifläche, Jenaer Straße 50, Größe 2,70 Ar,

soll am Montag, dem 27. März 2000, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 5. 1999 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Sieglinde Straub in Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

680 000,— DM.

Nach Gutachten: 2-geschossiges Einfamilienhaus, Doppelhaushälfte, ausgebautes Dachgeschoss, 6 Zi., Küche, Bad/Duschbad, Keller, Balkon/Terrasse, Wohnfläche ca. 175 qm, Bj. 1979, renoviert 1996, Gaszentralheizung und -warmwasserversorgung, Fertigarage und Abstellplatz.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 6. 1. 2000 Amtsgericht

638

61 K 83/99: Das im Grundbuch von Wiesbaden Außen, Band 431, Blatt 10734, eingetragene Grundeigentum, 7/100 Miteigentumsanteil an

Flur 149, Flurstück 72/1, Gebäude- und Freifläche, Sonnenberger Straße 80 A, 78 c—f, Größe 20,75 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5 im 1. Obergeschoss rechts und den Räumen Nr. 5 a und b im Kellergeschoss,

soll am Donnerstag, dem 16. März 2000, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 5. 1999 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Alexander Weber, Eschborn,

Elke Weber, Wiesbaden

Dagmar Lell, Heilbronn,

— als Gesellschafter bürgerlichen Rechts.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

558 000,— DM.

Objektbeschreibung laut Gutachten: 6 Zimmer, ca. 152 qm, in der Sonnenberger

Straße 80 a, Bad nicht ausgebaut, Baujahr ca. 1864, saniert 1970/72 und 1981/82, kein Stellplatz.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 7. 1. 2000 Amtsgericht

639

3 K 18/99: Das im Grundbuch von a) Witzhausen, Blatt 2400, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Witzhausen, Flur 32, Flurstück 56/3, Gebäude- und Freifläche und Gartenland, Conrad-Bischoff-Weg 17, Größe 13,72 Ar,

b) Witzhausen, Blatt 2646, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Witzhausen, Flur 32, Flurstück 56/11, Gebäude- und Freifläche, Conrad-Bischoff-Weg 19, Größe 6,71 Ar, soll am Freitag, dem 17. März 2000, 8.30 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Walburger Straße 38, 37213 Witzhausen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 5. 1999 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elise Schütze, Witzhausen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Grundstück a) auf 391 680,— DM, das Grundstück b) auf 260 975,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Witzhausen, 6. 1. 2000 Amtsgericht

640

3 K 31/98: Das im Grundbuch von Hessisch Lichtenau, Band 160, Blatt 4768, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Hessisch Lichtenau, Miteigentumsanteil von 190/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Hessisch Lichtenau, Flur 13, Flurstück 29/4, Gebäude- und Freifläche, Poststraße 8, Größe 9,09 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. III des Aufteilungsplans, den Räumen Nr. III des Aufteilungsplans, der Garage Nr. III des geänderten Aufteilungsplans vom 3. 2. 1997;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 4766 bis 4769); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Freitag, dem 7. April 2000, 11.15 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Walburger Straße 38, 37213 Witzhausen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 10. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Norbert Stieling GmbH, Hessisch Lichtenau.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

233 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Witzhausen, 10. 1. 2000 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt

Genehmigungsbekanntmachung

Aufgrund der §§ 2 (1) und 205 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit §§ 3 (1) Nr. 1 und 12 (1) des Umlandverbandsgesetzes (UFG) hat die Gemeindekammer des Umlandverbandes Frankfurt in ihrer Sitzung am 15. September 1999 die

5. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Bad Soden am Taunus, Stadtteil Bad Soden,

Gebiet: „Unterer Schellberg“

35. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Höchst,

Gebiet: „Ehemalige Michael-Kaserne“

38. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Kalbach,

Gebiet: „Am Martinszehnten“

4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Kronberg im Taunus, Stadtteil Oberhöchstadt,

Teilgebiet A: „Feldbergstraße“

Teilgebiet B: „Gelber Weg“

6. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Offenbach, Stadtteil Rumpenheim,

Gebiet: „Ernst-Reuter-Schule“

beschlossen.

Der Flächennutzungsplan für diese Teilflächen wurden vom Regierungspräsidium in Darmstadt gemäß § 6 Abs. 1 BauGB durch Verfügungen vom 14. Dezember 1999, 17. Dezember 1999 und 22. Dezember 1999

(Az.: V/32.2 — 61 d 04/01 — UVF-Bad Soden-5,
Az.: V/32.2 — 61 d 04/01 — UVF-Frankfurt-35,
Az.: V/32.2 — 61 d 04/01 — UVF-Frankfurt-38,
Az.: V/32.2 — 61 d 04/01 — UVF-Kronberg-4,
Az.: V/32.2 — 61 d 04/01 — UVF-Offenbach-6)

genehmigt.

Der genehmigte Flächennutzungsplan für diese Teilflächen kann, mit Erläuterungsbericht, von jedermann bei dem Umlandverband Frankfurt, 60329 Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan für diese Teilflächen rechtswirksam.

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes für diese Teilflächen schriftlich gegenüber dem Umlandverband Frankfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Frankfurt am Main, 10. Januar 2000 **Umlandverband Frankfurt**
Der Verbandsausschuss
gez. F a u s t
Verbandsdirektor

2. Nachtrag zur Satzung des Wasserverbandes Lahn-Ohm

Bezug: Bekanntmachung vom 19. April 1996, StAnz. 22, S. 1760, zuletzt geändert am 6. März 1997, StAnz. 1, S. 1005

I.

1. § 4 Abs. 1 Ziff. 3 erhält folgende Neufassung:
„3. Betrieb und Unterhaltung des Hochwasserrückhaltebeckens Kirchhain/Ohm.“
2. In den §§ 7 Abs. 3 Satz 1 und 13 Abs. 5 werden die Worte „das Wasserwirtschaftsamt“ ersetzt durch die Worte „die Aufsichtsbehörde“.
3. § 8 Abs. 1 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Neufassung:
„Schauführer ist der Verbandsvorsteher. Sein Stellvertreter und 2 Schaufbeauftragte sowie deren Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.“
4. In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „das Wasserwirtschaftsamt“ ersatzlos gestrichen.

II.

Dieser 2. Nachtrag tritt nach Genehmigung und Veröffentlichung durch die Aufsichtsbehörde am 1. 3. 2000 in Kraft.

Gießen, 6. Januar 2000

Regierungspräsidium Gießen
IV/Mr 42.2 — gl — 79 b 20 (WV Lahn-Ohm) 03
gez. S c h m i e d
Regierungspräsident

Änderung der Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kommunale Informationsverarbeitung in Hessen (KGRZ KIV in Hessen)

Die Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kommunale Informationsverarbeitung in Hessen vom 12. Dezember 1996, veröffentlicht am 10. Februar 1997 im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 6, S. 522 ff., ändert sich in der Anlage — Verzeichnis der Mitglieder — wie folgt:

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 30. November 1999 werden als Mitglieder aufgenommen:

- Abwasserverband Seemenbach, 63654 Büdingen
- Hallenbad-Bau GmbH, 36364 Bad Salzschlirf.

Gemäß Erlass des Regierungspräsidiums Gießen vom 30. Dezember 1999 — II 22 — 3 u 02 — 07 40 — lautet der Genehmigungsvermerk wie folgt:

„Bezugnehmend auf Ihr oben genanntes Schreiben genehmige ich gemäß § 21 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307) die Aufnahme der Mitglieder

- Abwasserverband Seemenbach, 63654 Büdingen
 - Hallenbad-Bau GmbH, 36364 Bad Salzschlirf
- in den Verband KGRZ KIV in Hessen.“

Gießen, 7. Januar 2000

Kommunales Gebietsrechenzentrum
Kommunale Informationsverarbeitung in Hessen
— Körperschaft des öffentlichen Rechts —
Der Geschäftsführer
gez. G e r h a r d V e i t
Direktor

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten (Tel. 06 11 / 3 60 98-57). **Nachlieferung** durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

40. und 41. Satzungsänderung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden

Der Verwaltungsausschuss der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden hat am 10. Mai 1999 folgende 40. Änderungsatzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden

1. In § 11 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „dem Aufnahmebescheid“ durch die Worte „der Entscheidung“ ersetzt.
2. In § 13 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „des Feststellungsbescheides“ ersetzt durch die Worte „der Entscheidung“.
3. In § 16 Abs. 3 Buchst. b werden die Worte „und solange er in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr Stundenvergütungen für mindestens 1 000 Stunden erhalten hat; die Zahl der Stunden ist dadurch zu ermitteln, dass die Bezüge (Vergütung, Zeitzuschläge, Krankenbezüge, Krankengeldzuschuss und Urlaubsvergütung) des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres durch die für den Angestellten am 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres maßgebenden Stundenvergütung geteilt werden.“ durch die Worte „er mehr als geringfügig im Sinne des § 8 SGB IV — ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV — beschäftigt ist.“ ersetzt.
4. In § 17 Abs. 3 Buchst. o wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgender Buchstabe p angefügt:

„p) seine Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem sonstigen Alterssicherungssystem im Sinne der §§ 12 und 13 des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe auf ein Versorgungssystem der Europäischen Gemeinschaften oder ein Versorgungssystem einer europäischen Einrichtung (z. Bsp. Europäisches Patentamt, Europäisches Hochschulinstitut, Eurocontrol) übertragen hat.“
5. § 35 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e erhält folgende Fassung: „1,25 v. H. der Summe der arbeits- oder tarifvertraglich vereinbarten Beiträge des Pflichtversicherten zur Umlage, die nach dem 31. Dezember 1998 bis zum Beginn der Versicherungsrente (§ 52) aufgrund § 7 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe zu entrichten waren oder zu entrichten gewesen wären, wenn das Mitglied diesen Tarifvertrag anwenden würde, soweit diese Beiträge über 1,25 v. H. der Summe des jeweiligen Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts hinausgehen.“
6. § 66 Abs. 8 Buchst. d erhält folgende Fassung: „arbeits- oder tarifvertraglich vereinbarte Beiträge des Pflichtversicherten zur Umlage, die nach § 7 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe entrichtet worden sind oder zu entrichten gewesen wären, wenn das Mitglied den Tarifvertrag anwenden würde.“
7. In § 60 Satz 2 werden die Worte „der kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen“ durch die Worte „kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) — Fachvereinigung Zusatzversorgung“ ersetzt.
8. In § 68 Abs. 2 werden die Worte „der kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen“ durch die Worte „kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) — Fachvereinigung Zusatzversorgung“ ersetzt.
9. In § 71 Abs. 3 werden die Worte „der kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen“ durch die Worte „kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) — Fachvereinigung Zusatzversorgung“ ersetzt.
10. § 101 wird zu 102 a

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt

- a) § 1 Nr. 3 (§ 16 Abs. 3) mit Wirkung vom 9. Oktober 1998,
- b) § 1 Nr. 10 (§ 102 a Abs. 1) mit Wirkung vom 1. Juli 1998 und
- c) § 1 Nr. 10 (§ 102 a Abs. 2) mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Wiesbaden, 11. Januar 2000

Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden
und Gemeindeverbände in Wiesbaden
Der Direktor
gez. Dr. M o m b e r g e r

Der Verwaltungsausschuss der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden hat am 6. Dezember 1999 folgende 41. Änderungsatzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden

1. In § 4 Abs. 7 Satz 2 werden die Worte „unter Zugrundelegung der Reisekostenstufe I b, soweit Ihnen nicht in Ihrem Hauptamt höhere Sätze zustehen“ gestrichen.
2. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz“ durch das Wort „Sport“ ersetzt.
3. In § 12 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „den“ durch das Wort „einen“ ersetzt.
4. In § 50 Abs. 4 Satz 1 und 3 werden jeweils die Worte „im Ausland“ durch die Worte „außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union“ ersetzt.
5. In § 53 Abs. 6 Satz 1 werden jeweils die Worte „außerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin“ durch die Worte „außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union“ ersetzt.
6. § 54 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert: In Nummer 1 Buchst. e, Nummer 2 Buchst. e und Nr. 3 Buchst. e werden jeweils die Worte „im Ausland“ durch die Worte „außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union“ ersetzt.
7. In § 55 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „im Ausland“ durch die Worte „außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union“ ersetzt.
8. § 61 erhält folgende Fassung:
 - (1) Das Mitglied hat für die versicherten Arbeitnehmer an die Kasse entweder
 - a) Umlagen (§ 62 Abs. 1) oder
 - b) höhere Beitragsumlagen (§ 63) einschließlich eines Tarif- oder arbeitsvertraglich vereinbarten Beitrages des Pflichtversicherten zur Umlage sowie zusätzliche Umlagen nach Maßgabe des § 62 Abs. 3 und 4 zu entrichten; es ist gegenüber der Kasse Schuldner.
 - (2) Die Verpflichtung zur Zahlung einer Beitragsumlage setzt eine gesonderte Vereinbarung voraus. Diese Vereinbarung endet unabhängig von der vereinbarten Laufzeit, wenn die Höhe der Umlage die vereinbarte Beitragsumlage erreicht oder übersteigt.
 - (3) Die Versicherungsleistungen sind von der Tarifwahl unabhängig.
9. In § 62 Abs. 8 Satz 3 werden die Worte „2 v. H. über dem jeweiligen Zinssatz der Zusatzversorgungskasse für Darlehen zu verzinsen“ durch „6 v. H.“ ersetzt.
10. § 63 erhält folgende Fassung:

Beitragsumlagen

 - (1) Die Beitragsumlagen sind so auszugestalten, dass die Rückstellungen der Kasse deren künftige Verpflichtungen nicht übersteigen. Durch die Wahl der Beitragsumlage dürfen sich keine Auswirkungen auf andere Mitglieder ergeben.
 - (2) Die die Umlage (§ 62 Abs. 1) übersteigenden Beitragsteile der Beitragsumlagen werden verzinslich in einer gesonderten Rückstellung angesammelt.
 - (3) Bei einem Tarifwechsel in den Umlagetarif (§ 62 Abs. 1) wird der Anteil an der Rückstellung nach Absatz 2, der auf das Mitglied entfällt, nach Maßgabe der Vereinbarung mit der Umlage (§ 62 Abs. 1) verrechnet.
 - (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft wird der Anteil an der Rückstellung nach Absatz 2, der auf das Mitglied entfällt, auf den Ausgleichsbetrag nach § 13 Abs. 1 angerechnet.
 - (5) Für die tarif- oder arbeitsvertraglich vereinbarte Eigenbeteiligung des Pflichtversicherten ist die jeweilige Umlage (§ 62 Abs. 1) maßgebend.
11. Es wird folgender § 107 e neu eingefügt:

§ 107 e

Einmalzahlung 1999

¹Versorgungsrentenberechtigte und versorgungsrentenberechtigte Hinterbliebene, die am 1. Juni 1999 einen Anspruch auf Versorgungsrente haben, haben Anspruch auf eine Einmalzahlung, wenn das der Berechnung der Gesamtversorgung zugrunde liegende gesamtversorgungsfähige Entgelt den Betrag von 10 521,08 DM nicht überschritten hat. ²Als Einmalzahlung erhält der Versorgungsrentenberechtigte den seinem Bruttoversorgungssatz (§§ 32, 100 Abs. 1 bis 3 und 4 gegebenenfalls i. V. m. §§ 34 a, 34 b) entsprechenden Vomhundertsatz des Be-

trages von 170,— DM; bei Versorgungsrentnern, deren gesamtversorgungsfähigen Entgelten Entgelte im Beitriffsgebiet zugrunde liegen, die mit einem Bemessungssatz unter 100 v. H. bemessen waren, tritt an die Stelle des Betrages von 170,— DM der Betrag von 147,05 DM. ²Die Witwe erhält 60 v. H., die Halbwaise 12 v. H. und die Vollwaise 20 v. H. des Betrages, der sich für den Verstorbenen nach Satz 2 ergeben hätte. ³In den Fällen des § 46 Abs. 3 und 4 ist für die Berechnung der Einmalzahlung nur der Anspruch auf Versorgungsrente maßgebend, der nicht ruht. ⁴Hat die Versorgungsrente erstmals nach dem 1. Januar 1999 begonnen, verringert sich die Einmalzahlung für jeden vollen Kalendermonat, der zwischen dem 31. Dezember 1998 und dem erstmaligen Rentenbeginn liegt, um ein Drittel des sich aus den Sätzen 2 bis 4 ergebenden Betrages. ⁵Die Einmalzahlung steht nicht zu, wenn die Versorgungsrente am 1. Juni 1999

- a) aufgrund des § 55 (ohne Berücksichtigung des Absatzes 7) in voller Höhe ruht,
- b) aufgrund des § 52 a Abs. 1 nicht gezahlt wird oder
- c) nach §§ 31 Absatz 4, 40 Absatz 6 oder 41 Absatz 7 gezahlt wird. ⁶Bei Anwendung der Sätze 1 bis 4 und 6 sind jeweils die Verhältnisse nach der zum 1. Juni 1999 durchgeführten Anpassung (§ 47 Absatz 1) maßgebend. ⁷Stirbt der Berechtigte vor der Auszahlung, können nur seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen die Auszahlung verlangen. ⁸Die Zahlung an einen Berechtigten befreit gegenüber allen Berechtigten.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft, hiervon ausgenommen ist Nr. 9 (§ 62 Abs. 8), die zum 1. Dezember 1999 in Kraft tritt.

Wiesbaden, 11. Januar 2000

Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden
Der Direktor
gez. Dr. M o m b e r g e r

Genehmigung der 40. und 41. Änderungssatzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden

Im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz und dem Hessischen Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung genehmige ich die Satzung zur 40. und 41. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden, die der Verwaltungsausschuss am 10. Mai 1999 bzw. 6. Dezember 1999 beschlossen hat.

Wiesbaden, 3. Januar 2000

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport
IV 72 — 54 1 08 — 24/99
Im Auftrag
gez. D ö r n e r

Beschluss über die Jahresrechnung 1998 und die Entlastung des Vorstandes für das Haushaltsjahr 1998 sowie die öffentliche Auslegung der Jahresrechnung 1998 des Wasserbeschaffungsverbandes Taunus

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 1999 den Beschluss über die Jahresrechnung 1998 gefasst und dem Vorstand für die Haushalts- und Rechnungsführung des Haushaltsjahres 1998 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 1998 mit Erläuterungsberichten sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 24. Januar bis 25. Februar 2000 im Landratsamt des Hochtaunuskreises, Ludwig-Erhard-Anlage 1—4, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe, Haus 1, Zimmer 216, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Oberursel, 10. Januar 2000 **Wasserbeschaffungsverband Taunus**
Der Vorstandsvorsteher
gez. G e r d K r ä m e r
Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibungen

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Gerbermühlstraße 48, 60594 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

Engelthaler Straße 34, Münzenberger Schule, 60435 Frankfurt am Main,

mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

T30-Türen und Obertürschließer

Ausführungsfristen: Beginn: 17. 4. 2000, Ende: 12. 5. 2000

Eröffnungstermin: 16. 2. 2000, 9.30 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 20. 3. 2000

Ausschreibungsnummer: 0059

Sicherheitsleistungen: keine

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3 in 64278 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/ 12 63 48.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 28. 1. 2000 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C12.2, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 30,— DM bzw. 15 Euro den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt. Für den Fall der Aufhebung der Ausschreibung gemäß § 26 VOB/A weisen wir darauf hin, dass der Betrag nicht zurückerstattet werden kann.

Der Betrag ist auf das Konto des Kassen- und Steueramtes, Postbankkonto-Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 99.0.1.6010.500101, lfd. Nr. 0059, mit dem Vermerk „Münzenberger Schule, T30-Türen (65.C12.2)“ einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C12.2, Herr Rubey,
Telefonnummer: 0 69/2 12-4 08 15, Telefax-Nr.: 0 69/2 12-3 78 51.

Frankfurt am Main, 7. Januar 2000

Der Magistrat

Krankenhaus- finanzierungsgesetz und Bundespflugesatz- verordnung

Das bewährte, jetzt aus vier Bänden bestehende Standardwerk, nimmt ausführlich zu vielen Fragen der täglichen Arbeit Stellung: Angefangen von den Begriffsbestimmungen, den Krankenhaus-Förderungsgrundsätzen, der Krankenhausplanung bis hin zu den Grundsätzen für Vergütungsregelungen. Einen breiten Raum nehmen auch die Krankenhausgesetze der Länder ein. Durch Loseblattform stets auf den neuesten Stand gebracht, umfaßt das **Krankenhausfinanzierungsgesetz** rund 3100 Seiten.

Das Grundwerk kostet nur DM 280,— zuzüglich Versandkosten / inkl. USt.

Preisstand: Januar 1998.

Engel-Verlag

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden
Telefon (06 11) 3 60 98-0 · Telefax (06 11) 30 13 03

Senckenbergische Naturforschende Gesellschaft Frankfurt am Main
Öffentliche Ausschreibung — Bauleistungen gemäß VOB/A

1. Auftraggeber:

Senckenbergische Naturforschende Gesellschaft, Senckenberganlage 25, 60325 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/75 42-0

2. Baubeschreibung der Bauleistungen:

Für den Anbau an den Reimersbau werden folgende Bauleistungen nach Gewerken ausgeschrieben:

Elektroarbeiten

Leistungsumfang:

Demontage bestehender Installationen

— 1 Stück Sicherheitsbeleuchtungsanlage

— ca. 45 000 m Kabel und Leitungen

— ca. 1 000 m Kabelträgersysteme

— ca. 2 000 Stück Installationsgeräte

— ca. 52 Stück Unterverteilungen

— ca. 300 Stück Steuerungskomponenten EIB

— ca. 1 300 Stück Leuchten

— ca. 1 000 m Blitzschutz-Fang- und Ableitungen

— 1 Stück Brandmeldeanlage

— ca. 8 000 m Fernmeldeleitung

Ausführungszeitraum: Mai 2000 bis Dezember 2004

Raumlufttechnische Anlagen und Heizungsinstallationsarbeiten und Gebäudeautomation

Leistungsumfang:

2 Stück Zu- und Abluftventilator, 280 m³/h

1 Stück Zuluftgerät, Volumenstrom 4,750 m³/h

1 Stück Abluftventilator, Volumenstrom 5,500 m³/h

1 Stück Laborlüftungssystem, variabel, für 9 Laborräume

120 m² Luftleitungen, verzinktes Blech, einschl. Formstücke

80 m² Luftleitungen, PPs, einschl. Formstücke

75 m² Brandschutzisolierung

18 Stück Zu- und Abluftgitter, Tellerventile

9 Stück Einzelraumlüfter, DIN 18017

Heizungsanschluss an bestehende Umformerstation

3 Stück Pumpen

54 Stück Plattenheizkörper mit Thermostatventilen

810 m Rohrleitungen nach DIN 2440/2448, DN 15 bis 50 mit Wärmedämmung

DDC-Hardware, Feldgeräte

4 Stück Schaltschrankfelder 1 800 x 800 x 400 mm

2 Stück Frequenzumrichter

1 Stück Automationsstation, LON-Technologie

3 Stück Flanschventile DN 15 und DN 20

14 Stück Aktoren/Sensoren

1 Stück komplette Verkabelung

Ausführungszeitraum: Mai 2000 bis Dezember 2004

Gas-, Wasser- und Abwasserinstallationsarbeiten

Leistungsumfang:

330 m Abwasserleitungen aus SML-Rohr, einschl. Befestigungen und Formstücke, DN 50—DN 125

50 m Abwasserleitungen aus HDPE-Rohr, einschl. Befestigungen und Formstücke, DN 40—DN 50

80 m Dachentwässerung aus verz. Rohr mit Dacheinläufen, Wasserleitung aus Edelstahl-Rohr, einschl. Befestigungen und Formstücke, DN 15—DN 80, einschl. Wärmedämmung

36 Stück Armaturen aus Rotguss DIB/DVGW-geprüft DN 15—DN 80

22 Stück kompl. Sanitärblocks mit fertiger Installation

22 Stück Sanitärobjekte mit Armaturen

1 Stück kompl. Druckerhöhungsanlage für Trinkwasser

1 Stück Abwasserhebeanlage

Ausführungszeitraum: Mai 2000 bis Dezember 2004

Laborarbeiten

Leistungsumfang:

20 Stück Laboreinrichtungen

7 Stück Tischabzug

Ausführungszeitraum: September 2000 bis November 2000

Dacheindeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten

Los 1: Dachsanierung

Leistungsumfang:

Dachabdichtung, bituminös 107,00 m²

Los 2: Dachabdichtung Neubau

Leistungsumfang:

Abbruch bituminöse Abdichtung mit Kiesauflage 1 217,00 m²

Neu-Eindichtung bituminös mit Terrassenbelag 490,00 m²

Neu-Eindeckung mit Aluminium-Stehfalzdach 727,00 m²

Ausführungszeitraum: März 2000 bis August 2000

METALLBAUARBEITEN

Leistungsumfang:

Fenster mit Aluminiumrahmen 221,00 m²

Ausführungszeitraum: Mai 2000 bis Juli 2000

GERÜSTBAUARBEITEN

Leistungsumfang:

Arbeitsgerüst als längenorientiertes Standgerüst 911,00 m²

Ausführungszeitraum: April 2000 bis September 2000

AUSSENPUTZARBEITEN

Leistungsumfang:

Fassade mit WDVS 905,00 m²

Ausführungszeitraum: Juli 2000 bis September 2000

ESTRICHARBEITEN

Leistungsumfang:

Zementestrich 930,00 m²

Ausführungszeitraum: Juli 2000 bis August 2000

INNENPUTZ/TROCKENBAU

Leistungsumfang:

Innen-Wandputz P IV 1 656,00 m²

Trockenbauwände 180,00 m²

Abgehängt Decken 930,00 m²

Ausführungszeitraum: Mai 2000 bis Juli 2000

3. a) Anforderungen der Unterlagen bei:

Schriftlich oder per Fax in deutscher Sprache:

Architekturbüro am Woog, Herr Mulzer

Wiener Straße 66, 64287 Darmstadt

Telefon: 0 61 51/49 69-0

Telefax: 0 61 51/42 47 35

Anforderung der Vergabeunterlagen bis spätestens:

Freitag, 28. Januar 2000

Versand der Vergabeunterlagen ab: Montag, 31. Januar 2000

Es werden nur Anforderungen berücksichtigt, denen die Kopie des Einzahlungsbeleges für die Gebühr gemäß 3 b) beigelegt ist.

Schlussstermin für Angebotseingang: Mittwoch, 23. Februar 2000

3 b) Zahlung:

Für die Vergabeunterlagen sind bei der Dresdner Bank auf das Konto 230 352 800, BLZ 508 800 50, Kontoinhaber: Architekturbüro am Woog, folgende Schutzgebühr einzuzahlen:

50,— DM/Stichwort SNG-Anbau-Elektro

40,— DM/Stichwort SNG-Anbau-RLT/Hzg./Gebäudeautomation

40,— DM/Stichwort SNG-Anbau-Gas/Wasser/Abwasser

40,— DM/Stichwort SNG-Anbau-Laboreinrichtung

30,— DM/Stichwort SNG-Anbau-Dacharbeiten

30,— DM/Stichwort SNG-Anbau-Metallbau

30,— DM/Stichwort SNG-Anbau-Gerüstbau

30,— DM/Stichwort SNG-Anbau-Innenputz

30,— DM/Stichwort SNG-Anbau-Außenputz

30,— DM/Stichwort SNG-Anbau-Estrich

4. Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:

Senckenbergische Naturforschende Gesellschaft

Senckenberganlage 25

60325 Frankfurt am Main

a) Personen, die bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Bieter oder ihre Bevollmächtigten

b) Datum, Uhrzeit und Ort der Eröffnung der Angebote: Mittwoch 23. Februar 2000

Senckenbergische Naturforschende Gesellschaft,
 Senckenberganlage 25, 60325 Frankfurt am Main,
 Besprechungsraum im Untergeschoss des Museums

Elektro 8.30 Uhr

RLT/Hzg./Gebäudeautomation 9.15 Uhr

Gas/Wasser/Abwasser 10.00 Uhr

Laboreinrichtung 10.45 Uhr

Dacharbeiten 11.30 Uhr

Metallbau 12.15 Uhr

Gerüstbau 13.00 Uhr

- | | | |
|--|-----------|-----------|
| | Außenputz | 13.45 Uhr |
| | Innenputz | 14.30 Uhr |
| | Estrich | 15.15 Uhr |
5. **Kauttionen und sonstige Sicherheiten:**
Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme einschl. der Nachträge.
Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Abrechnungssumme einschl. der Nachträge
6. **Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:**
Abschlagszahlungen nach § 16 Nr. 1, Absatz 1 VOB/B
7. **Rechtsform von Bietergemeinschaften:**
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
8. **Mindestbedingungen:**
Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen über
- seinen Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen,
 - die von ihm ausgeführten Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind,
 - die Zahl der bei ihm in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen,
 - die ihm für die Ausführung der zu vergebenden Leistungen zur Verfügung stehenden technischen Ausrüstung
 - Eintragung in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handelskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes,
- Der Bieter hat außerdem eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.
Der Bieter hat eine Erklärung abzugeben, dass der tarifliche Mindestlohn im Baugewerbe eingehalten wird.
Der Bieter hat eine Erklärung betreffend des Ausschlusses von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen mit dem Angebot zu übergeben — gemäß gemeinsamen Runderlass (StAnz. S. 1308 vom 3. April 1995).
9. **Bindefrist:**
Freitag, 24. März 2000
10. **Zuschlagskriterien:**
Annehmbarstes Angebot nach folgenden Kriterien
- Preis
 - Fristen
 - Wirtschaftlichkeit
 - Funktion
11. **Sonstige Angaben:**
Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt — Anschrift siehe Ziffer 3 a)
12. **Nachprüfungsstelle:**
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Rheinstraße 23—25, 65185 Wiesbaden

Erweiterung des Datennetzwerkes und der Längsverrohrung (3 Lückenschlüsse)

- 1 Multiplexer (HUB)
 - Lichtwellenleiter-Außenkabel (8 Gradientenfasern 50/125 µm) ca. 3 400 m
 - Platten- und Pflasterdecke aufnehmen und verlegen ca. 1 200 m²
 - Bitu. Fahrbahn für Leitungsgräben abbrechen und bitu. herstellen ca. 50 m²
 - Leitungsgräben herstellen ca. 650 m³
 - Kabelschutzrohre liefern und verlegen ca. 3 000 m
 - Kabel- und Abzweigschächte liefern und einbauen ca. 30 St.
- c) Aufteilung in Lose: nein
4. Ausführungsfrist: 3. 4. 2000 bis 1. 9. 2000
5. a) Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis zum 31. 1. 2000 angefordert werden bei der HEAG Verkehrs-GmbH, Zentraler Einkauf, Jägertorstraße 207, 64289 Darmstadt-Kranichstein. Die Planunterlagen können, nach zuvoriger telefonischer Anmeldung, eingesehen werden beim Planungsbüro Habermehl+Follmann, Weiskircher Straße 57 a, 63110 Rodgau.
- b) Gegen Nachweis der Einzahlung von 100,— DM auf das Konto Nr. 604 909, Az.: „Beschleunigung Straßenbahnlinie 3“, bei der Sparkasse Darmstadt, BLZ: 508 501 50, werden die Angebote in 1-facher Ausfertigung ab 24. 1. 2000 zugesandt. Auf Wunsch wird eine Diskette DA 83, gegen einen Betrag von 20,— DM zusätzlich, beigelegt.
Der Betrag wird nicht zurückerstattet.
6. a) Ende der Angebotsfrist: 21. 2. 2000, 11.15 Uhr
- b) Anschrift, an die Angebote zu richten sind: siehe 1
- c) Das Angebot ist abzufassen in: Deutsch
7. a) Bei der Öffnung der Angebote dürfen anwesend sein: Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- b) Angebotseröffnung: 21. 2. 2000, 11.15 Uhr, HEAG Verkehrs-GmbH, Zentraler Einkauf, Jägertorstraße 207, 64289 Darmstadt-Kranichstein, Sitzungszimmer 5. Zum vorgenannten Submissionstermin sind von den Bietern die Originalangebote und eine Kopie des Originalangebotes jeweils in verschlossenen Umschlägen getrennt und einwandfrei gekennzeichnet vorzulegen. Die Urkalkulation ist in einem gesonderten Umschlag, beschriftet, beizufügen.
8. Geforderte Sicherheiten: Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10 v. H. und Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme einschließlich der Nachträge.
9. Wesentliche Zahlungsbedingungen: Zahlungsbedingungen gemäß Verdingungsunterlagen.
10. Rechtsform von Bietergemeinschaften: gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
11. Geforderte Eignungsnachweise:
Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit, und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gemäß § 8 Nr. 3 (1), Buchstabe a, b, c, d, e, f, g VOB/A.
Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Bieter, die nicht ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.
Die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung.
12. Die Bindefrist endet am 21. 3. 2000.
13. Annehmbarstes Angebot unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte.
14. Gegebenenfalls Verbot von Varianten: —
15. Sonstige Angaben: —
16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder Hinweis auf ihre Nichtveröffentlichung: —
17. Tag der Absendung der Bekanntmachung: —
18. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: —

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

1. HEAG Verkehrs-GmbH, Postfach 11 07 61, 64222 Darmstadt
2. a) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung
b) Beschleunigung der Straßenbahnlinie 3 in Darmstadt — Lichtsignalanlagen
3. a) Ort der Ausführung: Stadt Darmstadt (17 Baustellen)
b) Erweiterung und Erneuerung von 14 Lichtsignalanlagen, darunter 4 Fußgängerschutzanlagen und 5 Fahrgastsicherungen bzw. Einfahr-/Ausfahr-/Zufahrtsicherungen einschließlich Straßen- und Tiefbauarbeiten.
- 11 neue Steuergeräte versorgen und installieren
 - 3 vorhandene Steuergeräte (Fabrikat Bosch/Signalbau Huber, Typ MTC 3000) erweitern und neu versorgen
 - Anschluss der 9 LSA/FSA an vorhandenes Verkehrsrechnersystem (Bosch/Signalbau Huber, Systemfamilie HP 9000, Gebietsrechner Typ VSR 2100), Erweiterung des Rechnersystems hinsichtlich Hard- und Software.
 - Erneuerung/Erweiterung der Außenanlagen (Signalmasten, Auslegermaste bis 9 m Ausladung, Signalgeber ein- bis dreifädig mit Betriebsspannung 40 V)

Anfragen und Auskünfte über den

**ÖFFENTLICHEN
ANZEIGER**



0 61 22 / 77 09-01
Durchwahl -152

ZUM
STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

Stellenausschreibungen



Der Bundesrechnungshof

Prüfungsbeamtin/beamter des höheren Dienstes beim Bundesrechnungshof in Frankfurt am Main, demnächst Bonn

Sie werden Prüfungs- und Beratungsaufgaben auf dem Gebiet der Ertragssteuern übernehmen.

Die Tätigkeit ist **interessant und vielseitig**. Sie erfordert selbstständiges Arbeiten, Initiative und die Fähigkeit, sich rasch in wechselnde Aufgaben und Probleme einzudenken zu können. Aufstiegschancen in die Stellung einer Prüfungsgebietsleiterin/eines Prüfungsgebietsleiters sind zu gegebener Zeit bei entsprechender Bewährung gegeben (Besoldungsgruppe B 3 BBesG, Ministerialrätin/rat als Mitglied des Bundesrechnungshofes).

Beim Bundesrechnungshof wird eine Zulage für oberste Bundesbehörden gezahlt.

Wir denken an **Beamtinnen/Beamte des höheren nichttechnischen Dienstes**, möglichst der Besoldungsgruppe A 14 (in Ausnahmefällen auch A 13 oder A 15) BBesG, oder vergleichbare Angestellte, die über die Befähigung zum Richteramt und eine mehrjährige Erfahrung in der Steuerverwaltung verfügen.

Überdurchschnittliche Prüfungsergebnisse und Beurteilungen sowie Kenntnisse auf dem Gebiet des Haushaltsrechts setzen wir ebenso voraus wie die Eignung und Bereitschaft zum Einsatz auf anderen Aufgabenfeldern des Bundesrechnungshofes zu einem späteren Zeitpunkt. Wir erwarten auch Aufgeschlossenheit für wirtschaftliche und technische Fragen.

Wenn Sie darüber hinaus Ihre Auffassung in Wort und Schrift überzeugend vertreten können, **kontaktfreudig** sind und gern **im Team** arbeiten, finden Sie bei uns ein außergewöhnliches Aufgabengebiet. Auch Fremdsprachenkenntnisse können Sie nutzen. Selbstverständlich arbeiten wir Sie ein und bilden Sie weiter.

Schwerbehinderte Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Der Bundesrechnungshof hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt.

Der Bundesrechnungshof wird im Zusammenhang mit der Verlagerung von Parlament und Regierungsfunktionen nach Berlin seinen Sitz im Sommer des Jahres 2000 nach Bonn verlegen.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung unter dem Kennzeichen „VIII 1 HD“ bis **spätestens 15. März 2000** mit tabellarischem Lebenslauf und ausführlichem beruflichen Werdegang, Zeugnissen, Beurteilungen und neuem Lichtbild an den

Bundesrechnungshof
– Referat Pr/P 1 –,
60284 Frankfurt am Main.

Evtl. Fragen beantworten wir Ihnen auch gern telefonisch. Sie erreichen uns unter der Ruf-Nr. (0 69) 21 76-21 23 (Frau Mehlender).

Weitere Informationen über den Bundesrechnungshof finden Sie auch im Internet unter der Adresse www.bundesrechnungshof.de

Postvertriebsstück, Deutsche Post
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden

Entgelt bezahlt

D 6432 A

Bei der **Gemeinsamen Verwaltung für das Hessische Hauptstaatsarchiv, die Hessische Landesbibliothek und das Museum Wiesbaden**

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

Verwaltungsangestellten

nach Vergütungsgruppe BAT IV a bzw.

Verwaltungsbeamtin/ Verwaltungsbeamten des gehobenen Dienstes

(Besoldungsgruppe A 11 BBesG)

zu besetzen.

Die hessische Landesverwaltung wird im Rahmen des Verwaltungsreformprojektes „Hessen 2000“ in den nächsten Jahren Schritt für Schritt von der bisherigen öffentlich-rechtlichen, kamerale Verwaltung auf eine betriebswirtschaftlich orientierte output-orientierte Haushaltsführung umgestellt werden.

In diesem Zusammenhang ist im Bereich des öffentlichen Haushalts die bisherige kamerale Struktur durch eine betriebswirtschaftliche zu ersetzen. Hierzu gehört die Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens, der Kosten- und Leistungsrechnung, produktorientierte Steuerung der Mittelzuweisungen, Controlling und weitere Management-Instrumente.

Es handelt sich um eine vielseitige Tätigkeit. Aufgabenschwerpunkt sind die Haushaltssachbearbeitung, die Personalangelegenheiten der Arbeiter, die Abrechnung von Reisekosten u. ä.

Vorausgesetzt wird der Verwaltungsfachhochschulabschluss bzw. entsprechende Qualifikationen.

Erwartet werden:

- umfassende Kenntnisse und Erfahrung im Bereich der EDV: HIS-MBS, HIS-FKA sowie MS-OFFICE und EXCEL,
- Beherrschung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der öffentlichen Verwaltung.

Wünschenswert sind Kenntnisse im kaufmännischen Rechnungswesen und in SAP R/3.

Die Eingruppierung richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des BAT.

Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an

**Hessische Landesbibliothek Wiesbaden,
Rheinstraße 55–57, 65185 Wiesbaden.**

Auskunft erteilt Frau Schlitt (Tel.: 06 11/3 35-21 73).

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsburger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postbankkonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Sport.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsberrätin Bettina Macik; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-16 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-152, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Bellagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt. Redaktionschluss für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluss: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 4 vom 24. Januar 2000 beträgt 96 Seiten.